J. austr
28 k

Hübler

# Handbuch

der

## Nachtrags- und Ergänzungs-Vorschriften

zur

# Zoll-

und

# Staats-Monopols-Ordnung.

---

Gesammelt und herausgegeben

von

**Gottfried Hübler,**

k. k. Gefällsbeamten.

**WIEN.**

**BEI BRAUMÜLLER & SEIDEL.**

Graben, im Hause der ersten österr. Sparcasse.

**1844.**

175 = Bg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei Ant. Benko.

# Inhalt.


| № | | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Maßregeln zur Uiberwachung der inländischen Zuckererzeugung . | 1 |
| 2. | Vorschrift über die Maßregeln zur Uiberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen . . . | 8 |
| | I. Von den Unternehmungen (Zuckersiedereien) zur Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen . . . . . . . | — |
| | II. Von den Zuckersiedereien, in denen Rohzucker, sowohl einheimischen als auch ausländischen Ursprungs verarbeitet wird . | 17 |
| | III. Gemeinschaftliche Bestimmungen . . . . . . . . | 18 |
| 3. | Uiber die für den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königl. sardinischen Staaten festgesetzten besonderen Bestimmungen . . . . | 20 |
| 4. | Uiber die äußere Einrichtung der zollämtlichen Ausfertigungen . . | 22 |
| 5. | Bewilligung zur Einfuhr außer Handel gesetzter Eisen- und Stahlwaaren, und zur Ausfuhr des Roheisens und Eisenerzes . . | 23 |
| 6. | Oeffentliche Bezeichnung der Zollgränzen, Zollstraßen und Linien, der Zollämter und Ansageposten, dann der Ladungs- und Amtsplätze, in Folge der neuen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung | — |
| 7. | Uiber die in Bezug auf das Zollverfahren bei Einfuhrs-Anweisungsgütern zugestandenen Erleichterungen . . . . . . | 30 |
| 8. | Zoll- und dreißigstfreie Behandlung des aus Galizien nach Ungarn oder Siebenbürgen ausgeführten Branntweins und Branntweingeistes . . . . . . . . . . . . . . | 32 |
| 9. | Uiber die Bestimmung der Waaren, die als controlpflichtig zu betrachten sind . . . . . . . . . . . . . | 35 |
| 10. | Die Bestimmungen, welche Waaren controlpflichtig sind, werden zusammengefaßt . . . . . . . . . . . . . | 36 |
| 11. | Bekanntmachung der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung . . . . . . . . . . | 38 |
| | Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung . . . . . . . . . . . . . | 39 |
| | Erster Abschnitt. Von den Bedingungen des zollpflichtigen Verkehrs . . . . . . . . . . . . . | — |
| | Zweiter Abschnitt. Von dem Zollverfahren . . . . | 44 |
| | Dritter Abschnitt. Von dem Verkehre zwischen Ungarn mit Siebenbürgen, und den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes . . . . . . . | 51 |

№ Seite

Vierter Abschnitt. Von der Führung der Geschäftsbücher 59

Fünfter Abschnitt. Von den unter Aufsicht (Controle) gestellten Waaren . . . . . . . . . . . 66

Sechster Abschnitt. Von den zur Ausweisung dienenden Urkunden . . . . . . . . . . . . . . 83

Siebenter Abschnitt. Von der Ausübung der Maßregeln zur Uiberwachung des Verkehrs (Waaren=Controle) . . 91

Achter Abschnitt. Von den Gegenständen der Staats=Monopole . . . . . . . . . . . . . 108

12. Behandlung und Beanständigung der im Auslande gedruckten hebräischen Bücher . . . . . . . . . . . . 121

13. Rückvergütung der Zoll= und Dreißigst=Gebühren vom Branntwein, in der Ausfuhr aus Galizien nach Ungarn und Siebenbürgen —

14. Belehrung der Partheien, rücksichtlich des Zollverfahrens . . 122

Bestimmungen über die Art, in welcher nach der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung die Waarenerklärungen eingerichtet werden müssen . . . . . . . . . . . . . . 123

15. Bekanntmachung des Amtsunterrichtes zur Vollziehung der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung . . . . . . . . 128

16. Tarif der Licenz=Gebühren von den Gegenständen der Staats=Monopole . . . . . . . . . . . . . . 131

17. Weisungen über die Anwendung der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung, dann des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen . 133

18. Bestimmungen hinsichtlich der Zoll=Nebengebühren und anderer Leistungen . . . . . . . . . . . . . . 147

19 Hausierhandel mit Baumwollerzeugnissen . . . . . . . . 148

20. Haftungserklärungen und Vollmachten für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren . . . . . . . . . 149

21. Erleichterung in Absicht auf die Controle für die Baumwollerzeugnisse . . . . . . . . . . . . . . 153

22. Ausübung der Controls=Vorschriften für Baumwollerzeugnisse im innern Zollgebiethe . . . . . . . . . . . 157

23. Verhinderung des Schleichhandels mit Salz . . . . . —

24. Verfahren bei den controlpflichtigen Waaren, welche bei einem nicht an der Zoll=Linie aufgestellten Amte zur Ausfuhr angewiesen werden . . . . . . . . . . . . . 158

25. Bestimmungen in Absicht auf die Rückstellung ungebührlich geleisteter Zollgebühren . . . . . . . . . . . . —

26. Den Gränzwachebeamten ist auch von Pulver= und Salniter=Straffällen die Respicienten=Gebühr zu erfolgen . . . 159

27. Belohnung der Anzeiger und Ergreifer, in Fällen des Schleichhandels mit Salz und Tabak . . . . . . . . —

№ Seite

28. Haderlumpen (Strazzen) sind controlpflichtig im Gränzbezirke des lombardisch-venetianischen Königreiches . . . . . . . 162
29. Durchsuchung der Reisenden oder anderer Personen bei dem Zoll- oder Steuerverfahren . . . . . . . . . . 163
30. Bestimmungen über die ämtlichen Ausfertigungen für die in Venedig der Einfuhrsverzollung für den Verbrauch des Festlandes unterzogenen Waaren . . . . . . . . . . . 164
31. Vornahme der Untersuchung außer Handel gesetzter Waaren . . 171
32. Das Hausieren mit Losen und Gewinnst-Objecten . . . . . 172
33. Verfahren bei dem Verluste einer Bestätigung aus dem Certificaten-Register . . . . . . . . . . . . . —
34. Behandlung der Unrichtigkeiten in der Angabe der Menge in Waarenerklärungen . . . . . . . . . . . . 173
35. Vollziehung der §§. 457 bis incl. 460 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung . . . . . . . . . . . 174
36. Einziehung der Zoll-Bolleten und Behandlung derselben . . . 177
37. Bestimmungen über das Verfahren der Zoll- und Dreißigstämter bei der zollämtlichen Behandlung des Viehes . . . . . 178
Auszug aus einem unterm 29. November 1836, Zahl $\frac{45779}{2622}$ an die königl. ungarische Hofkammer erlassenen ah. Rescripts . 180
38. Evidenzhaltung der Licenz-Gebühren . . . . . . . . . 181
39. Uiber die Aufhebung der Gebühren, die bisher bei Begleitung zoll- und verzehrungssteuerpflichtiger Waaren von einem Linienamte zu einem andern zu entrichten waren . . . . . . . 182
40. Unterfertigung der aufgenommenen mündlichen Erklärungen von Reisenden höheren Standes . . . . . . . . . . —
41. Strafbestimmungen rücksichtlich der unrichtigen ämtlichen Bestätigungen und der unrichtigen Erklärungen zur Erwirkung einer ämtlichen Bestätigung, für die zollbegünstigten Erzeugnisse der Quarnerischen Inseln . . . . . . . . . . . 183
42. Zollbegünstigte Einfuhr des Istrianer-Oehles und Weines, und die bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse und ihrer Benützung zu beobachtenden Vorschriften . . . . . . . 185
43. Das Hausieren mit Losen und Gewinnst-Objecten betreffend . . 195
44. Bestimmungen über das Verfahren bei der Ansuchung des Militär-Beistandes . . . . . . . . . . . . . . —
45. Fortdauer des Verbothes der Uibertragung des Kau- und Kübeltabakes aus Tyrol in andere Provinzen . . . . . . 196
46. Befugniß der leitenden Gefällsbehörden zur Verlängerung der für die Anwendbarkeit der Deckungsurkunden vorgeschriebenen Zeiträume . . . . . . . . . . . . . . 197

№ Seite

47. Bedingungen der gebührenfreien Behandlung ausländischer verzollter Waaren, bei der Versendung über die Zwischenzoll-Linie nach Ungarn und Siebenbürgen . . . . . . . . 198
48. Behandlung jener Waaren bei dem Eintritte in unsere Länder, die schon bei dem Eintritte nach Ungarn oder Siebenbürgen verzollt wurden . . . . . . . . . . . . . . 199
49. Behandlung des bei der Salnitererzeugung als Nebenproduct gewonnenen Digestiv-Salzes . . . . . . . . . . 201
50. Bestimmung, wie sich hinsichtlich des Gebrauches der zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen erforderlichen besonderen Bewilligungen zu benehmen sei . . . . . . 202
51. Verfahren bei der Behandlung der zur Vermahlung bestimmten Körnerfrüchte, und der rückkehrenden Mahlerzeugnisse an der Zwischenzoll-Linie . . . . . . . . . . . —
52. Absendung des Exemplars der Waarenerklärung bei Anweisgütern, die mit der Postanstalt einlangen . . . . . . . . 205
53. Abladung des zu viel geladenen Frachttheils bei Uibertretungen des Verbothes der Uiberladung schmalfelgiger Frachtwägen . . 206
54. Die Pflichten der Tabak-Kleinverschleißer werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht . . . . . . . . . . . . 207
55. Grundsätze hinsichtlich der Bewilligung zum Antritte von Gewerbsunternehmungen, bei controlpflichtigen Waaren im Gränzbezirke . . . . . . . . . . . . . . 209
56. Bestimmung des Preises und des Verfahrens bei dem, wegen Gefällsübertretungen an die k. k. Gefällsniederlagen abzuliefernden Pulver- und Salniter-Materiale . . . . . 211
57. Berechtigung der Gefällsorgane zur Beiziehung von Militär-Assistenzen . . . . . . . . . . . . . . 212
58. Bestimmungen hinsichtlich der zollämtlichen Uiberwachung des Austrittes von Durchfuhrwaaren . . . . . . . . . . 213
59. Behandlung der mit Tabak, Pulver oder Salniter beladenen Schiffe, welche im Zollausschlusse von Triest und Istrien in einen andern Hafen als jenem von Triest einlaufen müssen . —
60. Anwendung der §§. 352 und 353 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, im Falle der Fortsetzung von Gewerbsunternehmungen durch die Erben . . . . . . . . . . 214
61. Zollverfahren, wenn die Waare mit Freipässen, die auf bestimmte Waarengattungen lauten, begleitet ist . . . . . . . 215
62. Bezeichnung des mit Bewilligung eingeführten oder aus den Staatsniederlagen bezogenen ausländischen Tabaks . . . 216
63. Den verbothenen Hausierhandel mit Losen und Gewinnst-Objecten betreffend . . . . . . . . . . . . . . —

№ Seite

64. Hausierhandel im Gränzbezirke, und Ausübung dieses Gewerbes mit controlpflichtigen Waaren im innern Zollgebiethe . . . 217
65. Reisepässe in ungarischer Sprache allein, sind nicht als gültige Reiseurkunden anzusehen . . . . . . . . . . 220
66. Vollziehung der Gefällsvorschriften in dem Bahnhofe der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn . . . . . . . . . . —
67. Anwendung der Vorschriften hinsichtlich der controlpflichtigen Gewerbe, auf jene Unternehmungen, welchen zur Erzeugung von Natron- und Chlor-Präparaten, Salz um einen ermäßigten Preis erfolgt wird . . . . . . . . . . . 223
68. Zollbehandlung der Effecten diplomatischer Personen . . . . —
Bestimmungen hinsichtlich der Zollfreiheit der fremden Gesandtschaften am k. k. Hofe . . . . . . . . . . 224
69. Bestimmungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr ausländischen Salzes und Tabaks . . . . . . . . . . . 229
70. Bestimmungen hinsichtlich der Zurückerstattung der Zollgebühren für jene Waaren, mit denen eine Aenderung in der Bestimmung vorgenommen werden will . . . . . . . . 231
71. Bestimmungen über die Bewilligung zum Bezuge von Kleinigkeiten an außer Handel gesetzten Waaren . . . . . . 234
72. Ermittlung des Abganges an Gewicht für die Schlichte und Zurichtung bei Baumwollwaaren . . . . . . . . . —
73. Bemessung der den Ergreifern nach dem §. 624 des G. St. G. zu behandelnden Fällen gebührenden Belohnung . . . . 235
74. Bestimmung des Preises für das, aus Anlaß des Verfahrens wegen Gefällsübertretungen an die k. k. Gefällsniederlagen abzuliefernde Pulver- und Salniter-Materiale . . . . . 236
75 Bestimmung der in dem §. 29 der Z. und St. M. O. bemerkten Gebühren für die Begleitung der Waarentransporte von dem Ansageposten zum Zollamte . . . . . . . . . —
76. Abstellung der Losungs-Expeditionen über Viehgattungen und Getränke, bei allen an der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn aufgestellten Gränzzollämtern . . . . . . . . . . 238
77. Zollfreie Einfuhr von 2 Loth Tabak . . . . . . . . —
78. Bestimmungen über die Einhebung der Niederlagsgebühren . . —
79. Uiber die den Personen, welche als Beistand der Obrigkeit oder des Gemeindevorstandes zu Amtshandlungen der ausübenden Aemter oder der Wachanstalten, außer den Vernehmungen und Verhören wegen Gefällsübertretungen beigezogen werden, und über die den Sachverständigen bei Verhandlungen der Gefällsbehörden und Gefällsämter zu leistende Vergütung . . . 239

№ Seite

80. Bestimmungen für die k. k. n. ö. Zollämter; über die Behandlung der Reisenden und ihrer Effecten . . . . . . . . . 246
I. Uiber die Waarenerklärungen der Reisenden . . . . . —
II. Uiber die Behandlung der Effecten, die den Reisenden voraus oder nachgesendet werden . . . . . . . . . . 248
III. Uiber die Effecten anderer Personen als der Reisenden . . 250
81. Berechnung der Niederlagsgebühren . . . . . . . . . 252
82. Belohnung der Angreifer und Anzeiger, im Falle der Uneinbringlichkeit der Strafe wegen Gefällsverkürzungen mit Monopols-Gegenständen . . . . . . . . . . . . . . 253
83. Amtsbefugniß der Cameral-Behörden bei der Ertheilung der Bewilligung zur Ausfuhr außer Handel gesetzter Waaren . . 255
84. Rücksichtlich des Bezuges der Ergreifersantheile und Leitungsgebühren der Gefällenwachebeamten . . . . . . . . 256
85. Ausdehnung der Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung der Ursprungszeugnisse und ihrer Benützung für das im Zolle begünstigte Istrianer-Oehl und für Wein, auf die zollbegünstigte Einfuhr der in Istrien getrockneten, geräucherten, gesalzenen oder marinirten Seefische . . . . . . . . . . 257
86. Behandlung der Fälle, in welchen die Anwendbarkeit der zur Deckung einer Waare beigebrachten Urkunden erloschen ist . . 258
87. Uiber die Bedingungen und Vorsichten, unter denen mit Beziehung auf den §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung die außerämtliche Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren Statt findet . . . . . . . . 260
88. Uiber die Bezeichnung des aus dem Auslande bezogenen Pulvers und Salniters . . . . . . . . . . . . . . . 268
89. Die Entrichtung der Licenz-Gebühren von Gegenständen der Staats-Monopole . . . . . . . . . . . . . —
90. Uiber die Behandlung der zur Benützung auf einen bestimmten Zeitraum aus dem Auslande eingeführten zollbaren Gegenstände . . . . . . . . . . . . . . . . . 269
91. Durchsuchungen bei den innerhalb der Steuerlinie von Wien bestehenden, unter Aufsicht gestellten Gewerbsunternehmungen . . 270
92. In den Anweis-Bolleten für den inländischen Verkehr, dann den Ersatz-Bolleten, Bezugs- und Versendungskarten, ist das Netto-Gewicht der Waaren anzusetzen . . . . . . . . 271
93. Bestimmung, Einhebung und Nachweisung der Abgabengebühren aus Anlaß einer Gefällsübertretung . . . . . . . . 273
94. Uiber die Waarenversendungen auf ungewissen Verkauf, zur Zurichtung, Umstaltung und Veredlung . . . . . . . 280

№ Seite

95. Belassung des wegen einer Gefällsübertretung angehaltenen Pulvers gegen Berichtigung des Verschleißpreises, und Erwirkung der vorschriftmäßigen Bewilligung zum Bezuge desselben . . 282
96. Behandlung des in Dalmatien, Istrien und auf den Quarnerischen Inseln erzeugten Olivenöhles bei dem Einlangen und der Aufbewahrung in Triest . . . . . . . . . . 283
97. Ausfolgung des, wegen einer Gefällsübertretung angehaltenen Tabaks . . . . . . . . . . . . . . 289
98. Gebührenberechnung in jenen Fällen, in denen der Ausgangs- oder Durchfuhrszoll nach dem Rohgewichte zu berechnen ist, und sich in einem Packe oder Behältnisse zwei oder mehrere, mit verschiedenen Gebührenbeträgen belegte Waarengattungen befinden . . . . . . . . . . . . . . 290
99. Verfahren für Schlichte und Zurichtung der Baumwollwaaren . 291
100. Bestimmungen rücksichtlich des Ausmaßes der Vorgebühr von den Ergreiferantheilen . . . . . . . . . . . . —
101. Uiber die, den inländischen Seefischern in den Küstengebiethen der Gubernien zu Triest, Venedig und Fiume, und der Militär-Verwaltung ertheilte Bewilligung, Seefische und Schalthiere im frischen Zustande, in die im Zollverbande befindlichen Küstenorte der bezeichneten Küstengebiethe, und über die den Seefischern aus Dalmatien und den Quarnerischen Inseln zugestandene Begünstigung, die genannten See-Producte im frischen Zustande zollfrei dahin einzuführen . . . . . 293
102. Uiber das Verboth der Uibertragung des in den k. k. Verschleiß-Magazinen in Dalmatien um den Preis von 3 fl. 30 kr. für den Centner erkauften grauen Salzes, in das illyrische Küstenland und auf die Quarnerischen Inseln . . . . . . 295
103. Rücksichtlich der Angabe des Längen- und Breitenmaßes in den Waarenerklärungen, welche über Baumwollgewebe zum Behufe des Control-Verfahrens eingebracht werden . . . . . —
104. Uiber die Kosten für den Transport des in Strafanspruch genommenen Tabakmaterials . . . . . . . . . 296
105. Uiber das Verfahren bei Verlängerung der Deckungsurkunden . 297
106. Das von den Verlegern auf Credit oder gegen bare Bezahlung an sich gebrachte Tabakmateriale ist ihr Eigenthum . . . . 299
107. Vorschrift über das mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 13. Mai 1840, Zahl 17022 bei den k. k. Zoll- und königl. ungarischen Dreißigstämtern an der Zwischenzoll-Linie in der Provinz Niederösterreich rücksichtlich der Behandlung der in nahe Märkte gegenseitig auf Losung austretenden geringeren Feilschaften bewilligte abgekürzte Verfahren . . . . . . . . 300

| № | | Seite |
|---|---|---|
| | Verzeichniß über jene, innerhalb zwei Meilen an der Zwischenzoll-Linie liegenden österreichischen und ungarischen Marktplätze, dann die k. k. Zoll- und königl. ungarischen Dreißigstämter, bei welchen das in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes vom 13. Mai 1840, Zahl 17022, bewilligte abgekürzte Verfahren bei Losungs-Expeditionen angewendet werden darf. Für die Zwischenzoll-Linie im V. U. M. B. | 307 |
| | Für die Zwischenzoll-Linie im V. U. W. W. | 308 |
| 108. | Welche Zuckererzeugnisse der einfachen Controle im inneren Zollgebiethe unterworfen seien | 309 |
| 109. | Die Rückvergütung ungebührlich geleisteter Zollbeträge betreffend | — |
| 110. | Betreffend die Erhöhung der Licenz-Gebühr für ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter | 310 |

## № 1.

### Maßregeln zur Uiberwachung der inländischen Zuckererzeugung.

#### §. 1.

Zweck der Controlle über die inländische Zuckererzeugung.

Bei der fortschreitenden Vermehrung der Unternehmungen zur Erzeugung von Rohzucker und Raffinaten aus Runkelrüben und aus andern inländischen Stoffen ist erforderlich, Maßregeln zur Uiberwachung dieser Beschäftigung zu ergreifen, um den Umsatz einheimischer Zuckererzeugnisse, übereinstimmend mit den Bestimmungen, welche für den Verkehr mit ausländischem verzolltem Zucker bestehen, angemessenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unterschleifen zu unterwerfen.

#### §. 2.

Anfang der Wirksamkeit dieser Maßregeln.

Zu diesem Zwecke hat die k. k. allgemeine Hofkammer nach dem Inhalte des hohen Hof=Decretes vom 27. Mai l. J. Z. $\frac{43732}{4171}$, im Einverständniße mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, die Maßregeln, zur Uiberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen, vom 1. September l. J. an, in Wirksamkeit treten zu lassen. Sie wurden mit dem Cirkulare der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Junius 1835 allgemein kundgemacht.

#### §. 3.

Verschiedenheit der Zuckersiedereien.

In diesen Vorschriften wird ein wesentlicher Unterschied in der Behandlung der Zuckersiedereien, welche sich bloß mit inländischen Stoffen befassen, und jener Unternehmungen festgesetzt, welche nicht bloß einheimisches, sondern auch ausländisches Zuckermehl verarbeiten.

#### §. 4.

Einfache Controlle.

Die angeordneten Maßregeln bis zum Zeitpuncte, in welchem das Erzeugniß aus inländischen Zuckerstoffen an einen Handeltreiben=

den oder an eine Zucker-Raffinerie, die auch ausländisches Zuckermehl verarbeitet, übergeht, können füglich mit der Benennung „einfache Controlle" bezeichnet werden.

§. 5.

Geschärfte Controlle.

Dagegen werden die gedachten Erzeugnisse bei dem weiteren Umsatze unter die geschärfte Controlle fallen.

§. 6.

Aemter die es betrifft, a) Uiberwachung, b) Amtshandlung.

Zur Uiberwachung der in der Rede stehenden Gewerbsunternehmungen sind die Bezirksverwaltungen, die ihnen untergeordneten Gefällenämter und Organe, dann die Gefällenwache berufen, und zur Vollziehung der Amtshandlungen bei den Veräußerungen und Versendungen von einheimischen Zuckererzeugnissen sind diejenigen Aemter bestimmt, denen das Controlls-Verfahren bei den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse obliegt; sonach in Nieder-Oesterreich:

1. Das Haupt-Zollamt in Wien;
2. Die Zoll-Legstätten in Wiener-Neustadt und Stein;
3. Dann die Gränz-Zollämter, und
4. Das Wasserzoll- und Verzehrungssteuer-Amt zu Nußdorf.

§. 7.

Uiberwachung der Zuckersiedereien.

Das wichtigste Mittel zur Verhinderung von Unterschleifen, zu denen die inländischen Zuckersiedereien gemißbraucht werden können, besteht in der Evidenzhaltung der Erzeugungsfähigkeit und des Betriebes einer jeden solchen Gewerbsunternehmung mittelst der Vornahme häufiger Revisionen.

§. 8.

Belehrung hierüber.

Die Wirksamkeit dieser Maßregel wird rücksichtlich der Erzeugung des Rohzuckers aus inländischem Stoffe durch den Umstand unterstützt, daß dieselbe eine bestimmte Procreations- (Entstehungs-) Epoche hat, und auf einen bestimmten Zeitraum im Jahre beschränkt ist.

§. 9.

Fabrikation.

Bei der Erzeugung des fraglichen Gegenstandes ist nämlich

a) der Anbau und die Ernte der zuckerstoffhaltigen Gewächse,

b) die Erzeugung des Zuckermehles (Rohzuckers,) und
c) die Läuterung (Raffinirung) desselben zu berücksichtigen.

§. 10.

Vornahme der Revisionen.

Unter den gewöhnlichen Umständen reicht es für den Zweck zu, sobald der Zeitpunct der Einsammlung der Runkelrüben oder der andern inländischen zur Erzeugung von Rohzucker bestimmten Gewächse eintritt, Kenntniß von der beiläufigen Menge derselben zu erlangen, dann während des Zeitraumes der Verarbeitung von Zeit zu Zeit den Gang derselben zu beobachten; endlich am Schlusse der zum Versieden geeigneten Zeit die Menge des erzeugten Rohzuckers aufzunehmen. Hierbei wird bemerkt, daß der Rohzucker gewöhnlich durch die Zerkleinerung der sehr rein gewaschenen zuckerstoffhaltigen Gewächse, dann durch Auspressen des Saftes aus dem gewonnenen Breie, und durch Verdämpfung gewonnen wird.

§. 11.

Uiberwachung des Verkehres.

Die weitere Uiberwachung bezieht sich auf den Verschleiß des Rohzuckers, wobei die Anordnung, daß schriftliche Deckungen auszustellen sind, und die Controlle der Versendungen, wichtige Hilfsmittel darbietet.

§. 12.

Die Zucker-Raffinerien sind oft zu revidiren.

Die geschärfte Aufmerksamkeit muß durch häufige Revisionen auf die Zuckersiedereien, welche sich mit der Läuterung (Raffinirung) des Rohzuckers beschäftigen, gewendet werden.

§. 13.

Andere Amtshandlungen.

Die Amtshandlungen der im §. 6 genannten Controlls-Aemter haben zum Gegenstande:

a) Die Veräußerung der Zuckererzeugnisse von Zuckersiedereien, die sich bloß mit der Erzeugung und Läuterung von Rohzucker aus inländischen Stoffen beschäftigen;
b) die Versendung von Zuckererzeugnissen von Seite der gedachten Zuckersiedereien;
c) den Bezug inländischen Rohzuckers für Zuckersiedereien, welche

nicht bloß einheimischen, sondern auch ausländischen Rohzucker verarbeiten, dann den Absatz der Erzeugnisse solcher Zuckersiedereien, und endlich

d) den Absatz von Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen, welche Handeltreibende an die Verbraucher oder an die Gewerbtreibenden veräußern.

## §. 14.

### Veräußerung von inländischen Zuckererzeugnissen.

Ad a. Nach dem §. 10 der vorliegenden Vorschrift werden zur Deckung der Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen, worunter nach dem §. 37 des gedachten Regierungs-Circulares Zuckermehl, Zucker-Raffinat und Zucker-Syrup verstanden werden, bloß Bezugs- oder Verkaufsnoten, der zum Handel mit Zuckererzeugnissen berechtigten Zuckersiedereien oder die diese Urkunden vertretenden ämtlichen Bezugskarten und Bolleten und bei Raffinaten mit Rücksichtsnahme auf die Fabriksbezeichnung angenommen werden.

## §. 15.

### Ausstellung von Bezugsnoten.

Für die Ausstellung der Bezugsnoten über die Zuckererzeugnisse aus inländischem Stoffe, welche von einer Zuckersiederei ohne Versendung an einen anderen Ort veräußert werden, hat zwar der Inhaber der Zuckersiederei selbst Sorge zu tragen.

## §. 16.

### Ausnahme.

Sollten jedoch Zuckersiedereien schon vorhanden sein, oder aber erst entstehen, welche einen so beschränkten Umfang haben, daß ihnen die Ausstellung schriftlicher Bezugsurkunden schwer fallen, oder einen lästigen Kostenaufwand verursachen würde, so darf rücksichtlich solcher kleiner Gewerbsunternehmungen dieselbe Erleichterung Platz greifen, welche die Vorschrift vom 25. Februar v. J. §. 26 für die zur Buchführung nicht verbundenen Gewerbtreibenden in Absicht auf die Baumwollerzeugnisse bewilligt.

Derlei kleinere Gewerbsunternehmer können sich bei der Veräußerung oder Versendung ihrer Erzeugnisse von der Ausstellung schriftlicher Bezugs- oder Verkaufsnoten dadurch befreien, daß sie sich bei einem im Orte oder in dessen Nähe bestehenden zur Vornahme der Amtshandlungen über die Versendungen der inländischen

Zuckererzeugnisse, ermächtigten Gefällenamte melden und mündlich das Geschäft, um das es sich handelt, anzeigen. Hierbei muß immer der Gegenstand der Rede zum Amte gestellet, und ordnungsmäßig beschaut werden. Die in solchen Fällen über die mündliche Anmeldung des Gewerbetreibenden auszustellende Bezugskarte ist aus dem Versendungsbuche auszufertigen, und nur in der Uiberschrift das Wort „Versendungs" in „Bezugs" zu ändern.

## §. 17.

### Enthebungen von schriftlichen Bedeckungen.

Auch wird solchen kleinen Gewerbsunternehmungen, in deren Standort sich kein zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle ermächtigtes Amt befindet, unter Anwendung der gehörigen Vorsichten gestattet, daß dieselben die von ihnen aus inländischem Stoffe gewonnenen Zuckererzeugnisse, welche sie über ein nahes Amt versenden, zu dem letzteren ohne Ausstellung einer schriftlichen Bezugsnote oder eines Frachtbriefes überbringen, und hier zu Folge §. 18 der beiliegenden Vorschrift mündlich ansagen können.

## §. 18.

### Bezugsweisung und Anzeige über den Bestand einer solchen Unternehmung.

Von der Ausweisung der Stoffe, aus denen der Rohzucker gezogen wurde, kann zwar keine Rede sein. Um sich aber von der Richtigkeit der Angabe eines solchen Gewerbetreibenden überzeugen zu können, werden die Aemter verpflichtet, bei dem ersten Anmelden eines solchen Gewerbetreibenden immer die Anzeige des Namens und Standortes desselben an die unmittelbar vorstehende Cameral-Gefällen- oder Bezirks-Verwaltung zu erstatten, damit eine zollämtliche Revision bei denselben eingeleitet werde.

## §. 19.

### Versendung von Zucker aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederei selbst.

#### aa) Bei Rohzucker.

Bei den unter b bemerkten Versendungen haben sich die Aemter nach den für die Versendungen der Baumwollerzeugnisse vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen. Nur versteht es sich von selbst, daß bei der Verschiedenheit des Gegenstandes von der Ausweisung der Stoffe, aus denen der Rohzucker gezogen wurde, keine Rede sein könne.

bb) Bei Raffinaten.

Auch bei den Raffinaten, die mit den vorgeschriebenen Fabrikszeichen versehen sind, und von einer, ausländisches Zuckermehl nicht verarbeitenden Zuckersiederei versendet werden, ist die Ausweisung über den Bezug des Rohzuckers, aus welchem die zur Versendung gebrachten Erzeugnisse gewonnen worden sind, in der Regel nicht zu fordern.

Die Ausweisung des Bezuges von dem Urstoffe ist aber zu verlangen, wenn aus der Beschaffenheit oder Menge der Waare ein gegründetes Bedenken gegen den inländischen Ursprung des verarbeiteten Rohzuckers oder des zur Versendung gebrachten Zuckererzeugnisses selbst entsteht, oder als das Geschäft der Zuckersiederei, von welcher die Versendung geschieht, sich nicht auf die Verarbeitung des auf den eigenen Grundstücken des Inhabers der Zuckersiederei gewonnenen Rohzuckers beschränkt, sondern im erheblichen Umfange auf die Läuterung des von andern Grundbesitzern erzeugten Zuckermehles gerichtet ist.

§. 20.

Beschau.

Die bezüglichen, zum Amte gestellten Erzeugnisse dürfen, wenn sich kein Bedenken ergibt, theilweise beschaut werden. Zeigt sich aber eine Unrichtigkeit, so muß die verdächtige Waarenversendung ganz revidirt werden.

§. 21.

Ausfertigung der ämtlichen Urkunde.

Die Versendungskarten sind auf dem für Versendung von Baumwollerzeugnissen, vorgezeichneten Druckpapiere auszufertigen, wobei aber, was von selbst einleuchtet, die Abtheilung über die eingezogene Garndeckung unausgefüllt bleibt.

In der Regel sollen diese Waarensendungen an Gefällenämter oder Abtheilungen der Gefällenwache zur Entsieglung angewiesen werden und nur dann, wenn dieß den Parteien wegen einer zu großen Entfernung zu lästig wäre, sind dieselben an Ortsobrigkeiten zur Entsieglung anzuweisen.

§. 22.

Stellungsbuch.

Auch ist das Stellungsbuch über die zur Entsieglung vorkommenden inländischen Zuckererzeugnisse auf dem für die Baumwollerzeug-

nisse vorgeschriebenen Papiere zu führen. Es muß aber rücksichtlich der in der Rede stehenden Erzeugnisse ein eignes Stellungsbuch mit fortlaufenden Nummern geführt werden.

## §. 23.

### Entsieglungs=Clausel.

Ferner muß auf der die entsiegelte Waare begleitenden Urkunde die Entsieglungs=Clausel, mit Anführung der Post des Stellungsbuches und Aufdrückung des Amtssiegels in schwarzer Farbe, angesetzt werden.

## §. 24.

### Bezug des inländischen Rohzuckers zur Läuterung mit ausländischem.

**Ad c.** Bei dem Bezuge des inländischen Zuckermehles für die Raffinerien, die nicht bloß ausländischen, sondern auch einheimischen Rohzucker verarbeiten, ist sich genau nach denselben Vorschriften zu benehmen, welche in Absicht auf den Bezug des ausländischen Zuckermehles zum Gebrauche der Raffinerien bestehen.

Die Bezugs= oder Verkaufsnoten, Frachtbriefe oder Versendungskarten, mit denen der bezogene inländische Rohzucker versehen ist, haben die Stelle der Verzollungs=Bolleten über ausländisches Zuckermehl zu vertreten, und sind hiernach zu behandeln.

## §. 25.

### Rothe Bolletirung.

**Ad d.** Sowohl bei dem Absatze der in solchen Raffinerien aus inländischem Rohzucker bereiteten Erzeugnisse, als auch überhaupt bei den Abtretungen des einheimischen Zuckermehles oder der aus demselben gewonnenen Erzeugnisse von Seite der Handeltreibenden ist sich der rothen Bolleten, so wie deren Anwendung für den Umsatz des ausländischen verzollten Zuckers vorgeschrieben ist, zu bedienen; wobei es sich von selbst versteht, daß die vorgezeichneten Bezugs= oder Verkaufsnoten, Frachtbriefe oder Versendungskarten bei den dießfälligen Amtshandlungen einzuziehen, und nur denjenigen Parteien eine Bollete zur Deckung des in den Händen des Versenders verbleibenden Restes auszustellen ist, wenn derselbe diese Ausstellung verlangt.

§. 26.

Das Ungarische Zuckererzeugniß unterliegt bei dem Uibertritte über die Zoll-Linie der Verzollung.

Uibrigens muß hier zur Beseitigung eines jeden Zweifels in Erinnerung gebracht werden, daß die in den Provinzen der ungarischen Krone aus inländischen Stoffen gewonnenen Zuckererzeugnisse bei dem Eintritte in die Zoll-Linie zum Verbrauche innerhalb derselben der Zollentrichtung unterliegen.

Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1835. Z. $\frac{43732}{4171}$.

Umlaufsch. der n. ö. C. G. V. vom 13. Julius 1835. Z. $\frac{15477}{4397}$.

№ 2.

# Vorschrift

über die

## Maßregeln zur Uiberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen.

### I. Von den Unternehmungen (Zuckersiedereien) zur Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen.

§. 1.

1) Errichtung von Zuckersiedereien in der Nähe der Gränze.

Die Errichtung von Zuckersiedereien, in denen Zucker aus Runkelrüben oder andern inländischen Stoffen erzeugt, oder der aus inländischen Stoffen gewonnene Rohrzucker geläutert (raffiniret) wird, in der Entfernung einer Oesterreichischen Meile von der ausländischen Gränze oder von der Zoll-Linie gegen ein vom Zollverbande ausgeschlossenes Gebieth unterliegt den Bestimmungen, welche über die Errichtung von Fabriken in der gedachten Entfernung von der ausländischen Gränze überhaupt bestehen.

(Hofkammerverordnung vom 22. Aprill 1828, Zahl 8113).

§. 2.

2) Beziehung der Zuckerhüte.

Die erlassenen Anordnungen, zu Folge welchen die aus inländischem Rohzucker erzeugten Zuckerbrode mit der vorschriftmäßigen Bezeichnung versehen sein müssen, werden aufrecht erhalten.

§. 3.

3) Aufbewahrung ausländischen Zuckers in Zuckersiedereien, aus einheimischen Stoffen.

Die Beschäftigung oder Läuterung inländischen Rohzuckers schließt die Berechtigung weder zur Verarbeitung ausländischer Zuckererzeugnisse, noch zum Handel mit Zuckererzeugnissen, dieselben mögen inländischen oder ausländischen Ursprunges sein, in sich. Zuckermehl, Zucker-Raffinat oder Zucker-Syrup ausländischen Ursprunges dürfen in den zur Gewerbsstätte einer Zuckersiederei, aus inländischen Stoffen gehörigen Unterkünften und Räumen nicht aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen, zum Absatze der Zuckererzeugnisse bestimmten Kaufläden und Verschleißniederlagen begriffen, die vom Auslande herrührenden Zuckererzeugnisse, welche gegen dieses Verboth in den zu einer Zuckersiederei, aus inländischen Stoffen gehörenden Unterkünften oder Räumen abgelegt, oder aufbewahret werden, sind als vorschriftwidrig von dem Auslande eingebracht zu behandeln, und unterliegen den auf die Einschwärzung dieser Erzeugnisse aus dem Auslande festgesetzten Strafbestimmungen.

Eine Abweichung von diesem Grundsatze findet bloß in dem Falle Statt, in welchem die Bedingungen der Verarbeitung ausländischer und einheimischer Zuckerstoffe in derselben Zuckersiederei vorhanden sind (§§. 37 bis 40.)

§. 4.

4) Buchführung. Verbindlichkeit zur Führung von Gewerbsbüchern.

Uiber den Gewerbsbetrieb der mit einem Fabriksbefugniß versehenen Unternehmungen, die sich mit der Verfertigung von Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen, oder mit der Läuterung (Raffinirung) des aus inländischen Stoffen gewonnenen Rohzuckers beschäftigen, sind geordnete Gewerbsbücher zu führen.

§. 5.

Hauptgrundsatz über die Art der Buchführung.

Die Gewerbsbücher müssen deutlich und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Gewerbstriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabrikate und der verbliebenen Abfälle bezieht.

## §. 6.

### Eintragung der Anschaffungen.

Jede Anschaffung muß täglich sogleich nachdem dieselbe geschah, mit Angabe der Person, von welcher der Gegenstand erworben wurde, eingetragen werden. Ist der beigeschaffte Gegenstand mit einer schriftlichen Urkunde versehen, so ist dieselbe im Buche zu berufen.

## §. 7.

### Die Verwendung der Stoffe und der gewonnenen Erzeugnisse.

Die Verwendung der bearbeiteten Stoffe, und die Menge, dann Gattung der aus denselben gewonnenen Erzeugnisse ist in dem Sudbuche darzustellen. Unmittelbar vor dem Beginn des Sudes ist die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe einzutragen. Jeder Sud wird mit einer Zahl in fortlaufender Reihenfolge bezeichnet. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach der Beendigung des Sudes, und zwar längstens in dem Zeitpuncte der Vollendung der Erzeugnisse im kaufrechten Zustande aufzuführen, wenn es nicht thunlich sein sollte, beides vor diesem Zeitpuncte mit Verläßlichkeit anzugeben. In Raffinerien soll die Zahl der Brode längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden.

Die Eintragung des Gewichtes kann später in dem gedachten Zeitpuncte der Erreichung des kaufrechten Standes erfolgen.

## §. 8.

### Darstellung des Absatzes.

Uiber den Absatz der verfertigten Zuckererzeugnisse ist ein Verkaufstagebuch zu führen. In demselben soll jede Abtretung oder Versendung, über welche eine Verkaufs- oder Bezugsnote auszustellen ist, vor der Ausfertigung der Letzteren eingetragen werden. Die im Kleinverkaufe abgesetzten Mengen, über welche die Ausstellung eigener Verkaufsnoten nicht angeordnet ist, können, wenn nicht auf Verlangen des Käufers eine Verkaufsnote ausgestellt wird, summarisch längstens am Schlusse einer jeden Woche in das Verkaufsbuch eingetragen werden.

## §. 9.

### Verkauf in einer von der Siederei getrennten Niederlage.

Betreibt der Inhaber einer Zuckersiederei den Verkauf der Erzeugnisse in einer von dem Gebäude der Siederei getrennten Niederlage,

so soll nach denselben Grundsätzen für die Letztern ein abgesondertes Verkaufstagebuch geführt werden. Die aus der Siederei, an die Verkaufsniederlage übergebenen Mengen sind in den Büchern der Erstern in Ausgabe, und in den Büchern der Niederlage in Empfang zu stellen.

## §. 10.

### 5) Ausstellung von Verkaufs- oder Bezugsnoten. In welchen Fällen dieselbe geschehen muß.

Wird von einer Zuckersiederei ein Zuckererzeugniß an einen Gewerbetreibenden veräußert oder versendet, so muß eine schriftliche Verkaufs- oder Bezugsnote über dasselbe ausgestellt werden.

## §. 11.

### Begriff der Gewerbetreibenden.

Als Gewerbetreibende sind diejenigen zu betrachten, welche sich mit der Erzeugung oder Läuterung von Roh- oder Raffinatzucker oder Zucker-Syrup beschäftigen, welche Zuckererzeugnisse als einen Stoff zur Hervorbringung oder Bereitung anderer Gegenstände des Verbrauches verwenden, als: Zuckerbäcker, Chocolademacher, Kaffehsieder, Erzeuger versüßter geistiger Flüssigkeiten u. dgl., endlich welche mit Zuckererzeugnissen Handel treiben.

## §. 12.

### Verbindlichkeit anderer Personen zur Einholung schriftlicher Deckungen.

Andere Personen werden in Absicht auf die Verbindlichkeit, sich über die von Zuckersiedereien erworbenen Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen mit schriftlichen Verkaufs oder Bezugsurkunden zu versehen, Gewerbetreibenden gleich geachtet, wenn die Menge der gedachten Zuckererzeugnisse ihren Bedarf auffallend überschreitet.

## §. 13.

### Innere Erforderniße der Verkaufs- oder Bezugsnoten.

Die Verkaufs- oder Bezugsnoten müssen deutlich ausdrücken:

a) Die Gattung und das Gewicht der Gegenstände, die veräußert oder versendet werden, dann so fern es sich um Zucker in Hüten, oder Broden handelt, die Zahl derselben, und das Fabrikszeichen, mit dem solche versehen sind.

b) Die Berufung des Blattes oder Artikels im Gewerbsbuche, wo die Veräußerung oder Absendung eingetragen ist, in so fern

dem Aussteller der Urkunde die Führung von Gewerbsbüchern obliegt, oder er, auch ohne diese Verbindlichkeit, Gewerbsbücher führt.

c) Den Nahmen, Zunahmen, Wohnort und die Beschäftigung sowohl des Ausstellers der Verkaufs- oder Bezugsnote, als auch desjenigen, an den der Gegenstand abgetreten wird.

d) Den Tag, Monath und das Jahr der Ausstellung.

## §. 14.

### Insbesondere, wenn der Gegenstand aus dem Orte versendet wird.

Wird der Gegenstand aus dem Orte der Aufbewahrung versendet, so muß die Verkaufs- oder Bezugsnote, nebst den in dem vorhergehenden Absatze angeordneten Angaben noch enthalten:

e) Die Zahl und Zeichen der Kisten, Päcke oder andern Behältnisse, wenn die Waare nicht offen und unverpackt versendet wird.

f) Die Straße, auf welcher die Sendung geschehen wird.

g) Den Zeitraum, innerhalb welchem die Waare im Orte der Bestimmung eintreffen soll.

h) Den Nahmen, Zunahmen, Wohnort und die Beschäftigung desjenigen, durch den die Versendung geschieht.

Enthält der Frachtbrief alle hier vorgezeichneten Erfordernisse, so kann derselbe statt der Bezugsnote verwendet werden, und es ist die besondere Ausstellung einer solchen Note nicht erforderlich.

## §. 15.

### Aeußere Erfordernisse.

Die Verkaufs- oder Bezugsnoten sollen von dem Aussteller oder demjenigen, der von ihm zu dieser Gattung Geschäfte bestellt ist, eigenhändig unterschrieben werden. Wäre der Aussteller des Schreibens unkundig, oder nicht vermögend, seinen Nahmen zu unterschreiben, so hat er sein gewöhnliches Handzeichen beizusetzen und ein Zeuge, der sich als solcher, dann als Nahmensfertiger zu unterzeichnen hat, den Nahmen und Zunahmen des Ausstellers zu unterschreiben. Die Zahlen, welche den Tag der Ausstellung, die Menge der gesendeten Gegenstände und den zum Eintreffen im Orte der Bestimmung vorbehaltenen Zeitraum ausdrücken, sind mit Worten zu schreiben.

## §. 16.

### Auf wen die Note zu lauten hat.

Die Bezugs- oder Verkaufsnote muß unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder Falls sich dieselbe im Transporte an einem andern Orte befindet, auf den Nahmen desjenigen, an den solche gerichtet ist, lauten.

## §. 17.

### Anwendung der Verkaufsnoten im Transporte oder im Orte der Bestimmung.

Die Verkaufs- oder Bezugsnote hat den Gegenstand, über den dieselbe ausgestellt wurde, zu begleiten, und kann nur auf der in dieser Urkunde, zum Transporte ausgedrückten Straße, dann, nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, in dem Letztern als Deckung angenommen werden, in so fern die Anordnungen über das bei der Absendung, auf dem Transporte, und nach dem Einlangen im Orte der Bestimmung anzuhaltende Verfahren beobachtet wurden.

## §. 18.

### 6) Stellung der inländischen Zuckererzeugnisse zu Gefällsämtern im Orte der Absendung.

Werden Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederei, welche dieselben verfertigte, an jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen sein muß (§§. 10 bis 12), aus einem Orte, in welchem ein Zollamt, oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle, ermächtigtes Gefällsamt aufgestellt ist, versendet, so soll der zur Absendung bestimmte Gegenstand zu diesem Amte gebracht, daselbst angesagt, und der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen werden. Die Ansage kann in den Fällen, in denen der Erzeuger nicht in die Reihe der zur Führung von Gewerbsbüchern verpflichteten Personen gehört (§. 4), und er die Waare unmittelbar aus der Erzeugungsstätte zu dem Amte bringt, mündlich geschehen. In andern Fällen vertritt der Frachtbrief oder die Bezugsnote die Stelle der Erklärung.

## §. 19.

### Verfahren des Amtes.

Das Amt untersucht die Gattung und das Gewicht der zur Absendung bestimmten Erzeugnisse, legt dieselben, wenn gegen deren inländischen Ursprung kein Zweifel obwaltet, unter ämtlichen Ver-

schluß (Zollsiegel), stellt über die gepflogene Amtshandlung die Bestätigung aus, und weiset die Sendung, wenn im Orte der Bestimmung, oder in dessen Nähe ein Gefällsamt, oder eine Abtheilung der Gefällenaufsicht aufgestellt ist, an jenes, oder diese, in andern Fällen aber an die Obrigkeit zur Abnahme der Siegel an.

### §. 20.

#### Im Transporte.

Ist in dem Orte, aus welchem Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederei, die solche verfertigte, an jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen sein muß, versendet werden, ein zur Vornahme der Amtshandlungen bei den Versendungen der Zuckererzeugnisse ermächtigtes Gefällsamt nicht aufgestellt, nimmt jedoch die Sendung eine Richtung, in welcher ein solches Amt besteht, so muß dieselbe zu diesem Amte, und wenn mehrere solche Aemter an der einzuschlagenden Straße bestünden, zu dem nächsten dieser Aemter gestellt werden. Bei diesem Amte wird auf die in den vorhergehenden Absätzen, (§§. 18 und 19) bestimmte Art verfahren. Diese Anordnung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Fahrpost aus einem Orte, in welchem sich kein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Amt befindet, versendet werden.

### §. 21.

#### Bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung.

Befindet sich endlich in dem Orte, nach welchen die von einer Siederei abgesendeten Zuckererzeugnisse bestimmt sind, ein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsamt, so sollen dieselben bei dem Eintreffen in diesem Orte und vor der Ablegung zu dem Amte gestellt werden, und es ist von dem Letztern auf die für die Absendungen vorgeschriebene Weise (§§. 18 und 19) zu verfahren. Ward die Sendung unter Zollsiegel an das Amt angewiesen, so nimmt dasselbe solche ab, und ertheilt darüber die Bestätigung.

### §. 22.

#### Behandlung der nach Ungarn bestimmten, oder aus Ungarn kommenden Zuckererzeugnisse.

Die Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen, welche nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmt sind, und bei der Absendung oder

im Transporte der Amtshandlung eines Amtes zu Folge der obigen Bestimmungen unterzogen werden, sind unter Zollsiegel an das Zollamt der Zwischenlinie, über welches der Austritt in die Ungarischen Provinzen geschehen soll, anzuweisen. Gelangen Zuckererzeugnisse aus inländischem Stoffe zu einem Zollamte der Zwischenlinie aus den Ungarischen Provinzen, so verfährt dasselbe, nebst der Vollziehung der für die Einfuhr aus Ungarn bestehenden Bestimmungen auf die für die Absendung einheimischen Zuckererzeugnisse vorgezeichnete Art (§. 19.)

## §. 23.

### Vorschrift für die unter Zollsiegel angewiesenen Zuckererzeugnisse für den Transport.

Die unter Zollsiegel an ein anderes Amt angewiesenen Sendungen von Zuckererzeugnissen aus einheimischen Stoffen unterliegen auf dem Transporte den für die Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen (Vorschrift vom 8. April 1829, §§. 27 bis 33.)

## §. 24.

### Abnahme der Zollsiegel.

Wurde die Sendung an eine Abtheilung der Gefällenaufsicht oder an die Obrigkeit zu Abnahme der Zollsiegel angewiesen, so darf die Waare nicht abgelegt werden, ehe nicht von derselben die Zollsiegel abgenommen wurden.

## §. 25.

### Versendung der Zuckererzeugnisse an eine Verkaufsniederlage, — Gewerbsstätte — oder — zu Markt.

Den Bestimmungen über die Ausstellung von Bezugsnoten oder Frachtbriefen, dann über die Stellung zu Gefällsämtern sind auch die Fälle unterworfen, in denen der Inhaber einer Zuckersiederei seine Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen in eine ihm gehörende, an einem andern Orte befindliche Verkaufsniederlage, Siederei oder zu Markte bringt, oder durch einen Bestellten sendet.

Die versendeten Erzeugnisse müssen mit einem nach den obigen Bestimmungen (§. 13 bis 17) verfaßten Frachtbriefe versehen sein und falls die Bedingungen, unter denen die Stellung zu Gefällsämtern angeordnet ist (§§. 18 bis 22), vorhanden sind, zu denselben gehörig gestellt werden.

## §. 26.

### Benehmen im Falle der Veräußerung eines Theiles der nicht unter Zollsiegel gelegten Ladung.

Wird ein Theil der Ladung von Zuckererzeugnissen aus inländischem Stoffe auf dem Wege an den Ort der Bestimmung abgesetzt, und befindet sich die Sendung nicht unter Zollsiegel, so hat der Verkäufer sich von dem Empfänger der abgesetzten Erzeugnisse eine schriftliche Bestätigung ertheilen zu lassen, in welcher die Menge und Gattung des abgesetzten Gegenstandes, dann der Tag und Ort der Veräußerung auszudrücken ist. Diese Bestätigung kann auch auf dem Rücken des Frachtbriefes angesetzt werden.

## §. 27.

### Verkauf auf Märkten.

Geschah der Absatz eines Theiles der nicht unter Zollsiegel gelegten Ladung im Kleinverschleiße auf einem Markte, und befindet sich im Orte kein zur Vornahme der Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsamt, so ist die abgesetzte Menge auf dem Frachtbriefe zu bemerken. Lautet der Letztere nicht bloß auf die Sendung auf den Markt, sondern auch auf die Rückkehr, so dient solcher auch für den Zurücktransport zur Ausweisung.

## §. 28.

### Aemter, die zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigt sind.

Zur Vollziehung der Amtshandlungen bei den Versendungen einheimischer Zuckererzeugnisse aus Siedereien sind die Gränz-Zollämter, die Haupt-Zollämter, die Zoll-Legstätten, und überhaupt die Aemter, die zu dem Controll-Verfahren bei den Versendungen der Baumwollerzeugnisse bestellt sind, ermächtiget. In so fern andere Gefällsämter zu diesen Amtshandlungen ermächtigt werden sollten, so wird dieses mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Organe, welche bloß zur Abnahme der Zollsiegel und nicht zur Vollziehung der übrigen durch die gegenwärtige Vorschrift (§§. 19, 20, 21) festgesetzten Amtshandlungen ermächtigt werden, welche daher auch nicht als Aemter anzusehen sind, zu denen die Zuckererzeugnisse bei der Absendung, oder im Transporte gestellt werden müssen.

§. 29.

Gebührenfreie Vollziehung der Amtshandlungen.

Die Amtshandlungen über die Sendungen der einheimischen Zuckererzeugnisse aus den Zuckersiedereien, in denen dieselben verfertigt wurden, sind durchgehends unentgeldlich zu vollziehen. Aus Anlaß derselben wird keine wie immer geartete Gebühr eingehoben.

## II. Von den Zuckersiedereien, in denen Rohzucker, sowohl einheimischen, als auch ausländischen Ursprunges verarbeitet wird.

§. 30.

1) Bewilligung der vereinten Verarbeitung.

Die Beschäftigung der Läuterung ausländischen Rohzuckers umfaßt nicht die Berechtigung zur Verarbeitung inländischen Rohzucker oder zum Handel mit Zuckererzeugnissen, dieselben mögen einheimischen, oder ausländischen Ursprunges sein. Um neben der Läuterung ausländischen Rohzuckers auch eine der erwähnten Beschäftigungen treiben zu können, wird eine besondere Bewilligung der Cameral-Gefällenverwaltung erfordert.

§. 31.

2) Bedingung des Ortes.

Rohzucker ausländischen und einheimischen Ursprunges darf in derselben Zuckersiederei, nur wenn sich die Letztere in dem Standorte eines Haupt-Zollamtes, einer Zoll-Legstätte, oder eines Andern zur Ausstellung rother Frei-Bolleten ermächtigten Amtes befindet, verarbeitet werden. Nebst dem für die Verarbeitung ausländischen Zuckermehles und den Absatz der Erzeugnisse aus demselben bestehenden Vorschriften, sind hierbei die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten.

§. 32.

3) Anmeldung des Bezuges jeder Menge einheimischen Rohzuckers.

Jede Menge einheimischen Rohzuckers, den die Zuckersiederei zur Verarbeitung bezieht, muß zu dem, im Orte befindlichen Zollamte vor der Ablegung in die Fabrik gebracht und demselben die Verkaufsnote vorgelegt werden.

§. 33.

4) Führung der Gewerbsbücher.

Uiber den Geschäftsbetrieb der Zuckersiederei sind geordnete Gewerbsbücher zu führen. Dieselben haben den Bezug und die Verwendung des inländischen Rohzuckers, gleich jenem des ausländischen Zuckermehls, deutlich darzustellen. In dem Sudbuche soll die zur Verwendung gelangende Menge des einheimischen Rohzuckers getrennt von jener des ausländischen Zuckermehles ersichtlich gemacht werden.

§. 34.

5) Verboth des Verkaufes von Zuckermehl oder gestoßenem Zucker.

Für Zuckersiedereien, in denen ausländischer oder einheimischer Rohzucker verarbeitet wird, erstreckt sich das Verboth des Verkaufes von Zuckermehl oder gestoßenem Zucker auch auf den inländischen Rohzucker und auf die aus demselben erzeugten Raffinate.

§. 35.

6) Absatz der aus inländischem Rohzucker gewonnenen Erzeugnisse.

Bei dem Absatze und der Versendung der in Zuckersiedereien, welche sowohl einheimischen, als auch ausländischen Rohzucker verarbeiten, aus inländischen Rohzucker gewonnenen Zuckererzeugnisse sind durchgehends dieselben Vorschriften zu beobachten, welche für den Absatz und die Versendung der aus ausländischem Zuckermehle hervorgebrachten Erzeugnisse bestehen.

## III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 36.

Bedingungen des Handelsverkehres mit inländischem Zucker.

Die allgemeinen Anordnungen über die Bedingungen, unter denen Handeltreibenden Personen der weitere Absatz der von ihnen bezogenen vom freien Verkehre ausgenommenen Waaren gestattet ist, beziehen sich auch auf den Verkehr mit Zuckermehl, raffinirten Zucker oder Zucker-Syrup aus inländischen Stoffen.

§. 37.

Begriff der Zuckererzeugnisse.

Unter Zuckererzeugnissen überhaupt wird Zuckermehl, Zucker-Raffinat und Zucker-Syrup verstanden.

## §. 38.

### Dauer, binnen welcher die Bezugsnoten zur Ausweisung annehmbar sind.

Die Verkaufs- oder Bezugsnoten, welche im Grunde der gegenwärtigen Vorschrift ausgestellt werden, dienen nicht länger als durch sechs Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Deckung. Eine Verlängerung dieser Frist darf unter denselben Bedingungen, unter denen die Erstreckung der Dauer für die Gültigkeit von Bolleten über die vom freien Verkehre ausgenommenen Waaren zulässig ist, zugestanden werden.

## §. 39.

### Bedingungen der Annahme der Bezugsnoten.

Bezugs- oder Verkaufsnoten, welche nicht mit den festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Zuckererzeugnissen nicht angenommen werden. Auch enthält die Verbindlichkeit zur Stellung der gedachten Erzeugnisse zu Gefällsämtern, dann die Beobachtung der für den Transport vorgezeichneten Bestimmungen, eine Bedingung, ohne welche die zur Ausweisung des Ursprunges oder Bezuges beigebrachten Urkunden nicht beachtet werden sollen. Zur Ausweisung während des Transportes von einem Orte an den andern, können insbesondere Urkunden nicht dienen, die mit dem Zustande der Waarensendung nicht übereinstimmen, oder rücksichtlich deren der Zeitraum, binnen welchem der Weg zu Folge derselben zurück gelegt werden sollte, verstrichen ist, und die Verspätung nicht vollständig gerechtfertigt wird.

## §. 40.

### Beweiskraft der Urkunden.

Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß jede Urkunde, die mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist, als Beweis des Ursprunges oder Bezuges angenommen werden müsse. Insbesondere wird durch die Bestimmung einer Frist, nach deren Ablauf die Urkunden bei den zu leistenden Ausweisungen nicht mehr beachtet werden können, denselben bis zum Ende dieser Frist keine andere, oder ausgedehntere Beweiskraft beigelegt, als solchen nach deren innerer Beschaffenheit ohnehin zukömmt.

§. 41.

Unterlassung der Buchführung oder Unregelmäßigkeiten in derselben.

Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtete Person dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten, so wird gegen dieselbe, wenn nicht der Fall zur Anwendung einer anderen schwerern Strafbestimmung geeignet ist, von der Cameral-Gefällenverwaltung eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden zu stehen, und Einhundert Gulden nicht zu übersteigen hat, verhängt werden.

Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1835. Z. $\frac{43732.}{4171.}$

Circulare des n. ö. Landesregierung vom 19. Juni 1835.

№ 3.

**Uiber die für den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich Sardinischen Staaten festgesetzten besonderen Bestimmungen.**

a) Der Austritt der Durchzugsgüter, welche von der See, oder aus dem Auslande durch den österreichischen Kaiserstaat nach den k. Sardinischen Staaten, oder durch diese Staaten in den Erstern durchgeführt werden, ist erst dann als vollbracht anzusehen, wenn die Durchfuhrsendung bei dem jenseitigen Amte, an das dieselbe zum Eintritte in das dortländige Gebieth gewiesen wurde, binnen der durch die Bollete vorgezeichneten Zeitfrist wirklich eingelangt ist, und hierüber dem Austrittsamte der Beweis zukömmt.

b) Von dieser Bestimmung ist bloß der Fall ausgenommen, in welcher die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hindert, die Waare zu dem jenseitigen Amte, an das dieselbe gewiesen wurde, binnen der vorgezeichneten Zeitfrist zu stellen; jedoch muß dieses Ereigniß binnen der bemerkten Frist angezeigt und vorschriftmäßig gerechtfertigt werden.

c) Die Aemter, über welche der Eingang und Austritt von Durchzugsgütern Statt finden darf, sind: in der Lombardie Laveno,

Angera, Sesto, Calende, Boffalora, Borgo Ticino, Spessa; auf jenseitigem Gebiete Intra, Arona, Castelletto, S. Martino Ticino, S. Martino Siccomario, S. Pier d' Arena.

d) Wird eine Durchzugswaare bei einem der k. k. Zollämter mit der Bestimmung erklärt, nicht in das k. Sardinische Gebieth, sondern auf den Gränzgewässern nach einem andern Staate gebracht zu werden, so weiset das Zollamt die Waarensendung an das letzte Zollamt an, welches sich in der erklärten Richtung an dem äußersten Endpuncte des dießseitigen Staatsgebietes befindet.

Diese Bestimmungen wurden mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

1. daß die mit der Unterfertigung der Waarenerklärung, oder durch eine besondere Urkunde übernommene Haftung die Verbindlichkeit umfaßt, die Waare zu dem jenseitigen Amte, über das dieselbe in das dortländige Gebieth einzutreten hat, in dem unter d) berührten Falle aber zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wird, binnen der vorgezeichneten Frist zu stellen und daß dieses geschehen sei, zu erweisen; dann
2. daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, auf die sich der erwähnte Staatsvertrag bezieht, gestattet ist, die Haftung für die ganze Streckung des Durchzuges durch das österreichische Staatsgebieth oder für einen Theil desselben bis zu einer Zoll-Legstätte oder einem Haupt-Zollamte zu übernehmen, daß aber diese Beschränkung der Haftung nie bloß bis zu einem der Austrittsämter, und mit Ausschluß der unter a) und d) festgesetzten weitern Verbindlichkeit, Statt finden darf. Eine auf diese Art beschränkte Haftung, Bürgschaftserklärung oder andere Sicherstellung wird nicht angenommen.
3. Daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, die vor der Wirksamkeit des Staatsvertrages aus dem österreichischen Staatsgebiete nicht ausgetreten sind, die Sicherstellung nachträglich für die erwähnte weitere Verbindlichkeit ergänzt werden muß, und daß, bis dieses geschieht, der Waare der Austritt, oder wenn sich dieselbe bei einem Hauptzollamte oder einer Zoll-Legstätte befindet, der Transport bis zu dem Austrittsamte nicht gestattet werden darf.

Hofkammererlaß vom 15. Juli 1835. Z. 30536.
Circulare der n. ö. Landesregierung vom 27. Juli 1835.

## № 4.

### Uiber die äußere Einrichtung der zollämtlichen Ausfertigungen.

Die Gestalt, in welcher, vom 1. November 1835 an, die Bolleten und andere zollämtliche Ausfertigungen eingerichtet sein sollen, wurde mit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 17. Julius 1835, Zahl 38830, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. In denselben muß für die Gegenstände, welche zum Transporte an einen andern Ort bestimmt sind, stets die Straße, welche mit der Waarensendung an den Ort der Bestimmung eingeschlagen werden soll, und die Zeitfrist, binnen welcher dieselbe an dem Orte der Bestimmung einzutreffen hat, nach vorläufiger Vernehmung des Waarenführers und mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, ausgedrückt werden. Von der Angabe der Straße, werden die Ausfuhrgüter ausgenommen, welche nicht in die Reihe der für den innern Verkehr einer Controlle unterliegenden Waaren gehören, und deren Austritt die Partei nicht auszuweisen verpflichtet ist.

Die Bollete oder Versendungskarte soll den Gegenstand, über den dieselbe ausgestellt wurde, auf der vorgezeichneten Straße bis an den Ort der Bestimmung begleiten, und dient demselben für den Transport weder außer der bemerkten Straße, noch nach Ablauf des vorgezeichneten Zeitraumes zur Ausweisung, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß hinderte, die bestimmte Straße oder Zeitfrist einzuhalten. Die Bollete oder Versendungskarte, die sich nicht bei dem im Transporte vom Amte an den Ort der Bestimmung begriffenen Gegenstande befindet, soll, wenn dieselbe später beigebracht, und ein zufälliges Ereigniß, das die Bollete oder Versendungskarte von der Ladung trennte, nicht erwiesen wird, nicht beachtet werden.

Die Bestimmungen über die Baumwollgarn-Bolleten und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen bleiben in Wirksamkeit.

Die Ersatzbolleten treten an die Stelle der bisherigen rothen Freibolleten und sind roth gedruckt. Die Dauer, für welche die Ersatzbolleten zur Ausweisung verwendbar sind, wurde mit demjenigen Zeitraume bestimmt, welcher von der Dauer der beigebrachten, und

der, der Ausstellung der Ersatzbollete zum Grunde gelegten Bollete zur Zeit der Ausfertigung der Erstern noch nicht abgelaufen ist.

Hofkammerdecret vom 17. Julius 1835. Z. 38830.
Circulare der n. ö. Landesregierung vom 20. August 1835.

## № 5.

### Bewilligung zur Einfuhr außer Handel gesetzten Eisen und Stahlwaaren, und zur Ausfuhr des Eisenerzes und Roheisens.

Die Bewilligungen zur Einfuhr der außer Handel gesetzten Eisen- und Stahlwaaren können entweder von den politischen oder von den Cameral-Landesbehörden, je nach ihren Wirkungskreisen, eben so, wie die Bewilligungen zur Einfuhr aller übrigen außer Handel gesetzten Waaren ausgefertigt werden.

Was jedoch das Eisenerz und das Roheisen betrifft, deren Ausfuhr dem Verbothe unterliegt, so ist in Ansehung dieser Artikel zur Ausfuhr derselben von Fall zu Fall die Bewilligung der allgemeinen Hofkammer anzusuchen, so wie die Ausfuhr aller dem Verbothe unterliegenden Gegenstände nur mit Genehmigung dieser Hofstelle Statt finden darf.

Hofkammer-Decret vom 28. October 1835.

## № 6.

### Oeffentliche Bezeichnung der Zollgränzen, Zollstraßen und Linien, der Zollämter und Ansageposten, dann der Ladungs- und Amtsplätze, in Folge der neuen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Um die Bestimmungen, welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über den zollpflichtigen Verkehr enthält, genau vollziehen zu können, ist erforderlich, die Steuerpflichtigen in die Lage zu setzen, leicht zu erkennen, ob die Bedingungen vorhanden seien, bei deren Beachtung sie gegen eine Bestrafung gesichert sind.

Zu diesem Zwecke wurde Folgendes bestimmt:

1. Die Bezeichnung der Gränze, wo dieselbe zugleich die Zoll-Linie ausmacht, in ihrem ganzen Zuge zu besorgen, liegt den die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden nicht ob. Die Gränzwache hat jedoch darüber zu wachen, daß die Gränzmarken nicht

beschädigt oder verrückt werden. In so fern dieselben gänzlich fehlen, oder unkennbar geworden wären, soll den politischen Behörden darüber die Anzeige mitgetheilt, und bei denselben auf die Errichtung oder Ergänzung der erforderlichen Bezeichnung des Gränzzuges gedrungen werden.

2. Dagegen hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu verfügen, daß an den Puncten, an denen die Zollstraßen die Zoll-Linie durchschneiden, oder in den Gegenden, in denen die Landesgränze nicht genau bezeichnet ist, an Puncten, an denen die Zollstrassen in das unbestrittene österreichische Gebieth einbrechen, Säulen oder Pfähle von hinreichender Höhe mit Tafeln aufgerichtet werden, auf denen anzusetzen ist: „Zollstraße zu dem — — Zollamte in — —" wobei der Standort und die Beschaffenheit des Gränzzollamtes, ob solches nähmlich ein Hilfszollamt, ein Commerzial-Zollamt, eine Zoll-Legstätte, oder ein Haupt-Zollamt ist, ausgedrückt werden soll.

Befindet sich zwischen der Zoll-Linie und dem Gränzzollamte ein Ansageposten, so soll noch beigesetzt werden: „über den Ansageposten, in oder bei —" Es versteht sich, daß nur das der Zoll-Linie zunächst aufgestellte Zollamt, über das der Waaren-Eingang oder Austritt geschieht, nicht aber ein tiefer im Lande befindliches Amt zu nennen ist.

3. Auf dieselbe sind die Ladungsplätze an Gränzgewässern, und die in Seehäfen zu der Ein- und Ausladung der Waaren bestimmten Plätze zu bezeichnen.

An beiden Puncten der Ladungsplätze, und wo dieselben von bedeutender Ausdehnung sind, aber die Krümmungen des Ufers zur deutlichen Bezeichnung des Platzes es erforderlich machen, werden an angemessenen Puncten desselben Aufschriften angebracht, in denen auszudrücken ist: „Ladungsplatz zu dem — Zollamte in — gehörig."

4. Die Bezeichnung der innern Linie geschieht nur an den Puncten, an denen dieselbe von den zu Zollämtern führenden Hauptstrassen durchschnitten wird. Welche Wege als Hauptstraßen zu betrachten seien, muß nach den Ortsverhältnissen und nach dem Umfange des auf denselben Stattfindenden Verkehres beurtheilt werden. Die an den bemerkten Puncten anzubringende Aufschrift hat zu lauten: „Innere Linie, Straße zu dem — —

Amte in — —“ Macht die Straße in gerader Richtung die Fortsetzung der Zollstraße aus: so hat die Uiberschrift auszudrücken: „Innere Linie. Zollstraße von dem — — Amte in — —“

5. Wird die Zollstraße in dem Raume zwischen der Zoll-Linie und dem Gränzzollamte von andern Fahrwegen durchschnitten, so soll an den Puncten, an denen dieses der Fall ist, die im zweiten Absatze dieser Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung in der Art wiederholt angebracht werden, daß über die Richtung der Zollstraße kein Zweifel entstehen könne. Führt eine Zollstraße zu zweien oder mehreren Gränzzollämtern, so sind die Nahmen derselben in den Aufschriften unmittelbar an der Zoll-Linie, und in dem Raume bis zu den Puncten, wo sich die zu den verschiedenen Zollämtern führenden Wege scheiden, aufzuführen. An den letzt erwähnten Puncten hingegen wird für jede zu einem andern Gränzzollamte führende Straße die besondere dieses Amt benennende Aufschrift angebracht.

6. Führt eine Straße, durch welche die innere Linie durchschnitten wird, zu zweien oder mehreren Gränzzollämtern, so sind dieselben gleichfalls in der Aufschrift an der innern Linie auszudrücken. An den Puncten, an denen sich im Rücken der Gränzzollämter solche zu demselben aus dem innern Zollgebiethe führende Straßen theilen, braucht aber die Bezeichnung wiederholt nicht angebracht zu werden.

7. Besteht der Amtsplatz nicht in einem geschlossenen Hofe, so soll an dem äußern Umfange des Raumes, auf dem das zollämtliche Verfahren gewöhnlich vollzogen wird, in angemessener Anzahl die Aufschrift: „Amtplatz des — Amtes“ angebracht werden. Eine Umschließung des Amtsplatzes mit Geländern oder Schranken ist für diesen Zweck nicht erforderlich. Werden, wie es bei vielen Zollämtern der Fall ist, die Amtshandlungen der Beschau auf offenen Plätzen oder Straßen gepflogen, so dürfte es keiner Schwierigkeit unterliegen, den Umfang des Amtsplatzes zu bestimmen, da das zollämtliche Verfahren in einer bedeutenden Entfernung von dem Amte nicht vollzogen werden kann, sondern die Waarenladungen zum Behufe der Amtshandlungen unmittelbar zu dem Amte oder in dessen Nähe gebracht werden müssen.

Finden die Amtshandlungen auf der bei dem Amte vorüber-

führenden Straße Statt, so wird es in den häufigsten Fällen hinreichen, die erwähnte Aufschrift an zwei Puncten, nähmlich in der Richtung gegen die Zoll-Linie und in jener gegen das innere Zollgebieth anzubringen. Da übrigens diese Bezeichnung nur die Belehrung und den Schutz der zollpflichtigen Personen bezweckt, so dürfen sie aus diesem Anlasse in keinem Falle mit Anforderungen, die im Gesetze nicht gegründet sind, belästigt werden.

8. Jedes Zollamt ist ohnehin mit einem Schilde bezeichnet, auf dem der kaiserliche Adler und die Benennung des Amtes ersichtlich ist. Dabei hat es auch künftig zu verbleiben.

Es versteht sich, daß jeder Ansageposten mit einem ähnlichen Schilde bezeichnet werden muß:

9. Die bestehende Einrichtung, daß die Straßen, an denen die Gränzzollämter aufgestellt sind, bei Nacht mit einem Amtsschranken gesperrt werden, bleibt gleichfalls in Wirksamkeit.

10. In der an den Zugängen oder Endpuncten der Ortschaften, welche in den Gränzbezirk einbezogen werden, befindlichen Aufschrift sind die Worte: „Im Gränzbezirke" beizusetzen. Wo die Tafel oder die Mauer, an der die Aufschrift angebracht ist, hierzu Raum darbiethet, ist solcher zu benützen. In so fern es aber an Raum hierzu mangelt, muß eine besondere Tafel mit den gedachten Worten unter jener, die den Nahmen des Ortes darstellt, angeheftet werden. Sobald in der Zukunft die Aufschrift einer Ortschaft erneuert wird, ist jener Beisatz in die neue Aufschrift aufzunehmen.

11. Alle Aufschriften werden in der deutschen Sprache und in Gegenden, wo eine andere Landessprache üblich ist, auch in dieser anzusetzen sein.

12. Die Zeichen an der Zoll-Linie, an den Zollstraßen, an der innern Linie und am Amtsplatze sind vom dauerhaftesten Holze zu verfertigen.

Der Ausstellung steinerner Zeichen steht das Hinderniß entgegen, daß, ohne eine sehr bedeutende Vermehrung des Aufwandes sich nicht leicht eine Gestalt dieser steinernen Zeichen auffinden lassen dürfte, auf welcher die bemerkten Aufschriften bequem und deutlich angebracht werden könnten.

13. Um die Bezeichnung auch Leuten, die des Lesens unkundig sind,

verständlich zu machen, ist es erforderlich, die Form und Farbe der Aufschriften nach der Beschaffenheit der Befugnisse jener Aemter, auf die sich die Aufschriften beziehen, verschieden einzurichten. Mit Rücksicht auf die im §. 22 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltene Bestimmung ist die Unterscheidung zwischen Hilfszollämtern und andern höher gestellten Aemtern von besonderer Wichtigkeit. Die Tafeln an der Zoll-Linie, an Zollstraßen, an der innern Linie und an Amtsplätzen sind, wenn dieselben auf Commercial-Zollämter oder höher gestellte Aemter weisen, in eirunder (ovaler) Gestalt zu verfertigen und auf weißem Grunde mit der Aufschrift in rother Farbe zu versehen.

Weisen die gedachten Tafeln hingegen auf ein Hilfszollamt, so haben dieselben aus einem länglichten Vierecke zu bestehen, und die Aufschrift auf denselben ist auf weißem Grunde mit schwarzen Buchstaben zu schreiben. Auch soll auf jenen Tafeln der kaiserliche Adler ober der Aufschrift, auf diesen unter derselben angebracht werden. Eine Aenderung der Amtsschilde ist nicht erforderlich. Führt eine Zollstraße nebst einem Hilfszollamte zu einem höher gestellten Amte, so sind die Tafeln und Aufschriften, bis zu dem Puncte, wo sich die Wege zu den verschiedenen Aemtern theilen, auf die für Commercial-Zollämter vorgeschriebene Art einzurichten; von diesen Puncten an erhalten die Bezeichnungen, die der Beschaffenheit eines jeden Amtes entsprechende Gestalt und Aufschrift.

14. Die Säulen, die Pflöcke, oder Ständer werden, wenn dieselben nicht von Stein sind, gelb und schwarz angestrichen.

15. Durch die politische Landesstelle sind mittelst gedruckter Circularen allgemein kund zu machen:

a) Die Arten der verschiedenen Bezeichnungen, die Gestalt der Tafeln und die Farbe der Aufschriften, jedoch mit dem Beisatze, daß Gestalt und Farbe zur leichteren Erkennung der Bezeichnung bekannt gemacht werden, nicht aber das Wesen der Letztern ausmachen.

b) Der Zug der innern Linie.

c) Ein Verzeichniß der Zollstraßen nach dem beiliegenden Muster A. Darin sind der Standort und die Benennung des Gränzzollamtes und Ansagepostens, zu welchem die Straße führt, dann die Nahmen der Ortschaften, durch welche die Zollstraße

sowohl bis zum Zollamte, als auch von demselben bis zur innern Linie führt;

16. Die Kosten der angeordneten öffentlichen Bezeichnungen trägt das Zollgefäll.

Sobald die an den Zugängen oder Endpuncten der Ortschaften befindlichen Aufschriften erneuert werden, findet aus Anlaß des in dieselben aufzunehmenden Beisatzes, daß der Ort im Gränzbezirke gelegen ist, von Seite des Zollgefälls an diejenigen, denen die Erhaltung der gedachten Aufschriften obliegt, eine Vergütung nicht Statt.

Hofkammerpräsidial-Decret vom 7. December 1835. Z. 6859.

Land

## A. Verzeichniß

### der Grenzzollämter und Zollstraßen.

| Kreis im lomb. venez. Königreiche: Provinz :) | Der Zollämter | | Der Ansage-posten | Die Zollstraße | | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Standorte | Benennung | Standorte | von | zieht bis zu dem Grenzzollamte über | geht vom Grenzzollamte bis an die innere Linie über | |
| | | | | | | | |

## № 7.

### Uiber die in Bezug auf das Zollverfahren bei Einfuhrs-Anweisungsgütern zugestandenen Erleichterungen.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs und zur Beschleunigung des Zollverfahrens über die zur Einhebung des Einfuhrzolles anzuweisenden Waaren, sind folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

1. Von den beiden Exemplaren der Waarenerklärung, welche zur Erwirkung der Anweisung für die Eingangsverzollung (Consumo-Anweisung) überreicht werden müssen, ist ein Exemplar dem Einfuhr-Anweisungs-Register beizulegen, das zweite Exemplar dagegen dem Frächter, oder überhaupt demjenigen, der die Waare an den Ort der Bestimmung zu übergeben hat, verschlossen zur Deckung der Waare auf dem Transporte, und zur Uiberbringung an dasjenige Amt, an das die Waare zur Einfuhrverzollung angewiesen wird, bei der Ausfolgung der Anweisungs-Bollete einzuhändigen. Jedes der überreichten Exemplare der Waarenerklärung ist mit dem Amtssiegel von schwarzer Farbe zu stämpeln, und auf dieselben die Nummer der Anweisungs-Bollete anzusetzen. Auf dem Exemplare, das mit der Bollete ausgefolgt wird, ist zugleich der Tag der Ausfertigung derselben auszudrücken, und die Unterschrift derselben Beamten, welche die Bollete unterschreiben, beizurücken. Hat das Amt bei der Untersuchung der zur Anweisung bestimmten Sendung in der Waarenerklärung eine Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit entdeckt, welche aber nicht so beschaffen ist, daß deßwegen die Sendung zurückgehalten, und deren Anweisung verweigert wird, so soll der Befund auf der Waarenerklärung angemerkt werden.

2. Es wird gestattet, daß in der Anweisungs-Bollete die Zahl der Päcke oder Behältnisse, das Gewicht, Maß, der Werth oder die Stückzahl nicht für jeden Pack oder jedes Behältniß besonders, wohl aber für jede im Tarife unter einer eigenen Benennung erscheinende Gattung der Waaren vereint angesetzt werde. Hieraus fließet, daß, wenn in einem Behältnisse Waarengattungen verschiedener Tarifs-Benennungen enthalten sind, nebst dem rohen Gewichte des Behältnisses, für jede Gattung die Menge nach den Maßstäben des Tarifes, und wenn der Ein-

gangszoll nach dem Werthe eingehoben wird, nebst dem Werthe auch nach dem reinen Gewichte, der Stückzahl oder überhaupt nach demjenigen Maße, nach welchem der Gegenstand im Handel umgesetzt zu werden pflegt, einzeln angesetzt werden müsse.

3. In der Anweisungs-Bollete sind die Zeichen und Zahlen, mit welchen die Päcke oder Behältnisse versehen sind, nicht für jeden Pack oder jedes Behältniß getrennt, sondern für jede Waarengattung, die in zweien oder mehreren Behältnissen enthalten ist, vereint aufzuführen, z. B. zehn Faß Caffee mit den Zeichen I. S. 1. — 10. Die Gesammtzahl der Päcke oder Behältnisse der gleichen Gattung der Waaren soll mit Worten geschrieben, und am Schluße der Bollete die Zahl aller Päcke und Behältnisse, der angelegten Siegel, ferner die Summe des rohen und reinen Gewichtes, der Maße oder der Stückzahl, endlich der Gesammtbetrag der empfangenen Gebühren mit Worten wiederholt werden.

4. In dem Register braucht nur die Gesammtzahl der Päcke oder Behältnisse, dann das Sporco- und Nettogewicht, Maß, oder die Stückzahl für jede Waarengattung aufgeführt zu werden.

5. Geräth das dem Waarenführer eingehändigte Exemplar der Waarenerklärung in Verlust, oder ergeben sich bei dem Amte, an das die Sendung angewiesen worden ist, Bedenken über die Aechtheit der von ihm beigebrachten Waarenerklärung, und enthält die Bollete nicht alle zur Vornahme der Einfuhrverzollung vorgeschriebenen Angaben, so darf die letztere nicht früher vorgenommen werden, als bis von dem Amte, welches die Anweisungs-Bollete ausfertigte, die echte Stammerklärung einlangt.

6. Zur Beseitigung des Nachtheils, welcher aus diesem Zeitverluste für den Eigenthümer der Waare entspringen kann, wird gestattet, die Waarenerklärung in dreifacher Ausfertigung dem anweisenden Amte zu überreichen. Das Amt hat in diesem Falle die Pflicht, das dritte Exemplar bei dem Abgange der Waarensendung an die Zwischenämter, bei denen dieselbe gestellt werden soll, und an das Amt, an das die Sendung angewiesen wird, abzuschicken. Auf der Grundlage dieses Exemplars der Erklärung kann, ohne vorläufige Rücksprache mit dem anweisenden Amte, die Amtshandlung gepflogen werden. Bei der

Absendung und Weiterbeförderung dieses dritten Exemplars haben sich die anweisenden Aemter und die Zwischenämter nach den für die Voraussendung des zweiten Exemplars der Durchfuhrserklärung bestehenden Bestimmungen zu benehmen.

7. In Beziehung auf die zur Durchfuhr bestimmten Güter bleiben die bestehenden Anordnungen ungeändert.

Hofkammer-Decret vom 15. December 1835. Z. $\frac{56251}{4779.}$

Verordnung der galiz. C. G. V. vom 6. Jänner 1836. Z. 38294.

## № 8.

### Zoll- und dreißigstfreie Behandlung des aus Galizien nach Ungarn oder Siebenbürgen ausgeführten Branntweins und Branntweingeistes.

Von allem Branntwein oder Branntweingeist, der nach Ungarn oder Siebenbürgen ausgeführt wird, ist ohne Rücksicht auf die Gradhältigkeit, jener volle Betrag, welcher an Ausfuhrszoll und Einfuhrdreißigst-Gebühr sammt den Nebengebühren entrichtet wird, gleich unmittelbar bei dem Amte, über das die Ausfuhr erfolgt, zurück zu erstatten, und jede vorläufige Anmeldung, dann die Nachweisung über den Umstand, daß die Verzehrungssteuer entrichtet worden sei, den Parteien gänzlich zu erlassen, wogegen es aber von der Zurückerstattung der Verzehrungssteuer von dem nach Ungarn oder Siebenbürgen ausgeführten Branntwein und Branntweingeist abzukommen hat.

In Absicht auf die Zurückerstattung der Zoll- Dreißigst- und Nebengebühren wurde bestimmt:

1. Durch die gegenwärtige Bestimmung wird an dem Zoll-Manipulations-Verfahren nichts geändert. Jeder in der Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen vorkommende Branntwein und Branntweingeist ist vorschriftmäßig sowohl in den Zollaustritts- als auch in den Dreißigst-Registern zu verbuchen, die Gebühr in Rechnung zu stellen, und der Partei eine gehörig ausgefertigte Bollete auszufolgen.

2. Die Rückerstattung der erwähnten Gebühren nach erfolgter Ausfuhr darf nur gegen Abquittirung auf dem Rücken der Bollete, oder gegen eine besondere Quittung, jedoch nur für den Fall

Statt finden, wenn in dieser Quittung nicht nur die betreffende Bollete nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichnet, sondern auch die Bollete derselben angeheftet wird.

3. Da die Zollaustritts-Bolleten den Parteien nicht ausgehändigt, sondern den Dreißigst-Registern angeschlossen werden, so versteht es sich von selbst, daß die im zweiten Absatze dieser Anordnung enthaltene Bestimmung, daß die Rückerstattung der fraglichen Gebühren nur gegen Rücklage der Bollete Statt finden soll, auf die besprochene Austritts-Bollete keinen Bezug nimmt. Es genügt, wenn die Partei den Rückerhalt des Ausfuhrzolles unter einem mit der Dreißigstgebühr auf die ad 2 angedeutete Art bestätigt.

4. Jede Rückerstattung der Zoll- und Dreißigst- dann der Nebengebühren muß in den betreffenden Rechnungen gehörig verausgabt erscheinen.

5. Der Partei steht frei, die zurück zu erstattenden Gebühren gleich nach bewirkter Zollausfuhrs- und Dreißigsteinfuhr-Expedition zu verlangen. In diesem Falle hat die Ausgleichung rücksichtlich der Gebühren durch gegenseitige Abquittirung Platz zu greifen, ohne den Erlag des Geldes von der Partei zu fordern.
Fände die Partei es ihrem Interesse angemessen, den ausgeführten Branntwein oder Branntweingeist, auf dem Transporte in Ungarn oder Siebenbürgen mit der Bollete begleiten zu lassen, so kann zwar in diesem Falle die an die Rücklage der Bollete geknüpfte Restitution der Gebühren gleich unmittelbar auf die geschehene Expedition nicht geschehen, der Partei soll aber diese, sobald sie später sich darum meldet, ohne aller Verzögerung zu Theil werden.

6. Es wurde zur unabweichlichen Regel festgesetzt, daß die hier besprochene Rückerstattung der Gebühren nur bei jenem Zollamte Statt zu finden hat, über welches die Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen bewirkt wurde, und welches die dießfällige Expedition besorgt hat. Die Zollämter haben über die, über die Zolllinie ausgeführten Branntwein und Branntweingeist-Quantitäten vom 1. November 1835 angefangen, mit Ende eines jeden Monats einen Ausweis nach dem beiliegenden Formulare unmittelbar an die C. G. V. vorzulegen, und wenn keine Ausfuhr Statt fand, dieses anzuzeigen. Durch diese Bestimmung wird an der instructionsmäßigen Einsendung der vierteljährigen Mercantil-Tabellen nichts geändert.

Hofkammer-Decret vom 16. December 1835. Z. 55295.

Verordnung der galiz. C. G. V. vom 5. Jänner 1836. Z. 38112.

# Ausweis

über die durch das k. k. Zollamt zu N. N. im Monat N. N. 183 . ausgeführten Branntwein-Quantitäten.

| Namen der Partei, welche die Ausfuhr bewirkt hat. | Provinz, wohin die Ausfuhr geschah. | Des eingeführten Branntweines | | | | | Hievon betragen | | | | | | Art und Zeit der Rückerstattung dieser Gebühren an die Partei. | Ob die Ausfuhr mit Vorbehalt der Verzehrungssteuer-Rückvergütung Statt gefunden hat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Gattung nach Gradhältigkeit. | Menge. | | | | Der Ausfuhrs-Zoll. | | Dreißigst-Einfuhrs-Gebühr | | Nebengebühren | | | |
| | | | Ct. | Pf. | Eim | M. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | |
| Weißmann Hersch | Ungarn | 35° Branntw. | 200 | 40 | 167 | — | 23 | 23 | 1002 | — | — | 6 | Gleich bei der Ausfuhr gegen Abquittirung | — |
| Marnoli Tonkul | Moldau | 20° detto | 50 | — | 41 | 27 | 5 | 50 | — | — | — | 2 | — | Nein |
| Hillel Aba | Rußland | 30° detto | 50 | — | 41 | 27 | 5 | 50 | — | — | — | 3 | — | Mit Vorbehalt |

## № 9.

### Uiber die Bestimmung der Waaren, welche als controlpflichtig zu betrachten sind.

In Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 360 wurde Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Im innern Zollgebiethe werden unterworfen:

a) Der einfachen Controle.

aa) Rohe Baumwolle, welche Baumwollgarn-Spinnereien beziehen, veräußern, oder versenden.

bb) Alle Baumwoll-Erzeugnisse mit oder ohne Beimischung fremder Stoffe, jedoch mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben weder verarbeitet sind, noch in den Handel übergehen.

cc) Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup aus inländischen Stoffen bis zu dem Uibergange in den Handel oder an Raffinerien, die ausländischen Rohzucker verarbeiten.

dd) Branntwein und Branntweingeist, Arrak, Rhum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke.

b) Der geschärften Controle.

aa) Kaffeh;

bb) Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup, so weit diese Gegenstände nicht unter der einfachen Controle begriffen sind.

2. Uiber die Mengen, welche von der Controle freigelassen werden, und über die bei der Ausübung der letzteren zulässigen Erleichterungen werden besondere Kundmachungen erfolgen.

3. An der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn und Siebenbürgen wird vorläufig der Gränzbezirk nicht errichtet.

**Hofkammer-Präsidialdecret vom 19. Dec. 1835. Z. 7730.**
**Cirkulare der n. ö. Landesregierung vom 23. Dec. 1835.**

## № 10.

### Die Bestimmung, welche Waaren controlpflichtig sind, werden zusammengefaßt.

Die Bestimmung, welche Waaren als controlpflichtig zu betrachten seien, wurde für jedes Land allgemein kund gemacht.

Hier werden die für alle Theile des Zollgebiethes hierüber getroffenen Bestimmungen zusammen gefaßt.

I. Im Gränzbezirke sind controlpflichtig:

1. In allen Theilen des Zollgebiethes, in denen der Gränzbezirk besteht:

   a) Die im §. 263 Z. u. St. M. O. genannten Specerei Waaren,

   b) rohe Baumwolle, und alle Baumwoll-Erzeugnisse aus Baumwolle allein, oder mit andern Stoffen gemengt, mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange sie nicht in den Handel übergehen und nicht verarbeitet sind.

   c) Branntwein, Branntweingeist, im reinen Zustande, oder mit andern Stoffen versetzt, Arrak und Rum.

2. Im Lombardisch Venetianischen Königreiche, Tirol mit Vorarlberg, und im Illirischen Küstenlande, Seide, rohe und gesponnene, oder gezwirnte, gefärbte oder ungefärbte, Seiden-Cocons und Fabrikate aus Seide allein oder mit andern Stoffen gemengt.

3. Im Lombardisch Venetianischen Königreiche und im Illirischen Küstenlande,

   a) Wein,

   b) Olivenöhl und dessen Geläger,

   c) Fische, gesalzene, geräucherte, getrocknete und marinirte.

4. In allen Theilen des Zollgebiethes mit Ausschluß des Lombardisch Venetianischen Königreiches und des Illirischen Küstenlandes,

   Wein, ausländischen Ursprunges, worunter aber Ungarische und Siebenbürgische Weine nicht zu verstehen sind.

5. In allen Theilen des Zollgebiethes, mit Ausschluß des Lombardisch Venetianischen Königreiches,

Salz.

II. Im innern Zollgebiethe sind unterworfen:

1. der einfachen Controle:

a) Im ganzen inneren Zollgebiethe,

aa) Rohe Baumwolle, welche Baumwoll-Garnspinnereien, worunter aber Handspinner nicht begriffen sind, beziehen, absetzen oder versenden.

bb) Alle Baumwollerzeugnisse und alle Fabrikate, in denen Baumwolle mit andern Stoffen gemengt ist, mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben nicht in den Handel übergehen und nicht verarbeitet sind.

cc) Die Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen bis zu deren Uibergang in den Handel oder an Raffinerien, die ausländisches Zuckermehl verarbeiten.

b) In den Ländern, mit Ausschluß des Lombardisch Venetianischen Königreiches und Tirols, dann Vorarlberg.

dd) Branntwein, dann Branntweingeist, Arrak, Rum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke.

2. Der geschärften Controle in allen Theilen des innern Zollgebiethes,

a) Kaffeh,

b) Zuckermehl, Zuckersyrup und Zucker-Raffinat, so weit diese Gegenstände nicht unter die einfache Controle fallen.

Diese Zusammenstellung ist bei den Zollämtern anzuheften und zur Einsicht für die Partheien bereit zu halten.

Hofkammerpräs. Decret v. 19. Dec. 1835. Z. 7730.

Nachricht der n. ö. C. G. V. vom 14. März 1836. Z. 173.

V. P.

## № 11.

### Bekanntmachung der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopolsordnung.

In Gemäßheit des a. h. Patentes vom 11. Julius 1835, sind die Anordnungen, welche zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung allgemein beobachtet werden sollen, in die beiliegende Vorschrift zusammengefaßt worden. Diese Vorschrift wurde mit dem Beisatze zur Nachachtung kundgemacht, daß dieselbe mit 1. April d. J. in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopolsordnung erlassen worden ist, in Wirksamkeit zu treten hat. Die Bestimmungen über die Zeiträume, während welcher die zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung ausgestellten Urkunden zum Behufe dieser Ausweisung angewendet werden können, sind auf Urkunden, die vor dem 1. April 1836 ausgestellt worden sind, in so fern anzuwenden, als

1. die in der beiliegenden Vorschrift enthaltenen Bestimmungen für diejenigen, denen die Urkunden zur Ausweisung zu dienen haben, günstiger, als die bisher hierüber bestehenden Vorschriften sind, oder als
2. es sich um Urkunden handelt, für welche die bisher bestehenden Vorschriften einen Zeitraum, während welchem dieselben zur Ausweisung anwendbar sind, nicht festsetzen. Rücksichtlich dieser vor dem 1. April 1836 ausgestellten Urkunden sind die mit der beiliegenden Vorschrift festgesetzten Zeiträume von dem 1. April 1836 an zu berechnen.

Hofkammer-Präsidialdecret vom 31. Jänner 1836. Z. 8177.

Cirkulare der n. ö. Landesregierung vom 1. Febr. 1836.

# Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

## Erster Abschnitt.

## Von den Bedingungen des zollpflichtigen Verkehrs.

### I. Verhältnisse der Zollausschlüsse.

§. 1.

Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung läßt die bestehenden Bestimmungen unberührt:

1. Uiber die Ausschließung der Häfen von Triest und Venedig, der Handelsstadt Brody und Istriens von dem Zollverbande.
2. Uiber den Umfang des unter dieser Ausschließung begriffenen Gebietes.
3. Uiber die von der Zollfreiheit in demselben ausgenommenen Gegenstände.
4. Uiber die zur Uiberwachung des Verkehres und der Waarenvorräthe in diesen Zollausschlüssen getroffenen, nicht ohnehin durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung festgesetzten besonderen Vorkehrungen und mit den letzteren verbundenen Befugnisse der Gefällsbeamten und der Angestellten der Wachanstalten.

### II. Bestimmungen über die außer Handel gesetzten Waaren.

#### 1. Bewilligung zum Bezuge derselben.

a) Behörden, bei denen diese Bewilligung anzusuchen ist.

§. 2.

aa) Im Allgemeinen.

Die Bewilligung zum Bezuge außer Handel gesetzter Waaren aus dem Auslande oder einem Zollausschluße, ist mittelst einer von dem Bittsteller eigenhändig zu unterschreibenden und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe bei der politischen Landesstelle, in deren Gebiete sich der Aufenthaltsort des Bittstellers befindet, anzusuchen. Uiberschreitet der Werth der Waaren, um die es sich handelt,

nicht den Betrag von 200 Gulden, so kann diese Bewilligung, von der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde, und wenn der Werth der gedachten Waaren 50 Gulden nicht übersteigt, bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde ertheilt werden.

§. 3.

bb) Insbesondere für Monopols-Gegenstände.

Zum Bezuge von Gegenständen eines Staats-Monopoles aus dem Auslande oder aus einem Gebietstheile, in welchem das Staats-Monopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr von Monopols-Gegenständen durch das Zollgebiet ist die Bewilligung bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde anzusuchen. In Absicht auf Pulver und Salniter ist, mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreiches, das Artillerie-Haupt-Zeugamt die Behörde, bei der die gedachte Bewilligung angesucht werden muß.

b) Anwendung der Bewilligung.

§. 4.

Die Menge Waaren, über welche eine Einfuhrsbewilligung vereint ertheilt wurde, muß stets auf einmal der Einfuhrverzollung unterzogen werden. Eine Trennung dieser Waarenmenge in zwei oder mehrere Abtheilungen findet nicht Statt, wenn nicht dieselbe ausdrücklich in der Bewilligung gestattet ist.

c) Zeitraum, durch den dieselbe verwendbar ist.

§. 5.

Die Bewilligung zur Einfuhr außer Handel gesetzter Waaren und der Monopols-Gegenstände kann, wenn nicht in derselben eine andere Frist ausgedrückt ist, nicht durch einen längeren Zeitraum als sechs Monate verwendet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes oder der Frist, auf welche die Bewilligung lautet, ist eine neue Bewilligung anzusuchen.

**2. Bewilligung zur Abtretung derselben.**

§. 6.

Die zur Abtretung einer außer Handel gesetzten Waare an einen andern Besitzer erforderliche Bewilligung (Z. u. St. M. O. §. 259) kann nur von derjenigen Behörde ertheilt werden, bei welcher die Bewilligung zur Einfuhr derselben aus dem Auslande oder einem

Zollausschlusse von dem Erwerber, an den dieselbe abgetreten wird, angesucht werden müßte.

### 3. Versteigerung außer Handel gesetzter Waaren.

§. 7.

a) Von Seite eines Gerichts.

Zu Folge der Z. u. St. M. O. §§. 259, 261 dürfen außer Handel gesetzte Waaren, so lange sich dieselben im neuen, ungebrauchten Zustande befinden, ohne besondere Bewilligung nicht durch Versteigerung feilgebothen werden. Findet ein Gericht im Wege der Execution oder bei der Abhandlung einer Verlassenschaft die Versteigerung außer Handel gesetzter Waaren zu verfügen, so hat dasselbe, ehe die Feilbiethung ausgeschrieben wird, die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde vorläufig von der beabsichtigten Versteigerung in die Kenntniß zu setzen und derselben ein genaues Verzeichniß der Waaren, um die es sich handelt, mitzutheilen. Ergibt sich gegen die Feilbiethung kein gegründeter Anstand, so eröffnet solches die erwähnte Gefällsbehörde dem Gerichte und bestimmt, welcher Gefällsbeamte der Versteigerung beizuwohnen hat. Die Feilbiethung darf nur in Gegenwart dieses Gefällsbeamten und unter der, ausdrücklich in die Verkaufsbestimmungen aufzunehmenden Bedingung geschehen, daß der Käufer sich über die zum Bezuge der Waare nach dem §. 259 der Z. u. St. M. O. und §. 2 der gegenwärtigen Vorschrift erlangte Bewilligung ausweise oder daß die Waare in die zollämtliche Verwahrung übergeben werden müsse, bis die erwähnte Bewilligung beigebracht oder die Waare mit Beobachtung der Anordnungen über die Waarendurchfuhr in das Ausland oder einen Zollausschluß versendet wird.

§. 8.

b) Von Seite eines Zollamtes.

Auch bei den Feilbiethungen, welche von Seite eines Zollamtes vorgenommen werden, hat der Verkauf außer Handel gesetzter Waaren nur unter der eben (§. 7) erwähnten Bedingung zu geschehen. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 251.)

## III. Besondere Bestimmungen für die Seeküste.

### 1. Ablassung des Manifestes über die dem Ausrinnen unterworfenen Waaren.

§. 9.

In Absicht auf die dem Ausrinnen unterworfenen Waaren; das ist:

a) Flüssigkeiten, als: Wein, Oehl, Honig, Branntwein, Syrup, Pflanzensäfte u. dgl.

b) Austern und Seemuscheln.

c) Die in Flüssigkeiten eingemachten Gegenstände, als: Fleisch, Schwämme, oder Fische in Salzwasser oder Oehl u. dgl.

wird nicht gefordert, daß in dem Schiffs-Manifeste die in den Gefäßen und Behältnissen wirklich enthaltene Menge solcher Waaren genau angegeben werde. Es ist hinreichend, die Zahl und Zeichen der Gefäße und Behältnisse, dann für jede Waarengattung die Gesammtmenge derselben übereinstimmend mit den Ladungsscheinen oder Schiffs-Frachtbriefen, ohne Abzug des auf der Fahrt durch Schwendung oder Ausrinnen entstandenen Abfalles anzugeben.

### 2. Frist zur Einbringung der Waarenerklärung.

§. 10.

Ist dem Führer eines in einen Seehafen eingelaufenen Fahrzeuges zwar bekannt, daß die ganze Ladung zur Einfuhrverzollung in dem Hafen oder zur Erklärung als Anweisgut in demselben oder daß ein Theil derselben für diesen Hafen, ein anderer zur Weiterverführung in einen andern Hafen bestimmt ist, kann er jedoch binnen der in dem §. 54 der Z. u. St. M. O. festgesetzten Frist von vier und zwanzig Stunden, nachdem das Fahrzeug in dem Hafen oder auf der zu demselben gehörigen Rhede eintraf, noch nicht die Erklärung mit der vorgeschriebenen Genauigkeit einbringen, so hat er solches binnen dieser Frist dem Zollamte anzuzeigen und um eine Erweiterung derselben zur Uiberreichung der vorschriftmäßigen Erklärung und des Verzeichnisses der für einen andern Hafen bestimmten Waaren anzusuchen. Das Zollamt hat die angesuchte Frist mit einer den Verhältnissen angemessenen Dauer zu bewilligen, wenn das Schiffs-Manifest vorschriftmäßig verfaßt ist und nicht nur dasselbe, sondern auch

die der Ladung zur Ausweisung dienenden Papiere dem Zollamte gehörig übergeben worden sind.

**3. Fälle, in denen auf Kosten des Schiffsführers die gesetzlichen Maßregeln der Überwachung ausgeübt werden können.**

§. 11.

Das Zollamt ist berufen, auf den eingelaufenen Fahrzeugen, von den durch die §§. 43 und 55 der Z. u. St. M. O. eingeräumten Befugnissen, auf Kosten des Schiffsführers Gebrauch zu machen, oder die Ablegung der Waarenladung in die ämtliche Niederlage zu fordern:

1. Wenn das Schiffs-Manifest nicht überreicht wird,
2. wenn dasselbe nicht vorschriftmäßig verfaßt ist oder
3. wenn binnen der Frist von 24 Stunden, nachdem das Fahrzeug in den Hafen oder auf der zu demselben gehörenden Rhede eintraf, weder die Erklärung über die Waarenladung, noch die Anzeige über die Waaren, deren Bestimmung dem Schiffsführer unbekannt ist, oder die für einen andern Hafen bestimmt sind, überreicht, noch eine Erstreckung der Frist zur Einbringung der Erklärung angesucht wird, oder
4. wenn in dem Falle, wo diese Frist verlängert wurde, selbst die erstreckte Frist verstreicht, ohne daß die Waarenerklärung und das Verzeichniß über die für einen andern Hafen bestimmten Waaren überreicht wird.

**4. Verfassung des Verzeichnisses über die für einen andern Hafen bestimmten Waaren.**

§. 12.

Die Bestimmungen über die Einrichtung des Schiffs-Manifestes (Z. u. St. M. O. §. 35) erstrecken sich auch auf die Verfassung des Verzeichnißes über die für einen andern Hafen bestimmten Waaren. (Z. u. St. M. O. §. 54.)

**5. Berufung des Schiffs-Manifestes in der Waarenerklärung.**

§. 13.

Sowohl in der Erklärung über die zur Amtshandlung bei dem im Hafen befindlichen Zollamte bestimmte Ladung als auch in dem Verzeichnisse über die zur Weiterverführung in einen andern Hafen bestimmten Waaren, sind die Postenzahlen, unter denen die erklär

ten oder in dem Verzeichnisse aufgeführten Waaren in dem Schiffs-Manifeste erscheinen, anzugeben.

Zweiter Abschnitt.

## Von dem Zollverfahren.

### 1. Mit Gegenständen, rücksichtlich welcher Polizei-Vorschriften bestehen.

§. 14.

In Absicht auf die Gegenstände, welche nach den bestehenden Polizei-Vorschriften einer polizeilichen Amtshandlung unterliegen, ehe das Zollverfahren mit denselben begonnen oder beschlossen werden darf, ist sich nach diesen Vorschriften genau zu achten. Befindet sich in dem Standorte des Zollamtes kein zu der vorgeschriebenen polizeilichen Amtshandlung berufenes Amt, so muß die Waare an einen Ort, wo ein solches Amt besteht, angewiesen werden.

### 2. Obrigkeitliche Zeugnisse über die als bekannt und sicher zu betrachtenden Handelsleute und Fuhrleute.

§. 15.

Die nach dem §. 134 der Z. u. St. M. O. von den Obrigkeiten auszustellenden Zeugnisse, für die als bekannt und sicher zu betrachtenden Handels- oder Fuhrleute sind nach dem Muster Nr. 1 auszufertigen.

### 3. Bürgschaftserklärungen.

§. 16.

Die Muster allgemeiner und besonderer Bürgschaftserklärungen, dann der von den Obrigkeiten anzusetzenden Bestätigungen sind aus dem Muster 2 und 3 zu entnehmen.

### 4. Untersuchung der Anweisgüter.

§. 17.

Ist in dem Falle, in welchem zu Folge der Z. u. St. M. O. §. 145 alle Päcke und Behältnisse einer Sendung Anweisgüter geöffnet und beschauet werden müssen, weder eine obrigkeitliche Person, noch ein Glied des Gemeindevorstandes gegenwärtig, so sollen zwei unbefangene Zeugen zur Amtshandlung beigezogen werden.

### 5. Absendung eines Exemplares der Erklärung über Anweisgüter.

§. 18.

Die mit dem §. 152 der Z. u. St. M. O. vorgeschriebene Absendung eines Exemplares der Erklärung, oder wenn die Erklärung mündlich geschah, einer Abschrift der in die Amtsbücher aufgenommenen Eintragung, an das Amt, zu welchem die angewiesene Waare auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung, oder im Austritte aus dem Zollgebiethe gestellt werden muß, geschieht in der Regel durch die Briefpost, oder sofern in der Richtung, um die es sich handelt, eine Postverbindung nicht besteht, durch diejenige Anstalt, durch welche die gegenseitige Uiberbringung des Schriftenwechsels dieser Aemter besorgt wird. Wurde aber die Waarenerklärung nach den Benennungen und Maßstäben des Einfuhr-Zolltarifes verfaßt und geschieht die Anweisung an eine Zoll-Legstätte oder an ein Hauptzollamt zum Behufe der Einfuhrsverzollung oder der Ablegung der ämtlichen Niederlage; so wird ein Exemplar der Erklärung, verschlossen, dem Waarenführer nebst der Ausweisungsbollete, zur Uiberbringung an das Amt, an das die Anweisung erfolgt, übergeben, wenn nicht der Aussteller der Erklärung ausdrücklich verlangt, daß ein Exemplar derselben dem Waarenführer nicht eingehändigt werden soll. Dem Waarenführer liegt ob, dieses Exemplar der Erklärung wohl verschlossen zu bewahren, den Aemtern, zu welchen die Waarenladung auf dem Zuge gestellt werden muß, mit der Anweisungsbollete vorzulegen und dem Amte, an das die Waarenladung angewiesen worden ist, zu überbringen. Wünscht der Aussteller der Erklärung in diesem Falle, daß, nebst dem Exemplare der Erklärung, das dem Waarenführer übergeben wird, dem Amte, an das die Anweisung geschieht, ein anderes Exemplar der Erklärung durch die bemerkte Anstalt zugesendet werde, um den Zögerungen und Anständen zu begegnen, die sich im Falle des Verlustes des dem Waarenführer übergebenen Exemplares der Erklärung bei dem Amte, an das die Waare angewiesen worden ist, ergeben würden, so hat er die Erklärung in dreifacher Ausfertigung auszustellen.

### 6. Anweisung zur Ausfuhr über die Zoll-Linie.

#### a) Erklärung für dieselbe.

§. 19.

Kann derjenige, welcher bei einem im Zollgebiethe bestehenden Zollamte, eine Waare zur Anweisung für die Ausfuhr über die Zoll-Linie erklärt, (Z. u. St. M. O. §. 181) nicht bestimmt angeben, über welches Amt die Waare ausgeführet werden wird, so ist ihm gestattet, entweder

a) mehrere Aemter, über deren eines die Ausfuhr erfolgen wird, und beiläufig den Zeitraum, binnen welchem dieses Statt finden soll, anzugeben, oder

b) zu verlangen, daß die Waare an ein in der Richtung, in der dieselbe versendet wird, bestehendes Zollamt angewiesen werde, bei welchem das Austrittsamt nachträglich anzugeben ist.

#### b) Verfahren des Amtes, über das der Austritt erfolgt.

§. 20.

Das Amt, an das zu Folge des §. 181 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eine Waare zur Uiberwachung des wirklichen Austrittes über die Zoll-Linie angewiesen wird, hat

1. wenn die Anweisung unter ämtlichem Verschlusse geschah, denselben abzunehmen und die äußere Untersuchung der Waaren-Ladung, wenn aber aus dem Zustande des Verschlusses, oder der Behältnisse, oder aus andern Umständen der Verdacht einer Gefällsverkürzung entspringt, die innere Untersuchung der Waare;
2. wenn die Anweisung nicht unter ämtlichem Verschlusse erfolgte, die äußere und innere Untersuchung nach den für die Waaren-Ausfuhr geltenden Bestimmungen (§§. 85, 92 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) zu pflegen.

### 7. Zollfreier innerer Verkehr über die Zoll-Linie.

#### a. zu Land.

##### aa) Richtung, in der dieser gestattet ist.

§. 21.

α) Nähere Bezeichnung derselben.

Mit Beziehung auf die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 186 und 187, können inländische Erzeugnisse oder ausländische

vorschriftmäßig für den Verbrauch bezogenen Waaren, über das durch die Zolllinie von Bregenz bis Asch begränzte fremde Gebiet zollfrei aus einem Theile des Zollgebietes in den andern geführt werden.

§. 22.

β) Waaren, die hievon ausgenommen sind.

Unter dieser Bewilligung sind die Zuckererzeugnisse inländischer Zuckersiedereien begriffen. Alle andere unter der Benennung: Specerei-Waaren in §. 263 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung aufgeführten Waaren bleiben hingegen von dieser Gestattung des zollfreien Verkehres ausgeschlossen.

§. 23.

γ) Uiber kurze Strecken des fremden Gebietes.

In so fern in einzelnen Gegenden der zollfreie Verkehr über kurze Strecken des fremden Gebietes durch besondere Bewilligung zugestanden ist, werden dieselben, dann die Bedingungen, unter denen dieser Verkehr Statt findet, durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und die gegenwärtige Vorschrift unberührt gelassen.

bb) Zollverfahren.

§. 24.

Für die Versendung über fremdes Gebiet gelten die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 189 bis 193, 195 bis 197 in der Art, daß dasjenige, was in diesen Bestimmungen, für die See festgesetzt ist, auf das fremde Gebiet, über das die zollfreie Versendung gestattet wurde, anzuwenden ist, so weit es sich nicht um Anordnungen handelt, die sich bloß auf die eigenthümlichen Verhältnisse der See oder der Seehäfen beziehen.

b) Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 25.

aa) Verfahren, wenn die Erklärung nicht bei dem Austrittsamte geschah.

Ist die Erklärung zur Versendung einer Waare über die See oder fremdes Gebiet bei einer nicht an der Zolllinie aufgestellten Legstätte geschehen, so hat das Amt, an welches die Waare nach dem §. 190 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zum Behufe des Austrittes über die Zolllinie angewiesen worden ist, das mit den §§. 156 und 157 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für die Aemter, bei denen ein Anweisgut auf dem Zuge zu stellen ist, vorgeschriebene Verfahren zu pflegen.

§. 26.

bb) Beweis über den Wiedereintritt der Waare in das Zollgebiet.

Zwischen dem Amte, über welches eine zum Wiedereingange in das Zollgebiet über die See oder fremdes Gebiet, so weit die zollfreie Versendung über das Letztere gestattet ist, angewiesene Waare aus dem Zollgebiete ausgeführt wurde, und zwischen dem Amte, über das dieselbe in das Zollgebiet wieder einzutreten hat, wird über den Umstand, ob die Waare über die Zolllinie wieder eingetreten ist, von Amtswegen die gegenseitige Verständigung gepflogen. Der Aussteller der Waarenerklärung und überhaupt derjenige, unter dessen Haftung die Waare angewiesen worden ist, wird daher nur in dem Falle zur Beibringung des mit der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 196 angeordneten Beweises verhalten werden, wenn der Letztere dem anweisenden Amte nicht unmittelbar von demjenigen, über das der Eintritt in das Zollgebiet zu geschehen hatte, zugekommen ist.

**8. Einfuhr zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung.**

a) Aemter, die zu dem Verfahren für diese Einfuhr ermächtigt sind.

§. 27.

Die Einfuhr von Waaren zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung mit dem Vorbehalte der zollfreien Zurücksendung nach erfolgter Zubereitung, (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 222) kann nur über Commerzial-Zollämter geschehen. Hilfszollämter sind zu dem dießfälligen Verfahren ohne besondere, von der Gefällen-Landesbehörde ertheilte Ermächtigung nicht berufen.

b) Außer Handel gesetzte Waaren, deren Einfuhr zur Zubereitung gestattet ist.

§. 28.

Die außer Handel gesetzten Waaren, welche zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung eingeführt werden können, sind:

1. Leinwand zum Bleichen, Mangen, Färben, Drucken.
2. Metallene Gefäße oder Geräthschaften, gemeine Schlosserarbeiten und Ackergeräthe zur Ausbesserung oder zu einer Umstaltung, durch welche sie ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt nicht dermaßen ändern, daß dieselben nicht wieder erkennbar sind.

3. Alte Kleider zur Ausbesserung und Stoffe zur Verfertigung von Kleidern durch Handwerker in Orten, in denen sich ein Zollamt befindet.
4. In sofern für einzelne Orte oder Gegenden rücksichtlich bestimmter Gegenstände eine besondere Bewilligung von der Hofstelle ertheilt worden ist, wird dieselbe durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung nicht außer Wirksamkeit gesetzt.

c) Behandlung des sich ergebenden Zuwachses oder Abfalls.

§. 29.

Ist das Gewerbsverfahren, für welches die Einfuhr zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung geschieht, so beschaffen, daß sich bei demselben ein Zuwachs oder Abfall am Gewichte oder Umfange der Waare ergeben muß, und steht der Zuwachs oder Abfall, welcher bei der Zurücksendung an dem Gegenstande wahrgenommen wird, mit der Beschaffenheit dieses Verfahrens im Einklange, so hat die in Abfall oder Zuwachs gekommene Menge an der zollfreien Behandlung Theil zu nehmen. Wird zwar erkannt, daß der Gegenstand derselbe ist, dem der Vorbehalt der zollfreien Zurückbringung zugestanden worden ist, überschreitet aber der Zuwachs oder Abfall das dem angewendeten Verfahren angemessene Verhältniß, so ist von der in dem Zollgebiete gebliebenen Menge der Einfuhr-Zoll, von den zugesetzten Stoffen aber der Ausfuhrzoll einzuheben. Der Ausgangszoll ist auch in dem Falle zu entrichten, wenn die eingeführte Waare mit gesondert ersichtlichen, einem Ausfuhrzolle unterliegenden Gegenständen, die sich bei der Einfuhr nicht an derselben befanden, in Verbindung gesetzt wurde.

**9. Ausfuhr auf ungewissen Verkauf.**

a) Zollämter, die zu dem Verfahren für die Ausfuhr ermächtigt sind.

§. 30.

In der Regel sind bloß Zoll-Legstätten ermächtigt, das Zollverfahren mit den auf ungewissen Verkauf oder auf Losung in das Ausland zu versendenden Waaren zu pflegen. Diese Ermächtigung kömmt andern Zollämtern in dem Falle zu, wenn die Waare von der Art ist, daß dieselbe bei dem Zollamte sowohl in die Eingangs- als Ausfuhrverzollung genommen werden kann.

b) Zollverfahren.

§. 31.

aa) Bei der Absendung.

Hat eine Zollegstätte, die nicht unmittelbar an der Zolllinie besteht, das für die Ausfuhr auf ungewissen Verkauf vorgeschriebene Verfahren (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 224) gepflogen, so weiset dieselbe den Gegenstand unter ämtlichem Verschlusse an dasjenige Amt an, über welches der Austritt aus dem Zollgebiete zu geschehen hat. In dieser Beziehung sind die mit den §§. 181 und 183, Z. 2, 184 und 185 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichneten Bestimmungen zu beobachten. Der Austritt kann über ein Hilfszollamt geschehen. Das Amt, über welches der Austritt der auf ungewissen Verkauf abgesendeten, an dasselbe angewiesene Waare erfolgt, nimmt den ämtlichen Verschluß ab und pflegt die äußere Untersuchung der Waare, wenn aber wichtige Verdachtsgründe einer Gefällsverkürzung obwalten, insbesondere wenn der ämtliche Verschluß oder der äußere Zustand der Waare sich nicht in der Ordnung befindet, die innere Untersuchung derselben.

§. 32.

bb) Bei der Rückkehr.

Die Rückkehr der auf ungewissen Verkauf aus dem Zollgebiethe versendeten Waaren kann über jedes Zollamt Statt finden, das zur Anweisung derjenigen Waarengattung ermächtigt ist, zu welcher dieselben gehören. Hat das Amt, über das die Waaren in das Zollgebieth zurückkehren, nicht selbst das für die Ausfuhr auf ungewissen Verkauf vorgeschriebene Verfahren (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 224) gepflogen, so müssen dieselben an das Amt, das dieses Verfahren vollzogen hat, mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen angewiesen werden. Dieses Amt nimmt mit denselben die für die Rückkehr solcher Waaren vorgeschriebene Amtshandlung (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 224, 225) vor.

c) Sicherstellung.

§. 33.

Sicheren und bekannten Gewerbtreibenden, welche häufig Waaren auf ungewissen Verkauf aus dem Zollgebiethe versenden, und da-

bei vorschriftsmäßig verfahren, kann bei der Absendung der vorläufige bare Erlag des Ausgangszolls gegen ihre Haftung für denselben erlassen werden.

**10. Verlängerung der Frist zur Zurückbringung des Weideviehes, dann der zur Zubereitung oder auf ungewissen Verkauf versendeten Waaren.**

§. 34.

Ist eine Verlängerung des Zeitraumes, binnen welchem das auf entlegene Weideplätze, oder zur Weide auf längere Zeit getriebene Vieh, oder die zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung eingeführten, oder auf ungewissen Verkauf ausgeführten Waaren zurückgebracht werden sollen, erforderlich, so muß dieselbe vor Ablauf des erwähnten Zeitraumes angesucht werden, und zwar:

a) wenn dieselbe ein Viertheil der ursprünglichen Frist nicht überschreitet, bei dem Amte, bei dem das sich hierauf beziehende Zollverfahren gepflogen worden ist;

b) in andern Fällen, bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde.

## Dritter Abschnitt.

## Von dem Verkehr zwischen Ungarn mit Siebenbürgen und den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes.

**1. Bestimmungen über die Zollgebühr und die Befreiung von der Zollentrichtung in diesem Verkehre.**

§. 35.

Durch den für die Zwischenzoll-Linie, das ist: die Zolllinie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, bestehenden Tarif, und die in Verbindung mit denselben erlassenen Bestimmungen, wird festgesetzt:

1. welche Gebühren bei der Aus- und Einfuhr über diese Zwischenzoll-Linie zu entrichten sind.
2. welche Gegenstände von der Gebühren-Entrichtung befreit sind, und
3. unter welchen Bedingungen diese Befreiung Statt findet.

### 2. Bedingungen des Uibertrittes der Zwischenzoll=Linie.

§. 36.

Die Bestimmungen der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung §§. 20 bis 23 und 25 bis 33 über die Bedingungen, unter denen der Uibertritt der Zolllinie Statt findet, gelten auch für den Uibertritt der Zwischenzoll=Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen in dem gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet.

### 3. Zollverfahren.

§. 37.

a) Grundsatz.

Das an der Zwischenzoll=Linie bestehende Amt, über welches die Waare austritt, pflegt das für die Waarenausfuhr vorgeschriebene Verfahren. Das Amt hingegen, über das die Waare in das gegenüber gelegene Gebieth eingeführt wird, vollzieht die für den Waareneingang angeordneten Amtshandlungen. Zur Entrichtung der Eingabsgebühren oder zur Ablegung in einer ämtlichen Niederlage können die Waaren von dem an der Zwischenzoll=Linie bestehenden Amte an eine Legstätte angewiesen werden.

§. 38.

b) Waarenerklärung.

Die Waarenerklärung, welche bei der Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen eingebracht wird, dient auch der Amtshandlung für die Einfuhr in die gedachten Länder, und umgekehrt die Waarenerklärung für die Ausfuhr aus den letzteren dient dem Zollverfahren für die Einfuhr in die übrigen Staaten zur Grundlage. Für die beiderseitigen Amtshandlungen wird nur eine Erklärung, und zwar stets bei der Ausfuhr eingebracht. Die Waarenerklärung sowohl, als auch die Ausfuhr=Bollete muß nach den Benennungen und Maßstäben des für die Einfuhr über die Zwischenzoll=Linie bestehenden Tarifes eingerichtet sein.

§. 39.

c) Anweisung der zur Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmten Waaren.

Werden Waaren in den Ländern, für welche die Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung erlassen worden ist, bei einer Legstätte,

oder einem Hauptzollamte zur Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen über die Zwischenzoll-Linie erklärt, so sind dieselben unter ämtlichem Verschlusse, so weit dieselben zu dessen Anlegung geeignet sind, an das Amt, über welches der Eintritt nach Ungarn oder Siebenbürgen zu erfolgen hat, anzuweisen. Das Amt, über welches der Austritt solcher Waaren nach Ungarn oder Siebenbürgen geschieht, verfährt nach den Bestimmungen der §§. 156 und 157 der Z. u. St. M. O.

### 4. Anweisung der über die ausländische Zolllinie eingegangenen Güter nach Ungarn und Siebenbürgen, oder zur Durchfuhr.

§. 40.

a) Zur Eingangsverzollung, zur ämtlichen Bewahrung oder zur Durchfuhr in das Ausland.

Es ist gestattet, Waaren, die über die ausländische Zolllinie eingeführt werden, mit Beobachtung der Bestimmungen über die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren, an eine Legstätte in Ungarn und Siebenbürgen zum Behufe der Eingangsverzollung oder zur Aufbewahrung in einer ämtlichen Niederlage anzuweisen. Deßgleichen können Waaren, welche über die gegen das Ausland oder einen Zollausschluß bestehende Zolllinie eingeführt wurden, zum Austritte über ein an der ausländischen Zolllinie von Ungarn oder Siebenbürgen bestehendes Amt (zur Durchfuhr) angewiesen werden und umgekehrt.

§. 41.

b) Zeitpunct, in welchem die Erklärung zu dieser Anweisung zulässig ist.

Auch Waaren, die ursprünglich bei einem Zollamte in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, zur Durchfuhr, zur Ablegung in einer ämtlichen Niederlage, oder zur Anweisung in die Eingangsverzollung erklärt worden sind, können mit Beobachtung der in dem §. 164 der Z. u. St. M. O. enthaltenen Anordnungen eine geänderte Bestimmung erhalten, und an ein Amt in Ungarn oder Siebenbürgen angewiesen werden.

§. 42.

c) Verfahren der Aemter an der Zwischenzoll-Linie.

Nehmen ausländische unverzollte Waaren die Richtung über die Zwischenzoll-Linie, so müssen dieselben, zu den, an dieser Zoll-Linie

in der eingeschlagenen Richtung bestehenden Aemtern gestellt werden. Diese Aemter verfahren nach den §§. 158, 157, 158 der Z. und St. M. O.

**5. Durchfuhr ungarischer oder siebenbürgischer Erzeugnisse in das Ausland.**

§. 43.

a) Grundsatz.

Ungarische oder siebenbürgische Erzeugnisse können durch die übrigen Länder des Zollverbandes und Erzeugnisse dieser Länder durch Ungarn und Siebenbürgen in das Ausland oder einen Zollausschluß gegen Entrichtung des für die Ausfuhr aus dem Zollgebiethe in das Ausland bestehenden Ausgangszolles ausgeführt werden. Dieselben können diese Bestimmung entweder bei der Uiberschreitung der Zwischenzoll-Linie, oder wenn dieselben zur Eingangsverzollung oder Ablegung in einer ämtlichen Niederlage angewiesen worden sind, ehe die Eingangsverzollung erfolgte, erhalten.

§. 44.

b) Sicherstellung.

Zum Behufe dieser Ausfuhr müssen die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestehenden Ausgangs- und gegenseitigen Einfuhrgebühren sichergestellt werden. Wurde der für die Ausfuhr in das Ausland festgesetzte Ausgangszoll bar entrichtet, und erreicht oder überschreitet derselbe die erwähnten, für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestehenden Ausgangs- und Einfuhrgebühren, so ist eine weitere Sicherstellung nicht zu fordern.

§. 45.

c) Zollämtliche Untersuchung.

Das Zollamt, bei welchem die zur Ausfuhr in das Ausland oder einen Zollausschluß bestimmten Ungarischen oder Siebenbürgischen Erzeugnisse für diese Bestimmung erklärt werden, das Zollamt, über das dieselben in das Ausland oder einen Zollausschluß austreten, pflegen die äußere und innere Untersuchung nach den §§. 145 und 175 der Z. u. St. M. O.

§. 46.

d) Verfahren bei der Anweisung und der Durchfuhr.

Die Anweisung der zur Ausfuhr in das Ausland oder einen Zoll-

ausschluß bestimmten Ungarischen oder Siebenbürgischen Erzeugnisse hat unter ämtlichem Verschlusse, so weit die Waaren desselben empfänglich sind, zu geschehen, wobei nach den Bestimmungen des §. 184 der Z. u. St. M. O. zu verfahren ist.

### 6. Innerer Verkehr aus einem Theile des Gebiethes in den andern über die Zwischenzoll-Linie.

§. 47.

a) Grundsatz.

Es können ferner über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes scheidet,

1. Waaren aus einem Theile dieser Länder zum Wiedereintritte in dieselben über Ungarisches oder Siebenbürgisches Gebieth, wie auch,
2. Ungarische oder Siebenbürgische Erzeugnisse zum Wiedereintritte nach Ungarn oder Siebenbürgen durch die erwähnten Länder angewiesen werden.

§. 48.

b) Zollverfahren.

In Absicht auf die Anweisung solcher Waaren und deren Wiedereintritt in die Länder, aus denen dieselben abgesendet wurden, ist sich nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 190 bis 193 und 195 zu benehmen. Die zu leistende Sicherstellung hat den Betrag der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangs- und Ausfuhrsgebühren zu umfassen. Die Aemter, über welche die angewiesene Waare in das Gebieth, durch das die Versendung erfolgte, eintritt, und aus demselben wieder austritt, verfahren in den Ländern, für welche die Z. u. St. M. O. gilt, nach den §§. 156 und 157 dieses Gesetzes.

§. 49.

c) Besondere Bestimmung für das Vieh.

Unter dieser Gestattung (§. 48) ist jedoch Vieh nicht begriffen, wenn solches durch das jenseitige Gebieth nicht bloß durchgetrieben, sondern in demselben zur Mastung, oder zu einem andern Zwecke durch einen längern Zeitraum belassen wird, als zu dem Durchtriebe desselben erforderlich ist.

### 7. Gegenseitiger Verkehr über die See.

§. 50.

Uiber die See können

1. Ungarische oder Siebenbürgische Erzeugnisse, welche über die Ungarische Seeküste austraten, an ein Zollamt an der Illirischen oder Venetianischen Seeküste, oder
2. Waaren, welche über diese Seeküste austraten, an ein k. Ungarisches Dreißigstamt an der Ungarischen Seeküste

zur Einhebung der für den Verkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen einerseits, und den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes anderer Seits festgesetzten Eingangsgebühr, oder zur Amtshandlung für die Ausfuhr in das Ausland angewiesen werden. Dabei ist sich in den Ländern, für welche die gegenwärtige Vorschrift Wirksamkeit erhält, nach den Bestimmungen für den Zollfreien Verkehr über die See (§§. 188 bis 197 Z. u. St. M. O.) zu achten. Das Maaß der zu leistenden Sicherstellung beträgt bei den Waaren, deren Ausfuhr in das Ausland verbothen ist, den Werth derselben, bei andern Gegenständen den Betrag des für den ausländischen Verkehr festgesetzten Ausfuhrzolles. In diese Sicherstellung wird der Betrag der für den Verkehr über die Zwischen-Zoll-Linie geltenden Ausgangsgebühr, der bei der Ausfuhr zu entrichten ist, eingerechnet, daher in dem Falle, wo die für den Verkehr über die Zwischen-Zoll-Linie festgesetzte Ausgangsgebühr den für die Ausfuhr in das Ausland bestimmten Zoll überschreitet, und entrichtet worden ist, eine weitere Sicherstellung nicht gefordert werden soll.

### 8. Behandlung Ungarischer oder Siebenbürgischer Erzeugnisse.

§. 51.

a) Die in das Ausland ausgeführt wurden.

Erzeugnisse Ungarischen oder Siebenbürgischen Ursprunges, welche, ohne Beobachtung der Bestimmungen über die Versendung auf ungewissen Verkauf, oder über die im innern Verkehre die Zoll-Linie berührenden Gegenstände in das Ausland oder einen Zollausschluß ausgeführt worden sind, sollen bei der Einfuhr in das Zollgebieth gleich ausländischen Erzeugnissen behandelt werden. (Z. u. St. M. O. §. 220.)

§. 52.

b) Die der Einfuhrverzollung unterzogen worden sind.

Waaren Ungarischen oder Siebenbürgischen Ursprunges sind in den Ländern, in welchen die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Wirksamkeit erhält, nachdem dieselben der Einfuhrverzollung unterzogen wurden, in Absicht auf den Verkehr, dann in Absicht auf die Ausfuhr in das Ausland oder einen Zollausschluß, den eigenen Erzeugnissen dieser Länder gleich zu behandeln. (Z. u. St. M. O. §. 254.)

**9. Gegenseitige Versendung von Waaren.**

a) Zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung.

§. 53.

aa) Grundsatz.

Gegenstände Ungarischen oder Siebenbürgischen Ursprunges können mit Beobachtung der in §. 222 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und im §. 29 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen, in die übrigen dem gemeinschaftlichen Zollverbande einbezogenen Länder, und umgekehrt Erzeugnisse dieser Länder nach Ungarn und Siebenbürgen zur Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung zollfrei gesendet und nach erfolgter Zubereitung, Umstaltung oder Veredlung wieder zurückgebracht werden, diese Gegenstände mögen von der Gattung derjenigen Waaren sein, welche für die Einfuhr aus dem Auslande außer Handel gesetzt sind, oder nicht.

§. 54.

bb) Besondere Bestimmung.

In Absicht auf die Versendung von Flachs, Hanf und Schafwolle zum Spinnen und der hieraus gewonnenen Garne über die Zwischenzoll-Linie bleiben die bestehenden Bewilligungen aufrecht.

b) Auf ungewissen Verkauf.

§. 55.

aa) Grundsatz.

Auf ungewissen Verkauf oder auf Losung können Waaren Ungarischen oder Siebenbürgischen Ursprunges in die übrigen unter dem gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Länder und umgekehrt, Erzeugnisse dieser Länder nach Ungarn und Siebenbürgen zollfrei versendet, und binnen der durch die Bollete festgesetzten Frist über das-

selbe Zollamt zurück gebracht werden. Geschieht die Versendung nicht durch einen bekannten und sicheren Gewerbtreibenden, so sind die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangs und Ausfuhrgebühren sicher zu stellen.

§. 56.

bb) Aemter, bei denen die Waaren für diesen Zweck erklärt werden können.

Die Waaren können zur Versendung auf ungewissen Verkauf oder auf Losung entweder bei einer Legstätte oder bei einem Amte an der Zwischenzoll-Linie erklärt werden.

c) Zollverfahren.

§. 57.

Das Zollverfahren bei der Einfuhr und Ausfuhr zur Zubereitung oder auf Losung und bei der Rückkehr der zubereiteten oder unverkauft gebliebenen Waaren ist nach den Bestimmungen der §§. 224 und 225 der Z. u. St. M. O. zu pflegen und zwar:

1. Wenn die Versendung bei einer Legstätte erklärt wird, von derselben,
2. in andern Fällen von dem Amte, über das der Austritt zum Behufe der Versendung zur Zubereitung oder auf ungewissen Verkauf geschieht.

Dabei sind die in den §§. 29, 31 bis 33 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Anordnungen zu beobachten. Das Amt, über welches die zur Zubereitung oder auf ungewissen Verkauf angewiesene oder die zubereitet oder unverkauft zurückkehrende Waare austritt, weiset dieselbe unter ämtlichem Verschlusse zur Stellung bei dem gegenüber gelegenen Amte an.

Das letzte vollzieht

a) wenn es sich um eine von der Zubereitung oder den versuchten Verkauf zurückkehrende Waaren die bei diesem Amte der für die Absendung zur Zubereitung oder auf ungewissen Verkauf vorgeschriebenen Amtshandlungen unterzogen worden ist, handelt, das für die Rückkehr einer solchen Waare angeordnete Verfahren.
b) Außer diesem Falle aber
   aa) wenn die Waare an eine Legstätte angewiesen wurde, die den Aemtern, denen angewiesene Waaren auf dem Zuge

an den Ort der Bestimmung gestellt werden müssen, obliegenden Amtshandlungen. (Z. u. St. M. O. §§. 156, 157).

bb) Wenn die Waare nicht an eine Legstätte angewiesen wurde, die äußere Untersuchung und die Abnahme des ämtlichen Verschlusses.

**10. Verbindlichkeit zur Ausweisung der für die Zwischenzoll-Linie bestehenden Einfuhrverzollung.**

§. 58.

Die Ausweisung der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie vorgeschriebenen Einfuhrverzollung derjenigen Gegenstände, deren Ursprung in Ungarn oder Siebenbürgen erwiesen ist, liegt demjenigen ob, der

1. nach dem Gesetze zur Ausweisung des Ursprunges oder der Verzollung verpflichtet ist, oder
2. die Gegenstände, um welche es sich handelt, erwiesenermassen aus Ungarn oder Siebenbürgen bezogen hat.

Die unter 2 bemerkte Verbindlichkeit findet bei Personen, welche weder Handel, noch ein anderes Gewerbe treiben, bloß rücksichtlich derjenigen Gegenstände Anwendung, die im neuen oder ungebrauchten Zustande gefunden werden.

Vierter Abschnitt.

# Von der Führung der Gewerbsbücher.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### 1. Gewerbtreibende, denen die Buchführung obliegt.

§. 59.

Nebst den Gewerbtreibenden, welchen nach den allgemeinen Handels- und Gewerbs-Vorschriften die Führung der Gewerbsbücher obliegt, sind zur Führung dieser Bücher verpflichtet:

1. Die Inhaber der Zuckersiedereien, welche ausländischen Rohzucker allein, oder zugleich auch Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen verarbeiten.
2. Die Inhaber der mit einem Fabriksbefugniß versehenen Unternehmungen, in denen Zucker aus inländischen Stoffen erzeugt, oder der aus inländischen Stoffen gewonnene Zucker geläutert wird.

3. Die Garnspinner aus Baumwolle, jedoch mit Ausschluß der Handspinner.
4. Die Inhaber von Baumwollwaaren=Druckfabriken.
5. Die Erzeuger von Bobbinet oder Spitzengrund.
6. Die Gewerbetreibenden, welche Baumwollgarne englisch=oder türkisch=roth färben.

**2. Bücher der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung oder Umstaltung von Waaren beschäftigen.**

§. 60.

Die zur Führung der Gewerbsbücher verpflichteten Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung von Waaren beschäftigen, haben nebst den allgemeinen Bestimmungen, die das Strafgesetz über Gefällsübertretungen §§. 733 bis 737 vorgezeichnet, bei der Führung der Gewerbsbücher noch Folgendes zu beobachten:

1. Das sich auf die Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung von Waaren beziehende Gewerbsverfahren ist getrennt von dem Verkaufe der Erzeugnisse und Abfälle darzustellen, daher über jenes Fabrikationsbücher, über diesen Verkaufsbücher geführt werden sollen.
2. Sind in einer Gewerbsunternehmung mehrere Beschäftigungen vereiniget, welche gewöhnlich getrennte Gewerbe ausmachen, z. B. besteht in einer Fabrik nebst einer Weberei eine Bleichanstalt, eine Färberei, eine Druckerei u. dgl., so ist der Geschäftsbetrieb für jeden dieser Zweige der Fabrikation gesondert ersichtlich zu machen.
3. Uibt der Gewerbetreibende den Verkauf seiner Erzeugnisse in einer eigenen Verkaufsstätte aus, so müssen die Bücher über die Geschäfte, die in dieser Verkaufsstätte Statt finden, getrennt von jenem über die Fabrikation und über den in der Erzeugungsstätte selbst erfolgten Verkauf geführt werden. Die Gegenstände, welche aus der Fabrikation in die Verkaufsstätte übergehen, sind bei jener in Ausgabe, bei dieser in Empfang zu stellen.
4. Die Gegenstände, welche in den unter 2 bemerkten Falle aus einem Zweige der Fabrikation in den andern oder überhaupt aus der Fabrikation in die Verkaufsstätte übergehen, müssen in den Gewerbsbüchern für diejenige Abtheilung des Gewerbsbetrie=

des, in die solche übergehen, an dem Tage, an dem dieser Uibergang Statt findet, eingetragen werden.

5. Außer diesen Fällen hat die Eintragung

a) der Stoffe, welche in die Verarbeitung übergehen, wenigstens mit dem Schlusse der Woche, in welcher dieselben zur Verarbeitung übergeben werden, dann

b) der hervorgebrachten Erzeugnisse wenigstens mit dem Schlusse der Woche, in welcher dieselben, die der Beschäftigung des Gewerbetreibenden entsprechende Beendigung erhielten, zu erfolgen.

### 3. Eintragung des Empfanges controlpflichtiger Gegenstände.

§. 61.

Nimmt ein Gewerbetreibender Gegenstände, die in dem Orte der Aufbewahrung controlpflichtig sind, in Empfang, so ist in dem Gewerbsbuche die Beschaffenheit, der Tag der Ausstellung, und so weit es sich um eine ämtliche, mit einer Zahl versehene Ausfertigung handelt, die Zahl der Urkunde aufzuführen, die dem Gegenstande zur Bedeckung dient.

### 4. Geschiedene Buchführung über controlpflichtige Gegenstände.

§. 62.

a) Wann dieselbe Statt findet.

Die Gewerbetreibenden, welche

a) nicht nur mit controlpflichtigen, sondern auch mit nicht controlpflichtigen Waaren Handel treiben, oder

b) neben der Verarbeitung controlpflichtiger Stoffe oder neben der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Waaren ein geschiedenes Gewerbsverfahren zur Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung nicht controlpflichtiger Gegenstände, z. B. neben einer Baumwoll-Garnspinnerei eine Flachs- oder Seiden-Spinnerei betreiben, können über die Geschäfte, welche sich auf die controlpflichtigen Gegenstände beziehen, die Gewerbsbücher getrennt von jenen über die nicht controlpflichtigen Gegenstände führen. Dabei müssen aber

1. die Bücher über die Geschäfte mit controlpflichtigen Gegenständen den Gewerbsbetrieb, so weit derselbe sich auf die Gegenstände bezieht, vollständig, daher mit Inbegriff derjenigen nicht control

pflichtigen Waaren, die dieser Gewerbsbetrieb erheischt, darstellen, und es müssen

2. beide Abtheilungen Gewerbsbücher, so weit ein Zusammenhang zwischen denselben Statt findet, in gegenseitiger genauer Uibereinstimmung stehen.

§. 63.

b) Wann solche nicht Platz greift.

Diese Bestimmung (§. 62) erstreckt sich aber nicht auf die Buchführung über diejenigen Gewerbsunternehmungen, in denen mittelst derselben Gewerbsvorrichtung, nebst controlpflichtigen, auch nicht controlpflichtige Waaren erzeugt, bereitet oder umgestaltet werden, z. B. Druckfabriken, in denen nicht bloß Baumwollwaaren, sondern auch Schafwoll=, Seiden= oder Leinzeuge gedruckt werden.

## II. Aemtlich vorbereitete Verkaufs=Tagebücher.

### 1. Gewerbetreibende, die mit solchen Büchern betheilt werden.

§. 64.

Mit ämtlich vorgedruckten Verkaufs=Tagebüchern werden betheilt:

1. Die Zuckersiedereien, welche ausländischen Zucker allein, oder zugleich Zucker aus inländischen Stoffen verarbeiten.
2. Die Baumwollgarn=Spinnereien mit Ausschluß der Handspinner.
3. Die Erzeuger von Bobbinet oder Spitzengrund.
4. Die Gewerbetreibenden, welche Baumwollgarne türkisch= oder englisch=roth färben.

### 2. Regeln dieser Buchführung.

§. 65.

Für die Führung der ämtlich vorgedruckten Verkaufs=Tagebücher gelten folgende Bestimmungen:

1. Den Gewerbetreibenden, die mit solchen Tagebüchern betheilt werden, ist gestattet, nebst denselben für ihren Gebrauch abgesonderte Verkaufsbücher zu führen. Beide Bücher müssen aber in Absicht auf die wesentlichen Angaben genau übereinstimmen und es darf in den abgesonderten Verkaufsbüchern keine Verkaufspost vorkommen, welche nicht in den ämtlich vorgedruckten Verkaufs=Tagebüchern eingetragen erscheint.
2. Macht der Gewerbetreibende von der Gestattung, nebst den ämt=

lich vorgedruckten Tagebüchern, eigene Verkaufsbücher zu führen, Gebrauch und wird der Preis, um den die Veräußerung geschieht, dann der Nahme des Erwerbers in dem eigenen Verkaufsbuche genau aufgeführt, so kann in dem ämtlich vorgedruckten Tagebuche der Preis, um den der Verkauf geschah, und der Nahme des Erwerbers hinweggelassen werden; stets ist aber der Ort, in dem sich letzterer befindet, anzugeben.

3. Wird über einen Verkauf eine schriftliche Bestätigung (Verkaufs- oder Bezugsnote) ausgestellt, so ist dieselbe auf dem ämtlich vorgedruckten Papiere auszufertigen, und aus dem Tagebuche auszuschneiden.

4. Die Eintragung der Verkäufe, über welche eine schriftliche Bestätigung ausgestellt wird, hat zu geschehen, ehe die letztere von dem ämtlich vorgedruckten Tagebuche getrennt wird.

5. Die ämtlich erfolgten Verkaufstagebücher sollen mit dem Ende eines jeden Monats abgeschlossen, und in Abschnitten von zwei zu zwei Monaten längstens bis zum sechsten Tage des dritten Monats, daher stets bis 6. März für die Monate Januar und Februar, bis 6. Mai für die Monate März und April u. s. f. an die zur Leitung der Geschäftsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde überreicht werden.

6. Die vorgelegten Verkaufstagebücher werden den Gewerbetreibenden nach gemachtem Gebrauche zurückgestellt.

## III. Besondere Bestimmungen.

### 1. Zuckersiederei.

§. 66.

a) Im Allgemeinen.

In den Zuckersiedereien, deren Inhaber zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtet sind, soll über die Verwendung der verarbeiteten Stoffe, und die Menge, dann Gattung der aus denselben gewonnenen Erzeugnisse ein Sudbuch geführt werden. Unmittelbar vor dem Beginnen des Sudes ist die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe in das Sudbuch einzutragen. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach der Beendigung des Sudes, und zwar längstens in dem Zeitpuncte der Vollendung

der Erzeugnisse im kaufrechten Zustande aufzuführen, wenn es Schwierigkeiten unterliegen sollte, beides vor diesem Zeitpuncte mit Verläßlichkeit anzugeben. Die Zahl der Zuckerhüte oder Brote soll längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden. Die Eintragung des Gewichtes derselben kann später in dem Zeitpuncte erfolgen, in welchem solche in den kaufrechten Stand gelangen.

§. 67.

b) Für Siedereien, in denen ausländischer und einheimischer Zucker verarbeitet wird.

In den Zuckersiedereien, in denen sowohl einheimischer als ausländischer Rohzucker verarbeitet wird, muß die Verwendung beider Gattungen Zucker getrennt ersichtlich gemacht werden.

## 2. Für Baumwolle oder Baumwollgarne verarbeitende Gewerbe.

§. 68.

a) Verkaufsbücher für den Verkehr im Kleinen.

aa) Gewerbetreibende, die mit solchen Büchern betheilt werden.

Die Baumwollgarnspinnereien und die Rothgarnfärbereien werden mit besondern Verschleißtagebüchern nach Muster 4 betheilt, aus denen Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen ausgestellt werden können.

§. 69.

bb) Regeln der Buchführung.

Bei der Führung dieser besondern Verschleißtagebücher sind die in §. 65 der gegenwärtigen Vorschrift angeordneten Bestimmungen zu beobachten. In jedem der Abschnitte, welche mit der Bezugs-Note erfolgt werden, hat der Gewerbetreibende, welcher die Bezugsnote ausstellt, den Tag der Ausfertigung, dann den Namen und Wohnort desjenigen, an den die Garne veräußert werden, anzusetzen. Sollte die Bezugs-Note eine kleinere Menge Baumwollgarne umfassen, als diejenige ist, auf welche die an den Bezugs-Noten für den Verkehr im Kleinen angebrachten Abschnitte lauten, so muß die Zahl Abschnitte, welche die in der Bezugs-Note ausgedrückte Menge Garne überschreitet, ungetrennt an dem Verschleißtagebuche belassen werden.

## §. 70.

### b) Maschinen-Spinner oder Rothgarnfärber, die nicht Buch führen.

Die nicht mit Fabriksbefugniß versehenen Gewerbetreibenden, welche Baumwollengarne

1. mit Maschinen erzeugen, oder
2. türkisch- oder englischroth färben,

können auf ihr Ansuchen von der Buchführung losgezählt werden. In diesem Falle werden sie gegen Nachweisung

a) der bezogenen rohen Baumwolle, so weit es sich um Garnspinner handelt, und

b) der bezogenen weißen Baumwollgarne, wenn es sich um Rothgarnfärber handelt und gegen Einziehung der dießfälligen Deckungs-Urkunden mit ämtlich vorbereiteten Verkaufs-Noten für eine dieser Nachweisung entsprechende Menge Garne in angemessenen Zeiträumen betheilt. Sie dürfen sich bei dem Absatze ihrer Erzeugnisse in diesem Falle keiner andern als der ihnen erfolgten Verkaufs-Noten bedienen, in welchen sie den Namen des Erwerbers, den Tag der Ausstellung, die Fein-Nummer der Garne, und den Ort, an den dieselben gesendet wurden, ausfüllen, wie auch ihre Namensfertigung beifügen.

## §. 71.

### c) Gewerbsbücher für den inneren Fabriksverkehr.

#### aa) Fälle der Führung dieser Bücher.

Um die Baumwolle, Baumwollgarne oder Waaren, welche aus einer Fabrik zur Verarbeitung, Umstaltung oder Zurichtung, z. B. zum Spinnen, Weben, Färben, Drucken, Bleichen u. s. f. an einen andern Ort mit der Bestimmung, nach Vollziehung dieses Gewerbsverfahrens wieder in die Fabrik zurückzugelangen, versendet werden, sind in genauer Uibereinstimmung mit dem Fabrikationsbuche besondere Bücher zu führen, welche Bücher für den inneren Fabriks-Verkehr heißen, und nach dem Zweige des Gewerbsverfahrens, für den dieselben bestimmt sind, benannt werden, als: Webe-, Bleiche-, Walke- und Färbebuch u. dgl. Als Beispiel ist ein Weberbuch unter 5 angeschlossen.

§. 72.

bb) Regeln dieser Buchführung.

In diesen Büchern über den inneren Fabriksverkehr muß aufgeführt werden: die Gattung des Gegenstandes, der versendet wird, und dessen Menge; bei Garnen nebstdem die Fein-Nummer derselben; der Name des Gewerbetreibenden, an den die Sendung geschieht; das Gewerbsverfahren, dem der Gegenstand unterzogen werden soll; der Zeitraum, binnen welchem derselbe oder das daraus verfertigte Erzeugniß in die Fabrik zurückkehren kann; der Weg, auf dem die Sendung geschieht, und in die Fabrik zurückgelangen soll; endlich der Tag, an welchem der Gegenstand wieder in die Fabrik gelangte.

§. 73.

Fortsetzung.

Für jede Gewerbsunternehmung, mit welcher die Fabrik für einen der bemerkten Zwecke in gegenseitiger Verbindung steht, namentlich für jeden Weber, Wirker u. dgl. dem Garne, oder Waaren zum Behufe eines für Rechnung der Fabrik zu vollziehenden Gewerbsverfahrens erfolgt werden, ist ein eigenes Buch zu verlegen, in welches alle zwischen diesem Gewerbetreibenden und der Fabrik Statt findenden Sendungen, Betheilungen und Zurückerstattungen eingetragen werden sollen. Die Erfolglassung oder Absendung von Stoffen oder Waaren aus der Fabrik, dann die Zurückgelangung des verfertigten Gegenstandes in dieselbe ist von dem Werkführer der Fabrik oder dem hierzu bestellten Individuum mit der Namensunterschrift zu bestätigen, und jedesmal sowohl bei der Ausfolgung, als auch bei dem Empfange deutlich in das Fabrikationsbuch einzutragen. Die Zahlen müssen in den Büchern über den inneren Fabriksverkehr mit Worten geschrieben werden.

## Fünfter Abschnitt.

## Von den unter Aufsicht (Controle) gestellten Gewerben.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### 1. Welche Räume als die Gewerbsstätte zu betrachten sind.

§. 74.

Zu der Gewerbsstätte eines unter Aufsicht (Controle) gestellten Gewerbsbetriebes werden gerechnet:

1. Die Räume, in denen das unter Aufsicht gestellte Gewerbsverfahren ausgeübt wird.
2. Die Räume, in denen die zu diesem Gewerbsverfahren gehörenden Stoffe, oder die durch dasselbe hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden.
3. Die Verkaufsstätte, in welcher der Gewerbetreibende den Verkauf seiner Erzeugnisse treibt.
4. Die Wohnung des Gewerbetreibenden.
   a) Wenn dieselbe mit einem der unter 1, 2, 3, aufgeführten Räume in unmittelbarer Verbindung steht, oder
   b) wenn dieselbe auf eine der unter 1, 2, 3, bemerkten Arten verwendet wird, oder
   c) wenn in derselben Stoffe oder Waaren von der Art derjenigen, mit deren Verkaufe, Verarbeitung, Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung der Gewerbetreibende sich beschäftiget, in einer den Bedarf für seinen und seiner Angehörigen Gebrauch überschreitenden Menge aufbewahrt werden.

**2. Verbindlichkeit dieser Gewerbetreibenden, bei Durchsuchungen in ihrer Gewerbsstätte.**

§. 75.

Die Gewerbetreibenden, deren Gewerbsausübung unter Aufsicht gestellt ist, sollen bei den Durchsuchungen, die in ihrer Gewerbsstätte vorgenommen werden, zur Einsicht vorlegen:

1. Die Gewerbsbücher über den in dem Orte, in welchem die Durchsuchung vorgenommen wird, Statt findenden Gewerbsbetrieb. In so fern sie bloß in Absicht auf die Geschäfte mit controlpflichtigen Waaren unter Aufsicht gestellt sind, und über diese Geschäfte, getrennt von ihrem übrigen Gewerbsbetriebe, eigene Gewerbsbücher führen, so haben sie bloß die letztern, ihre übrigen Gewerbsbücher aber nur, so weit die mit der Z. und St. M. Ord. §§. 287, 288, 290, vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, vorzulegen.
2. Alle zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung, derjenigen Gegenstände, rücksichtlich deren der Gewerbsbetrieb unter Aufsicht gestellt ist, dienenden Urkunden. Wurden Gegenstände mit der Bestimmung, an den Gewerbetreibenden wieder zurückzugelangen, z. B. auf Märkte, zur

Zurichtung, u. dgl. abgesendet, so sind die solchen Sendungen zur Bedeckung beigegebenen Urkunden bei der Durchsuchung anzuzeigen. Urkunden, welche dieser Anordnung zuwider, bei einer Durchsuchung verschwiegen worden sind, werden bei einer spätern Durchsuchung nicht beachtet.

**3. Gewerbetreibende, welche ihren Verkehr mit controlpflichtigen Waaren vollständig auszuweisen haben.**

§. 76.

a) Bezeichnung dieser Gewerbetreibenden.

Die in §. 64 aufgeführten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihren Verkehr mit controlpflichtigen Waaren den Gefällsbehörden vollständig auszuweisen (Z. u. St. M. O. §. 308).

§. 77.

b) Welche Acten-Stücke sie regelmäßig vorzulegen haben.

Denselben liegt ob, zugleich mit der in §. 65 angeordneten Vorlegung der Verkaufstagebücher vorzulegen:

1. Die Bolleten und überhaupt die Deckungsurkunden über die im Laufe des zweimonatlichen Zeitraumes, für den die Bücher vorgelegt werden, bezogenen controlpflichtigen Stoffe, daher die Zuckersiedereien über den Rohzucker, die Garnspinnereien über die rohe Baumwolle, die übrigen im §. 64 genannten Gewerbetreibenden über die Baumwollengarne mit einem nach dem Muster 6, in zweifacher Ausfertigung zu verfassenden Verzeichnisse.
2. Einen Ausweis über die während der abgelaufenen zwei Monate in der Gewerbsunternehmung beschäftigten Arbeiter nach Muster 7.

Das Verzeichniß der Bolleten und Deckungsurkunden wird bei der Uibernahme mit den verzeichneten Urkunden versehen, dem Gewerbetreibenden zu seiner Ausweisung zurückgestellt.

**4. Durchsuchungen ohne Beiziehung eines Beistandes.**

§. 78.

Ein von der Obrigkeit abgeordneter Beamte, oder ein Glied des Gemeindevorstandes braucht nicht beigezogen zu werden (Z. u. St. M. O. §. 278), wenn Gefällsbeamte oder Angestellte der Gefällenwache in der Gewerbsstätte der im §. 64 aufgeführten Gewerbetreibenden, ohne die Aufnahme der vorräthigen Stoffe oder Waaren, bloß

1. die Uiberzeugung einholen, ob und mit welcher Zahl Arbeiter und Vorrichtungen die Gewerbsunternehmung sich im Betriebe befindet;
2. Einsicht in die Gewerbsbücher nehmen, und den Abschluß der Verkaufsbücher bewirken; und
3. die Vorlegung der Urkunden über die bezogenen controlpflichtigen Stoffe verlangen.

## II. Zuckersiedereien.

### 1. Behandlung des für dieselben bezogenen ausländischen Zuckers.

§. 79.

a) Mengung desselben mit thierischer Kohle.

Der aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse zur Verarbeitung in einer Zuckersiederei in dem Zollgebiethe bezogene Zucker soll, ehe dessen Verwendung in der Siederei Statt finden darf, unter ämtlicher Aufsicht durch die Bestellten des Siederei-Inhabers mit einer hinreichenden Menge gemahlener thierischer Kohle in der Art vermengt werden, daß jede andere Verwendung, als zum Versieden und Läutern dadurch gehindert wird.

Diese Vermengung des Rohzuckers mit thierischer Kohle kann entweder bei dem Hauptzollamte oder dem Zoll-Legstätte-Amte, über welches der Rohzucker bezogen wird, in sofern sich hierzu die erforderlichen Räume und Vorrichtungen bei dem Amte befinden, oder in einem Seehafen, über welchen der Bezug geschieht, wenn sich daselbst ein Haupt-Zollamt oder eine Zoll-Legstätte befindet, oder in der Gewerbsstätte der Zuckersiederei selbst vorgenommen werden.

Unter Zucker wird an dieser und allen Stellen der gegenwärtigen Vorschrift Zuckermehl, Zucker-Raffinat und Zucker-Syrup, ohne Unterschied der Stoffe, aus denen diese Erzeugnisse gewonnen worden, verstanden.

§. 80.

b) Ausfolgung unvermengten Zuckers.

Der Zucker ausländischen Ursprunges darf, ohne vorläufige Vermengung desselben mit thierischer Kohle, den Zuckersiedereien, nur unter ämtlichem Verschlusse erfolgt werden. In der Gewerbsstätte darf sich kein

ausländischer Zucker im unvermengtem Zustande, außer dem ämtlichen Verschlusse, oder der ämtlichen Mitsperre vorfinden.

§. 81.

c) Verwendung unvermengten Zuckers.

aa) Anmeldung.

Sobald der Gewerbetreibende den unvermengt in die Siederei gebrachten Zucker aus den unter ämtlichem Verschlusse, oder ämtlicher Mitsperre befindlichen Behältnissen zu nehmen wünscht, hat er dieses dem Amte, an das er in dieser Beziehung gewiesen ist, anzumelden. Das Amt bestimmt, durch wen der ämtliche Verschluß, oder die ämtliche Mitsperre zu öffnen, und in wessen Gegenwart das weitere Verfahren zu vollziehen ist. Die sich hierauf beziehende Amtshandlung ist zu beschleunigen, damit eine Störung oder Unterbrechung des Gewerbsbetriebes Platz greife. Es kann jedoch nicht gefordert werden, daß die Gefällsbeamten oder Angestellten sich zur Nachtzeit in die Fabrik begeben.

§. 82.

In Gegenwart der zur Eröffnung des ämtlichen Verschlußes abgeordneten Beamten, oder Angestellten ist der Rohzucker entweder mit thierischer Kohle zu mengen, oder, wenn der Gewerbetreibende es vorzieht, ohne vorläufige trockene Mengung, unmittelbar in den Kessel zu übertragen. Die abgeordneten Beamten oder Angestellten haben dem Gewerbsverfahren so lange beizuwohnen, als es erforderlich ist, um die Sicherheit über die vorschriftsmäßige Verwendung des Rohzuckers zu erlangen.

§. 83.

d) Waarenerklärung, und Bolleten über gemengten Zucker.

In der Waarenerklärung, und in der Bollete über Rohzucker, der im gemengten Zustande versendet wird, soll der Umstand, daß der Rohzucker gemengt ist, und das Gewicht der beigemengten Kohle, stets ausdrücklich angesetzt werden. Die Zollbemessung von dem Rohzucker in gemengtem Zustande geschieht nach Ausscheidung des auf den beigemengten Stoff entfallenden Gewichtes.

## 2. Verarbeitung ausländischen und einheimischen Zuckers in derselben Siederei.

§. 84.

a) Ort wo dieselbe zulässig ist.

Zucker inländischen Ursprunges darf in derselben Zuckersiederei, in welcher ausländischer Zucker verarbeitet wird, noch verarbeitet werden und auch umgekehrt darf die Verarbeitung ausländischen Zuckers in einer Zuckersiederei, in der inländischer Zucker erzeugt, oder verarbeitet wird, nicht Statt finden, wenn sich nicht die Zuckersiederei in dem Standorte eines Hauptzollamtes, einer Zoll = Legstätte, oder eines andern zur Ausstellung der Ersatz= Bolleten für Zucker ermächtigten Amtes befindet.

§. 85.

b) Bedingungen des Bezuges oder der Erzeugung inländischen Zuckers von Seite der Siedereien, die ausländischen Zucker verarbeiten.

aa) Anmeldung.

In den Zuckersiedereien, welche ausländischen Rohzucker verarbeiten, darf inländischer Zucker weder erzeugt, noch aufbewahrt, noch verarbeitet werden, ohne daß

a) im Falle der Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen der Sud, mittelst welchem der Zucker erzeugt werden soll,

b) im Falle des Bezuges von Zucker aus inländischen Stoffen zur Aufbewahrung oder Verarbeitung, die Menge und Art dieses Zuckers, ehe derselbe in die Gewerbsstätte gebracht wird,

bei dem im Orte bestehenden Amte angemeldet, und darüber schriftliche Bestätigung erhalten worden ist. Die Uibertretung dieser Vorschrift unterliegt der in den §§. 368 und 371 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Bestimmungen.

§. 86.

bb) Zeitpunct der Anmeldung.

Die hier (§. 85) unter a angeordnete Anmeldung muß wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der Vornahme des Sudes schriftlich geschehen. Es ist darin die Menge und Beschaffenheit der Stoffe, welche zum Sude werden verwendet werden, der Kessel, auf welchem das Verfahren Statt finden wird, und die Dauer des Sudes anzugeben.

§. 87.

cc) Andere Vorsichtsmaßregeln.

Der für Zuckersiedereien, welche ausländischen Zucker verarbeiten, bestimmte inländische Zucker unterliegt den, mit den §§. 78 bis 82 der gegenwärtigen Vorschrift festgesetzten Bestimmungen.

§. 88.

c) Bezug ausländischen Zuckers von Seite der Siedereien, in denen inländischer Zucker verarbeitet wird.

Auch in den Gewerbsstätten der Zuckersiedereien, welche inländischen Zucker erzeugen oder verarbeiten, darf Zucker ausländischen Ursprunges, rücksichtlich dessen die in den §§. 78 bis 82, dieser Vorschrift vorgezeichneten Bestimmungen nicht beobachtet worden sind, weder aufbewahrt, noch verarbeitet werden.

**3. Verbothene Veräußerung**

§. 89.

a) Von Seite der Siedereien, die ausländischen Zucker verarbeiten.

Den Inhabern der Zuckersiedereien, in denen ausländischer Zucker allein, oder nebst inländischem Zucker, verarbeitet wird, ist untersagt:

1. Rohzucker ausländischen oder inländischen Ursprunges oder
2. gestossenen Raffinat-Zucker, derselbe mag aus inländischen oder ausländischen Stoffen bereitet worden sein,

zu veräußern.

§. 90.

b) Von Seite der Siedereien, die inländischen Zucker verarbeiten.

Die Inhaber von Zuckersiedereien, in denen bloß Zucker aus inländischen Stoffen erzeugt oder verarbeitet wird, dürfen

a) Rohzucker oder
b) Raffinat-Zucker

ausländischen Ursprunges nicht veräußern.

§. 91.

c) Handel mit ausländischem Zucker.

In so fern der Inhaber einer Zuckersiederei im vorschriftsmäßigen Wege die Befugniß zum Handel mit ausländischem Zucker erhielt,

so muß dieser Handel getrennt, von dem Gewerbe der Zuckersiederei und außerhalb des Gebäudes, in welchem sich die letztere befindet, getrieben, wie auch über denselben vorschriftsmäßig Buch geführt werden. Wünscht er in der Gewerbsstätte, in der er diesen Handel treibt, auch den Absatz der Erzeugnisse seiner Zuckersiederei auszuüben, so hat er dieses dem Amte, über das er den ausländischen Zucker bezieht, vorläufig anzuzeigen. Im Falle der Unterlassung dieser Anzeige, werden die in den §§. 85 und 90 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Anordnungen auf diese Verkaufsstätte angewendet.

### 4. Beziehung des Zuckers in Hüten oder Broten.

§. 92.

Die Vorschriften über die Beziehung des Zuckers in Hüten oder Broten bleiben aufrecht.

## III. Baumwollgarn-Spinnereien.

### 1. Bezug der rohen Baumwolle.

§. 93.

Die zum Betriebe der Baumwollgarn-Spinnereien erforderliche rohe Baumwolle, kann entweder unmittelbar auf den Namen der Spinnerei verzollt, oder von einem Kaufmann bezogen werden. In dem zweiten Falle ist die Baumwolle zu einer Zoll-Legstätte, oder einem Hauptzollamte zu stellen, und die Verzollungs-Bollete vorzulegen. Das Amt stellt im Grunde der letzteren eine auf den Namen der Spinnerei lautenden Bollete aus. In beiden Fällen wird, wenn die Spinnerei sich nicht in demselben Orte, in welchem das Amt aufgestellt ist, befindet, die Baumwolle nach vorläufiger Abwage und Beschau unter Zollsiegel gelegt, und zur Abnahme der letztern an das im Standorte der Spinnerei bestehende Zollamt, oder Falls sich daselbst kein Zollamt befände, an andere nahe Gefälls-Organe angewiesen. Die Bestätigung über die erfolgte Stellung der Baumwolle und über die Abnahme der Siegel, wird auf dem Rücken der Bollete angesetzt.

### 2. Veräußerung der Abfallwolle oder unbrauchbaren Wolle.

§. 94.

Den Spinnereien ist die Veräußerung von Abfallwolle, welche von dem Spinnverfahren in einer demselben angemessenen Menge er-

übrigt, und zur Verfertigung der Garne, auf welche die Gewerbsunternehmung eingerichtet ist, nicht mehr verwendet werden kann, gestattet. Geschieht eine solche Veräußerung, oder wird die für eine Spinnerei bezogene Baumwolle ganz oder zum Theile zur Verwendung ungeeignet erkannt, und die Veräußerung von Baumwolle, die der Beschaffenheit, oder der Menge nach nicht als ein angemessener Abfall von dem Spinnverfahren betrachtet werden kann, beabsichtigt werden, so ist jede solche Veräußerung dem im Orte befindlichen Zollamte, oder falls daselbst kein Zollamt bestände, der Behörde, welcher die Beaufsichtigung der Spinnerei übertragen ist, vorläufig zur Untersuchung der die Veräußerung veranlassenden Umstände und zur Beisetzung der Vidirung auf der über die Baumwolle auszustellenden Bezugsnote anzuzeigen.

### 3. Versendung von Baumwolle aus einer Spinnerei in die andere.

§. 95.

Diese vorläufige Anzeige hat auch zu geschehen, wenn Baumwolle aus einer Spinnerei in eine andere Spinnerei versendet werden soll, beide Gewerbsunternehmungen mögen demselben Eigenthümer oder verschiedenen Personen gehören. Diese Baumwollversendung wird unter ämtlichen Verschluß gelegt, und zur Abnahme der Siegel nach der obigen Bestimmung (§. 93.) angewiesen.

### 4. Menge, über welche die Bollete zur Deckung dient.

§. 96.

Wird bei der Verzollung der Versendung oder im Orte der Bestimmung bei dem Eintreffen der für eine Spinnerei bestimmten rohen Baumwolle gefunden, daß die Menge derselben geringer sei, als in der Erklärung zum Behufe der Verzollung angegeben wurde, oder als in der Bollete ausgedrückt erscheint, so hat die letztere nur über die wirklich vorgefundene Menge zur Deckung der Spinnerei zu dienen, wenn gleich der Zoll für eine größere Menge entrichtet worden wäre. In diesem Falle darf daher in den Gewerbsbüchern der Spinnfabrik nur die wirklich in dieselbe gelangte Menge Baumwolle in Empfang gestellt werden.

## IV. Besondere Bestimmungen für die Gewerbe, die Baumwollgarn erzeugen oder verarbeiten.

### 1. Verbothene Aufbewahrung einiger Gegenstände in der Gewerbsstätte.

§. 97.

Unter keinem Vorwande darf

1. ausländisches Baumwollgarn in der Gewerbsstätte einer Baumwollgarn=Spinnerei;
2. ausländischer Spitzengrund in der Gewerbsstätte eines Erzeugers von Spitzengrund;
3. im Auslande rothgefärbtes Baumwollgarn in der Gewerbsstätte einer Rothgarnfärberei aufbewahrt werden.

### 2. Handel mit diesen Gegenständen.

§. 98.

Dadurch ist aber dem Inhaber einer der genannten Gewerbsunternehmungen nicht untersagt, Handel mit den erwähnten Gegenständen, die in der Gewerbsstätte jener Unternehmung nicht aufbewahrt werden dürfen, zu treiben, und zum Behufe desselben solche Gegenstände aus dem Auslande zu beziehen. Dieser Handel muß aber außerhalb des Gebäudes der bemerkten Unternehmung, getrennt von der letztern, getrieben werden. Uiber denselben ist, geschieden von den Gewerbsbüchern der Fabrik, regelmäßig Buch zu führen.

### 3. Was unter Baumwollgarn verstanden wird.

§. 99.

Die für Baumwollgarn geltenden Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift, sind durchgehens auch auf Baumwollzwirn anzuwenden, der überhaupt unter der Benennung „Baumwollgarn" begriffen zu achten ist.

### 4. Betrieb eines Gewerbes zur Verarbeitung von Baumwollgarnen oder einer Spinnerei.

§. 100.

Sollte eine mit der Verarbeitung oder Zubereitung von Baumwollgarn beschäftigte Gewerbsunternehmung in unmittelbarer Ver=

bindung mit der Baumwollgarnspinnerei, und in dem nähmlichen Gebäude mit der letzteren getrieben werden, und der Inhaber der Unternehmung wünschen, für dieselbe nebst inländischem auch vom Auslande bezogene Baumwollgarne zu verwenden; so ist darüber die Anzeige an die Cameral-Bezirksverwaltung zu erstatten, welche ohne Störung des Gewerbsbetriebes die angemessenen Vorkehrungen zu dessen Uiberwachung trifft. In einem solchen Falle unterliegt die Gewerbsunternehmung denselben Maßregeln der Beaufsichtigung, welche für die Spinnereien angeordnet sind, mit Ausschluß der Führung und regelmäßigen Vorlegung der Verkaufsbücher, auf ämtlich vorgedrucktem Papiere über den Absatz der aus Baumwollgarne verfertigten Waaren.

## V. Verkehr mit unverarbeiteten und verarbeiteten Baumwollgarnen.

### 1. Urkunden, mit denen die Garne versehen sein müssen.

#### §. 101.

a) Arten derselben.

Die Baumwollgarne, welche sich bei einem Gewerbetreibenden befinden, müssen zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges

1. mit Bolleten eines Zollamtes, oder
2. sofern dieselben im Zollgebiethe erzeugt und bereitet wurden,
   a) Und türkisch oder englisch-roth gefärbt sind, mit dem auf ämtlich vorgedrucktem Papiere ausgefertigten Bezugsnoten inländischer Rothgarnfärbereien, wenn dieselben aber
   b) Nicht türkisch- oder englisch-roth gefärbt sind, mit dem auf ämtlich vorgedruckten Papiere ausgefertigten Bezugsnoten inländischer Baumwollgarn-Spinnereien oder
   c) Mit ämtlich ausgestellten Bezugs- oder Versendungskarten

versehen sein. Andere Verkaufsnoten über Baumwollgarn sind für Gewerbetreibende nicht als Deckung anzunehmen. Den Erzeugern von Spitzengrund, und den Rothgarnfärbereien, dient, wenn dieselben die Anwendung des §. 77 der gegenwärtigen Vorschrift gehörig beobachten, die zu Folge derselben erhaltene ämtliche Bestätigung über die vorgelegten Urkunden zur Ausweisung.

§. 102.

b) Bedingung ihrer Anwendung.

Die Zollbolleten, Bezugsnoten, Versendungs- oder Bezugskarten über Baumwollgarne müssen, um Gewerbetreibenden zur Deckung dienen zu können, entweder auf den Namen dieser Personen lauten, oder an dieselben mittelst der auf dem Rücken der Urkunde deutlich anzusetzenden und von dem Abtretenden zu unterschreibenden Abtretungen überlassen worden sein.

§. 103.

c) Welche Urkunden von der Anwendung ausgeschlossen sind.

Bolleten, Bezugsnoten, Versendungs- oder Bezugskarten, welche von Krämern, Hausierern oder von Personen, die der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, abgetreten wurden, können Gewerbetreibenden nicht zur Deckung für den Gewerbsbetrieb dienen. (Z. u. St. M. O. §§. 355, 363).

**2. Deckung mit den Büchern über den innern Fabriksverkehr.**

§. 104.

Mit Beobachtung der besonderen für die Transporte controlpflichtiger Waaren geltenden Anordnungen, dienen die vorschriftmäßig eingerichteten Bücher über den innern Fabriksverkehr den Baumwollgarnen und andern Gegenständen, über die dieselben ausgestellt werden, sowohl auf dem Wege an den Ort des zu vollziehenden Gewerbsverfahrens als auch bis zur Beendigung des letzteren in dem Orte, und auf dem Rückwege in die Fabrik zur Deckung. Außerhalb dieses Ortes, und des zur Hin- und Rücksendung in dem Buche bezeichneten Weges, sind diese Bücher nicht als Deckung anzunehmen, gleichwie dieselben auch von keinem andern Gewerbetreibenden als demjenigen, auf dessen Namen dieselben lauten, zur Ausweisung der bei ihm befindlichen Stoffe oder Waaren verwendet werden können.

**3. Veräußerung von Waaren in denen Baumwollgarne verarbeitet sind.**

§. 105.

a) Ausstellung der Bezugsnoten und Abtretung der Garndeckungen.

Wird eine, aus Baumwollgarn mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe verfertigte Waare an einen Gewerbetreibenden abgetreten, so soll nebst der Ausstellung der Bezugsnote über den veräußerten

Gegenstand, auch die Bollete oder Bezugsnote über die in demselben enthaltenen Baumwollgarne an den Erwerber abgetreten werden. Die Bezugsnote über den veräußerten Gegenstand kann auf dem Rücken der Bollete oder Bezugsnote über das Garn angesetzt werden.

In so fern aber die Garndeckung entweder nicht den erforderlichen Raum darbietet, oder aus mehreren getrennten Urkunden besteht, oder überhaupt die Partei es vorzieht, die Bezugsnote über den veräußerten Gegenstand auf einem besondern Blatte auszustellen, müssen in der letztern nicht nur die Bolleten oder Bezugsnoten, über die in der Waare enthaltenen Garne deutlich berufen, sondern es muß auch auf dem Rücken der abgetretenen Garndeckungen die Bezugsnote, die zugleich ausgestellt wird, mit kurzer Angabe der Waarengattung, zu welcher dieselbe gehört, bezogen werden; z. B. laut Bezugsnote vom heutigen Tage Nr. — zur Deckung roher Kottone an N. N. abgetreten.

§. 106.

b) Benehmen bei weiteren Veräußerungen.

Das gleiche Verfahren ist auch bei weitern Veräußerungen der Waare bis zu dem Zeitpuncte, wo die Nachweisung über die in dem Gegenstande enthaltenen Garne vorschriftmäßig von einem Gefällsamte eingezogen wird, zu beobachten.

Die Bezugsnote über die aus Baumwollgarne verfertigten Gegenstände oder über gefärbte Baumwollgarne können daher nur in sofern zur Deckung angenommen werden, als vereint mit denselben auch die Bolleten oder Bezugsnoten über die verarbeiteten oder umgestalteten Garne (Garndeckungen) vorliegen, oder nachgewiesen wird, daß dieselben von einem Gefällsamte eingezogen worden seien.

**4. Ausstellung von Versendungs- oder Bezugskarten.**

§. 107.

Gewerbetreibende, welche zur Führung von Gewerbsbüchern nicht verpflichtet sind, können sich bei der Veräußerung oder Versendung ihrer eigenen Erzeugnisse von der Ausstellung schriftlicher Bezugsnoten, und der schriftlichen Abtretung auf dem Rücken der Bolleten oder Bezugsnoten über Baumwollgarne dadurch befreien, daß sie diese Urkunden einem im Orte, oder in dessen Nähe bestehenden von Amtshandlungen über die Versendungen der Baumwollenerzeug-

nitze ermächtigten Gefällsamte vorlegen, und mündlich das Geschäft, um das es sich handelt, anzeigen. Das Amt stellt gegen Einziehung der Garnausweisung die erforderliche Bezugs- oder Versendungsnote aus.

Uiberhaupt ist jedermann, der Baumwollgarne oder Spitzengrund an einen andern abtritt, gestattet, die Gegenstände, um deren Abtretung es sich handelt, zu einem Controls-Amte zu stellen, und bei demselben die Ausfertigung von Bezugs- oder Versendungskarten zur Deckung der veräußerten, dann der bei ihm bleibenden Menge anzusuchen.

### 5. Bolleten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen.

#### §. 108.

a) Bestimmung derselben.

Zur erleichterten Vereinzelung der Nachweisungen über die Baumwollgarne sind, nebst der Ausstellung der Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen durch die Baumwollgarnspinnerei (§. 68), auch die Zollämter angewiesen, Bolleten und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen auszustellen.

#### §. 109.

b) Garnmenge, für welche dieselben zur Ausweisung angenommen werden können.

Die Bollete, Bezugskarte und Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen, kann für keine größere Menge Garne als in den, von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote nicht getrennten Abschnitten ausgedrückt ist, zur Ausweisung angenommen werden.

#### §. 110.

c) Verwendung der abgelösten Abschnitte.

aa) Bei Handeltreibenden.

Die von den Bolleten, Bezugskarten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen abgelösten Abschnitte sind nicht geeignet, Handeltreibenden für die, bei ihnen vorhandenen, unverarbeiteten oder gefärbten Baumwollgarne zur Ausweisung zu dienen.

#### §. 111.

bb) Bei andern Personen.

Auch bei andern Personen können die von den Bolleten, Bezugs-

karten oder Bezugsnoten für den Verkehr in Kleinen getrennten Abschnitte unverarbeitetes oder gefärbtes Garn in der Regel nur in so fern decken, als sich dasselbe in dem Standorte des Amtes, das die Bollete, oder Bezugskarte ausstellte, bei Bezugsnoten aber in dem Wohnorte der Partei, welcher die Bezugsnote ertheilt wurde, oder in der Umgegend dieser Orte befindet. Als Umgegend der letzteren werden diejenigen Orte nicht betrachtet, die von denselben so weit entfernt sind, daß zwischen diesen und jenen in der zur gewöhnlichen Handelsverbindung zwischen denselben dienenden Richtung eine Zoll-Legstätte oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigtes Amt vorhanden ist.

### §. 112.

#### cc) Dauer der Verwendung der Abschnitte.

Die Dauer, bis zu welcher die Abschnitte von den Bolleten, Bezugskarten und Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen als Deckung für unverarbeitete oder gefärbte Garne angenommen werden können, schließt mit demselben Tage, bis zu welchem die Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote selbst, von der dieselben getrennt wurden, zur Ausweisung dienen kann.

### §. 113.

#### d) Abtretung dieser Bolleten oder Bezugsnoten.

Die Bolleten, Bezugskarten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, können mit Beobachtung der für die Abtretungen der Garndeckungen, überhaupt geltenden Bestimmungen, an den Erwerber der Garne, über welche die gedachten Bolleten, Bezugskarten, oder Bezugsnoten ausgestellt wurden, abgetreten werden.

### §. 114.

#### e) Verfahren des Controlamtes, zu dem Garne mit einer solchen Bollete oder Bezugsnote gestellt werden.

Werden Baumwollgarne, die mit einer Bollete, Bezugsnote oder Bezugskarte für den Verkehr im Kleinen versehen sind, zu Folge der Bestimmungen über die Transports-Controle vor der Ablegung im Orte der Bestimmung zu einem, für die Amtshandlung der Waaren-Controle bestimmten Amte gestellt, so hat das Letztere nebst der für die Stellung von Baumwollerzeugnissen vorgeschriebenen Amtshandlung auf jedem der an der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote

ungetrennt vorhandenen Abschnitte das Amtssiegel in schwarzer Farbe deutlich aufzudrücken.

Die auf diese Art bezeichneten Abschnitte können in dem Standorte des Amtes oder in dessen Umgegend, getrennt von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote, zur Ausweisung unverarbeiteter oder gefärbter Baumwollengarne verwendet werden.

### §. 115.

### f) Abtretung der Abschnitte.

#### aa) Durch Ablösung von der Bollete oder Bezugsnote.

Derjenige, welchem eine für den Verkehr im Kleinen ausgestellte Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote ertheilt, oder an den dieselbe im vorschriftmäßigen Wege von einer andern Partei abgetreten wurde, hat bei der Veräußerung von Garnen in kleineren Mengen, als diejenige ist, auf welche die Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote selbst lautet, die der veräußerten Menge Garne angemessene Zahl Abschnitte von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote abzuschneiden, auf jedem derselben den Namen und Wohnort des Käufers, den Tag und Ort der Abtretung und seine Unterschrift anzusetzen, und die von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote getrennten Abschnitte dem Erwerber des Garnes zu erfolgen.

### §. 116.

#### bb) Bei weiteren Veräußerungen.

Den Gewerbetreibenden, welche eine oder mehrere von einer Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote getrennte, gehörig an sie abgetretene Abschnitte über die von ihnen verarbeiteten Garne zur Deckung der daraus verfertigten Waaren an den Erwerber der letzteren abtreten, wird erlassen, die erfolgte Abtretung auf dem Rücken der Abschnitte schriftlich anzusetzen.

Diese Gestattung erstreckt sich auch auf die weiteren Abtretungen, die von Seite der Erwerber der aus Baumwollgarne verfertigten Waaren zur Deckung der Letzteren enthaltenen Garne geschehen.

Ertheilt aber der Gewerbetreibende aus einer, auf seinen Namen lautenden, oder an ihn im vorschriftmäßigen Wege abgetretenen Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote Abschnitte zur Deckung der von ihm verarbeiteten Garne bei der Veräußerung der daraus verfertigten Waaren, so hat er hierbei nach der in dem vorhergehenden Absatze enthaltenen Bestimmung zu verfahren.

Für die weitere Veräußerung der Waare gilt hingegen die obige Bewilligung.

§. 117.

cc) Verfahren der Controlämter mit abgetretenen Abschnitten.

Werden unverarbeitete oder gefärbte Garne mit gehörig an den Erwerber abgetretenen, von der Bollete, Bezugskarte oder Bezugsnote getrennten Abschnitten, in einer Menge, für welche die Stellung zu einem Gefällsamte angeordnet ist, aus einem Orte, in welchem sich ein, zu den Amtshandlungen bei den Versendungen der Baumwollerzeugnisse ermächtigtes Gefällsamt befindet, oder über einen Ort, indem ein solches Amt aufgestellt ist, versendet, und sind nicht die Bedingungen zur Anlegung des ämtlichen Verschlußes an die versendeten Garne vorhanden; so drückt das Amt, zu welchem die Garne gestellt wurden, zur Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung, das Amtssiegel auf jedem Abschnitte in schwarzer Farbe auf.

Wird hingegen die Garnsendung unter ämtlichen Verschluß gelegt, und an ein anderes Amt zur Abnahme des letzteren angewiesen, so stellt das Amt die Abschnitte der Partei, unter einem versiegelten Umschlage zu dem Zwecke zurück, dieselben ohne Verletzung des Siegels dem Amte, an das die Garne angewiesen werden, zu übergeben. Dieses Amt drückt zur Bestätigung der richtigen Abstellung der Garne auf jedem Abschnitte das Amtsiegel in schwarzer Farbe auf.

Die mit dieser Bezeichnung versehenen Abschnitte können für unverarbeitete oder gefärbte Garne in dem Standorte des Amtes, dessen Siegel aufgedrückt ist, oder in dessen Umgegend zur Ausweisung verwendet werden.

### 6. Urkunden, mit denen Spitzengrund versehen sein muß.

§. 118.

a) Bezeichnung dieser Urkunden.

Spitzengrund (Bobbinet), welcher sich bei einem Gewerbetreibenden befindet, muß zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges:

1. Mit Bolleten eines Zollamtes oder
2. wenn die Waare im Zollgebiethe verfertiget wurde,
   a) mit den auf ämtlich vorgedrucktem Papiere ausgefertigten Bezugsnoten inländischer Erzeuger von Spitzengrund oder

b) mit ämtlich ausgestellten Bezugs- oder Versendungskarten versehen sein.

§. 119.

b) Abtretung derselben.

Für die Abtretung der Bolleten, Bezugsnoten oder Bezugskarten über Spitzengrund an Gewerbetreibende, gelten die Bestimmungen der §§. 102 und 103 der gegenwärtigen Vorschrift.

Sechster Abschnitt.

## Von den zur Ausweisung dienenden Urkunden.

### I. Zeiträume, während welcher die Urkunden zur Ausweisung angewendet werden können.

#### I. Bezeichnung dieser Zeiträume.

§. 120.

Die Zeiträume, während welcher die zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung ausgestellten Urkunden zum Behufe dieser Ausweisung angewendet werden können, sind für folgende Gegenstände:

1. Sechs Monate
   a) für Zuckermehl, Zucker-Raffinat oder Zuckersyrup.
   b) Für Caffee.
2. Ein Jahr
   a) für die übrigen im §. 263 der Zoll- und St. M. O. genannten Spezerei-Waaren außer Zucker, Caffee.
   b) Für Thee.
   c) Für rohe Baumwolle, weiße oder gefärbte Baumwollgarne oder Baumwollzwirn.
   d) Für Spitzengrund (Bobbinet).
   e) Für Weine ausländischen Ursprunges, wozu auch die Istrianer und Dalmatiner Weine zu zählen sind.
   f) Für Branntwein und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten.
   g) Für Olivenöhl und Oehlgeläger.
   h) Für eingesalzene, marinirte oder getrocknete Meerfische.
   i) Für Kochsalz.

3. Zwei Jahre.

Für andere als die genannten Baumwollerzeugnisse, dann für Waaren aus Baumwollgarne gemengt mit anderen Stoffen.

**2. Besondere Bestimmung.**

§. 121.

a) Für Spezerei=Waaren.

In Absicht auf die Spezerei=Waaren gelten die im §. 120 unter 1 und 2, a festgesetzten Zeiträume bloß

1 Für die Zollbolleten:

a) Uiber die Spezerei=Waaren, welche die in dem Standorte eines Hauptzollamtes oder einer Zoll=Legstätte, oder eines andern zur Ausstellung der Ersatz=Bolleten über diese Waarengattung ermächtigten Gefällsamtes, ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden oder

b) über den Rohzucker, den die Zucker=Raffinerien aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse vorschriftmäßig bezogen haben.

2. Für die Bezugsnoten der inländischen Zuckersiedereien über ihre Zuckererzeugnisse, welche ein in dem Standorte eines Hauptzollamtes, einer Zoll=Legstätte oder eines andern zur Ausstellung von Ersatz=Bolleten über Zucker ermächtigten Amtes sein Gewerbe ausübender Handeltreibender an sich brachte.

Bolleten oder andere Urkunden über Specerei=Waaren in anderen als den eben bemerkten Fällen, sind nur während der Hälfte der unter 1 und 2 a festgesetzten Zeiträume zur Ausweisung anwendbar. Für die Ersatzbolleten, Versendungs= und Bezugskarten ist sich nach den §§. 124 und 125 der gegenwärtigen Vorschrift zu achten.

§. 122.

b) Für Baumwollgarne.

Die Urkunden für gefärbte oder weiße Baumwollgarne dienen den Gewerbetreibenden für die bei ihnen vorhandenen Vorräthe, und für die von ihnen aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren, während des im §. 120 Zahl 2, festgesetzten Zeitraums zur Bedeckung. Hat der Verfertiger einer Waare, bei deren Veräußerung über Baumwollgarne vor dem Ende dieses Zeitraumes zur Ausweisung der in dieser Waare verarbeiteten Baumwollgarne an den Erwerber seines

Erzeugnisses abgetreten, so sind diese Urkunden für den Letzteren in Verbindung mit der über die Waare selbst ausgestellten Bezugsnote, so lange diese zur Ausweisung des Bezuges annehmbar ist, von der Beachtung nicht ausgeschlossen.

### 3. Zeitpunkt, von welchem die festgesetzten Zeiträume beginnen.

### §. 123.

a) Grundsatz.

Die festgesetzten Zeiträume haben in der Regel von dem Tage der Ausstellung der Urkunden an, und zwar nicht nur für denjenigen, für den dieselben ursprünglich ausgestellt worden sind, sondern auch für die späteren Erwerber, an welche die Urkunden abgetreten worden sind, zu laufen. Wird jedoch eine Waare von dem Amte, das über dieselbe eine Bollete ausstellte, bei der Ausstellung der letzteren unter ämtlichen Verschluß gelegt, und unter demselben an einen anderen Ort versendet, so soll der Zeitraum der Anwendbarkeit der Bollete erst von dem Tage an gerechnet werden, an welchem der ämtliche Verschluß, nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, von einem zu den Amtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigten Gefällsamte oder von einer Abtheilung der Gefällenwache abgenommen worden ist.

### §. 124.

b) Für Ersatz-Bolleten, Versendungs- oder Bezugskarten.

aa) Regel.

Wird eine der im §. 120 angeführten Waaren, welche zugleich controlpflichtig ist, an jemanden abgetreten oder versendet, und wird hierüber eine Ersatzbollete oder eine Versendungskarte ausgestellt, so hat als Grundsatz zu gelten, daß die ausgestellte ämtliche Ausfertigung nur durch denjenigen Zeitraum anwendbar sein soll, welcher von dem ursprünglichen Zeitraume der Anwendbarkeit derjenigen Urkunde noch nicht abgelaufen ist, im Grunde deren die Abtretung oder Versendung vorgenommen wurde.

### §. 125.

bb) Ausnahmen.

Von diesem Grundsatze (§. 124) finden folgende Abweichungen Statt:

1. Die Anwendbarkeit der Ersatzbolleten oder Versendungskarten über Specerei-Waaren, welche an einen andern Ort, wo sich ein zur Ausstellung von Ersatzbolleten oder Versendungskarten über diese Waaren ermächtigtes Amt nicht befindet, versendet werden, ist stets mit der Hälfte der im §. 120 unter 1 und 2, bestimmten Zeiträume von dem Tage der Ausstellung der Ersatzbollete oder Versendungskarte an gerechnet zu bemessen.
2. Der Zeitraum, während welchen die Versendungskarten über die aus Baumwollgarnen verfertigten Baumwollwaaren, mit Ausnahme des Spitzengrundes, verwendbar sind, wird von dem Tage der Ausstellung der Versendungskarten an gerechnet.
3. Wird eine Specereiwaare, oder andere controlpflichtige Waare mit einer Ersatzbollete oder Versendungskarte unter ämtlichem Verschlusse an einen andern Ort versendet, so ist der Zeitraum, welcher von der Ausstellung der Ersatzbollete oder Versendungskarte bis zu der durch ein Controls-Amt oder eine Abtheilung der Gefällenwache erfolgten Abnehmung des ämtlichen Verschlusses verstreicht, an dem Zeitraume der Anwendbarkeit der Ersatzbollete oder Versendungskarte nicht abzurechnen.

### 4. Verlängerung der festgesetzten Fristen.

§. 126.

a) Bedingungen derselben.

Eine Verlängerung der vorgeschriebenen Zeiträume darf nicht gewährt werden, wenn nicht
1. dieselbe rücksichtlich der controlpflichtigen oder der im Gränzbezirke vorhandenen Waaren vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes mit Beobachtung der §§. 346, 362, der Z. u. St. M. O. angesucht worden ist und
2. zwischen dem Zustande der Waaren und der abgelaufenen Dauer die gehörige Uibereinstimmung, wie solches der §. 328 der Z. u. St. M. O. vorschreibt, besteht, und zugleich
3. aus den Umständen glaubwürdig hervorgeht, daß der Inhaber der Waare an dem Absatze oder Verbrauche derselben vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes gehindert war.

§. 127.

b) Wer zur Ertheilung derselben ermächtigt ist.

Zur Bewilligung solcher Verlängerungen sind ermächtigt:

1. Die Hauptzollämter und Zoll-Legstätten im inneren Zollgebiethe für die Waaren, welche an andere Gewerbetreibende abgetreten werden; jedoch darf die Verlängerung einen Monat nicht überschreiten.
2. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden in anderen Fällen.

Die Gesuche um diese Verlängerung können bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, oder, wenn sich ein Zollamt in der Nähe befindet, bei dem letzteren überreicht werden. Das Zollamt befördert solche Gesuche an die Bezirksbehörden ein.

## II. Verfahren im Falle des Verlustes der zur Ausweisung dienenden Urkunden.

### 1. Bei dem Verluste der Anweisungsbollete zur Ausfuhr oder zur Versendung über die See, oder über fremdes Gebieth.

§. 128.

a) Benehmen des Zollamtes, zu dem die Waare gelangt.

Gelangt eine Waare unter ämtlichem Verschlusse zu einem an der Zoll-Linie aufgestellten Zollamte, und gibt der Waarenführer an, daß auf dem Wege die Bollete in Verlust gerathen sey, mittelst welcher die Waare

a) zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete, oder
b) zur Versendung über die See oder fremdes Gebiet aus einem Theile des Zollgebietes in den andern

angewiesen worden ist, so wird

1. in dem ersten dieser beiden Fälle (a) der Austritt über die Zoll-Linie, gegen Vornahme der für die Waarenausfuhr vorgeschriebenen zollämtlichen Untersuchung und gegen Sicherstellung des Ausfuhrzolles,
2. in dem andern Falle (b) hingegen der Eintritt der Waarensendung, so fern dieselbe aus Waaren, zu deren Einfuhrverzollung das Amt ermächtigt ist, gegen Vollziehung der für die Waareneinfuhr vorgeschriebenen zollämtlichen Untersuchung, und gegen Sicherstellung der Einfuhrzollgebühr; wenn aber die Waare von der Beschaffenheit ist, daß deren Eingangsverzollung die Ermächtigung des Zollamtes überschreitet, gegen Erfüllung der für

den Eintritt unverzollter ausländischer Anweisgüter vorgezeichneten Bedingungen, und gegen Anweisung der Waare an ein zur Eingangsverzollung ermächtigtes Zollamt

gestattet; wenn aber die hier (1., 2.) Bedingungen nicht erfüllt werden, die Waare mit Beobachtung des §. 53 der Z. u. St. M. O. in ämtliche Verwahrung genommen.

§. 129.

b) Entscheidung der Bezirksbehörde.

Uiber die Angabe, daß die Anweisung geschehen sey, soll in diesen Fällen (§. 128) die Erörterung von Amtswegen gepflogen werden. Bewährt sich diese Angabe, und ist kein Grund vorhanden, den Umstand, daß die Waare, um die es sich handelt, dieselbe sey, welche angewiesen worden ist, in Zweifel zu ziehen, so verfügt die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde die Zurückerstattung oder Auflösung der geleisteten Sicherstellung, nach Abzug der entfallenen Gebühren, so weit solche noch unbefriedigt sind, oder die Erfolglassung der Waare aus der ämtlichen Verwahrung. Die Beibringung eines Dupplicates der Anweisungs-Bollete ist in den erwähnten Fällen nicht zu fordern.

**2. Bei Verlust des Ansagescheines über Eingangsgüter.**

§. 130.

Auf dieselbe Art hat in dem Falle, wo zu einem Zollamte, das nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellt ist, und vor welchem sich ein Ansageposten befindet, eine Waare im Eingange über die Zoll-Linie ohne Ansageschein und ohne Begleitung eines Angestellten einlangt, und von dem Waarenführer angegeben wird, daß der Ansageschein in Verlust gerathen sey, dieses Zollamt sich im kürzesten Wege einen Auszug aus dem Ansagescheins-Register zu verschaffen, und wenn sich weder aus demselben, noch den übrigen Umständen ein gegründetes Hinderniß ergibt, unaufgehalten das vorgeschriebene Zollverfahren zu pflegen.

**3. Bei dem Verluste der Austritts-Bollete über eine zu einem Ansageposten gelangende Waare.**

§. 131.

a) Wenn sich dieselbe unter ämtlichem Verschluß befindet.

Wird eine Waare zum Behufe des Austrittes über die Zoll-Linie, unter ämtlichem Verschlusse, jedoch ohne die vorschriftsmäßige

Bollete, zu einem Ansageposten gestellt, und wird angegeben, die Bollete sey auf dem Wege zwischen dem Zollamte und dem Ansageposten in Verlust gerathen, so ist der Vorfall sogleich dem Zollamte anzuzeigen, und von demselben ein Auszug aus dem Register über die in der Frage stehende Waarenversendung einzuholen. Stimmt dieser Auszug mit dem Zustande der Waare überein, und ergibt sich kein anderes in dem Gesetze gegründetes Hinderniß; so ist der ämtliche Verschluß abzunehmen, und der Austritt der Waare über die Zoll-Linie zu gestatten. Wird jedoch der Abgang der Bollete auf die hier vorgeschriebene Weise nicht an demselben Tage vor Sonnenuntergang behoben, so ist die Waare auf Kosten desjenigen, durch dessen Verschulden die Bollete in Verlust gerieth, oder den, so fern der Verlust durch ein zufälliges Ereigniß Statt fand, die nachtheiligen Folgen dieses Zufalls zu treffen haben, zu dem Zollamte zurück zu schaffen (Z. u. St. M. O. §. 31). Das Zollamt nimmt die äußere Untersuchung der Waare vor, und fertigt, wenn sich kein Anstand ergibt, ein Dupplicat der Bollete, zum Behufe des Austrittes über die Zoll-Linie aus.

## §. 132.

### bb) Wenn dieselbe ohne ämtlichen Verschluß einlangt.

Waaren, die in der Richtung von dem Zollgebiethe gegen die Zoll-Linie zu einem Ansageposten gelangen, und weder mit der Bollete versehen sind, noch sich unter ämtlichem Verschluß befinden, darf der Ansageposten den Austritt über die Zoll-Linie nicht gestatten, wenn es sich nicht um einen Gegenstand handelt, welcher für die Ausfuhr aus dem Zollgebiethe zollfrei, und von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens ausgenommen ist. Die erwähnten Waaren müssen unter Begleitung zu dem Zollamte gebracht werden, das, wenn behauptet wird, die Ausfuhr-Bollete sei in Verlust gerathen, und wenn sich kein gesetzmäßiger Grund zur Einleitung des Verfahrens nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen ergibt, das Zollverfahren zur Ausfuhr dieser Waaren gegen Erlag des Ausfuhrzolles vollzieht. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde entscheidet, ob der erlegte Betrag zurückzuerstatten ist.

**4. Beim Verluste der Ersatz-Bolleten, Versendungs- oder Bezugskarten.**

§. 133.

a) Im Transporte.

Geräth eine Ersatz-Bollete oder Versendungskarte:

a) Uiber eine controlpflichtige Waare im Gränzbezirke oder

b) Uiber eine unter ämtlichem Verschlusse im innern Zollgebiethe versendete controlpflichtige Waare,

auf dem Transporte derselben an den Ort der Bestimmung in Verlust; so ist sich nach den Bestimmungen der Z. u. St. M. O. §. 161 zu benehmen. (Z. u. St. M. O. §§. 340, 366, 375.) Da für das Control-Verfahren die Zusendung eines zweiten Exemplares oder Erklärung nicht angeordnet ist, so hat die von dem Amte, bei welchem der Verlust der Bollete gemeldet wurde, auszustellende Bestätigung die Waare bis zu demjenigen für die Amtshandlungen der Waaren-Controle, bestellten Amte zu begleiten, welches sich in dem Orte der Bestimmung der Waare, oder diesem Orte zunächst befindet. Dieses Amt holt von jenem, das die in Verlust gerathene Ersatz-Bollete, oder Versendungskarte ausstellte, die sich auf diese Waarensendung beziehenden Aufklärungen und Nachweisungen ein, unterzieht die Waare der äußern und innern Untersuchung, und stellt, wenn alles in gehöriger Ordnung und Uibereinstimmung gefunden wird, über die Waare eine neue Ersatz-Bollete, Versendungs- oder Bezugskarte aus. Sichern und bekannten, oder für den Fall einer Unrichtigkeit Sicherheit leistenden Personen kann die Waare nach vorläufiger genauer Untersuchung, mit Vorbehalt der weitern Verhandlung, ehe die Nachweisung von dem Amte, das die Ersatz-Bollete oder Versendungskarte ausstellte, einlangt, ausgefolgt werden.

§. 134.

b) In anderen Fällen.

In Absicht auf die Ertheilung von Dupplicaten:

1. Der Ersatz-Bolleten oder Versendungskarten in andern, als den so eben (§. 133) bemerkten Fällen, dann
2. der Bezugskarten

sind die Bestimmungen der Z. u. St. M. O. §§. 106 bis 109 zu beobachten.

### 5. Bei dem Verluste der Bezugsnote oder Frachtbriefe.

§. 135.

Wünscht jemand in einem Falle, in welchem eine Waare bei der Absendung, im Transporte, oder bei der Aufbewahrung zu Folge der gesetzlichen Anordnungen mit einer schriftlichen Bestätigung (Bezugsnote oder Frachtbrief) desjenigen, von dem die Waare an ihn abgetreten, oder an einen andern Ort versendet worden ist, versehen sein muß, ein Dupplicat dieser schriftlichen Bestätigung zum Behufe einer den Zollbehörden über den Bezug oder Ursprung der Waare zu leistenden Ausweisung zu erhalten, so sind die Bestimmungen der §§. 107 und 108 der Z. u. St. M. O. zu beobachten. Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde gestattet, wenn die vorschriftmäßigen Bedingungen vorhanden sind, daß

a) derjenige, der die in Verlust gerathene schriftliche Bestätigung ausstellte, ein Dupplicat derselben, auf welchem der Beisatz „Dupplicat" ausdrücklich anzusetzen ist, unter dem Tage der ursprünglichen Ausfertigung ertheile;

b) wenn es sich um eine in Verlust gerathene schriftliche Bestätigung handelt, die aus einem ämtlich vorgedruckten Verkaufstagebuche ausgestellt worden ist, statt des Dupplicates eine Versendungs- oder Bezugskarte ausgestellt werde.

## III. Gestalt der ämtlichen Ausfertigungen.

§. 136.

Die mit dem 1. November 1835 eingeführten öffentlich bekannt gemachten Formen der ämtlichen Ausfertigungen bleiben in Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

# Von der Ausübung der Maßregeln zur Uiberwachung des Verkehres (Waaren-Controle).

## I. Bestimmung über die controlpflichtigen Waaren überhaupt.

### 1. Bezeichnung der controlpflichtigen Waaren.

§. 137.

Durch besondere Kundmachungen werden die Waaren, welche im Gränzbezirke, dann im inneren Zollgebiethe controlpflichtig sind,

bezeichnet, und die Gebiethstheile, in denen dieselben der Controle unterliegen, bestimmt.

### 2. Mengen, welche von der Controle ausgenommen werden.

§. 138.

a) Im Gränzbezirke.

aa) Zum Behufe eines Gewerbsbetriebes.

Der für den Gränzbezirk angeordneten Controle unterliegen, ohne Unterschied der Menge, alle controlpflichtigen Waaren, welche zum Behufe eines Gewerbsbetriebes bezogen oder versendet werden.

§. 139.

bb) Außer der Bestimmung zu einem Gewerbsbetriebe.

Außer den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung controlpflichtiger Waaren, zum Behufe eines Gewerbsbetriebes geschieht, werden von der für den Gränzbezirk vorgeschriebene Controle in den Theilen des Zollgebiethes, in denen diese Waaren controlpflichtig sind, folgende Mengen ausgenommen:

1. Caffee und Cacao fünf Pfund.
2. Zuckermehl und Zucker=Raffinat, fünfzehn Pfund.
3. Zuckersyrup, fünf und zwanzig Pfund.
4. Pfeffer, ein Pfund.
5. Vaniglie, zwei Loth.
6. Alle anderen Specerei=Waaren, ein halbes Pfund.
7. Baumwolle, rohe, fünfzig Pfund.
8. Baumwollgarne, vier Pfund.
9. Spitzengrund aus Baumwollgarne, acht Loth.
10. Webewaaren von Baumwolle allein, oder gemengt mit andern Stoffen, in ganzen Stücken, ein Stück.
11. Andere Baumwollwaaren, acht Pfund.
12. Seide, rohe und gesponnene, Seidenabfälle und Seidenwaaren, vier Pfund.
13. Wein, ein halber Eimer.
14. Branntwein, Branntweingeist, und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, ein Achtel Eimer.
15. Olivenöhl und dessen Geläger, ein halber Eimer.
16. Fische, eingesalzene, getrocknete, geräucherte oder marinirte, zehn Pfund.
17. Kochsalz, fünf und zwanzig Pfund.

### §. 140.

aa) Für die unter geschärfte Controle gestellten Waaren.

Für die der geschärften Controle im inneren Zollgebiethe unterliegenden Waaren gilt gleichfalls die Bestimmung, daß jede für einen Gewerbsbetrieb bestimmte Menge den Controlvorschriften unterworfen ist. Außer den Fällen, in denen diese Waaren für einen Gewerbsbetrieb bestimmt sind, werden dieselben von den im §. 366 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung angeordneten Maßregeln ausgenommen, wenn jemand, der mit denselben weder Handel, noch ein anderes Gewerbe treibt, solche zum eigenen Verbrauche in einer seinen Bedarf für drei Monate nicht überschreitenden Menge an sich bringt.

### §. 141.

bb) Für die unter der einfachen Controle begriffenen Waaren..

Von der für die Versendungen der unter einfache Controle gestellten Waaren im innern Zollgebiethe mit den §§. 370 bis 379 angeordneten Maßregeln werden in den Theilen des Zollgebiethes, in denen diese Waaren controlpflichtig sind, ausgenommen:

1. Baumwollgarne, acht Pfund.
2. Spitzengrund, ein halbes Pfund.
3. Andere Baumwollerzeugnisse, und die Waaren, in denen Baumwolle mit andern Stoffen gemengt ist, fünfzig Pfund.
4. Branntwein, Branntweingeist, Arrak, Rhum, Liqueurs, und versüßte geistige Getränke, fünf Eimer.
5. Zucker aus inländischen Stoffen, wenn jemand, der mit Zucker weder Handel, noch ein anderes Gewerbe treibt, denselben zum eigenen Verbrauche in einer seinen Bedarf für drei Monate nicht überschreitenden Menge an sich bringt.

### §. 142.

c) Gemeinschaftliche Bestimmung.

Alle in den vorhergehenden Absätzen §§. 139, 141 festgesetzten Gewichts- und Hohlmaße sind in Wiener-Gewicht und Maße, und zwar im reinen (Netto) Gewicht zu verstehen.

## II. Anordnung für den Gränzbezirk.

### 1. Transport bei Nacht.

§. 143.

a) Lebendes Vieh.

Dem Verbothe des Transportes bei Nacht im Gränzbezirke (Z. und St. M. O. §. 335) ist nebst den im §. 336 der Zoll und St. M. O. bemerkten Falle lebendes Vieh nicht unterworfen, wenn

1. mittelst desselben leeres Fuhrwerk, oder Gegenstände, welche dem gedachten Verbothe nicht unterliegen, übertragen, oder verführt werden, oder, wenn
2. dasselbe zu den Beschäftigungen der Landwirthschaft, oder des Bergbaues an einen andern Ort getrieben wird, oder von einer solchen Beschäftigung zurückkehrt.

§. 144.

b) Erzeugnisse der Gewerbetreibenden, die Lebensmittel zubereiten.

In sofern, im Zollgebiethe wohnende Gewerbetreibende, welche Lebensmittel zubereiten, z. B. Bäcker, Fleischer, ihre Erzeugnisse den Verbrauchern naher Orte im Gränzbezirke bei Nacht zu überbringen, oder zuzusenden pflegen, so können sie bei dem für die Waaren-Controle bestimmten Amte, dem ihr Aufenthaltsort für diese Controle zugewiesen ist, die ämtliche Bewilligung zum nächtlichen Transporte ihrer Erzeugnisse ansuchen. In dieser Bewilligung sind die Gattungen der Gegenstände, für welche dieselbe ertheilt wird, und die Orte, auf die sich dieselbe erstreckt, auszudrücken. Sie wird für den Lauf eines Jahres ertheilt, erlischt jedoch, sobald derjenige, dem solche ertheilt wurde, das Gewerbe nicht mehr ausübt, oder des Schleichhandels, oder einer sich auf dem Transporte im Gränzbezirke beziehenden schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wird.

### 2. Transport controlpflichtiger Waaren.

§. 145.

a) Aus dem inneren Zollgebiethe in den Gränzbezirk auf einer Zollstraße.

Wird eine im Gränzbezirke controlpflichtige Waare, die im inneren Zollgebiethe

a) entweder nicht controlpflichtig ist, oder

b) nur der einfachen Controle unterliegt, und sich in einer dieser Controle im inneren Zollgebiete nicht unterworfenen Menge befindet,

aus dem innern Zollgebiete in einer für den Gränzbezirk von der Controle nicht ausgenommenen Menge, auf einer an der inneren Linie als Zollstraße bezeichneten Straße, in den Gränzbezirk gebracht, und ist weder in dem Orte der Absendung, noch auf dem Wege bis an die innere Linie, noch an der innern Linie selbst ein Amt für das Controlverfahren aufgestellt, so kann die Waare im Gränzbezirke auf der Zollstraße an den Ort der Bestimmung gebracht werden. Dieselbe muß aber mit einer nach dem §. 348 d. Z. u. St. M. O. eingerichteten Urkunde versehen seyn, und darf weder

a) ohne vorläufige Anmeldung bei einem zu den Amtshandlungen der Waaren = Controle bestellten Amte, und ohne diesfällige Amtshandlung von der Zollstraße hinweg an einen außer derselben gelegenen Ort, oder auf einen von derselben abweichenden Weg gebracht, noch

b) in dem an der Zollstraße gelegenen Ort der Bestimmung, ohne die bei der nächsten Abtheilung der Gefällenwache oder dem nächsten Control=Amte geschehene Anzeige und darüber erhaltene ämtliche Bestätigung abgelegt

werden.

## §. 146.

### b) Aus einem Orte, in dem ein Controls = Amt nicht besteht.

#### aa) Grundsatz.

Wird eine controlpflichtige Waare, in einer von der Controle nicht ausgenommenen Menge, aus einem Orte versendet, in welchem ein für die Waaren=Controle bestimmtes Amt nicht aufgestellt ist, so muß zu Folge des §. 338 d. Z. u. St. M. O. die Verhandlung vorläufig bei dem Control=Amte, dem der Ort der Absendung zugewiesen ist, oder über dessen Standort die Waare die Richtung zu nehmen hat, angemeldet, und die Gestattung, die Waare aus dem Orte, in dem sich solche befindet, zu dem Amte bringen zu dürfen, angesucht werden. Das Amt stellt einen Anmeldungsschein aus, in welchem die einzuhaltende Straße, und der zur Stellung der Waare einberaumte Zeitraum ausgedrückt wird. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist der Anmeldungsschein unanwendbar.

## §. 147.

### bb) Ausnahmen.

Von dieser Anwendung (§. 146) finden folgende Abweichungen Statt:

1. Handwerker können die von ihnen verfertigten controlpflichtigen Waaren selbst, oder durch ihre bei ihnen in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen
   a) zu dem Amte, bei dem diese Gegenstände der ämtlichen Bezeichnung unterzogen werden, oder
   b) zu dem Amte, bei dem die Bescheinigung für den weiteren Transport einzuholen ist, ohne vorläufige Anmeldung überbringen, jedoch müssen diese Gegenstände, wenn solche Baumwollerzeugnisse sind, mit der in den §§. 101 bis 103 angeordneten Bedeckung versehen seyn.
2. Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Waaren beschäftigen, kann, so weit nicht aus den Verhältnissen gegründete Bedenken hervorgehen, die Bewilligung ertheilt werden, die controlpflichtigen Erzeugnisse ihres Gewerbsbetriebes, ohne vorläufige Anmeldung, mit einem Frachtbriefe unmittelbar zu dem Amte zu stellen, bei welchem diese Waaren dem vorgeschriebenen Control-Verfahren zu unterziehen sind. Zur Ausstellung dieser Frachtbriefe werden die Gewerbetreibenden mit vorgedrucktem Papiere versehen, dessen sich bei der Ausstellung der Frachtbriefe zu bedienen ist.
3. Für die Bewegungen des inneren Fabriksverkehrs kann die Anwendung der für diesen Fabriksverkehr zu Folge des §. 104 der gegenwärtigen Vorschrift zulässigen besonderen Bücher unter den sich aus den Orts- und Gewerbsverhältnissen ergebenden besonderen Vorsichten bewilligt werden. In jedem Falle soll auf diesen Büchern für den inneren Fabriksverkehr die Straße, auf welcher das Buch für den Transport zur Bedeckung zu dienen hat, und der Zeitraum, binnen welchem der Weg zurückzulegen ist, von dem Control-Amte, dem der Standort der Gewerbsunternehmung zugewiesen ist, angesetzt werden.

## §. 148.

### Bedingung dieser Ausnahme.

Die Abweichungen setzen als Bedingung voraus, daß derjenige, dem dieselben zu Statten kommen, des Schleichhandels, oder einer sich auf die Transport-Controle beziehenden schweren Gefällsübertretung weder schuldig erkannt, noch wegen einer dieser Uibertretungen bloß wegen des Abganges rechtlicher Beweise von der Untersuchung entlassen worden sey. Gegen diejenigen, rücksichtlich deren diese Bedingung nicht eintritt, ist die Vorschrift des §. 146 in seiner vollen Strenge zu vollziehen. Auch ist in jedem Falle, wenn eine der unter 2 und 3 aufgeführten Bewilligungen ertheilt wird, dieselbe stets widerruflich, ohne daß derjenige, dem die Bewilligung entzogen wird, berechtigt ist, die Angabe oder Nachweisung der Gründe, aus denen der Widerruf erfolgt, zu fordern.

## §. 149.

### c) Mit Berührung der Steuerlinien um einen geschlossenen Ort.

Die controlpflichtigen Waaren, welche mit einer von der Controle nicht ausgenommenen Menge in einen für die Steuereinhebung als geschlossen erklärten, und an den Zugängen mit Aemtern versehenen Ort gebracht, oder aus einem solchen Orte versendet werden, sind zu dem an der Steuerlinie bestehenden Amte, über das der Eintritt oder Austritt erfolgt, zu stellen, und denselben die Bolleten, oder andern zur Ausweisung dienenden Urkunden vorzulegen.

Das Amt nimmt die äußere Untersuchung der Waarenladung vor, und

1. weiset dieselbe, wenn solche im Eingange vorkömmt, an das im Orte für die Amtshandlungen der Waaren-Controle bestellte Amt an, oder
2. setzt, wenn die Waare im Ausgange aus dem Orte gestellt wird,
   a) die Bestätigung der gepflogenen Amtshandlung, und
   b) wenn die Bollete oder andere Urkunde, die einzuschlagende Straße und den zu beobachtenden Zeitraum nicht ausdrückt, beides nach Vernehmung des Waarenführers,

   auf der Bollete oder andern zur Ausweisung dienenden ämtlichen Urkunden an.

### a. Urkunden, mit denen die controlpflichtigen Waaren auszuweisen sind.

§. 150.

a) Grundsatz.

Die Urkunden, die zum Behufe der bei den controlpflichtigen Waaren im Gränzbezirke zu Folge des §. 338 d. Z. u. St. M. O. beigebracht werden müssen, dann mit denen die Vorräthe controlpflichtiger Gegenstände nach dem §. 344 d. Z. u. St. M. O. gedeckt seyn sollen, sind:

1. Für die Gegenstände, die nicht in dem Orte der Absendung oder Aufbewahrung erzeugt worden sind:
   a) Einfuhrzoll-Bolleten oder Ersatz-Bolleten, wenn die Waare aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse bezogen worden ist,
   b) Versendungs- oder Bezugskarten in anderen Fällen.
2. Für Gegenstände, die in dem Orte der Absendung oder Aufbewahrung erzeugt worden sind:
   a) Bezugs- oder Verkaufsnoten des Erzeugers der Waare, wenn der Versender oder Inhaber nicht selbst solche erzeugte.
   b) Die Nachweisung über die verarbeiteten Stoffe, wenn der Versender oder Inhaber die Waare selbst erzeugte, und die besonderen für den Gewerbsbetrieb, um den es sich handelt, bestehenden Anordnungen die Ausweisung der verarbeiteten Stoffe, z. B. der Baumwollgarne, vorschreiben.

   In anderen Fällen ist, wenn der Erzeuger der Waare solch selbst versendet, die Ausweisung des Ursprunges bloß dann zu fordern, wenn die allgemeinen zur Forderung dieser Ausweisung vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.
3. In den Fällen, für welche eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über die Waaren-Controle im Gränzbezirke gestattet wird, und unter den Vorsichten, unter denen diese Gestattung ertheilt wird,
   a) Frachtbriefe oder Bezugsnoten,
   b) Gewerbsbücher für den inneren Fabriksverkehr.

## §. 151.

### b) Verfahren bei der Abtretung der Urkunden in demselben Orte.

#### aa) Mit der ganzen Menge.

Tritt der Inhaber einer controlpflichtigen Waare, die mit einer der im §. 150 unter 1. a, b und 2. a aufgeführten Urkunden gedeckt ist, dieselbe an Jemanden, der solche von ihm zu erwerben befugt ist (Z. u. St. M. O. §§. 355, 356), und sich in demselben Orte befindet, mit der ganzen Menge, auf welche die Urkunde lautet, ab, so hat er die erfolgte Abtretung auf dem Rücken der Urkunde anzusetzen, und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen, zugleich ist der Tag, an welchem die Abtretung geschehen ist, und wenn der Abtreten de ein Gewerbsbuch führt, die Seitenzahl oder die Postenzahl, unter der die Abtretung in dem Gewerbsbuche eingetragen erscheint, auszudrücken.

## §. 152.

#### bb) Mit einem Theile.

Wird hingegen nur ein Theil der Waarenmenge, auf welche die Urkunde lautet, in einer von der Waaren-Controle nicht ausgenommenen Menge von Jemanden, der sich in demselben Orte befindet, abgetreten, so muß die Urkunde dem für die Waaren-Controle bestellten Amte, welchem der Ort für diese Amtshandlung zugewiesen ist, vorgelegt werden. Dieses Amt stellt dem Erwerber über die an ihn abgetretene Menge, und dem Abtretenden über die in seinem Besitz bleibende Menge ämtliche Bestätigungen (Ersatz-Bolleten oder Bezugskarten) aus, und ist berufen, vor der Ausstellung dieser Bestätigung sich von der Menge und Beschaffenheit der vorhandenen Waare zu überzeugen. Die Waare darf, ehe die ämtliche Bestätigung ausgestellt wurde, nicht zu dem Erwerber derselben übertragen werden.

## §. 153.

### c) Bezugs- und Verkaufsnoten aus den ämtlich vorbereiteten Verkaufstagebüchern.

Die von den Gewerbetreibenden, welche zu Folge des §. 64 der gegenwärtigen Vorschrift mit ämtlich vorbereiteten Verkaufstagebüchern betheilt werden, über ihre eigenen Erzeugnisse auf dem hierzu vorgedruckten Papiere ausgefertigten Bezugs- oder Verkaufs-

noten dienen, ohne daß die Stellung zu einem für die Waaren-Controle bestimmten Amte erforderlich ist, dem Erwerber dieser Erzeugnisse in dem Standorte der Gewerbsunternehmung zur Bedeckung. Werden die gedachten Waaren an einen andern Ort gesendet, so müssen die Bezugs- oder Verkaufsnoten zum Behufe des für die Transport-Controle vorgeschriebenen Verfahrens dem dasselbe vollziehenden Amte vorgelegt werden.

### 4. Schriftliche Bestätigungen über die zu einem Gewerbsbetriebe bestimmten nicht controlpflichtigen Waaren.

§. 154.

a) Gegenstände, die hievon im Allgemeinen ausgenommen sind.

Von der in dem §. 348 d. Z. u. St. M. O. festgesetzten Anordnung, daß die nicht controlpflichtigen Gegenstände bei der Veräußerung oder Zusendung an einen Gewerbetreibenden, sowohl auf dem Transporte, als auch im Orte der Aufbewahrung mit einer schriftlichen Bestätigung desjenigen, von dem dieselben abgetreten oder versendet worden sind, versehen seyn müssen, werden die in dem beiliegenden Verzeichnisse (Beilage 8) aufgeführten Gegenstände ausgenommen.

§. 155.

b) Insbesondere für Handwerker.

Handwerker können folgende Gegenstände, wenn dieselben nicht controlpflichtig sind, in einer ihrem Gewerbsbetriebe angemessenen Menge ohne schriftliche Bestätigung

a) an sich bringen, oder
b) so weit diese Gegenstände Erzeugnisse ihres eigenen Gewerbsbetriebes sind, an einen andern Gewerbetreibenden abtreten oder versenden,

und zwar:

1. Farben und Farbestoffe.
2. Blechwaaren.
3. Bürstenbinder-Arbeiten.
4. Drechslerwaaren, gemeine.
5. Handschuhmacher-Arbeiten.
6. Gemeine Filzhüte.
7. Korbmacher-Arbeiten.
8. Leder.

9. Webe-, Netz- oder Wirkwaaren von Lein oder Hanf.
10. Riemer- und Taschnerarbeiten.
11. Seife.
12. Schlosserarbeiten.
13. Seilerarbeiten.
14. Siebarbeiten.
15. Tischlerarbeiten, gemeine.
16. Tuch und Leder, gemeines, von Schafwolle für die landesübliche Tracht des Landvolkes, und daraus verfertigte Kleidungen.
17. Schuhmacherarbeiten.

§. 156.

c) Für andere Gewerbetreibende.

Andere Gewerbetreibende können diese Gegenstände von demjenigen Handwerker, der dieselben erzeugte, oder bereitete, ohne schriftliche Bestätigung des Letztern zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes an sich bringen.

§. 157.

d) Erleichterung der Ausstellung dieser Urkunden.

Den Gewerbetreibenden, denen es schwer fällt, bei der Abtretung oder Versendung einer nicht controlpflichtigen Waare an einen Gewerbetreibenden, dem §. 347 der Z. u. St. M. O. gemäß, eine schriftliche Bezugsnote, oder einen Frachtbrief auszustellen, wird gestattet, die Waare zu dem nächsten für die Waaren-Controle bestimmten Amte zu stellen, und hier die Abtretung oder Absendung mündlich anzumelden. Das Amt ertheilt nach vorläufiger Besichtigung der Waare hierüber die ämtliche Bestätigung, welche die Stelle einer Bezugsnote oder eines Frachtbriefes vertritt und in Absicht auf die Anwendung der Bestimmungen des §. 349 der Z. u. St. M. O. unterliegt.

**5. Errichtung von Gewerbsunternehmungen mit controlpflichtigen Gegenständen.**

§. 158.

Die im §. 352 d. Z. u. St. M. O. enthaltene Vorschrift, daß Gewerbsunternehmungen, die mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Gegenstände beschäftiget sind, ohne vorläufige Bewilligung der Landesbehörden nicht errichtet werden dür-

fen, erstreckt sich nicht auf landwirthschaftliche Bestätigungen, mittelst welcher ein Grundbesitzer einen controlpflichtigen Gegenstand:

a) auf den Grundstücken, die er besitzt, erzeugt; oder

b) aus den von ihm auf diesen Grundstücken gewonnenen Erzeugnissen bereitet.

**6. Besondere Bestimmungen über einige Waarengattungen.**

§. 159.

a) Orte aus denen dieselben bezogen werden können.

Zu der Ausstellung von Ersatzbolleten, Bezugsnoten oder Versendungskarten:

1. Uiber Specereiwaaren;
2. über Spitzengrund (Bobbinet) aus Baumwollgarn;
3. über ausländische Weine;

sind bloß diejenigen für die Waaren-Controle bestellten Aemter berufen, welche von der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde hiezu die besondere Ermächtigung erhalten. Diese Aemter werden durch eine besondere Bekanntmachung näher bezeichnet. Handelsleute, Krämer, oder Gewerbetreibende, die sich mit der Bereitung oder Umstaltung der genannten controlpflichtigen Waaren beschäftigen, dürfen dieselben nur aus dem Auslande, oder einem Zollausschlusse, oder von Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung dieser Waaren besteht, oder endlich von Kaufleuten, deren Handelsunternehmung sich in dem Standorte eines der erwähnten zu den Amtshandlungen der Controle für diese Waaren ermächtigten Aemter befindet, an sich bringen. (Z. u. St. M. O. §. 355).

§. 160.

Ausnahme.

Caffeesieder, Chocolademacher und Zuckerbäcker in Städten, können den zu ihrem Gewerbsbetriebe, erforderlichen Zucker und Caffee, wenn dessen Menge die von der Controlle im Gränzbezirke ausgenommene Menge, nicht überschreitet, von den in demselben Orte ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden an sich bringen, jedoch müssen sie mit einer schriftlichen Bestätigung der letztern versehen sein.

§. 161.

c) Handgespinnste aus Baumwolle.

Werden Handgespinnste aus Baumwolle von dem Erzeuger der-

selben an einen Gewerbetreibenden, dessen Geschäft in der Verarbeitung, Zubereitung, oder dem Umsatze von Baumwollgarnen besteht, abgetreten, so unterliegen diese Handgespinnste bloß den für nicht controlpflichtige Waaren bestehenden Anordnungen. Wenn aber dieser Gewerbetreibende die aus Handgespinnsten verfertigte Waare oder die Handgespinnste selbst weiter veräußert oder versendet, so sind die Vorschriften über die Controle im Gränzbezirke zu beobachten, was auch bei den weitern Veräußerungen oder Versendungen Platz zu greifen hat.

### 7. Absatz controlpflichtiger Waaren zu einem Gewerbsbetriebe.

§. 162.

Handeltreibende, welche die Gewerbsbücher nicht über ihren Gewerbsbetrieb in seinem ganzen Umfange führen, können controlpflichtige Waaren im Gränzbezirke an andere Gewerbetreibende zum weiteren Handel, oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen, wenn sie die Gewerbsbücher wenigstens über ihren Geschäftsbetrieb mit controlpflichtigen Waaren vorschriftmäßig und vollständig führen.

## III. Anordnung für das innere Zollgebieth.

### 1. Besondere Bestimmungen für einige Waarengattungen.

§. 163.

a) Orte, von denen dieselben bezogen werden können.

Im inneren Zollgebiethe sind in der Regel bloß die Hauptzollämter und Zoll-Legstätten zur Ausstellung von Ersatzbolleten, Bezugs- oder Versendungskarten über Zucker und Caffee ermächtigt. Handelsleute, Krämer oder Gewerbetreibende, welche sich mit der Bereitung oder Umstaltung dieser Waaren beschäftigen, können dieselben nur aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse, oder von Gewerbetreibenden, deren Geschäft in der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung dieser Waare besteht, oder von Kaufleuten, deren Handelsunternehmung sich in dem Standorte eines der erwähnten Aemter befindet, an sich bringen. (Z. u. St. M. O. §. 367.)

§. 164.

b) Ausnahme.

Caffeesieder, Chocolademacher und Zuckerbäcker in Städten, kön-

nen den zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Zucker und Caffee, wenn dessen Menge bei Raffinat-Zucker und Zuckermehl dreißig Pfund, bei Zuckersyrup fünfzig Pfund, und bei Caffee zehn Pfund nicht überschreitet, von den in demselben Orte ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden an sich bringen, jedoch müssen sie mit einer schriftlichen Bestätigung der letztern über die an sich gebrachte Menge versehen sein.

**2. Urkunden zur Ausweisung der unter geschärfte Controle gestellten Waaren.**

§. 165.

Die mit den §§. 150 bis 153 der gegenwärtigen Vorschrift über die Beschaffenheit der zur Bedeckung dienenden Urkunden festgesetzten Bestimmungen gelten auch im inneren Zollgebiethe für die unter geschärfte Controle gestellten Waaren. (Z. u. St. M. O. §. 366.)

**3. Behandlung der zur Ausfuhr bestimmten, unter einfache Controle gestellten Waaren.**

§. 166.

Die der einfachen Controle im inneren Zollgebiethe unterliegenden Waaren sind, auch wenn dieselben die Bestimmung zur Ausfuhr aus den Ländern, für welche die Z. u. St. M. O. gilt, in das Ausland, einen Zollausschluß oder nach Ungarn und Siebenbürgen erhielten, den Anordnungen der §§. 369 bis 379 der Z. u. St. M. O. unterworfen.

**4. Einfuhr controlpflichtiger Waaren aus Ungarn und Siebenbürgen.**

§. 167.

Controlpflichtige Waaren, welche über die Zwischenzoll-Linie aus Ungarn oder Siebenbürgen in die Länder, für welche die Z. u. St. M. O. Wirksamkeit erhielt, eingeführt werden, sind bei dem Amte, über das der Eintritt in diese Länder erfolgt, dem für die Waaren-Controle vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen, oder zur Vornahme dieses Verfahrens mit Beobachtung der für die Anweisung unverzollter Eingangsgüter vorgeschriebenen Grundsätze an ein zu den Amtshandlungen der Controle ermächtigtes Amt im Zollgebiethe anzuweisen.

### 5. Transports-Controle für Waaren über Steuerlinien geschlossener Orte.

§. 168.

Für den Eingang controlpflichtiger Waaren in die als geschlossen erklärten, und an den Zugängen mit Aemtern versehenen Orte, dann für den Austritt controlpflichtiger Waaren aus solchen Orten hat die im §. 149 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltene Anordnung auch im inneren Zollgebiethe Wirksamkeit.

### Specerei-Waaren.

§. 169.

a) Außer Zucker und Caffee.

Die Specerei-Waaren, außer Zucker und Caffee, unterliegen zwar im inneren Zollgebiethe nicht den Bestimmungen der Z. u. St. M. O. über die Versendungen und die Aufbewahrung controlpflichtiger Waaren §§. 365 bis 380. Dieselben sind aber,

1. rücksichtlich der Anwendung der §§. 361 bis 364 der Z. u. St. M. O., dann des §. 168 der gegenwärtigen Vorschrift den controlpflichtigen Waaren beizuzählen, und
2. der Anordnung unterworfen, daß, wenn ein Gewerbetreibender dieselben als einen Stoff oder überhaupt einen Gegenstand seiner Beschäftigung von einem Andern an sich bringt, oder wenn solche an ihn aus einem andern Orte gesendet werden, diese Waaren sowohl auf dem Transporte an den Ort der Aufbewährung als auch in dem letzteren mit der schriftlichen Bestätigung desjenigen, von dem dieselben abgetreten oder versendet werden, versehen sein müssen, wobei sich nach den §§. 348, 349 der Z. u. St. M. O. zu achten ist.

§. 170.

b) Zucker aus inländischen Stoffen.

Zucker aus inländischen Stoffen unterliegt bloß der einfachen Controle, wenn solcher

a) von dessen Erzeuger, oder
b) von dem Gewerbetreibenden, der denselben läuterte, und ausschließend nur Zucker aus inländischen Stoffen erzeugt oder verarbeitet, veräußert oder versendet wird. Dagegen ist Zucker aus inländischen Stoffen unter die geschärfte Controle gestellt für die Aufbewahrung, Veräußerung oder Versendung von Seite

1. der Handeltreibenden,
2. der Zuckersiedereien, in denen ausländischer Zucker allein, oder nebst Zucker aus inländischen Stoffen verarbeitet wird.

### 7. Handgespinnste aus Baumwolle.

§. 171.

Handgespinnste aus Baumwolle können von den Erzeugern derselben veräußert oder versendet werden, ohne den Controls-Bestimmungen zu unterliegen. Die Anordnungen der einfachen Controle finden auf Handgespinnste aus Baumwolle bei den weitern Veräußerungen oder Versendungen derselben, oder der aus den Handgespinnsten verfertigten Waaren, Anwendung.

### 8. Versendung von Waaren unter einfacher Controle von Seite eines zur Buchführung nicht verpflichteten Gewerbetreibenden.

§. 172.

Uiberbringt ein Gewerbetreibender, der zur Buchführung nicht verpflichtet ist, selbst, oder sendet er durch eine zu seiner Familie oder Dienstgesinde gehörende Person im inneren Zollgebiethe sein der einfachen Controle unterliegendes Erzeugniß oder die zum Gewerbsbetriebe für seine eigene Rechnung bestimmten Baumwollgarne an einen anderen Ort; so liegt ihm zwar die mit dem §. 369 der Z. u. St. M. O. angeordnete Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung nicht ob. Besteht aber der Gegenstand in Baumwollgarnen oder Waaren, so muß derselbe mit der Ausweisung über die Garne, die im ungeänderten Zustande übertragen werden, oder in dem Baumwollerzeugnisse enthalten sind, versehen sein.

## IV. Organe zur Vollziehung der Waaren-Controle.

### 1. Controls-Aemter.

§. 173.

Unter den für die Amtshandlungen der Waaren-Controle bestellten Aemtern (Controls-Aemter) werden diejenigen Aemter verstanden, welche zur Ausstellung der Bolleten, Versendungs- oder Bezugskarten ermächtigt sind. Diese Aemter sind:

a) Die Zollämter sowohl an der Zoll-Linie gegen das Ausland, oder die Zollausschlüsse, als auch an der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn oder Siebenbürgen, oder im Zollgebiethe selbst.
b) Andere Gefällsämter, so fern sie die gedachte Ermächtigung erhalten. Diese Aemter werden durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

### 2. Hülfs-Amtshandlungen der Waaren-Controle.

§. 174.

Nebst den Controls-Aemtern werden einzelne Aemter, Abtheilungen der Gefällenwache, oder andere Organe zu bestimmten Hilfsamtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigt als:

1. Zur Abnahme oder Eröffnung des ämtlichen Verschlusses.
2. Zur Ertheilung der Bestätigung über die Stellung der Waare, oder über das Eintreffen im Orte der Bestimmung.
3. Zu einzelnen Ausfertigungen für die Erleichterung des Verkehrs.
4. Die, an den Steuerlinien der für geschlossen erklärten Orte bestehenden Aemter zur Vollziehung der in den §§. 149, 168 der gegenwärtigen Vorschrift bestimmten Amtshandlungen.

### 3. Insbesondere Controls-Aemter im Gränzbezirke.

### §. 175.

a) Zuweisung eines Umkreises bei jedem Amte.

Im Gränzbezirke wird jedem zur Waaren-Controle bestellten Amte ein bestimmter Umkreis zugewiesen, worüber eine Bekanntmachung zu erlassen ist. Die Bewohner der in diesem Umkreise gelegenen Ortschaften haben zum Behufe der Versendung oder Abtretung controlpflichtiger Waaren bei dem Amte, dem der Ort zugewiesen ist, die vorgeschriebene Anmeldung einzubringen. Erfolgt jedoch die Versendung einer controlpflichtigen Waare in einer Richtung, in der sich ein für die Amtshandlungen der Waaren-Controle bestimmtes Amt näher befindet, als jenes, dem der Ort zugewiesen ist, oder müßte, um die Waare zu dem letzterwähnten Amte zu stellen, ein erheblicher Umweg eingeschlagen werden, so kann die vorgeschriebene Anmeldung und das weitere Control-Verfahren bei demjenigen Amte Statt finden, das in der einzuschlagenden Richtung das Nächste ist.

### §. 176.

b) Rücksichten, die dabei zu beachten sind.

Bei der Zuweisung der Orte an die Controls-Aemter ist auf die Bequemlichkeit der Bewohner dieser Orte und auf die möglichste Erleichterung des Verkehres besonders Rücksicht zu nehmen.

### 4. Organe zur Vollziehung der Hilfsamtshandlungen der Controle.

### §. 177.

a) Rücksichten, die bei Bestimmung derselben zu beachten sind.

Dieselben Rücksichten (§. 176) sollen auch bei der Bestimmung der Organe beachtet werden, welche zur Abnahme oder Eröffnung des Verschlusses, zur Ertheilung der Bestätigung über das erfolgte Eintreffen im Orte der Bestimmung, oder zu andern Hilfsamtshandlungen der Controle die Ermächtigung erhalten.

### §. 178.

b) Nähere Bezeichnung dieser Organe.

aa) In der Regel.

In der Regel sind zu diesen Hilfsamtshandlungen die Controls-Aemter und die Abtheilungen der Gefällenwache bestimmt.

§. 179.

bb) Bei besonderen Verhältnissen.

Besteht in dem Orte, an welchem eine Waare unter ämtlichen Verschlusse, oder mit der Verbindlichkeit zur Einholung der ämtlichen Bestätigung über das Eintreffen im Orte der Bestimmung gesendet wird, weder ein Controls-Amt, noch eine Abtheilung der Gefällenwache, noch endlich ein anderes Gefällsamt, das zu den Hilfsamtshandlungen der Controle ermächtiget werden könnte, so kann zur Bequemlichkeit der Bewohner dieses Ortes und zur Erleichterung des Verkehrs

a) die Waare zum Behufe der Abnahme des ämtlichen Verschlusses, oder zum Behufe der Ertheilung der vorgeschriebenen ämtlichen Bestätigung, an ein Amt, oder an eine Abtheilung der Gefällenwache, welches oder welche auf dem Wege an den Ort der Bestimmung aufgestellt ist, angewiesen oder

b) die Ortsobrigkeit oder der Gemeindevorstand von der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde im Einverständnisse mit dem Kreisamte der (Delegation) zur Vornahme der gedachten Hilfsamtshandlungen ermächtiget werden.

## Achter Abschnitt.

## Von den Gegenständen der Staats-Monopole.

### 1. Umfang, in welchem die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte ausgeübt werden.

§. 180.

Die dem Staate rücksichtlich des Tabaks, Schießpulvers und Salniters vorbehaltenen ausschließenden Rechte werden in allen Ländern, für welche die Z. u. St. M. O. Wirksamkeit erhielt, vollständig ausgeübt. Dasselbe ist im Lombardisch-venetianischen Königreiche auch rücksichtlich des Staats-Monopols vom Kochsalze der Fall. In den übrigen Ländern, für welche die Z. u. St. M. O. gilt, hingegen werden die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte in beschränkter Ausdehnung ausgeübt (Z. u. St. M. O. §§. 423, 424).

### 2. Besondere Bestimmungen über die Salniter-Erzeugung.

§. 181.

Die bestehenden besonderen Vorschriften über die Befugnisse der Salniter-Erzeuger, über die Benützung der salniterhältigen Erde und des Mauerschuttes, die Aufsuchung des Salniters in Gebäuden, die Pflichten der Salniter-Erzeuger und den Weg, auf welchem diese Rechte und Pflichten gehandhabt werden sollen, (Patent vom 21. December 1807) werden zu Folge des §. 412 der Z. u. St. M. O. unberührt gelassen.

## Muster 1, zu §. 15.

# Form

der

## obrigkeitlichen Bestätigung über die Handels- oder Frachtbefugniß.

Von dem .................... wird hiermit ämtlich bestätiget, daß N. N. von .................... gebürtig zu ........... Haus Nr. ...... seit .................... 18 ... wohnhaft, ein in dem Bezirke dieser Obrigkeit dauernd wohnhafter Inländer des österreichischen Kaiserstaates sei, mit ............ vom .............. 18 ... Z. ......... *) die Befugniß zu .......... **) erhielt, und diese Befugniß wirklich ausübt, endlich, daß über sein Vermögen keine Concurs-Verhandlung eröffnet wurde, daß daher bei demselben alle in den Vorschriften über das Verfahren bei der Anweisung unverzollter Waaren vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, um ihn in dieser Beziehung als zur Haftung geeignet zu betrachten.

Zugleich wird bekräftiget, daß die nebenstehende Fertigung die Unterschrift, oder Firmazeichnung des N. N. sei, daß diese Unterschrift von dem bei diesem Amte persönlich erschienenen und oben genannten N. N. eigenhändig gezeichnet wurde und daß diese Unterschrift die in gesetzlicher Form angenommene Firmazeichnung desselben ausmache.

(Sollte die Partei, um die es sich handelt des Schreibens unkundig sein, so hätte die Bestätigung zu lauten).

---

*) Hier ist der Erlaß, mit dem, dann der Tag und die Zahl auszudrücken, unter welcher dem Handels- oder Fuhrmann die Gewerbsbefugniß verliehen wurde.

**) An diesem Orte muß die ertheilte Befugniß in genauer Uibereinstimmung mit ihrer Verleihung aufgeführt werden, z. B. Großhandel, Specereihandel, Großfuhrwerk u. d. gl.

Zugleich wird hier das Handzeichen beigerückt . . . . . . . . . und bekräftiget, daß der bei diesem Amte persönlich erschienene N. N. des Schreibens unkundig sei, jedoch sein Handzeichen gewöhnlich in der Form seiner Namensfertigung beizusetzen pflege.

Gegeben am . . . . . . . . . . 18 . . .

(Amtssiegel)

Unterschriften.

## Muster 2, zu §. 16.

# Form
der
# Bürgschafts-Erklärung.

### a) Besondere Haftungs-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß derselbe in Hinsicht der von . . . . . . . . . . . zu . . . . . . . an . . . . . . . . . . zu . . . . . . . bei dem k. k. Zollamte zu . . . . . . . . . . am . . . . . . . 18 . . . erklärten Waaren, nämlich . . . . . . . . . . . . . *) für die genaue Erfüllung der in der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen hafte, und für den Fall als eine Uibertretung oder Außerachtlassung derselben bei der bemerkten Waarensendung Statt finden sollte, sich mit Verzichtleistung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte, die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im §. 142 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen, als Bürge und Zahler unweigerlich zu entrichten.

### b) Allgemeine Haftungs-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß derselbe in Hinsicht aller Versendungen ausländischer unverzollter Waaren, welche von . . . . . . zu . . . . . . an . . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . in dem Zeitraume von . . . . . . . . bis . . . . . . 18 . . . bei dem k. k. Commercial-Zollamte zu . . . . . . vorkommen und eintreten werden, für die genaue Beobachtung der in der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen hafte, und im Falle, wenn eine Uibertretung oder Außerachtlassung dieser Vorschriften bei den bemerkten Waarensendungen Statt finden sollte, sich mit Verzichtleistung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte, die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im §. 142 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen als Bürge und Zahler unweigerlich zu entrichten.

*) Hier ist die Zahl der Waaren-Colli und ihr wesentlicher Inhalt, nach dem Inhalte der Waaren-Erklärung auszudrücken, z. B. fünf Colli Seidenzeuge, ein Colli Galanterie-Waaren, zwei Colli Uhren u. d. gl.

## Muster 3, zu §. 16.

# Form

der

## obrigkeitlichen Bestätigung auf der Bürgschafts-Erklärung.

A) Wenn der Haftende selbst bei dem Amte erscheint.

Von dem . . . . . . . . . . . . . . . . . . wird bestätiget, daß die vorstehende Haftungs-Erklärung von dem persönlich bei diesem Amte erschienenen . . . . . . . . . . . . . eigenhändig unterschrieben wurde, ferner daß

a) derselbe in . . . . . . . . . . . . . Haus Nr. . . . . . wohnhaft sei, seinen bleibenden Wohnsitz daselbst seit . . . . . . . . . . . . . . . 18 . . . habe, und (die Gewerbsbefugniß eines . . . . . . . . . . . . . ausübe, die Realität . . . . . . . . . . . . . eigenthümlich besitze, sich bekanntermaßen von den Zinsen eigener Kapitalien erhalte) und daß

b) über sein Vermögen keine Concurs-Verhandlung anhängig sei, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichnet sind, um denselben als einen haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

B) Wenn der Haftende einen Bevollmächtigten absendet.

Von dem . . . . . . . . . . . . . . . . . . . wird bestätiget, daß die vorstehende Haftungs-Erklärung von dem persönlich bei diesem Amte erschienenen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . welcher sich mit der beiliegenden Vollmacht als Bevollmächtigter des . . . . . . . . . . . . auswies, im Namen des Letztern eigenhändig unterschrieben wurde, ferner daß

a) der haftende Vollmachtgeber . . . . . . . . . . . . . in . . . . . . . . . Haus Nr. . . . . . . wohnhaft sei, seinen bleibenden Wohnsitz daselbst, seit . . . . . . . . . . 18 . . . habe, und (die Gewerbsbefugniß eines . . . . . . . . . . . . . . ausübe, die Realität . . . . . . . . . . . . . . . eigenthümlich besitze, sich bekanntermaßen von den Zinsen eigener Kapitalien erhalte) und daß

b) über sein Vermögen keine Concurs-Verhandlung anhängig sei, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichnet sind, um denselben als einen haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

Gegeben am . . . . . . . . . . . . . 18 . . .

(Siegel)

Unterschriften.

Muster 4, zu §. 68.

# Verschleiß-Buch

für den Verkehr im Kleinen

der

Baumwollgarn-Fabriken.

B.

Diese Deckung dient nur für diejenige Menge Garn, welche in den von derselben nicht abgetrennten Abschnitten für vierzig Pfund ausgedrückt ist.

| | |
|---|---|
| . . . . . . . . . am . . . . . . . . . 183 .<br>Abgetreten an . . . . . . . . . . . . .<br>zu . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . . am . . . . . . . . 183 .<br>Abgetreten an . . . . . . . . . . . . . .<br>zu . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . |

| | | |
|---|---|---|
| . . . . . am . . . . . 183 .<br>Abgetreten an . . . . . . . .<br>zu . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . am . . . . . 183 .<br>Abgetreten an . . . . . . .<br>zu . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . am . . . . . 183 .<br>Abgetreten an . . . . . . .<br>zu . . . . . . . . . . . . . |

| Fortlaufende Zahl. | Blattseite des Verkaufsbuches. | Am 183 | Garn-bezug. Nr. | Garn-bezug. Fein Nr. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

**Bezugs-Note.**

Land: Ort . . . . am . . . . . 183.

Ia. Nro. Bezugs-Note für den Verkehr im Kleinen

über . . . . . . Packeln mit . . . . . . Pfund . . . Baumwollgarn, fein Nr. . . .

für . . . . . . . . . . zu . . . . . . . . . . wird versendet durch . . . . . . . . . . .

über . . . . . . . hat einzutreffen bis . . . . . . .

N. N. Unterschrift.

**Deckungs-Abschnitt.**

Abschnitt Nro.
über Vier Pfund Baumwollgarn.
Fein Nro. bis 30.

**Deckungs-Abschnitt.**

Abschnitt Nro.
über Vier Pfund Baumwollgarn.
Fein Nr. bis 30.

**Deckungs-Abschnitt.**

Viertel Abschnitt
Nro.
über Ein Pfund
Baumwollgarn
Nro.

**Deckungs-Abschnitt.**

Viertel Abschnitt
Nro.
über Ein Pfund
Baumwollgarn
Nro.

**Deckungs-Abschnitt.**

Viertel Abschnitt
Nro.
über Ein Pfund
Baumwollgarn
Nro.

**Deckungs-Abschnitt.**

## Muster 5, zu §. 71.

Land N. N. Fabrik zu N.

Kreis N. des N.

# Weber=Buch

für den N. N.

wohnhaft zu N. Haus Nro.

Dieses Buch deckt Baumwollgarne, die Versendung aus der Fabrik und die daraus verfertigten rohen Kattune auf dem Transporte in die Fabrik. Der Weg, welcher hin und zurück eingehalten werden muß, geht über folgende Ortschaften.

N. N. N. N. N. N.

Derselbe muß zurückgelegt werden binnen Stunden.

N. am 183

Gesehen k. k. Amt

zu N. am 183

(L. S.) N. N. N. N. Werkführer

N. N. der Fabrik.

| Fortlaufende Zahl. | Tag und Stunde der Erfolglassung aus der Fabrik. | Berufung des Gewerbsbuches. | Gattung und Fein-Nummer. | Gegenstand. Garn. | | Die gewebte Waare | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Päcke | Gewicht. Pfund. | hat zur Fabrik zu gelangen bis | ist in die Fabrik gelangt am | Gattung | Zahl der Stücke |
| | | | | | | | | | |

| Fortlaufende Zahl. | Tag und Stunde der Erfolglassung aus der Fabrik. | Berufung des Gewerbsbuches. | Gattung und Fein-Nummer. | Gegenstand. Garn. | | Die gewebte Waare | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Päcke | Gewicht. Pfund. | hat zur Fabrik zu gelangen bis | ist in die Fabrik gelangt am | Gattung | Zahl der Stücke |
| | | | | | | | | | |

## Muster 6, zu §. 77.

Land N.

Baumwollgarn-Spinnerei zu N.
Zeitraum vom ... bis ... 183

# Verzeichniß

der an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu N. abgegebenen Bolleten über die bezogene rohe Baumwolle.

| Fortlaufende Zahl. | Der Bolleten-Ausstellung | | | Der bezogenen Baumwolle | Gewicht. | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Amt. | Tag. | Zahl. | Gattung. | Sporco | Netto | |
| | | | | | Pfund. | | |
| 1 | Wien | 4. Jänner 1834 | D. 576 | Macedonische | 780 | 645 | |
| 2 | Laibach | 20. detto | 412 | Ostindische | 635 | 584 | |

## Muster 7, zu §. 77.

Land N.

Baumwollgarn=Spinnerei zu N.
Zeitraum von . . . bis . . . 183

# Ausweis

## der beschäftigten Arbeiter.

| Fortlaufende Zahl. | Zahl der beschäftigten Arbeiten. | Eigenschaft, in welcher dieselben beschäftigt waren. | Anmerkung. |
|---|---|---|---|
| | | | |

Beilage 8, zu §. 154.

# Verzeichniß

**der von der Ausstellung schriftlicher Bestätigungen zum Gewerbsbetriebe ausgenommenen nicht controlpflichtigen Waaren im Gränzbezirke.**

Abfälle, als: Schlacken, Hornspäne, Zinnkrätze u. d. gl.
Asche, jeder Art.
Badian und Sternanis.
Bäume, Sträuche, Pflanzen lebende jeder Art, mit Einschluß der Hopfensetzlinge.
Beeren, frische und getrocknete.
Besen jeder Art.
Bienenstöcke volle oder leere.
Bier in Gebünden bis einschließig zu Einem Eimer.
Bimsstein.
Blätter und Blüthen.
Blut, Blutegel.
Borsten.
Brot.
Butter.
Därme roh oder gesalzen.
Dünger und Düngsalz.
Erden, jeder Art.
Erze, jeder Art.
Essig, gemeiner.
Eier.
Federn und Federkiele.
Felle und Häute, rohe.
— Lamm-, Schaf-, Schöpsen- und Sterblingfälle, gemeine bearbeitet und derlei Futter.
Fenchel.
Fische, mit Ausnahme der getrockneten, gesalzenen, geräucherten oder marinirten Meerfische.
Flachs, gehechelt und ungehechelt
Fleisch, frisches eingesalzenes gepöckeltes oder geräuchertes und Würste.
Früchte, frische oder gedörrte.
Futterkräuter.
Garne mit Ausschluß der Baumwoll- oder Seidengarne.
Garten- u. Knollengewächse, frische.
Geflügel.
Gemüse.
Getreide und Hülsenfrüchte.
Gyps.
Gras.
Haare.
Häckerling.
Hanf, gehechelt und ungehechelt
Heheln.
Hefen, jeder Art.
Heu.
Holz (Brenn- und Bau-)
Holzwaaren, gemeine.
Honig.
Hopfen.
Horn.
Kalk.
Klauen.

Kleien.
Knoblauch.
Knochen, aller Art.
Knoppern und Knoppernmehl.
Kohlen (Holz=) oder Steinkohlen.
Kräutern und Blumen.
Krebse und Frösche.
Kreide.
Kümmel.
Laubwerk.
Leim.
Lohe (Gärber=).
Malz.
Marmor, roh und geschliffen.
Matten von Rohr, Schilf o. Bast.
Mehl.
Metalle, rohe.
Milch und Topfen.
Moos.
Nüsse.
Obst, frisches gedörrtes und Obstsulzen.
Obstmost.
Oehl, Hanf=, Leim oder Rübsamenöhl, dann desgleichen Öhlkuchen.
Oliven, frisch getrocknet oder eingemacht.
Pech.
Reben.
Rinden.
Samen, jeder Art.
Sand.
Schachtelhalm (Winterkraut).
Schaffüßeln.
Schafwolle.
Schilfrohr.
Schmalz, Schwein= und Gänsefett.
Schmer.
Speck.
Schnecken.
Schwämme, ohne Unterschied.
Speisen, zubereitete.
Spreu.
Stärke.
Steine, behauene und unbehauene.
Steinmetzarbeiten.
Streusand.
Stroh.
Teigwerk aus Mehl.
Thonwaaren, mit Ausnahme des Porzellans, Steingutes, Majolika oder Fayance.
Torf und Moorerde.
Unschlitt und Unschlittkerzen.
Wachs, unverarbeitetes.
Wägen und Schlitten.
Wagenschmiere.
Wässer, mineralische.
Weinstein.
Weintrauben.
Werg.
Wildprät.
Würste.
Wurzeln.
Zwiebeln, jeder Art.
Zwirn, mit Ausnahme des Baumwoll= und Seidenzwirnes.

## № 12.

**Behandlung und Beanständigung der im Auslande gedruckten hebräischen Bücher.**

„Bücher sind in zollämtlicher Beziehung jeder andern Waare gleich zu achten; es ist daher eine Nachsuchung bei Privaten wegen im Auslande gedruckten hebräischen Gebeth- und Religionsbüchern nur dann vorzunehmen, wenn die Bedingungen, unter welchen es gestattet ist, bei Privaten wegen Waaren überhaupt eine Haus-Revision vorzunehmen, vorhanden sind.“

„Ebenso findet auch von Seite des Gefälls die Beschlagnahme solcher Bücher, und die Verhängung einer Strafe nur Statt, wenn die Bedingungen eintreten, unter welchen einer Privatparthei die Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges oder der Verzollung der in ihrem Besitze befindlichen Waaren obliegt.“

„In Fällen, wo es sich nicht um gefällsämtliche Strafverfahren, sondern um die Uibertretung des polizeilichen Verbothes handelt, ist sich nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen.“

Hofkammerdecret vom 4. Februar 1836. Z. $\frac{4461}{239}$.

Verordn. der galiz. C. G. V. vom 19. April 1836.

## № 13.

**Rückvergütung der Zoll- und Dreißigst-Gebühren vom Branntwein in der Ausfuhr aus Galizien nach Ungarn und Siebenbürgen.**

Nach dem Erlasse der Galiz. Cam. Gef. Verw. vom 5. Jänner 1836, Zahl 38112, wegen Rückvergütung der Zoll- und Dreißigst-Gebühr, dann des Waag- und Zettelgeldes für den Branntwein und Branntweingeist, welcher aus Galizien nach Ungarn und Siebenbürgen geführt wird, ist die Rückerstattung der erwähnten Gebühren an die Beibringung der Dreißigst-Bollete geknüpft.

Um nun zu beseitigen, daß die Branntweinerzeuger in Galizien, in deren Interesse es liegt, die Branntweinsendungen nach dem Eintritte in Ungarn mit der Bollete bedeckt zu lassen, nicht in die Lage versetzt werden, die Ausgangs- und Eingangsgebühren entrich-

ten, und Beträge bis zur Beibringung der Dreißigst=Eingangs=Bollete der fruchtbringenden Verwendung entziehen zu müssen, ist das k. ungarische Hofkammer=Präsidium und das siebenbürgische Thesaurariat aufgefordert worden, die Anordnung zu treffen, daß über den nach Ungarn und Siebenbürgen aus Galizien eingehenden Branntwein und Branntweingeist Dreißigst=Nebenbolleten (nach dem Muster Nr. 14 der Vorschrift vom 17. Juli 1815), über die Eingangs=Dreißigstgebühren von denselben hingegen Dreißigst=Quittungen (nach dem Muster 16 nach derselben Vorschrift) ausgestellt werden.

In Folge dieser neuen Bestimmung erleidet der zweite Absatz des hierortigen Erlasses vom 5. Jänner 1836 Z. 38112 dahin eine Modificirung, daß zur Rückerstattung der Zoll= und Dreißigst=Gebühren die Beibringung der oberwähnten Dreißigst=Quittung genügen wird; es kann daher der Fall eines baren Erlages der erwähnten Gebühren von Seite der Partei nicht eintreten.

Hofkammerdecret vom 5. Febr. 1836. Z. 5990.
Verordnung der galiz. C. G. V. vom 1. März 1838. Z. 5110.

## № 14.

### Belehrung der Parteien rücksichtlich des Zollverfahrens.

Um der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung §. 120 zu entsprechen, hat jedes Zollamt die zur Belehrung der Zollpflichtigen dienlichen Hülfsmittel bereit zu halten, und allenfällige Zweifel der Parteien auf die in dem eben gedachten Gesetzes=Paragraph angeordnete Weise bescheiden, belehrend und willfährig zu lösen.

Was insbesondere die Unterweisung der Parteien über die Erfordernisse der Waarenerklärungen betrifft, so sollen die folgenden Bestimmungen über die Art, in welcher die Erklärungen nach der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung eingerichtet werden müssen, durch Anheftung derselben den Parteien zur Einsicht offen gehalten werden.

Umlaufschreiben der n. ö. C. G. V. vom 25. Febr. 1836. Z. 108.

V. P.

## Bestimmungen über die Art, in welcher nach der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung die Waarenerklärungen eingerichtet werden müssen.

### I. Innere Erfordernisse der Erklärungen.

§. 1.

a) Im Allgemeinen.

Jede Waarenerklärung soll, nach §. 59 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, ausdrücken:

1. Den Vor- und Zunamen und Wohnsitz des Versenders, das ist: desjenigen, welcher der Waare die Bestimmung ertheilte, über die Zoll-Linie oder die Zwischenzoll-Linie, das heißt: die Zoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, eingebracht oder ausgeführt zu werden, dann der Vor- und Zuname und Wohnsitz des Fuhrmannes, überhaupt desjenigen, der den Gegenstand an den Ort der Bestimmung zu befördern hat, in so fern die Waare nicht bestimmt ist, in dem Standorte des Zollamtes, bei dem die Erklärung geschieht, zu bleiben.
2. Den Ort, an den der Gegenstand gebracht werden wird.
3. Die Bestimmung, welche derselbe erhält, ob der Gegenstand nämlich für die Ein- oder Ausfuhr, oder zum Durchzuge bestimmt sey, und ob derselbe bei dem Amte, bei dem solcher erklärt wird, dem Zollverfahren vollständig unterzogen oder an ein anderes Amt angewiesen werden soll.
4. Die Zahl der Päcke und Behältnisse, in denen sich derselbe befindet.
5. Dessen Gattung und Menge, und zwar nach den Benennungen und Maßstaben desjenigen Zoll-Tarifes, welcher für die erklärte Bestimmung der angegebenen Gegenstände besteht.

§. 2.

b) Insbesondere bei den über die Zoll-Linie oder die Zwischenzoll-Linie eingehenden Gütern.

Für die über die Zoll-Linie oder Zwischenzoll-Linie eingehenden Güter, dieselben mögen zur Einfuhrverzollung oder zur Durchfuhr bestimmt seyn, müssen in der Erklärung, zu Folge §. 60 der Zoll-

und Staats = Monopols = Ordnung, noch insbesondere angegeben werden:

1. Die Zeichen und Nummern der Päcke und Behältnisse;
2. die Beschaffenheit des Transport = Mittels, und zwar: die Zahl und Beschaffenheit der Zug= oder Lastthiere, dann der Wagen oder Karren;
3. die Richtung, welche die Sendung an den Ort der Bestimmung einzuschlagen hat;
4. der Name und Wohnsitz des Empfängers, das ist: derjenigen Person, an welche der erklärte Gegenstand gerichtet ist;
5. die Menge und Gattung des letztern muß für jeden Pack und jedes Behältniß abgesondert angegeben werden;
6. sind die Eingangs= oder Durchfuhrsgüter von der Gattung derjenigen Waaren, von denen der Eingangszoll nach dem Werthe eingehoben wird, so ist nebst dem Werthe das reine (Netto=) Gewicht, die Stückzahl, oder überhaupt dasjenige Maß, nach welchem der Gegenstand im Handelsverkehre umgesetzt zu werden pflegt, und nach welchem sich der Werth beurtheilen läßt, anzugeben.

## II. Aeußere Erfordernisse.

§. 3.

### A. Schriftliche Erklärung.

Die Erklärung ist in der Regel schriftlich einzubringen. Dieselbe kann von dem Versender oder Empfänger des Gegenstandes, oder von dem Waarenführer, das ist: von derjenigen Person, welche den Gegenstand zum Amte bringt, ausgestellt werden. Der Aussteller hat die Erklärung zu unterschreiben. Ist er des Schreibens nicht fähig, so hat er in Gegenwart zweier Zeugen, deren Einer den Namen desselben unterschreibt, sein Handzeichen beizurücken. Wird die Unterfertigung der Erklärung in dem Amte, bei dem die letztere geschieht, vollzogen, so können Beamte dieses Amtes, oder Angestellte der Gränz= oder Gefällenwache, in so fern der Erklärende dieses ausdrücklich ansucht, Zeugen der Unterfertigung abgeben. (§. 62 der Z. u. St. M. O.)

§. 4.

B. Mündliche Erklärung.

aa) Wann dieselbe gestattet ist.

Mündlich die Erklärung abzulegen, ist nach §. 63 der Z. u. St. M. O. gestattet:

1. Reisenden und Courieren, die keine für den Handel bestimmten Waaren mit sich führen;
2. über alle Gegenstände, deren Verzollung nicht auf Zoll-Legstätten oder Haupt-Zollämter beschränkt ist, wenn dieselben von einem Menschen getragen oder mit einem Karren ohne Hilfe von Zugthieren befördert werden;
3. in der Einfuhr aus dem Auslande, den Zollausschlüssen, oder über die Zwischenzoll-Linie, über alle Gegenstände, von denen der Einfuhrzoll bei Hilfs-Zollämtern ohne Unterschied der Menge entrichtet werden kann; über alle andern Gegenstände aber, wenn deren Menge bei Vieh zehn Stück, bei andern Waaren die Einheit, nach welcher der Zolltarif den Eingangszoll bemißt, endlich bei Gegenständen, die nach dem Werthe verzollt werden, wenn der letztere den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht überschreitet;
4. in der Ausfuhr aus dem Zollgebiethe über alle Gegenstände, die sowohl in dem Eingange, als auch in der Ausfuhr ohne Unterschied der Menge bei Hilfsämtern verzollt werden können; über andere Waaren hingegen, so fern deren Menge nicht mehr als das Doppelte des für die mündlichen Erklärungen bei der Einfuhr festgesetzten Maßes ausmacht.

§. 5.

bb) Art der Aufnahme.

Die mündliche Erklärung wird in die Amtsbücher niedergeschrieben, und dem Erklärenden vorgelesen. Ergänzt oder ändert er bei der Vorlesung die Erklärung, so ist seine weitere Angabe genau aufzunehmen, und ihm nochmals vorzulesen. Reisende und Couriere haben die aufgenommene Ansage in den Amtsbüchern stets mit ihrer Unterschrift, oder wenn sie des Schreibens unfähig sind, mit ihrem Handzeichen, auf die für schriftliche Erklärungen vorgezeichnete Art, zu bekräftigen. Auch ist jeder Erklärende berechtigt, zu fordern, daß ihm die, zu Folge seiner ämtlichen Ansage, in die Amtsbücher

eingetragene Erklärung, ehe zu der weiteren Amtshandlung geschritten wird, zum Durchlesen, und wenn er es verlangt, zur Beisetzung seiner Unterschrift, oder wenn er des Schreibens unfähig ist, seines Handzeichens mitgetheilt werde. Die vorschriftmäßig vollzogene Eintragung der mündlichen Ansage in die Amtsbücher hat, in zollämtlicher Beziehung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. (§. 64 d. Z. u. St. M. O.)

§. 6.

C. Sprache, in der die Erklärung zu geschehen hat.

Die schriftliche Erklärung muß in der deutschen, wenn dieselbe bei einem Amte im Lombardisch-Venezianischen Königreiche eingebracht wird, hingegen in der italienischen Sprache verfaßt seyn. In Süd-Tyrol und im Illyrischen Küstenlande können die schriftlichen Erklärungen italienisch abgefaßt werden.

Mündliche Erklärungen können in der Landessprache des Ortes, in welchem dieselben angebracht werden, Statt finden. Die Eintragung in die Amtsbücher geschieht aber stets in der Geschäftssprache. (§. 65 d. Z. u. St. M. O.)

## III. Behandlung mangelhafter Erklärungen.

§. 7.

a) Grundsatz.

Jede Erklärung, die entweder nicht auf die oben im §. 5 angedeutete Art, oder nicht in der im Absatze 6 angeordneten Sprache abgegeben wird, oder welcher eine in den §§. 1 und 2 dieser Bestimmungen vorgezeichnete wesentliche Angabe mangelt, ist zum Behufe des Zollverfahrens nicht anzunehmen. (§. 66 d. Z. u. St. M. O.)

§. 8.

b) Abweichung.

aa) Bei minder wesentlichen Mängeln.

Mängel jedoch, wegen welcher die Erklärung nicht unbedingt von der Annahme ausgeschlossen wird, sind, zu Folge des §. 67 d. Z. u. St. M. O., wenn

a) der Name oder Wohnsitz des Versenders oder Fuhrmannes,
b) die Beschaffenheit des Transportsmittels,

c) der Ort, an den die Waare gesendet wird,
d) die Richtung, welche die Waare einzuschlagen hat, oder
e) die Zeichen und Nummern der Behältnisse

nicht angegeben waren. Wegen eines oder mehrerer dieser Mängel wird die Erklärung nicht als gänzlich unanwendbar zurückgestellt. Dieselbe ist durch die mündliche Vernehmung des Waarenführers zu ergänzen. Würde aber der letztere, oder wenn sich der Empfänger der Waare einfand, dieser bei Eingangs- oder Durchfuhrsgütern die geforderten Auskünfte über den Ort, an den der Gegenstand gesendet wird, und über die Richtung, die derselbe einzuschlagen hat, nicht ertheilen, und der Aufschluß hierüber auch nicht aus den beigebrachten Frachtbriefen oder anderen Papieren zu entnehmen seyn, so ist die Erklärung als unbrauchbar zu behandeln. Die Beschaffenheit des Transportmittels, der Name des Fuhrmannes, dann die Zeichen und Nummern der Behältnisse sind von dem Zollamte vor der Ausfolgung der Waare von Amtswegen zu erheben, und auf der Erklärung anzumerken.

## §. 9.

### bb) Insbesondere bei Einfuhrgütern.

Bei Einfuhrgütern, von denen der Zoll unmittelbar bei dem Gränz-Zollamte entrichtet wird, kann, wenn dieselben für den Verbrauch in dem Standorte des Zollamtes, oder auch außer diesem Orte nicht zum Handelsverkehre bestimmt sind, von der Anordnung, daß die Menge und Gattung der Waare für jeden Pack und jedes Behältniß abgesondert angegeben werden muß, abgegangen werden. (§. 68 d. Z. u. St. M. O.)

## §. 10.

### cc) Bei Effecten der Reisenden.

Gegenstände, welche Reisende zu ihrem Gebrauche in einer ihren Verhältnissen angemessenen Beschaffenheit und Menge mit sich führen, können, wenn gleich die Erklärung mangelhaft wäre, in so fern der Verdacht eines Unterschleifes nicht entsteht, mit Beobachtung der für die Güteranweisung bestehenden Vorschriften, an ein Haupt-Zollamt oder eine Zoll-Legstätte zur Ergänzung der Erklärung und zum weiteren Zollverfahren angewiesen werden. (§. 69 d. Z. u. St. M. O.)

§. 11.

dd) Bei andern Gegenständen.

Waaren, welche nicht unter die außer Handel gesetzten Gegenstände gehören, können, selbst wenn dieselben zum Handel oder zu einem andern Gewerbsbetriebe bestimmt sind, auf Ansuchen der Partei, unter Beobachtung der für die Güteranweisung vorgezeichneten Bestimmungen, von dem Gränz-Zollamte an ein zur Verzollung befugtes Amt angewiesen werden, wenn die Waarenerklärung keinen andern wesentlichen Mangel an sich trägt, als daß die in derselben enthaltene Benennung der Waare, zwar nicht unmittelbar mit den in dem Tarife enthaltenen Worten, jedoch mit einem in der Wesenheit gleich bedeutenden Ausdrucke, aufgeführt wurde, oder daß in der Benennung der Waare ein im Tarif ausgedruckter, auf das Ausmaß des Zolles aber keinen Einfluß ausübender Beisatz mangelt, oder endlich, daß in dem Falle, wo der Zoll nach dem Werthe zu entrichten ist, die Angabe des Werthes in der Erklärung zwar mangelt, jedoch das Maß der Waare auf eine zur Ausmittlung des Werthes zu erreichende Art angegeben ward. Diese Abweichung von dem im §. 52 d. Z. u. St. M. O. festgesetzten allgemeinen Grundsatze, daß die vorschriftmäßige Waarenerklärung die Bedingung enthält, ohne deren Erfüllung das zollämtliche Verfahren nicht Statt findet, darf jedoch nur Platz greifen, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß aus denselben kein Verdacht einer Gesetzübertretung hervorgeht.

## № 15.

### Bekanntmachung des Amtsunterrichtes zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Uibereinstimmend mit der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung wurde für die zur Vollziehung dieses Gesetzes bestellten Aemter ein umfassender Amtsunterricht entworfen, welcher, so weit es sich nicht um das Ausmaß der Zollgebühr handelt, an die Stelle der bisher bestehenden Amts-Instructionen und zerstreuten Verordnungen zu treten hat.

Dieser Amtsunterricht zerfällt in vier Theile, deren der erste vom Zollverfahren, der zweite vom Control-Verfahren, der dritte

von den ämtlichen Schriften, der vierte endlich von den Dienstverhältnissen der ausübenden Aemter und ihrer Glieder handelt.

Neue Muster vom Belange sind:

1. Die Uibersicht der angegebenen Ansagescheine.
2. Die Bewilligungen zu Ein- und Ausladungen auf Gränzgewässern.
3. Die Anmeldungsscheine.
4. Die Bewilligungen zum Nacht-Transporte im Gränzbezirke.
5. Die Versendungsbriefe.
6. Die Uibersicht der Gewerbsbücher über den inneren Fabriks-Verkehr.

Zur näheren Erörterung derselben wird Folgendes bemerkt, und zwar:

Zu 1, die Führung der Uiberschrift über die abgegebenen Ansagescheine (§. 47 des Amtsunterrichtes, Muster 28) bleibt ausgesetzt, in so lange die Einrichtung der im §. 8 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung besprochenen Aviso- oder Ansageposten nicht besteht.

Es ist der Unterschied nicht zu übersehen, welcher zwischen den hier gemeinten, von den Ansageposten vor der nicht am Saume des Zollgebiethes gelegenen Gränz-Zollämtern nach dem Muster 18 der Vorschrift vom 17. Julius 1835 aus dem Ansageschein-Register ausgestellten Ansagescheinen, und jenen Anweisungen obwaltet, die im Grunde des §. 262 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und des §. 225 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter von den Wiener-Linienämtern aus dem Ansageschein-Register in dem Falle auszufertigen sind, wo es sich um die Stellung und Begleitung von eingehenden Waaren zu dem Haupt-Zollamte handelt.

In dem ersteren Falle stellt sich die Führung der Vormerkung nach dem Muster 28 als nothwendig dar, weil die Ansagescheine den Ansageposten zu Folge der §§. 40 und 47 des Amtsunterrichtes mit der auf den Rücken derselben beigesetzten Bestätigung des Eintreffens der begleiteten Waare bei dem Gränz-Zollamte zurückgesendet werden müssen.

In dem zweiten Falle wird die Bestätigung nach §. 225 des Amtsunterrichtes aus der zu dem hauptzollämtlichen Waaren-Protokolle gehörenden Jurta ausgestellt; der linienämtliche Ausweisungsschein wird nicht zurückgesendet, sondern bleibt bei dem Haupt-Zoll-

amte. Es ist demnach in diesem Falle kein Grund zur Führung der im Muster 28 vorgezeichneten Tabelle vorhanden.

Uibrigens ist zu bemerken, daß der dritte Theil des Amtsunterrichtes (§. 274) eine Bestimmung enthalten wird, welche keinen Zweifel übrig läßt, daß die Uibersicht nach dem eben gedachten Muster ausschließend bei Gränz-Zollämtern, die mit einem Ansageposten in Verbindung stehen, zu führen ist.

Zu 2, die Bewilligungen zu Ein- und Ausladungen auf Gränzgewässern (§. 92 des Amtsunterrichtes, Muster 21) könnten nur rücksichtlich des Commerzial-Wasserzollamtes Theben in die Frage kommen. Ein- und Ausladungen von Wasser-Frachtgütern finden jedoch dort nur zum Behufe des Zollverfahrens Statt. Zu Ein- und Ausladungen, welche im Zwecke des ämtlichen Verfahrens vorgenommen werden, bedarf es aber keiner besonderen, nach dem Muster 21 auszufertigenden schriftlichen Bewilligung.

Zu 3, Anmeldungsscheine (§. 242 des Amtsunterrichtes, Muster 22) sind nach §. 338 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, §. 164 der Vorschrift vom 31. Januar 1836, und §§. 241 und 242 des Amtsunterrichtes nur im Gränzbezirke zum Behufe für die Versendung controlpflichtiger Waaren erforderlichen Amtshandlung zu erheben. Eben so bedarf es

zu 4, der Bewilligung zum Nacht-Transporte (§. 240 des Amtsunterrichtes, Muster 23) mit Bezug auf den eben berufenen Absatz des Amtsunterrichtes, dann die §§. 143 und 144 der Vorschrift vom 31. Januar 1836 ausschließend im Gränzbezirke.

Zu 5, auf Versendungsbriefe, von denen hier die Rede ist, bezieht sich der §. 243 des Amtsunterrichtes und das Muster 35. Dieselben sind gleichlautend mit den aus ämtlich vorgedrucktem Papiere auszustellenden Frachtbriefen der Gewerbetreibenden, von welchen die §§. 147 und 148 der mittelst Regierungs-Cirkulares vom 1. Februar 1836 kundgemachten, wiederholt berufenen Vorschrift vom 31. Januar l. J. handeln. Auch diese Versendungs- oder Frachtbriefe können nur im Gränzbezirke vorkommen, da sich die geschärfte Controle im inneren Zollgebiethe, nach der mit Regierungs-Cirkulare vom 23. December 1835 bekanntgemachten hohen Hofkammer-Präsidial-Vorschrift vom 19. December 1835, bloß auf Kaffee, Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup beschränkt, diese Gegenstände aber, welche im innern Zollgebiethe nach §. 165 der Vorschrift vom

31. Januar 1836 den Control=Bestimmungen für den Gränzbezirk (§§. 150 bis 153 der nämlichen Vorschrift) unterliegen, zu Folge §. 367 der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung nur aus Orten, in denen ein zu den Amtshandlungen der Waaren=Controle ermächtigtes Amt besteht, versendet werden dürfen, wo also der Fall des Erfordernisses oder der Gestattung von Versendungs= und Frachtbriefen nicht eintritt.

Zu 6, dagegen zeichnet das hieher gehörige dem §. 243 des Amtsunterrichtes allegirte Muster eine Uibersicht der Bücher über den inneren Fabriksverkehr vor, die auch im innern Zollgebiethe von jedem Amte, welches Bücher für den inneren Fabriksverkehr zu bestätigen berufen ist, geführt werden muß, und bisher in dieser Form nicht zu führen war.

Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 3. März 1836. Z. 117/V. P.

## № 16.

### Tarif der Licenz=Gebühren von den Gegenständen der Staats=Monopole.

| | Maßstab | Betrag | |
|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. |
| 1. Kochsalz, Sud=, Stein= oder Meersalz, ohne Unterschied . . . . . . . . | Pfund | — | 3 |
| 2. Tabak und zwar: | | | |
| a) Ausländische Schnupf= und Rauchtabak=Fabrikate . . . . . . . | detto | 2 | 30 |
| b) Ungarische, siebenbürgische und andere inländische Schnupf= und Rauchtabak=Fabricate, dann ausländische rohe Tabakblätter . . . | detto | 2 | — |
| c) Ungarische, Siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter | detto | 1 | — |
| 3. Schießpulver jeder Art . . . . . . | detto | — | 16 |
| 4. Salniter oder Salpeter jeder Art . . | detto | — | 4 |

In Vollziehung der Zoll= und Staats=Monopolsordnung §. 443 ist der obenstehende Tarif der Licenz=Gebühren (Verbrauchs=Abgabe)

von den Gegenständen der Staats=Monopole mit folgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden:

1. Dieser Tarif tritt vom 1. April 1836 in den Ländern, für welche die Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung erlassen worden ist, in Wirksamkeit.
2. Die Bestimmungen des Zolltarifes über die von diesen Gegenständen gebührenden Eingangs=, Ausfuhr= und Durchfuhrzölle bleiben, gleichwie auch das Ausmaß der Preise für den Verkauf aus den Gefällsniederlagen oder von den Bestellten der Staatsgefälle, umgeändert.
3. Die Licenz=Gebühr wird nach dem reinen (Netto=) Gewichte bemessen.
4. Die Licenz=Gebühr von Tabak tritt an die Stelle der bisher bestandenen Paß=Taxen und ist bei der Einfuhr aus dem Auslande oder Ungarn und Siebenbürgen nebst dem Eingangszolle zu entrichten. (Z. u. St. M. O. §. 445.)
5. Bei der Einfuhr von Pulver und Salniter in das Zollgebieth wird der Eingangszoll in die Licenz=Gebühr eingerechnet, daher die letztere nebst dem Eingangszoll nur mit demjenigen Betrage eingehoben wird, um welchen sie den Eingangszoll überschreitet.
6. Wird Pulver oder Salniter aus den in einem Gebiethstheile, in welchem das Monopol dieser Gegenstände eingeführt ist, bestehenden Gefällsniederlagen über die Zoll=Linie an einem Zollausschlusse oder über die Zwischenzoll=Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, vorschriftmäßig bezogen, so ist die Licenz=Gebühr nicht einzuheben.
7. Gewerbetreibenden, denen gestattet wird, Salniter aus dem Auslande zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes zu beziehen, wird die Entrichtung des Betrages, um welchen die Licenz=Gebühr den Einfuhrzoll überschreitet, erlassen.
8. Das in dem Zolltarife enthaltene Verboth der Einfuhr von Salz ist nicht unter diejenigen Einfuhrverbothe zu begreifen, von denen der §. 203 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen handelt, daher auch die Strafe wegen Schleichhandel, der mit Salz vollbracht oder versucht wird, nach den §§. 204, 205, 206 des erwähnten Strafgesetzes zu bestimmen ist.
9. Die Bolleten oder ämtlichen Bescheinigungen über vorschrift=

mäßig bezogene Monopols-Gegenstände können nur durch Ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Ausweisung angewendet werden.

10. Wird ein Gegenstand eines Staats-Monopols ausnahmsweise aus den Gefällsniederlagen:
   a) um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise oder
   b) insofern die Staatsverwaltung rücksichtlich dieses Gegenstandes, die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, zum Handelsverkehre

veräußert, so unterliegt der auf diese Art veräußerte Gegenstand rücksichtlich der Aufbewahrung bei Gewerbetreibenden, der Abtretung an Gewerbetreibende, und der Versendung an einen andern Ort, sowohl im Gränzbezirke, als auch im inneren Zollgebiethe der geschärften Controle. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 338 bis 340, 366, 367, 368). Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch im inneren Zollgebiethe nicht auf das Salz, das den Grundbesitzern oder überhaupt den Bewohnern bestimmter Länder oder Gegenden um mäßigere, als die im Allgemeinen festgesetzten Preise bewilligt ist. Rücksichtlich dieses Salzes bleibt die bestehende Einrichtung unberührt.

Hofkammerpräs. Decret vom 5. März 1836. Z. 1414.

## № 17.

### Weisungen über die Anwendung der Z. u. St. M. O. dann des Strafgesetzes über Gef. Uib.

§. 1.

In Absicht auf die Behandlung der Reisenden, welche keine zum Handelsverkehre bestimmten Waaren mit sich führen, ist, nebst den in der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für Reisende enthaltenen besonderen Bestimmungen Folgendes zu beobachten:

1. Die im §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung festgesetzte Bestimmung, daß angewiesene Waaren auf dem Transporte nirgends als in den ämtlichen Niederlagen einer Zoll-Legstätte abgeladen, und nur in ämtlichen Niederlagen unter ämtlicher Aufsicht verladen werden dürfen, bezieht sich nicht auf die nicht zum Handelsverkehr bestimmten Waaren, die ein Reisender mit sich führt.
2. Hat ein Reisender Waaren der bemerkten Art bei dem Gränz-

Zollamte, an das die Waaren angewiesen worden sind, der Eingangsverzollung unterzogen, so ist auf dem Rücken der Einfuhrbollete weder die Straße, die der Reisende einzuschlagen hat, noch die zur Zurücklegung des Weges erforderliche Zeitfrist zu bestimmen.

3. Gelangt ein Reisender, welcher durch das Zollgebieth durchreiste und keine zum Handelsverkehre bestimmte Güter, wohl aber andere zur Durchfuhr angewiesene Waaren mit sich bringt, zu einem andern, als dem in der Bollete für den Austritt bestimmten Gränz-Zollamte, so soll das im §. 174 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichnete Verboth des Austrittes gegen ihn nicht angewendet werden, wenn

a) der ämtliche Verschluß an der Waare unverletzt ist, und

b) der Reisende die Bollete vorlegt, und

c) die Waare nach genauer Untersuchung derselben mit der Bollete übereinstimmt.

Sind diese Bedingungen vorhanden, und entsteht auch nicht aus andern Umständen der Verdacht eines verübten Unterschleifes, so hat das Amt den Reisenden an der Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern die vorschriftmäßige Austritts-Bollete auszustellen, und unverzüglich die Anzeige des Vorfalles an die Bezirksbehörde zu erstatten.

4. Auf dieselbe Art ist sich zu benehmen, wenn die nicht zum Handelsverkehre bestimmten Waaren, welche ein Reisender mit sich führt, zur Eingangsverzollung oder zur Uibergabe in die ämtliche Aufbewahrung an ein im Zollgebiete aufgestelltes Amt angewiesen worden sind, und wenn er dieselben zu einem anderen Amte, als zu demjenigen, an welches solche angewiesen wurden, zur Amtshandlung stellt.

5. Uiberhaupt sollen die Strafbestimmungen, welche über die Unregelmäßigkeiten im Waaren-Transporte bestehen, namentlich bei der vorgezeichneten Straße, oder bei der Uiberschreitung des für den Transport eingeräumten Zeitraumes, gegen Reisende, welche keine zum Handel bestimmte Waare mit sich führen, nicht angewendet werden.

### §. 2.

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die Erthei-

lung von Dupplicaten zum Behufe einer den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung ist sich gegenwärtig zu halten.

1. Das Gesetz bestimmt die Bedingungen, unter denen die Ausstellung von Dupplicaten zum Behufe einer Ausweisung Statt findet. Dasselbe verordnet aber nicht, daß in allen Fällen, in denen eine Ausweisung zu leisten ist, von den zur Forderung dieser Ausweisung berechtigten Behörden auf die Beibringung eines Dupplicates gedrungen werden müsse. Die Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, §. 128 bis 133 bezeichnet einige Fälle, in denen die Beibringung von Dupplicaten nicht zu fordern ist. Auch außer diesen Fällen soll, wenn sich durch die Einsicht in die Amtsbücher, oder durch den ämtlichen Schriftenwechsel von dem Umstande, daß die Amtshandlung, um deren Bestätigung es sich handelt, wirklich gepflogen wurde, überzeugt wird, insbesondere, wenn es auf den Beweis des Austrittes einer Durchzugswaare, oder überhaupt der Stellung einer angewiesenen Waare bei einem Amte ankömmt, die Beibringung eines Dupplicates zur Erweisung des ämtlich erhobenen und als richtig erkannten Umstandes nicht verlangt werden. Die in den §§. 107, 108 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen sind vorzüglich auf den Fall gerichtet, wo jemand eine vorhandene Waare aufbewahrt, die der Einfuhrverzollung unterzogen worden ist, oder die nach der Vorschrift mit einer schriftlichen Ausweisung versehen sein muß. In einem solchen Falle ist allerdings, sowohl zur Sicherheit desjenigen, der die Waare dem Zoll- oder Control-Verfahren unterzogen hat, als auch wegen der bei Durchsuchungen, oder bei weiteren Abtretungen oder Versendungen zu beobachtenden Ordnung ein Dupplicat erforderlich.

2. Hieraus fließt, daß in der Regel Dupplicate von Zoll-Quittungen nicht zu verlangen sind; denn diese Ausfertigungen wurden von den Bolleten eben zu dem Zwecke geschieden, damit die Parteien eine von dem Beweise über die geleistete Zahlung getrennte Bedeckung zur Ausweisung der bei ihnen befindlichen Waaren erhalten, und damit sie dadurch in die Lage gesetzt werden, den Beweis über den entrichteten Zoll von Waaren, deren Bedeckung bei Durchsuchungen, oder anderen Amtshandlungen ein-

gezogen wird, aufzubehalten, oder ihren Vollmachtgebern vorzulegen. Gerieth eine Zoll-Quittung in Verlust, und ist eine ungebührlich geleistete Zahlung, über welche dieselbe zum Beweise dient, zurück zu erstatten, so sind andere Vorsichten, als jene Beibringung eines Dupplicates nothwendig.

3. Die im §. 107 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung festgesetzten Bedingungen bezwecken vorzüglich, zu erschweren, daß nicht unter dem Vorwande des Verlustes einer ämtlichen Ausfertigung über Waaren, die entweder an einen Andern sammt der dieselben deckenden Urkunde abgetreten worden sind, oder die bereits verbraucht wurden, eine neue Urkunde erschlichen werde. Geschieht die Anzeige des Verlustes der Urkunde binnen einer kurzen Frist, nachdem sich derselbe ereignet haben soll, so läßt sich sowohl die Wahrheit dieser Angabe, als auch der Umstand, daß die Waare, um die es sich handelt, dieselbe sey, über welche die in Verlust gerathene Urkunde ausgestellt wurde, mit Verläßlichkeit erheben. Sollte jedoch dieser entscheidende Umstand, wenn gleich die im §. 107, Z. 1, 2 bestimmten Bedingungen nicht vollständig erfüllt worden wären, unzweifelhaft erhoben worden seyn, und überhaupt aus den Verhältnissen kein Verdacht eines verübten oder beabsichtigten Unterschleifes entstehen, so ist die Bewilligung eines Dupplicates nicht unbedingt ausgeschlossen. Nur sind die Bezirksbehörden in einem so gearteten Falle zur Bewilligung des Dupplicates nicht ermächtigt. Es muß die Entscheidung der Landesbehörde eingeholt werden, welche die übrigen im §. 108 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichneten Bedingungen beobachten wird.

4. Wird die Ertheilung eines Dupplicates zum Behufe einer den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung bewilliget, so sollen die Aemter, welche in die Lage kommen können, einen mit der ursprünglichen Urkunde, deren Dupplicat ertheilt wird, verübten oder versuchten Unterschleif zu entdecken, dann die Abtheilungen der Gefällenwache in dem Orte, für welchen das Dupplicat ertheilt wird, ferner in jenem, wo der Verlust Statt gefunden haben soll, und in der Umgegend dieser Orte von der Ausstellung des Dupplicates verständigt werden. So fern nach der Beschaffenheit des Falles sich die gleiche Maßregel an anderen Orten, oder in den Bezirken anderer Bezirksbehörden als

räthlich darstellt, ist für diesen Zweck die angemessene Verfügung zu treffen.

§. 3.

Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 229 setzt fest, daß der ungebührlich geleistete Zollbetrag, gegen Beibringung des Beweises, demjenigen, der die Zahlung leistete, zurückerstattet wird. Nach diesem Grundsatze müssen, um an Jemanden einen ungebührlich geleisteten Betrag zurückzuerstatten, zwei Bedingungen vorhanden seyn. Er muß derjenige seyn, der die Zahlung geleistet hat, und es muß der Beweis über die geleistete Zahlung beigebracht worden seyn. Die erste dieser beiden Bedingungen ist die wichtigere, indem dadurch Mißbräuchen, welche mit den Zahlungs-Bolleten oder Zoll-Quittungen von dritten Personen verübt werden können, vorgebeugt wird. Aus diesem Grunde sprach auch das Gesetz nicht unbedingt aus, daß die Zahlung demjenigen werde geleistet werden, der die Bollete oder Quittung beibringt. Die zweite Bedingung bezweckt, denjenigen, welcher die Zahlung leistete, wenn er nicht ohnehin bekannt ist, leichter zu erkennen, dann Mißbräuchen vorzubeugen, welche von Beamten oder anderen Personen bei der Entdeckung einer ungebührlich geleisteten Zahlung verübt werden können. Diese Beleuchtung der Gründe des Gesetzes wird die Behörden in die Lage setzen, dasselbe richtig anzuwenden. Die wichtigsten Fälle, die sich ergeben können, sind:

1. Wird die Bollete oder Quittung beigebracht, im Grunde deren die Zurückerstattung des ungebührlich Entrichteten zu leisten ist, so kömmt es darauf an, ob derjenige, auf den die gedachte Urkunde lautet, eine bekannte Person sey oder nicht. In dem ersten dieser beiden Fälle muß dieselbe Person, wenn sie nicht selbst die Zurückerstattung ansuchte, von der gestellten Forderung in die Kenntniß gesetzt werden, und die Zurückerstattung darf nur gegen eine von ihr zu unterschreibende Quittung, oder rechtskräftig auszustellende Abtretungsurkunde oder Vollmacht geleistet werden. Ist hingegen die Person, welche die Zahlung leistete, unabhängig von der Beibringung der Bollete oder Zoll-Quittung, nicht bekannt, so kann, wenn aus den Umständen kein Grund hervorgeht, die Richtigkeit der Angabe, derjenige, der die Urkunde beibringt, sey dieselbe Person, welche die Urkunde als Zahler ausweiset, in Zweifel zu ziehen, die Zurück-

erstattung an ihn geleistet werden. Entstehen aber hierüber gegründete Zweifel, oder gibt er selbst an, daß er eine von dem Zahler verschiedene Person sey, so muß gefordert werden, daß er die entstandenen Zweifel aufkläre, oder die von dem Zahler an ihn erfolgte Abtretung oder ihm ertheilte Ermächtigung zur Erhebung des zurückerstattenden Betrages ausweise. Setzen die Aufklärungen weitläufige Verhandlungen, oder die Austragung streitiger Rechtsansprüche dritter Personen voraus, und stimmen die Parteien nicht selbst zu, daß der Betrag bis zur Behebung dieser Anstände in der Staats-Casse behalten werde, so ist sich nach dem §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen, und der gebührende Betrag gegen Einziehung der ämtlichen Ausfertigung, im Grunde deren solcher angesprochen wird, bei dem Gerichte zu hinterlegen.

2. Wird die ämtliche Ausfertigung, welche die geleistete Zahlung beweiset, nicht beigebracht, so richtet sich das zu beobachtende Benehmen gleichfalls nach dem Umstande, ob derjenige, der die Zahlung anspricht, eine bekannte Person ist, rücksichtlich deren, unabhängig von der Beibringung der ämtlichen Ausfertigung die Uiberzeugung erlangt wurde, daß er die Zahlung des Betrages, dessen Zurückerstattung angesprochen wird, geleistet habe. Treten diese Umstände vereint ein, und geht aus den Verhältnissen glaubwürdig hervor, daß die ämtliche Ausfertigung, um die es sich handelt, in Verlust gerathen oder vertilgt ist, so kann die Zurückerstattung, des ungebührlich geleisteten Betrages an die erwähnte Person geleistet, und von der Beibringung der ämtlichen Ausfertigung abgegangen werden. Sind hingegen die bemerkten Bedingungen nicht vorhanden, so erheischt die Vorsicht zu fordern, daß entweder die zum Beweise über die geleistete Zahlung dienende Urkunde beigebracht, oder deren Amortisirung im ordentlichen Wege von dem Fordernden erwirkt werde.

§. 4.

Uiber das bei der Einbringung rückständiger Zollgebühren zu beobachtende Verfahren bleiben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 5.

Auch die Bestimmungen über die den Zuckersiedereien

bewilligte Borgung des Einfuhrzolles von dem vorschriftmäßigen Zuckermehle werden aufrecht erhalten.

§. 6.

Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und in Uibereinstimmung mit derselben das Strafgesetz über Gefällsübertretungen schreiben für den Waarentransport Bestimmungen vor, bei deren Außerachtlassung von Seite des Waarenführers der Eigenthümer der Waare, mit welcher die Uibertretung Statt findet, wichtigen Gefahren ausgesetzt wird. Hierher gehört insbesondere die Anordnung:

a) Daß die Bollete der Waare für den Transport weder außer der vorgezeichneten Straße, noch nach Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes zur Ausweisung dient. (§. 255 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

b) Daß Urkunden über Gegenstände, die bei der Absendung aus einem Orte, auf dem Transporte, oder bei dem Einlangen in einem Orte zu einem Amte gestellt, und hier einer Amtshandlung unterzogen werden müssen, wenn die Bestätigung über die vollzogene Amtshandlung mangelt, nicht als Ausweisung angenommen werden. (§. 332 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

c) Daß die Abweichung von der vorgezeichneten Straße, der Transport der Waare auf einem Nebenwege, oder überhaupt auf einem verbothenen Wege, die vorschriftswidrige Ablegung einer angewiesenen unverzollten Waare als Versuch des Schleichhandels oder als eine schwere Gefällsübertretung zu betrachten sind, (§§. 191, 196, 371 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen). Zwar hat das Gesetz dem Eigenthümer der Waare, ohne dessen Kenntniß und gegen dessen Willen die Uibertretung verübt wurde, eingeräumt, sein Eigenthumsrecht geltend zu machen, und seine Waare von der Anwendung der Haftung für die Vermögensstrafen zu befreien. Es würde aber dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechen, wenn in allen Fällen, in denen eine der erwähnten Uibertretungen Statt fand, ohne Rücksicht darauf gedrungen würde, daß der Eigenthümer die zur Zurückforderung seiner Sache vorgeschriebenen Bedingungen erfülle, und bis dieses geschah, die Benützung seines Eigenthums entbehre. Auch würde in dem Falle, von welchem der §. 332 der

Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung handelt, wenn der Eigenthümer zur Ausweisung des Bezuges, Ursprungs oder der Verzollung verpflichtet ist, der Nachtheil zunächst auf ihn fallen, da ihm das Mittel, die Ausweisung zu leisten, wegen der mangelhaften Bestätigung über die vollzogene Amtshandlung genommen wäre. Es ist der Wille Sr. Majestät, daß der wahre Schuldige zur Strafe gezogen, und so weit es sich mit dem Zwecke der Strafgesetzgebung überhaupt vereinigen läßt, derjenige, dem ein Verschulden nicht zur Last fällt, geschont werde. In dieser Absicht verordnet das Gesetz, daß selbst Handlungen, die an sich versuchter Schleichhandel oder eine schwere Gefällsübertretung sind, bei gehöriger Aufklärung der Umstände als einfache Gefällsübertretungen mit mäßigen Ordnungsstrafen zu belegen sind (Gefälls-Strafgesetz §§. 199, 373), dann daß Unregelmäßigkeiten im Waarentransporte an dem Waarenführer und nicht an dem Eigenthümer der Waare zu ahnden sind. (Gefälls-Strafgesetz §§. 350, 372.)

Den zur Anwendung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Aemtern liegt ob, sich diese Bestimmungen bei der Ausübung der ihnen zur Handhabung des Gesetzes eingeräumten Befugnisse gegenwärtig zu halten. Dabei muß aber die Aufmerksamkeit und Strenge in der Anwendung des Gesetzes in dem Maße geleistet werden, als die Gefahr der Verübung von Unterschleifen größer ist. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Fälle, die vorkommen können, lassen sich zwar umfassende Weisungen nicht vorzeichnen. Indessen haben folgende Regeln zum Leitfaden zu dienen:

1. Wird eine mit einer Eingangszoll-Bollete versehene Waare zwar
   a) auf einer andern, als der durch die Bollete vorgezeichneten, jedoch an den Ort der Bestimmung mit einem nicht bedeutenden Umwege führenden Straße, oder
   b) zwar auf der durch die Bollete vorgezeichneten Straße, jedoch nach Uiberschreitung des zur Zurücklegung des Weges bestimmten Zeitraumes betreten, so ist die Waare nicht anzuhalten, wenn dieselbe mit der Bollete übereinstimmt, aus den übrigen Verhältnissen der Verdacht einer Gefällsverkürzung nicht entspringt, und wenn in dem unter b bemerkten Falle die Uiberschreitung nicht so erheblich ist, daß die Bol-

lete zur Deckung einer andern Waare gemißbraucht werden konnte.

2. Wird eine mit einer Eingangszoll-Bollete versehene Waare auf einer von der ursprünglich vorgezeichneten Straße abweichenden Richtung getroffen, und ist die im §. 256 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung angeordnete Anmeldung unterlassen worden, so kann von der Anhaltung der Waare abgegangen werden, wenn dieselbe sich unter dem ämtlichen Verschlusse befindet, der letztere unverletzt ist, die Zahl, Beschaffenheit und Zeichen der Päcke und Behältnisse mit dem Inhalte der Bollete übereinstimmen, und der Transport die Richtung an einen Ort nimmt, in welchem sich ein zur Abnahme des Verschlusses geeignetes Amt, oder eine Abtheilung der Gefällenwache befindet.

3. Langt eine unter ämtlichem Verschlusse angewiesene Waare bei einem Amte ein, nachdem die Stellung bei einem Zwischenamte, bei dem die Waare hätte gestellt werden sollen, unterblieb, oder nachdem der zum Transporte eingeräumte Zeitraum verstrich, so ist dieses bloß als eine Unregelmäßigkeit im Transporte zu behandeln, und deßwegen die Waare nicht dem Strafverfahren zu unterziehen, so fern der Verschluß unverletzt ist, die Ladung mit der Bollete übereinstimmt, und nicht andere rechtmäßige Gründe zur Anhaltung vorhanden sind, oder der Waarenführer selbst Eigenthümer der Waare ist.

4. Mangelt einer Urkunde über eine Waare, die bei der Absendung aus einem Orte, auf dem Transporte und bei dem Einlangen im Orte der Bestimmung zu einem Amte gestellt werden muß, die Bestätigung über die auf dem Transporte geschehene Stellung der Waare, wurde dieselbe jedoch bei der Absendung und bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen, so ist der gedachte Abgang allein in der Regel nicht als ein Grund geltend zu machen, um die Urkunde, welcher die Bestätigung über die Stellung bei einem Zwischenamte mangelt, von der Anwendung zur Ausweisung auszuschließen, wenn nicht Umstände vorliegen, welche darthun, daß bei dem Amte, das die Bestätigung über die im Orte der Bestimmung erfolgte Stellung der Waare ertheilte, vorschriftmäßig verfahren wurde.

5. Die Untersuchung der Fälle, die sich als Versuch des Schleich-

handels, oder als eine der in den §§. 307 bis 371 des Gefälls-Strafgesetzes aufgeführten Uibertretungen darstellen, ist stets thätigst zu beschleunigen, damit, wenn die gesetzlichen Erfordernisse zur Verhängung einer Ordnungsstrafe vorhanden sind, die Sache, mit welcher die Uibertretung Statt fand, nur durch den möglichst kurzen Zeitraum der freien Verfügung des Eigenthümers entzogen werde.

6. Bei der Ausübung der den Gefällsbehörden rücksichtlich der Transporte und der zur Ausweisung der Waaren dienenden Urkunden, eingeräumten Befugnisse kann im inneren Zollgebiethe nachsichtiger vorgegangen werden. Dieses gilt insbesondere von der Handhabung der in den §§. 255 und 256 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Anordnungen, wenn die Bollete von einer Zoll-Legstätte oder Hauptzoll-Legstätte ausgestellt wurde.

7. Bei Gewerbetreibenden, und unter diesen bei Handeltreibenden ist größere Genauigkeit in der Beobachtung der Vorschriften zu fordern, als bei andern nicht Gewerbe treibenden Personen.

## §. 7.

Bei der Forderung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung, soll sich nach dem §. 323 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung benommen werden. Dem Geiste und Zwecke dieser Bestimmung würde es jedoch nicht entsprechen, wenn der Verdacht jeder Uibertretung der Zollvorschriften ohne Unterschied, als ein zureichender Grund betrachtet würde, das Recht zur Forderung der Ausweisung in den Fällen, in denen das Gesetz diese Forderung nur bei vorhandenem Verdachte gestattet, auszuüben. Die Forderung der Ausweisung ist den Gefällsbehörden in der Absicht eingeräumt, um gesetzwidrig aus dem Auslande, einem Zollausschlusse, oder aus Ungarn und Siebenbürgen eingebrachte Waaren zu entdecken, und die Uibertreter, denen die gesetzwidrige Einfuhr zur Last fällt, wenigstens durch den Abgang der Ausweisung zur Strafe zu ziehen. Der Verdacht einer in der Waarenausfuhr verübten oder versuchten Uibertretung, kann daher in den gedachten Fällen der Forderung der Ausweisung nicht zum Anlasse dienen.

Unterliegt ferner der inländische Ursprung einer Waare keinem

Zweifel, und bezieht sich die Übertretung, deren Anzeigen vorhanden sind, bloß auf eine Unregelmäßigkeit in der Abtretung von einem Besitzer der Waare an einen andern Erwerber, so soll auch dieser Verdacht, außer den im §. 324 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bestimmt bezeichneten Fällen, nicht als Beweggrund der Forderung der Ausweisung geltend gemacht werden, wenn es nicht wahrscheinlich ist, daß die bemerkte Uibertretung mit einer andern wichtigern in Verbindung stehe, und daß zur Entdeckung oder Erhärtung der Letztern durch die Ausweisung werde gelangt werden Selbst in dem Falle, den der §. 324 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unter 3 bezeichnet, kann die Bezirksbehörde gegen den Eigenthümer der Waare von der Forderung der Ausweisung abgehen, wenn kein Zweifel über den inländischen Ursprung der Waare obwaltet, und wenn klar erhoben ist, daß die Statt gefundene Unterlassung ohne Verschulden des Eigenthümers bloß dem Waarenführer zur Last fällt.

## §. 8.

Mit Beziehung auf den §. 127 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung wird festgesetzt, daß die Bezirksbehörden ermächtiget sind, Verlängerungen der für die Anwendbarkeit der Urkunden geltenden Fristen im innern Zollgebiethe bis zur Hälfte der im §. 120, Z. 1, 2, festgesetzten Zeiträume, das ist: bei den unter 1 genannten Waaren höchstens mit drei Monaten, bei jenen unter 2 höchstens mit sechs Monaten, zu gewähren. Ausgedehntere Verlängerungen bleiben der Landesbehörde vorbehalten, die aber solche nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen, und nicht mit einem längern Zeitraume, als im Gränzbezirke höchstens mit drei Monaten, im innern Zollgebiethe für die unter 1 bezeichneten Waaren mit sechs Monaten, für jene unter 2 und 3 des §. 120 der gedachten Vorschrift mit einem Jahre bewilligen wird. In diese Verlängerungen muß, wenn ein Legstätte- oder Hauptzollamt, oder die Bezirksbehörde bereits eine Erweiterung zugestanden hätte, die Letztere stets eingerechnet werden. Die Aemter und Gefällsbehörden sind dafür verantwortlich von der ihnen eingeräumten Ermächtigung nur mit Vorsicht, aus wichtigen Gründen und mit genauer Beobachtung der mit dem §. 126 der obigen Vorschrift vorgezeichneten Bedingungen Gebrauch zu machen.

In jedem Falle soll die Verlängerung nur mit demjenigen Zeitraume bewilligt werden, welcher, nach den Verhältnissen des Erwerbers und der Beschaffenheit der Waare, zu dem Absatze oder Verbrauche derselben wahrscheinlicher Weise noch erforderlich ist.

§. 9.

Die Bewilligung zum Bezuge außer Handel gesetzter Waaren ist, wenn der Werth derselben 200 fl. nicht überschreitet, mit einem Bescheide zu ertheilen, und ein Paß hierüber nicht auszustellen.

Auch die Bewilligung zur Durchfuhr von Gegenständen der Staats-Monopole durch das Zollgebieth ist nicht in der Gestalt von Pässen, sondern Verordnungen auszufertigen.

§. 10.

Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthält das Verboth des Waareneinganges und Austrittes über die Zoll-Linie, dann der Ein- und Ausladungen auf Gränzgewässern bei Nacht, nämlich vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang.

Um Streitigkeiten über den Umstand, ob zur Zeit einer Ergreifung die Sonne aufgegangen oder untergegangen sei, zu begegnen, und dem Verkehre jede mit der Sicherstellung der Zollanstalten verträgliche Erleichterung zu gewähren, wird verordnet, daß im Grunde des gedachten Verbothes Anhaltungen von Personen und Waaren nicht später als eine Stunde vor dem Aufgange der Sonne, und nicht früher als eine Stunde nach dem Untergange der Sonne vollzogen werden sollen. Diese Bestimmung bezieht sich aber bloß auf diejenigen Fälle, in denen kein anderer Grund zur Anhaltung vorhanden ist, als die Uibertretung des gedachten Verbothes. Tritt hingegen der Verdacht einer andern Uibertretung ein, insbesondere wenn eine über die Zoll-Linie eingehende Waare auf dem Nebenwege betreten wird, oder wenn mit einer Waare ein Zollamt umgangen wurde, wenn eine controlpflichtige Waare im Transporte mit einer von der Controle nicht ausgenommenen Menge ohne ämtliche Bestätigung gefunden wird, u. dgl., so soll die Handhabung der gesetzlichen Anordnungen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunct, in welchem die Entdeckung geschieht, nicht unterlassen werden.

Zur Erleichterung der Auffassung und zur Erzielung eines übereinstimmenden Benehmens werden den Angestellten der Gränz- und der Gefällenwache, nach dem Durchschnitte der Tageslänge, die

Stunden bestimmt vorgezeichnet, welche ihnen in den verschiedenen Theilen des Jahres zur Richtschnur zu dienen haben, nämlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im Jänner und December | 7 Uhr Morgens, | 6 Uhr Abends. |
| „ Februar und November | 6 „ „ | 7 „ „ |
| „ März, September, October | 5 „ „ | 8 „ „ |
| „ April, August | 4 „ „ | 9 „ „ |
| „ Mai, Junius, Julius | 3 „ „ | 10 „ „ |

§. 11.

Die Verkaufs-Tagebücher der Zuckersiedereien und die aus denselben zu ertheilenden Bezugsnoten werden nach dem beiliegenden Muster in Druck gelegt, und bei dem Oekonomate der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Abfassung bereit gehalten. Wird eine Zuckersiederei nach dem 1. April dieses Jahres mit den vorgedruckten Bögen betheilt, so treten für dieselbe die Bestimmungen des §. 65 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erst von dem Zeitpuncte dieser Betheilung an in Wirksamkeit. Die Gestalt der Verkaufs-Tagebücher für Baumwollgarn-Spinnereien, Bobbinet-Fabriken und Rothgarnfärber, dann die Art der Betheilung derselben werden nicht geändert.

§. 12.

Die bestehenden Vorschriften über die Bestellung der Verkäufer von Gegenständen der Staats-Monopole und über das Verhältniß derselben zu dem Gefälle, für das sie bestellt sind, bleiben in Kraft.

§. 13.

Unter den im §. 27 Z. 3, der Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bemerkten, für das Concept-Fach bestellten Beamten und Angestellten sind bei den Behörden nebst dem Vorsteher begriffen:

1. Die Commissäre oder Adjuncten,
2. die Concepts-Practikanten,
3. diejenigen Officialen, die zu Concepts-Arbeiten und nicht bloß in der Rechnungs-Abtheilung oder zu Kanzleigeschäften verwendet werden,
4. der Inspector der Gefällenwache,
5. diejenigen Unter-Inspectoren der Gefällenwache, welche zu Folge des §. 511 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu Erhebungen und Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellt werden.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 9. März 1836. Z. 1263.

Umlaufschreiben der n. ö. C. G. V. vom 14. März 1836. Z. 173.

V. P.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Posten Nr. | | |
| | Blattseite des Verkaufsbuches. | | |
| | Monat, Tag. | | |
| | Angabe des Ortes, an welchen die Waare versendet wird. | | |
| | Stck. | Anzahl der Brote. | |
| | Pfund. | Raffinad. | Zucker. / Gattung der Erzeugnisse. |
| | | Bastern= | |
| | | Candis= | |
| | | Syrup. | |
| | Pfund. | Sporco= | Gewicht der Collien. |
| | | Netto= | |

**Bezugsnote über Zucker=Erzeugnisse.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Raffin.=Zeichen, welches den Broten eingedrückt ist. | | |
| | Stück. | Anzahl der Brote. | |
| | Pfund. | Sporco= | Gewicht. |
| | | Netto= | |

## № 18.

### Bestimmungen hinsichtlich der Zoll = Nebengebühren und anderer Leistungen.

Mit Bezeichnung auf das allerhöchste Patent vom 11. Julius 1835, mit welchem die Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung erlassen worden ist, wurde Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Nebengebühren, welche aus Anlaß einer Amtshandlung des Zoll= oder Control=Verfahrens zu entrichten sind, als:
   a) das Zettelgeld,
   b) die Siegelgebühr,
   c) das Waggeld

   werden, nachdem die Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung in Wirksamkeit tritt, mit dem bisher vorschriftmäßig bestehenden Ausmaße, und in den Fällen, für welche die Einhebung derselben durch die hierüber erlassenen Vorschriften angeordnet ist, eingehoben.

2. Auch die Bestimmungen
   a) über den Lagerzins (die Niederlagsgebühr),
   b) über die bei der Ausstellung von Duplicaten ämtlicher Ausfertigungen zu entrichtenden Gebühren,

bleiben in Kraft.

3. Von den Neben=Bolleten, Ersatz=Bolleten, Bezugs= und Versendungs=Karten wird ein Zettelgeld nicht eingehoben. Dasselbe ist jedoch mit einem Kreuzer zu entrichten:
   a) Von jeder Ersatz=Bollete über Specerei=Waaren;
   b) von jeder Bezugskarte über Baumwollgarne für den Verkehr im Kleinen.

4. Von den Zoll=Quittungen wird das Zettelgeld nach dem vorgeschriebenen Maßstabe bestimmt.

5. Die Gewerbetreibenden oder andere Personen, welche a) mit ämtlich vorbereiteten Verkaufs=Tagebüchern, (Vorschrift vom 31. Januar 1836, §. 64) oder b) mit ämtlich vorbereitetem Papiere zur Ausstellung von Fracht= oder Versendungsbriefen (eben daselbst §. 147, Z. 2.) betheilt werden, sind verbunden,

die Kosten der Anschaffung und Zustellung dieser ämtlich vorbereiteten Papiere bei der Erhebung derselben zu vergüten. Der Betrag der entfallenden Vergütung wird denselben besonders bekannt gemacht.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 12. März 1836. Z. 1699.

## № 19.

### Hausierhandel mit Baumwollerzeugnissen.

Mit Rücksicht auf den Umfang des bis zu den untersten Volks-Classen verbreiteten Verbrauches der Baumwollerzeugnisse und auf die Wichtigkeit dieses Fabricationszweiges wurde die Nied. österr. vereinte Cameral-Gefällenverwaltung von dem hohen Präsidio der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Decret vom 31. Januar 1836, Nr. 8177 ermächtiget, einverständlich mit der politischen Landesstelle derlei Erzeugnisse, unter den erforderlichen Vorsichten von der Anwendung der §§. 358 und 364 der Z. u. St. M. O. auszunehmen.

In Folge dessen wurde, um den Verkehr zu erleichtern, und den Hausierern einen vorzüglichen Zweig ihres Erwerbes nicht zu entziehen, der Umsatz von inländischen Baumwollerzeugnissen (mit Ausnahme jedoch von Spitzengrund, der vom Hausierhandel ausgeschlossen bleibt), im Wege des Hausierhandels einstweilen unter der Bedingung gestattet, daß

1. dieselben mit der vorschriftmäßigen Bezeichnung versehen sein müssen;
2. die von den, für die Versendungen der unter einfache Controle gestellten Waaren mit den §§. 370 bis 379 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung angeordneten Maßregeln nach §. 141, Ziffer 3, der mittelst Regierungs-Circulares vom 1. Februar 1836 kundgemachten Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ausgenommene Menge von 50 Pfund nicht überschritten werde;
3. die Vorschriften über den Hausierhandel überhaupt genau beobachtet werden.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 17. März 1836. Z. 143.

## № 20.

### Haftungserklärungen und Vollmachten für die Anweisung ausländischer, unverzollter Waaren.

Mit Beziehung auf die §§. 73, 138, 139 der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung, und die §§. 15, 16, der Vorschrift vom 31. Jänner 1836, ist Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden:

1. Wird

a) jemanden, der nicht selbst ein bekannter und sicherer Handelsmann oder Fuhrmann ist, die Vollmacht ertheilt, Waarenerklärungen zum Behufe der Anweisung mehrerer, während eines bestimmten Zeitraumes vorkommenden Sendungen ausländischer, unverzollter Waaren, im Namen des Vollmachtgebers auszustellen oder wird

b) für jemanden eine allgemeine Haftungserklärung zum Behufe der Anweisung ausländischer unverzollter Waaren ausgestellt,

so muß in der Vollmachts= oder Haftungsurkunde oder mittelst einer besonderen, nach den Mustern A, B auszustellenden Eingabe die echte Firma=Zeichnung oder eigenhändige Unterschrift des ernannten Bevollmächtigten, in dem ersten dieser beiden Fälle (a), oder desjenigen, für den die Haftungserklärung ausgestellt wird, in dem zweiten Falle (b) angezeigt, und die Art, in der die zu Folge der Vollmacht oder Haftungserklärung anzunehmenden Waarenerklärungen unterzeichnet sein sollen, angegeben werden. Wenn diese Bestimmung nicht beobachtet wird, so ist zwar die Vollmacht oder Haftungserklärung, sofern solche mit den übrigen gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, nicht unannehmbar; jedoch muß in diesem Falle die im §. 139 der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung enthaltene Vorschrift angewendet, und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers jeder einzelnen Waarenerklärung, welche der Vollmachtgeber oder Haftende nicht unterfertigte, von der Ortsobrigkeit des Aufenthaltsortes des Ausstellers in der für die Legalisirung der Urkunden vorgezeichneten Form bestätiget werden. Das Letztere wird dagegen nicht gefordert, wenn die gegenwärtige Anordnung gehörig beobachtet worden ist.

2. Unter den Obrigkeiten, welche die zu Folge der §§. 134, 139, 140 beizubringenden Zeugnisse oder Bestätigungen auszustellen haben, sind die Ortsobrigkeiten, denen die Verwaltung der politi=

schen Geschäfte anvertraut ist, zu verstehen; und zwar: die Stadt-Magistrate und die Dominien oder Herrschaften.

3. Den Obrigkeiten, welche die erwähnten Zeugnisse oder Bestätigungen ausstellen, liegt ob, insofern sie nicht selbst die gerichtlichen Geschäfte verwalten, sich von den Gerichtsbehörden die zur Ausstellung dieser Urkunden allenfalls erforderlichen Auskünfte im kürzesten Wege zu verschaffen; wie auch jedesmal den Nahmen des Handelsmannes oder Fuhrmannes, für den sie ein solches Zeugniß ausstellen, der gerichtlichen Obrigkeit dieser Parthei bekannt zu machen.

4. Die bemerkten Zeugnisse und Bestätigungen sind stets auf das mündliche Ansuchen der Partheien schleunigst zu ertheilen. In Absicht auf die aus diesem Anlaße zu leistende Gebühr, wird die bestehende Einrichtung unberührt gelassen.

5. In den Haftungserklärungen über Durchfuhrgüter, welche die Richtung nicht nur durch die Länder, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen wurde, sondern auch durch Ungarn oder Siebenbürgen nehmen, ist nebst dem §. 142 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung auch der §. 14 der Durchfuhrvorschriften vom 8. April 1829 zu berufen.

6. Für die Durchfuhrsendungen, für welche vor dem 1. April 1836 eine allgemeine oder besondere Haftungserklärung ausgestellt worden ist, wird, wenn gleich dieselben erst nach dem 31. März 1836 über die Zoll-Linie eintreten, eine Erneuerung der Haftungserklärung, oder die Ausstellung einer neuen Urkunde nicht gefordert. Im Gegentheile bleiben die, vor der Wirksamkeit der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ausgestellten Haftungserklärungen auch nach diesem Zeitpuncte während der Dauer, für welche dieselben ausgestellt worden sind, in voller Kraft; und es wird das Maß der von dem Haftenden vor dem 1. April 1836 übernommenen Verbindlichkeit, auch für die nach dem 31. März 1836 in das Zollgebieth eintretenden Durchfuhrsendungen nach den Durchfuhrvorschriften vom 8. April 1829 beurtheilt.

Hofkammer-Decret vom 18. März 1836. Z. 1862.

## Muster A.

### Zusatz zu der Vollmacht oder allgemeinen Haftungserklärung.

| | |
|---|---|
| Zugleich wird nebenstehend die echte Firma-Zeichnung (eigenhändige Unterschrift) des . . . . . . . . . mit dem Beisatze beigerückt, daß die Waarenerklärungen, rücksichtlich deren die gegenwärtige Vollmacht (Haftungserklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben sein werden; daher diejenigen Waarenerklärungen, welche in dieser Art gefertiget sein werden, eben so anzusehen sind, als ob der Gefertigte dieselben als Aussteller (Bürge und Zahler) unterschrieben hätte. | Echte Firma-Zeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder desjenigen, für den Bürgschaft geleistet wird. |

## Muster B.

**Besondere Eingabe über die Firma-Zeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder desjenigen, für den Bürgschaft geleistet wurde.**

| | |
|---|---|
| Zu der am . . . 18 . . in Hinsicht der Sendungen ausländischer, unverzollter Anweisgüter, die von . . . . . zu . . . an . . . zu . . . in dem Zeitraume vom . . . bis . . . 18 . . bei dem Zollamte . . . vorkommen werden, ausgestellten Vollmacht (Bürgschaftserklärung) wird nebenstehend die echte Firma-Zeichnung (eigenhändige Unterschrift) des . . . mit dem Beisatze angezeigt, daß die Waarenerklärungen, rücksichtlich deren die erwähnte Vollmacht (Haftungserklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben sein werden, daher diejenigen Waarenerklärungen, welche in dieser Art gefertigt sein werden, eben so anzusehen sind, als ob der Gefertigte dieselben als Aussteller (Bürge und Zahler) unterschrieben hätte. | Echte Firma-Zeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten oder desjenigen für den Bürgschaft geleistet wird. |

Anmerkung. Diese Eingabe muß mit der, für die Haftungsurkunden vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung versehen sein; wenn nicht der im §. 135 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bemerkte Fall eintritt.

## № 21.

### Erleichterung in Absicht auf die Controle für die Baumwollerzeugnisse.

Zur Unterstützung der Gewerbsthätigkeit, und Belebung des Verkehres, sind von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer in der, mit Circulare der k. k. Nieder-Oesterr. Landesregierung vom 1. Februar laufenden Jahres bekannt gemachten Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, in Absicht auf die Controle für die Baumwollerzeugnisse, folgende Erleichterungen gewährt worden:

1. Zur Führung der Bücher für den innern Fabriks-Verkehr (Begleitungs-, Versendungs- oder Nebenbüchel) werden außer den Fabriken ermächtiget:
   a) Alle Verfertiger von Baumwollerzeugnissen;
   b) Handelsleute und Verleger, welche Baumwollerzeugnisse einkaufen, selbe auf ihre Rechnung verarbeiten, zurichten oder umstalten lassen, um sie dann weiter zu verkaufen;
   c) jene Gewerbetreibenden in Wien und dessen Umgebung, welche sich mit der Zurichtung oder Umstaltung der Baumwollerzeugnisse für fremde Rechnung beschäftigen; wenn sie zur Erleichterung ihrer Kunden es vorziehen, dieses Büchel selbst auszustellen.
2. Die Erzeugnisse, welche mit den genannten Nebenbücheln in der Umgegend einer Gewerbsunternehmung zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens hin- und zurückgesendet werden, sind von der Stellung zu einem Control-Amte enthoben.

Als Umgegend werden diejenigen Orte betrachtet, zwischen welchen und dem Orte der Gewerbsunternehmung, in der zur gewöhnlichen Handelsverbindung dienenden Richtung, ein zur Waaren-Controle ermächtigtes Amt sich nicht befindet.

3. Werden derlei Versendungen über die Linien Wiens gemacht, so hat die Ansage derselben gleich bei dem Linienamte sowohl im Ein- als Austritte zu geschehen; und es sind dem letzteren die Gewerbsbüchel, welche die Sendung begleiten, zur Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung vorzulegen. Ohne diese Bestätigung dienen diese Büchel nicht zur Deckung der in denselben aufgeführten Gegenstände.

Das Linienamt hat die Untersuchung (Beschau) der Waare vorzunehmen, um zu erheben, ob die angegebene Waarengattung, und im Bejahungsfalle, ob nicht mehr oder weniger Waaren verführt werden, als in dem vorgewiesenen Büchel aufgeführt sind. Die Sendung ist in das Stellungsbuch einzutragen, und die vorgenommene Amtshandlung in dem Versendungsbüchel, unter der in demselben eingetragenen Post, zu unterfertigen.

4. Die theilweise Zurücksendung solcher Zurichtungswaaren wird gestattet. Es muß jedoch die fertige Partie in dem Büchel bei jener Post, welche die ganze Waarenpartie zum Gegenstande hat, auf der Nebenspalte eingetragen, und mit dem Büchel zurückgesendet werden. Letzteres ist nach der Ablegung der Waare zur Deckung des in der Gewerbsunternehmung zurückgebliebenen Theiles zurückzusenden.

Nach Beendigung des ganzen Gewerbsverfahrens ist der letzte zurückgesendete Rest, in dem Nebenbüchel auf der Nebenspalte zu derjenigen Post, wovon derselbe herrührt, unter dem bereits zurückgesendeten Theile einzutragen; und die erfolgten Zurücksendungen sind zu summiren. Jede Rücksendung ist auch in dem Stellungsbuche von dem Linienamte bei der bezüglichen Versendung anzumerken; damit daraus ersehen werden könne, ob jede Versendung, dann ob dieselbe in gleicher Menge und zur gehörigen Zeit zurücklangte.

Wenn der Zeitraum, binnen welchem die abgesendete Waare nach Vollendung des Gewerbsverfahrens zurückzugelangen hat, und welchen die Partei im Buche ansetzt, nicht um mehr als die Hälfte überschritten wurde, so ist kein Anstand zu erheben; falls die Umstände, welche die Verspätung veranlaßten, glaubwürdig dargethan werden, und in keiner andern Beziehung ein Bedenken obwaltet.

Im Falle, wo diese Bedingungen nicht vorhanden sind, muß die Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung eingeholt werden.

5. Wenn eine zur weiteren Zurichtung oder Verarbeitung über die Linien Wiens versendete Waare die Bestimmung erhält, zum Behufe verschiedener Gewerbsverfahren an mehrere Waarenzurichter der Reihenfolge nach versendet zu werden, in welchen Fällen daher die Waare auf den Namen eines andern Gewerbetreibenden, als desjenigen, welchem sie von dem Absender unmittelbar übergeben wurde, oder gar über ein anderes Linienamt zurückgesendet wird, als über welches die Absendung erfolgte: so wird zur Erleichte-

rung des Gewerbsbetriebes gestattet, daß solche Waarensendungen nicht mit einem Versendungsbüchel, sondern mit einer besonderen Bezugsnote verschickt werden, die den Gegenstand sowohl zu den Gewerbetreibenden, welche die Zurichtung vorzunehmen haben, als auch in der Rückkehr zu begleiten hat, und bei dem Austritte, dann bei der Rückkunft, dem Linienamte das berührt wird, zur Vidirung vorzulegen ist.

6. Diejenigen Gewerbetreibenden, rücksichtlich welcher nach den allgemeinen Vorschriften die Verbindlichkeit zur Führung geordneter Gewerbsbücher nicht besteht, übernehmen diese Verpflichtung, wenn sie von der Gestattung der Anwendung der für den inneren Fabriksverkehr mit dieser Vorschrift ertheilten Erleichterungen Gebrauch machen, ohne daß es erst einer ausdrücklichen Erklärung von ihrer Seite bedarf.

7. Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden wird auch gestattet, daß das für eine bestimmte Gewerbsunternehmung oder eine Partei bestimmte Versendungsbüchel, in mehreren Abtheilungen ausgefertiget werde; damit die Uibernahme und Versendung mehrerer Waarenpartien auch während der Dauer des Gewerbsverfahrens einer früher übernommenen Waare ohne Störungen desselben, und ohne die Partei von der nöthigen Deckung der bei ihr befindlichen Waarenpartien zu entblößen, leichter vor sich gehen könne. In einem solchen Falle ist aber auf dem Titelblatte des Nebenbüchels die gehörige Anmerkung anzusetzen, als: erste, zweite, dritte, u. s. w. Abtheilung.

8. Die Waarenzurichter haben zwei von einander getrennte Gewerbsbüchel zu führen. Das eine ist für diejenigen Gegenstände bestimmt, welche von Gewerbetreibenden, das andere für solche Waaren, welche von andern Parteien zum Behufe eines Gewerbsverfahrens übernommen werden.

Wenn die Kunden, von welchen die Waaren übernommen werden, der Gewerbetreibenden Classe angehören, so sind die erwähnten Büchel in doppelter Ausfertigung zu führen, wovon das zweite Exemplar in den Händen des Uibergebers der Waare zu verbleiben hat. In diesem Exemplare hat der Waarenzurichter die Uibernahme und die geschehene Zurückstellung zu bestätigen. Für jede solche Partei muß übrigens ein eigenes Versendungsbüchel ausgefertigt werden.

Die Gewerbetreibenden, bei welchen sich ein solches Gewerbs-

buch befindet, sind verpflichtet, dasselbe bei den Revisionen vorzulegen, und die vorgeschriebenen Ausweisungen über die Waaren, welche darin als an einen Waarenzurichter zur Verarbeitung oder Zurichtung übergeben aufgeführt, und noch nicht zurück gelangt sind, zu leisten.

Werden Waaren von solchen Parteien zum Behufe eines Gewerbsverfahrens übernommen, welche nicht in die Classe der Gewerbetreibenden gehören, so sind die Versendungsbüchel bloß in einfacher Ausfertigung zu führen. In diesem Falle dürfen in dem Versendungsbüchel die Gegenstände, welche von verschiedenen Parteien an demselben Tage übernommen wurden, mit Angabe der Partei, von welcher dieselben herrühren, der Reihenfolge nach aufgeführt werden. Die Menge gleichartiger Waaren ist sowohl für die einzelnen Parteien, als auch im Ganzen für jeden Tag zu summiren. Ferner muß in diesem Büchel von der Partei, welche den Gegenstand zur Vornahme des Gewerbsverfahrens übergab, die Ausfolgung, dann die, nach Vollendung des Verfahrens erfolgte Zurückstellung bestätigt werden.

9. Das k. k. Wiener-Haupt-Zollamt wird ermächtiget, über die Baumwollerzeugnisse, welche von Wien an einen andern Ort versendet werden, Versendungskarten ohne Nachweisung des vorschriftmäßigen Bezuges, oder der in Wien erfolgten Erzeugung, und ohne Nachweisung über die in denselben verarbeiteten Garne auszustellen; wenn aus der Beschaffenheit der Waare oder aus andern Umständen ein gegründeter Verdacht eines vorschriftswidrigen Vorganges nicht obwaltet. — Von dieser Befreiung der Bezugsausweisung sind jedoch ausgeschlossen:
   a) weiße und gefärbte Baumwollgarne,
   b) Bobbinet,
   c) alle dem Commerzial-Stämpel unterliegenden Waaren; wenn solcher an denselben fehlt oder mangelhaft ist,
   d) die rothe Baumwolle, welche für Spinnereien bestimmt ist, oder von einer Spinnerei versendet wird.

10. Mangelhaftigkeiten und Unrichtigkeiten in der Führung der Gewerbs-Nebenbüchel unterliegen den für die Mängel in der Führung der Gewerbsbücher überhaupt, und für die Ausstellung unrichtiger Bezugsurkunden geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Hofkammer-Decret vom 23. März 1836, Z. $\frac{8960}{478}$.

Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 31. März 1836. Z. 268.

## № 22.

### Ausübung der Controls=Vorschriften für Baumwollerzeugnisse im inneren Zollgebiethe.

Die in der Ausübung der Control=Vorschriften für die Baumwollerzeugnisse insbesondere, mit der Verordnung vom 8. Juli 1834 bewilligten Erleichterungen haben auch nach der Wirksamkeit der Zoll= und Staats=Monopols=Ordnung im inneren Zollgebiethe, jedoch nur in so fern in Wirksamkeit zu bleiben, als sich bisher die Nothwendigkeit ergab, dieselben in Anwendung zu bringen. Die Abweichungen von der Vorschrift, rücksichtlich welcher bisher die Nothwendigkeit der Anwendung nicht eintrat, oder welche sich bloß auf den Uibergang von der früheren Einrichtung zur Controle bezogen, haben auch ferner zu unterbleiben, oder nicht mehr Platz zu greifen.

Hofkammer=Decret vom 23. März 1836.

## № 23.

### Verhinderung des Schleichhandels mit Salz.

Die mit der Hofkammerverordnung vom 14. Jänner 1834 vorgeschriebenen Maßregeln zur Verhinderung der gesetzwidrigen Salzeinfuhr bleiben in ihrem vollen Umfange, sowohl an der illyrischen Seeküste des Zollgebiethes, als auch der Zollausschlüsse in Wirksamkeit. Die Uibertretungen der gedachten Vorschrift werden in den Ländern, für welche das Strafgesetz über Gefällsübertretungen erlassen worden ist, nach diesem Strafgesetze insbesondere

1. die Uibertretung der in den §§. 1 und 2 der erwähnten Vorschrift enthaltenen Verbothe nach dem §. 192, Zahl 8;
2. die mit dem §. 7 jener Vorschrift untersagte Umladung des fremden Salzes von einem Schiffe auf das andere, nach dem §. 191, Zahl 5;
3. das Einlaufen von Schiffen, die mit fremdem Salze beladen sind, in andere als die im §. 3 der gedachten Vorschrift genannten Häfen, nach dem §. 191, Zahl 6 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen behandelt.

Hofkamm. Präsid. Decr. vom 25. März 1836.
Verordn. des küstenl. Guberniums vom 29. März 1836.

## № 24.

**Verfahren bei den controlpflichtigen Waaren, welche bei einem nicht an der Zoll-Linie aufgestellten Amte zur Ausfuhr angewiesen werden.**

Mit Beziehung auf den in §. 263, Z. 6, dann die §§. 269 und 281 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter, ist bestimmt, worden, daß über die controlpflichtigen Waaren, welche zur Ausfuhr in das Ausland, oder einen Zollausschluß, oder nach Ungarn oder Siebenbürgen, bei einem an der Zoll-Linie bestehenden Amte erklärt werden, Ausfuhr-Bolleten, und nicht Versendungskarten auszufertigen sind, daß aber

1. für die Ausfuhr der controlpflichtigen Waaren das Ausfuhrs-Register getrennt von jenem für andere Waaren nach den Mustern 7 und 13 zu führen, und
2. bei dieser Amtshandlung das für die Transport-Controle vorgeschriebene Verfahren zu vollziehen ist; so fern für dasselbe die Einziehung der beigebrachten Deckungen vorgeschrieben ist, solche zu geschehen hat, und die beigebrachten Nachweisungen dem Register angeschlossen werden sollen.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fälle, in denen controlpflichtige Waaren bei einem nicht an der Zoll-Linie aufgestellten Amte zur Ausfuhr angewiesen werden, wobei sich dieses Amt nach den §§. 153 und 265, Z. 11 und 17 zu benehmen hat.

Uibrigens ist aus der Führung getrennter Register nicht zu folgern, daß die Parteien verbunden seyen, wenn sie controlpflichtige Waaren zugleich mit andern Gütern zur Ausfuhr versenden, über jene eine abgesonderte Waarenerklärung zu überreichen. Wird in einem solchen Falle die Erklärung angebracht, so sind zwar getrennte Bolleten auszustellen, die Erklärung wird aber nur einem der beiden Register angeschlossen, in dem andern hingegen berufen.

Hofkammer-Decret vom 15. April 1836. Z. 24921.

**Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 28. April 1836. Z. 335.**

V. P.

## № 25.

**Bestimmungen in Absicht auf die Rückstellung ungebührlich geleisteter Zollgebühren.**

Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 219 setzt fest, daß der Betrag der Zollgebühr, der ungebührlich geleistet wurde,

gegen Beibringung des Beweises, demjenigen, der die Zahlung leistete, zurück zu erstatten ist. Wurde die Bollete oder Zollquittung, welche zum Beweise der geleisteten Zahlung dient,

1. bei einer Durchsuchung oder anderen Amtshandlung eingezogen, oder
2. wie dieses bei den Ausfuhrbolleten über die nach Ungarn und Siebenbürgen bestimmten Ausfuhrgüter der Fall ist, dem königl. ungarischen Eigangs-Dreißigstamte bei der Einfuhr der Waare in die gedachten Länder übergeben,

so befindet sich der Beweis der geleisteten Zahlung bereits in den Händen der Gefällsbehörden. Dessen Beibringung kann daher nicht zum zweiten Male gefordert werden; und die Zurückerstattung des ungebührlich entrichteten Betrages hat gegen eine von zwei unbefangenen Zeugen zu bekräftigende Quittung zu geschehen. In Absicht auf den Umstand, ob der Empfänger dieselbe Person sey, welche die Zahlung geleistet hat, ist jedoch, der im §. 5 der Belehrung vom 9. März 1836 enthaltenen Anordnung gemäß, mit der gehörigen Vorsicht zu verfahren; daher in dem Falle, wenn derjenige, der die Zahlung geleistet hat, dem Amte nicht ohnehin bekannt ist, zur Bestätigung der Quittung zwei Zeugen, die denselben kennen, und dem Amte selbst als glaubwürdig bekannt sind, beigezogen werden sollen.

Hofkammerdecret vom 16. April 1836. Z. 33180.

## № 26.

**Den Gränzwachebeamten ist auch von Pulver- und Salniter-Straffällen die Respicienten-Gebühr zu erfolgen.**

Den Gränzwach-Obercommissären ist auch bei der Aufbringung von Pulver- und Salniter-Contrebanden, die 10percentige Respicienten-Gebühr zu entrichten; und gleich den übrigen hierbei vorkommenden Auslagen flüßig zu machen.

Hofkammerdecret vom 28. April 1836. Z. 11048.
Verordn. der galiz. C. G. V. vom 27. Mai 1836. Z. 13917.

## № 27.

**Belohnung der Anzeiger und Ergreifer, in Fällen des Schleichhandels mit Salz oder Tabak.**

1. Wird in einem Falle, in welchem Schleichhandel mit Salz oder Tabak vollbracht oder versucht worden ist, nicht nur der Gegen-

stand der Uibertretung angehalten, sondern auch ein Schuldiger oder Theilnehmer zur Strafe gezogen; müßte jedoch gegen ihn die entfallende Vermögensstrafe, ganz oder zum Theile in Arrest umgeändert werden, so ist aus dem Staatsgefälle gegen das die Uibertretung gerichtet war, zur Belohnung der Anzeiger und Ergreifer, unabhängig von dem für den angehaltenen Gegenstand zu vergütenden oder zu Folge des §. 460 der Z. u. St. M. O. im Wege der Versteigerung eingebrachten Werthe, ein Betrag zu erfolgen, welcher

a) bei dem Salze die Hälfte,

b) bei dem Tabake dem Sechstheile

der von dem angehaltenen und dem Strafausmaße gegen den Beschuldigten zum Grunde gelegten Gegenstande gebührender Verbrauchsabgabe gleich kommt.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn zwei oder mehrere Beschuldigte, wegen einer und derselben That des Schleichhandels zur Strafe gezogen wurden, wenn jedoch die Vermögensstrafe gegen alle oder einen oder mehrere aus ihnen in Arrest umgeändert werden mußte.

2. Wenn ein Theil der Vermögensstrafe außer dem Werthe des angehaltenen Gegenstandes aus dem Vermögen oder Einkommen eines oder mehrerer Schuldigen oder Theilnehmer oder Haftenden eingebracht wird, so soll die aus andern Quellen, als dem Werthe des angehaltenen Gegenstandes eingebrachte Barschaft mit dem, den Anzeigern und Ergreifern gebührenden Theile an dem nach der vorhergehenden Bestimmung (1.) aus dem Staatsschatze zu erfolgenden Betrage abgerechnet, und der letztere nur mit dem Reste, wenn ein solcher nach Abzug des auf die erwähnte Art eingebrachten Strafantheiles erübrigt, erfolgt werden.

3. Auch hat die von dem Staatsschatze zu erfolgende Belohnung, vereint mit dem durch den Werth des angehaltenen Gegenstandes erlangten Strafantheile, nicht denjenigen Betrag zu überschreiten, in Absicht auf die mit dem angehaltenen Gegenstande vollbrachte oder versuchte Uibertretung, welcher den Anzeigern und Ergreifern gebührt hätte, wenn die verhängte Vermögensstrafe eingebracht worden wäre.

4. Der Betrag, welcher von dem Staatsschatze diesen Anordnungen gemäß, erfolgt wird, ist

a) wenn einem oder mehreren Anzeigern in Absicht auf die be-

merkte Uibertretung ein Anspruch auf einen Strafantheil zusteht, mit einem Drittheile zur Belohnung des oder der Anzeiger, und mit zwei Drittheilen zur Belohnung des oder der Ergreifer zu verwenden.

b) wenn aber einem Anzeiger ein Anspruch auf einen Strafantheil nicht zusteht, an den oder die Ergreifer auszahlen.

5. Ist in einem Falle, in welchem Schleichhandel mit Salz oder Tabak vollbracht oder versucht ist, ein Schuldiger oder Theilnehmer der Uibertretung zwar nicht angehalten worden, oder konnte derselbe nicht zur Strafe gezogen werden, so kann die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde bis zu dem Betrage von zehn Gulden, die Gefällen-Landesbehörde hingegen bis zu einem Betrage von fünfzig Gulden aus dem Staatsgefälle, gegen das die Uibertretung gerichtet war, an die Anzeiger und Ergreifer eine Belohnung, die aber das für den Fall der Anhaltung und Bestrafung des Uibertreters gebührende Ausmaß nicht überschreiten darf, erfolgen lassen, wenn

a) der angehaltene Gegenstand der Uibertretung von der Erheblichkeit ist, daß der Straffall nicht unter die minderen Straffälligkeiten gehört, und zugleich

b) der Thatbestand der Uibertretung vollständig erhoben ist, wie auch

c) die Zahl der Ergreifer nicht unter drei steht, und

d) erwiesen ist, daß der Uibertreter sich nicht bloß durch die Flucht, sondern durch thätigen Widerstand, ohne Verschulden der Ergreifer, der Anhaltung entzogen hat.

6. Wurde in Fällen, in denen Schleichhandel mit gewaffneter Hand, oder mit Zusammenrottung, oder mit Gewaltthätigkeit; — oder eine schwere Gefällsübertretung unter einem der in den §§. 272 und 273, Z. 1 aufgeführten erschwerenden Umstände Statt fand, die Anhaltung eines oder mehrerer Schuldigen vollzogen, und war dieselbe mit einer besonderen Anstrengung von Seite der die Ergreifung vollstreckenden Personen, oder mit einer ungewöhnlichen Gefahr für dieselben verbunden, so kann die Bezirksbehörde bis zu einem Betrage von fünf Gulden, die Landesbehörde aber bis zu einem Betrage von fünf und zwanzig Gulden an denjenigen oder diejenigen, welcher oder welche b

dieser Anhaltung ein besonderes Verdienst erworben haben, unabhängig von den vorschriftmäßig gebührenden Strafantheilen und Belohnungen, eine außerordentliche Belohnung aus den Uiberschüssen der Strafgelder erfolgen lassen. Hierdurch erhält die gedruckte Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom 3. März d. J. §. 33. Z. 3 die nähere Bestimmung.

7. Die Belohnungen, welche zu Folge der gegenwärtigen Anordnungen (1 — 5) aus dem Tabak- oder Salzgefälle erfolgt werden, sind bei diesen Gefällen als Auslagen auf Strafverhandlungen zu verrechnen.

8. Die gegenwärtigen Bestimmungen werden für die nach dem 31. März d. J. Statt gefundenen oder künftig Statt findenden Anhaltungen bis auf weitere Weisung provisorisch in Wirksamkeit gesetzt.

Hofkammerdecret vom 1. Juni 1836. Z. $\frac{18613.}{1329.}$

Verordnung der n. ö. E. G. V. vom 24. Juli 1836. Z. $\frac{14323.}{1503.}$

## № 28.

**Haderlumpen (Strazzen) sind controlpflichtig im Grenzbezirke des lomb. venet. Königreiches.**

Haderlumpen (Strazzen) sind im Gränzbezirke des lombardisch-venetianischen Königreiches und des illyrischen Küstenlandes der Controle unterworfen. Dieselbe erstreckt sich aber außer den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung zum Behufe eines Gewerbsbetriebes geschieht, nicht auf Mengen, welche fünf und zwanzig Pfund Wr. Gewichtes nicht überschreiten.

Zur Begünstigung der Seidencultur werden die Seiden-Cocons von der für den Gränzbezirk angeordneten Controle ausgenommen.

Hofkammerdecret vom 8. Juni 1836. Z. 24945.
Kundmachung des küstenl. Guberniums vom 25. Juni 1836.

## № 29.

### Durchsuchung der Reisenden oder anderer Personen bei dem Zoll- oder Steuerverfahren.

Nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 13, 27, 83, 84, 86, 89, 117 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, gleichwie es nach den bestehenden Zollgesetzen der Fall war, den Zollämtern das Recht zusteht, Reisende oder andere Personen, welche die Waarenerklärungen einbrachten, oder welche erklärten, keinen zollpflichtigen Gegenstand mit sich zu führen, bei entstehendem Verdachte, daß sich ein solcher Gegenstand bei ihnen an ihrem Leibe oder in ihrer Kleidung befinde, aufzufordern, denselben vorzuzeigen; und wenn sie dieser Aufforderung nicht entsprechen, die zollämtliche Untersuchung durch die Anwendung derjenigen Maßregeln zu pflegen, welche außer Zweifel setzten, daß die Erklärung richtig sey.

Bei der Vollziehung der zollämtlichen Untersuchung in diesen Fällen haben jedoch die Zollämter Folgendes zu beobachten:

1. Von dem Rechte der Untersuchung am Leibe, darf bei schwerer Verantwortung nur bei obwaltendem dringenden Verdachte einer Unrichtigkeit der Waarenerklärung, Gebrauch gemacht werden.
2. Bei der Vollziehung der Untersuchung ist mit Anstand, Bescheidenheit und Schonung des Schamgefühles zu verfahren.
3. Solche Untersuchungen sind nicht im Freien auf dem Amtsplatze, sondern in dem Amtszimmer oder in einem anderen zur Amtsunterkunft gehörenden geschlossenen Raume vorzunehmen, wenn es dabei auf eine Entblößung von Theilen des Körpers, die gewöhnlich gedeckt getragen werden, oder auf die Ablegung mehrerer wesentlicher Kleidungsstücke, und nicht bloß die Vorweisung des Inhaltes der Säcke eines Oberkleides oder auf die Abnehmung von Kleidungsstücken, die auch im Freien nicht immer getragen werden, z. B. des Hutes bei Männern oder der Handschuhe ankommt.
4. Frauenzimmer dürfen am Leibe oder an den Kleidern nur durch vertrauenswürdige Frauenzimmer und nie durch Männer, der zollämtlichen Untersuchung unterzogen werden.
5. Diese Bestimmungen finden auch auf die Untersuchungen An-

wendung, welche von den Aemtern an den Zugängen geschlossener Städte in Folge der ihnen obliegenden Amtshandlungen zur Handhabung der Zoll- und Verzehrungssteuer-Vorschriften, über die bei dem Eingange in die gedachten Orte einzubringenden Ansagen oder Erklärungen gepflogen werden.

Hofkammerdecret vom 6. Juli 1836. Z. $\frac{28820}{1648}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 4. August 1836. Z. $\frac{17540}{4031}$.

## № 30.

### Bestimmungen über die ämtlichen Ausfertigungen für die in Venedig der Einfuhrverzollung für den Verbrauch des Festlandes unterzogenen Waaren.

Die Bestimmungen, unter denen die gewünschte Abweichung von der Vorschrift Statt findet, sind:

1. Um zu erlangen, daß nicht in der Einfuhr-Bollete die Zeichen und Zahlen der Behältnisse, dann das Gewicht und Maß für jeden einzelnen Pack oder jedes Behältniß zergliedert aufgeführt werden, ist die Waarenerklärung in zweifacher gleichlautender Ausfertigung auf vorgedrucktem Papiere nach dem beiliegenden Muster einzulegen.

2. Das zu diesen Waarenerklärungen erforderliche Papier ist ämtlich vordrucken zu lassen, und an diejenigen, welche die Waarenerklärungen auf demselben ausstellen, zu erfolgen.

3. Das vorgezeichnete Muster zerfällt in zwei Theile, deren einer die Waarenerklärung selbst, der andere das Ergebniß des zollämtlichen Verfahrens darstellt. In der Waarenerklärung muß jeder Pack und jedes Behältniß mit einer fortlaufenden Zahl versehen werden. Umfaßt eine Waarengattung zwei oder mehrere Collien, so ist die Gesammtmenge für die Waarengattung zusammen zu ziehen. In der Unterabtheilung „Einzeln" des Befundes der zollämtlichen Untersuchung werden diejenigen Päcke oder Behältnisse und das Ergebniß des Befundes zergliedert aufgeführt, bei denen ein Unterschied gegen die Angabe der Waaren-

erklärung entdeckt wurde. Bezieht sich der Unterschied auf die Gattung der Waare, so ist die letztere nach dem wirklichen Befunde auf derselben Zeile, auf welcher das untersuchte Behältniß aufgeführt wird, anzusetzen. In jedem Falle wird die Benennung der Waare, wenn gleich der Befund mit der Angabe übereinstimmt, auf derselben Zeile angeführt, auf welcher die dem Befunde entsprechende Gesammtmenge der Waarengattung angesetzt wird. Das Letztere geschieht in der Abtheilung „Zusammen nach Waarengattungen." In der Abtheilung „Entfallende Gebühr" wird die Zollgebühr für jede Waarengattung ersichtlich gemacht; und in der dafür vorgesehenen Rubrik die Zahl der angelegten Zollsiegel angesetzt. Am Schlusse des Theiles „zollämtliches Verfahren" endlich wird mit Worten die Gesammtzahl aller Collien und die Gesammtmenge der Waaren, dann die Summe der Zollgebühr wiederholt, und der Tag, an welchem die Ausfertigung erfolgt, angesetzt. Es versteht sich, daß die Waarenerklärung außer den Fällen, für welche die mündliche Erklärung gestattet ist, von dem Erklärenden zu verfassen, der Theil, welcher das Ergebniß des zollämtlichen Verfahrens darstellt, aber von dem Amte auszufüllen ist.

4. Im Wesentlichen wird mit beiden Exemplaren der Erklärung auf gleiche Weise verfahren. Nur müssen auf dem Exemplare, das bei dem Amte zurück bleibt, die Beamten, welche die zollämtliche Untersuchung vornahmen, das Ergebniß derselben nach den Bestimmungen des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter §. 307 ansetzen und unterschreiben. Auf dem zweiten Exemplare sind die Ergebnisse bloß in der mit dem vorhergehenden Absatze vorgezeichneten Art aufzuführen, und bloß die Unterschriften der Beamten, welche die Bollete oder Zoll-Quittung unterfertigen (Amtsunterricht §. 266) beizusetzen.

5. Uiber die Waarensendungen, über welche die Waarenerklärung auf vorgedrucktem Papiere in zweifacher Ausfertigung eingelegt wurde, ist nicht eine Bollete aus den Eingangs-Registern, sondern eine Zoll-Quittung (Muster 17 des Amtsunterrichtes) auszustellen. Sowohl in der Juxte, als auch in der Zoll-Quittung selbst, wird die Waarenerklärung berufen, dann für jede Waarenerklärung die Gesammtzahl der Behältnisse, die Benennung

der Waaren, und die von jeder derselben entfallende Gebühr aufgeführt. Diese Ansätze müssen genau mit jenen, welche auf der Waarenerklärung erscheinen, übereinstimmen. Sollte eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Ansätzen auf einem Exemplare der Waarenerklärung im Vergleiche zu dem andern, oder zwischen den Ansätzen auf der Waarenerklärung und jenen der Juxte, oder zwischen dieser und der Zoll-Quittung obwalten, so findet die Strafbestimmung des Amtsunterrichtes §. 337, Z. 4, 6 Anwendung.

6. Ein Exemplar der Waarenerklärung bleibt bei dem Amte zurück, und wird der Zoll-Quittungs-Juxte angeschlossen; das andere wird dem Waarenführer verschlossen übergeben. Auf der Zoll-Quittung ist in dem vorgedruckten Satze „Diese Quittung dient ohne Bollete der Waare nicht zur Bedeckung" statt der Worte „ohne Bollete" anzusetzen „ohne Waarenerklärung." Bei der nächsten Auflage der Druckpapiere für die Zoll-Quittungs-Register soll statt der Worte „ohne Bollete" ein leerer Raum gelassen werden, welcher, wenn eine Neben-Bollete ausgestellt wird, mit dem Worte „Bollete," wenn die mit der gegenwärtigen Vorschrift ertheilte Bewilligung benützt wird, mit dem Worte „Waarenerklärung" ausgefüllt wird.

7. Wird bei der zollämtlichen Untersuchung eine Unrichtigkeit in der Waarenerklärung entdeckt, wegen welcher ein Theil der Ladung in ämtlicher Verwahrung behalten werden muß, so hat die Ausfertigung über den Theil, welcher der Partei erfolgt wird, aus dem Eingangs-Register zu geschehen, und beide Exemplare der Waarenerklärung sind dem letztern beizuschließen.

8. Die mit der Zoll-Quittung und dem zweiten Exemplare der Waarenerklärung entlassene Waarensendung ist von dem Amte, über das der Eintritt aus dem Zollausschlusse in das Zollgebieth erfolgt, zu überreichen. Dasselbe vollzieht die zollämtliche Untersuchung auf die im §. 145 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgeschriebene Art, nimmt den zollämtlichen Verschluß, wenn nicht der Waarenführer selbst die Belassung desselben verlangt, und wenn es sich nicht um controlpflichtige Gegenstände handelt, von den Waaren ab, setzt sowohl auf der Zoll-Quittung, als auch auf der Waarenerklärung in der dazu

bestimmten Abtheilung die Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung an, und stellt dem Waarenführer nebst der Zoll-Quittung auch das zweite Exemplar der Waarenerklärung zurück. Tritt der im §. 257 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bemerkte Fall ein, oder wurde der ämtliche Verschluß an der Waare belassen, so wird das zweite Exemplar der Waarenerklärung dem Waarenführer verschlossen zugestellt. Die gepflogene Amtshandlung wird von dem Eintrittsamte in dem Waaren-Protokolle (Amtsunterricht §. 275, Z. 1. a Muster 33) dargestellt.

9. Der Waare dient weder die Zoll-Quittung ohne das zweite Exemplar der Waarenerklärung, noch das letztere ohne die Zoll-Quittung, zur Deckung. Wird bei Revisionen oder Waarenversendungen eine Abschreibung vorgenommen, so geschieht dieselbe auf der Waarenerklärung, wozu der für die Anmerkungen frei gelassene Raum zu benützen ist. Handelt es sich um controlpflichtige Waaren, über welche bei Versendung oder Abtretung an einen andern Besitzer eine Ersatz-Bollete ausgestellt wird, so ist das zweite Exemplar der Waarenerklärung einzuziehen, und dem Ersatz-Bolleten-Register anzuschließen.

Auch in dem Falle, wo der Waarenvorrath, auf welchen die Zoll-Quittung und das zweite Exemplar der Erklärung lautet, erschöpft ist, oder wo die Dauer ablief, für welche die Deckung vorschriftmäßig Gültigkeit erhielt, ist das zweite Exemplar der Erklärung einzuziehen. Die Zoll-Quittung selbst bleibt jeden Falls in den Händen des Besitzers; nur wird, wenn das zweite Exemplar der Waarenerklärung eingezogen wurde, auf der Zoll-Quittung angemerkt: „die Waarenerklärung ist eingezogen worden am —“.

10. Das zur Ausstellung der Waarenerklärungen erforderliche Druckpapier ist in einem zweifachen Formate aufzulegen; und zwar auf ganzen Bögen für Erklärungen, welche eine so große Menge Waaren umfassen, daß mehr als ein halber Bogen auf beiden Seiten erforderlich ist, dann in Quer-Folio auf halben Bögen für Erklärungen von geringerem Umfange.

11. Bei der Erfolglassung des Druckpapieres an diejenigen, die sich desselben zur Ausstellung von Waarenerklärungen zu bedienen wünschen, ist ein nach den Kosten der Anschaffung des Papieres

und des Druckes ohne einen Gewinn für den Staatsschatz auszumittelnder Betrag einzuheben; dieser Betrag darf jedoch für eine Waarenerklärung in zweifacher Ausfertigung nie die Gebühr für die Ausstellung einer Bollete (pel taglio di bolletta) überschreiten, und ist bei der Ausstellung der Zoll=Quittung an dieser Gebühr abzurechnen.

Auszug aus der unterm 16. Juli 1836 an den k. k. venitianischen Cameral=Magistrat erlassenen Hofkammerverordnung, Z. 24323/1363.

## Waaren-Erklärung.

Silverio Albini zu Venedig sendet an Georgio Botanello zu Adria durch den Schiffer Simione Girio, wohnhaft zu St. Marino über Chioggia und Porto Fossone.

## Zollämtliches Verfahren.

Diese Waaren-Erklärung dient den Waaren nur in Verbindung mit der Zoll-Quittung vom heutigen Tage Nr. 5486 zur Bedeckung.

Die Waaren wurden auf dem Transporte gestellt

| Nr. | bei dem Amte | am | Fertigung | Nr. | bei dem Amte | Nr. | Fertigung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3465 | St. Pietro in Votta. | 3. Aug. 1836 | Petronio m. p. | | | | |
| 4890 | Chioggia | detto | Tordi m.p. | | | | |
| 230 | Adria | 4. Aug. 1836 | Erolo m.p. | | | | |

## Befund der zollämtlichen Untersuchung.

| Post Nr. der einzelnen Behältnisse | Benennung der Waaren | Zeichen und Zahl der Päcke oder Behältnisse | Gewicht Sporco (Libbre) | Gewicht Netto (Libbre) | Werth, Maß oder Stückzahl | Benennung der Waaren | Einzeln: von dem Post-Nr. | Einzeln: von dem Behältnisse | Einzeln: Sporco (Libbre) | Einzeln: Netto (Libbre) | Einzeln: Werth, Maß od. Stückzahl | Zusammen: Sporc (Libbre) | Zusammen: Netto (Libbre) | Zusammen: Werth, Maß od. Stückzahl | Entfallende Gebühr Lire | Entfallende Gebühr Cent. | Zahl d. angel. Siegel |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Eine Tonne Häringe . . | MR | 245 | 226 | | Häringe . . . . | | | | | | 245 | 226 | | 26 | 24 | 2 |
| 2 | Zwei Faß weißes Zuckermehl | ST 1 | 365 | 340 | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | | do. 2 | 410 | 396 | | | 5 | ST 2 | 415 | 398 | | | | | | | 4 |
| | Zusammen Zuckermehl | | 775 | 736 | | Zuckermehl weißes | | | | | | 780 | 738 | | 877 | 50 | |
| 4 | Zwölf Stück Farbholz . . | | | 245 | 12 St. | Farbhölzer . . . | | | | | | | 245 | 12 St. | 2 | 63 | |
| 5 | | L Nr. 50 | 320 | 295 | | Caffee . . . . . | 5 | L Nr. 50 | 320 | 290 | | | | | | | |
| 6 | Drei Faß Caffee . . . . . | do. 51 | 405 | 380 | | Vaniglia . . . . | 5 | do. | | 5 | | | | | | | |
| 7 | | do. 52 | 290 | 254 | | Zusammen . | | | | | | | | | | | 6 |
| | Zusammen Caffee . . | | 1015 | 929 | | Caffee . . . . . | | | | | | 1015 | 924 | | 1039 | 50 | |
| | | | | | | Vaniglia . . . . | | | | | | | 5 | | 53 | 55 | |
| 8 | Ein Sack Pfeffer schwarzen | VI Nr. 7 | 285 | 260 | | Pfeffer . . . . . | | | | | | 285 | 260 | | 305 | 35 | 1 |
| | Gesammt-Summe . | | 2320 | 2396 | 12 St. | Gesammt-Summe | | | | | | 2325 | 2398 | 12 St. | 2304 | 77 | 13 |
| | | | | | | | | | | | | Siegelgebühr | | | | 65 | |
| | | | | | | | | | | | | Zettelgeld . . | | | | 90 | |
| | | | | | | | | | | | | | | Im Ganzen | 2306 | 25 | |

**Anmerkung.** Bei der Revision am 20. Oct. 1836 wurden abgeschrieben Pfeffer . . Libbre . . 90
Es bleiben noch . . 170
N. N. Capo della guardia di finanza.

Venedig am 2. Aug. 1836.

Albini m. p.
Aussteller der Erklärung.

Sage: Acht Collien mit Zwei Tausend Drei Hundert Zwanzig Fünf Sporco, und Zwei Tausend Drei Hundert Neunzig Acht Netto, worunter 12 Stück ledig, mit Dreizehn Bleisiegeln, und Zwei Tausend Drei Hundert Sechs Lire 25 Cent. an Gebühr.
Venedig am 2. August 1836.

Facetti m. p. Einnehmer.
Tarquino m. p. Controlor.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Post Nr. der einzelnen Behältnisse. | | | | |
| Benennung der Waaren. | | | | |
| Zeichen und Zahl der Päcke oder Behältnisse. | | | | |
| Gewicht | Sporco- | Libbre | | |
| | Netto- | | | |
| Werth, Maß oder Stückzahl. | | | | |
| Befund der zollämtlichen Untersuchung. | Einzeln nach Behältnissen, bei denen sich Unterschiede gegen die Erklärung ergeben | Benennung der Waaren. | | |
| | | von dem | Post Nr. | |
| | | | Behältnisse | |
| | | Sporco- | Libbre | |
| | | Netto- | | |
| | | Werth, Maß oder Stückzahl. | | |
| | Zusammen nach Waarengattungen. | Sporco- | Libbre | |
| | | Netto- | | |
| | | Werth, Maß oder Stückzahl. | | |
| Entfallende Gebühr. | Lire | | | |
| | Cent. | | | |
| Zahl der angelegten Siegel. | | | | |
| Anmerkung. | | | | |

## № 31.

### Vornahme der Untersuchung außer Handel gesetzter Waaren.

In Absicht auf die zollämtliche Untersuchung außer Handel gesetzter Waaren, ist sich nach den Bestimmungen 1. und 2. des hohen Hofkammerdecretes vom 11. März 1834, Zahl 8199 — 795, wovon ein Auszug ·/. beigedruckt ist, zu benehmen. Statt der Zollcommissäre sind diesen Untersuchungen nunmehr Inspectoren oder Unter-Inspectoren der Gefällenwache beizuziehen.

Verordnung der galiz. C. G. V. vom 23. Juli 1836. Z. 15459.

·/. 1. Die Beschau außer Handel gesetzter Waaren in der Wohnung der Partei, welche dieselben bezieht, darf ohne besondere Bewilligung des Herrn Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators nicht Statt finden. Diese Bewilligung darf nur ausnahmsweise, in seltenen Fällen, und aus wichtigen Gründen ertheilt werden.

2. In den Fällen, in welchen es sich um außer Handel gesetzte Waaren von einem höhern Werthe, als Einhundert Gulden Conventions-Münze handelt, soll das Hauptzollamt die vorschriftmäßige Amtshandlung nur in Gegenwart eines Zollcommissärs, der seine Beziehung in dem Register mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat, pflegen. Sollte über den, der Zollbemessung zum Grunde zu legenden Werthanschlag der Waare zwischen dem Zoll-Commissäre und dem Zollamte eine Verschiedenheit der Ansichten bestehen, so sind zwei unparteiische Sachverständige beizuziehen, welche in Gegenwart der Partei die Waare mit Beachtung der bestehenden Directiven, zu schätzen haben. Entrichtet die Partei den Zoll nach dieser Schätzung, so ist hierdurch die Verhandlung geschlossen. Im entgegengesetzten Falle aber wird dieselbe der Entscheidung der vorgesetzen Behörde unterzogen, welche erkennt, ob von dem, mittelst des gedachten Patentes §. 6 ausgesprochenem Rechte der Uibernahme des Gegenstandes für den Staatsschatz Gebrauch zu machen, oder ob die Zollgebühr nach der Werthbestimmung, welche die Partei anerkannt, zu bemessen sei. Die Kosten dieser Schätzung trägt stets das Zollgefäll.

Verordnung der k. k. allg. Hofkammer vom 11. März 1834. Z. 8199/795.

## № 32.

### Das Hausieren mit Losen und Gewinnstobjecten betreffend.

Das Verboth des Hausierens mit Losen und Gewinnstobjecten betrifft nicht nur die Ausschließung der Lotterielose vom Hausierhandel und bezieht sich nicht nur auf die eigentlichen Hausierer von Profession, sondern hat auch, und zwar vorzüglich das Herumtragen der Lose und Gewinnst=Objecte überhaupt von Haus zu Haus zum Gegenstande und untersagt dasselbe.

Hofkammer=Decret vom 1. October 1838. Z. 37650/3709.

Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 15. October 1838. Z. 22333/38.

## № 33.

### Verfahren bei dem Verluste einer Bestätigung aus dem Certificaten=Register.

Aus Veranlassung einer vorgekommenen Anfrage, ob in dem Falle, wenn eine Bestätigung aus dem Certificaten=Register (Muster 20 des Amtsunterrichtes für die ausübenden für Aemter) in Verlust geräth, aus diesem Register eine zweite Bestätigung auszustellen sei, ist Folgendes zur Richtschnur bedeutet worden:

Es sind nur zwei Fälle denkbar. Entweder ist die abgesonderte Bestätigung dem Amte, welchem sie zugesendet wurde, gar nicht zugekommen, oder sie ist bei demselben zwar eingetroffen, jedoch daselbst in Verlust gerathen. In dem ersten Falle kann über das Benehmen der Aemter wohl gar kein Zweifel obwalten, da die §§. **116** und **117** des Amtsunterrichtes die Absendung einer Untersuchungskarte klar vorzeichnet.

Allein auch in dem zweiten, dem Sinne nach darunter begriffenen Falle, ist sich ganz auf dieselbe Weise zu benehmen. Das Amt bei welchem die empfangene Bestätigung in Verlust gerathen ist, hat unmittelbar dem Amte, welches die Bestätigung ausgestellt hatte, eine Untersuchungskarte zuzusenden; und dem letzteren Amte liegt dann ob, die Untersuchungskarte vollständig auszufüllen, und dem Amte, von dem sie erlassen worden ist, zurückzusenden.

Hofkammer=Decret vom 22. October 1836. Z. 42999/2450.

Verordnung der galiz. C. G. V. vom 21. Nov. 1836. Z. 32531.

## № 34.

### Behandlung der Unrichtigkeiten in der Angabe der Menge in Waarenerklärungen.

In Absicht auf die Behandlungen der Unrichtigkeiten in der Angabe der Menge in den Waarenerklärungen, haben Se. Maj. Folgendes zu bestimmen geruht:

1. Die im §. 88 der allgemeinen Dreißigstordnung enthaltene Bestimmung, daß, wenn von einer angemeldeten Waare eine größere Menge als angemeldet worden, gefunden wird, nicht der Verfall der Waare Platz zu greifen habe, jedoch von dem gefundenen Uiberschuße die in dem Tarife ausgesetzte Gebühr zweifach zu entrichten sei, hat künftig nur in den Fällen Anwendung, wenn der Unterschied zwischen der Angabe und der vorhandenen Menge ein Fünftheil (20 Percent) der angegebenen Menge nicht überschreitet. Uibersteigt hingegen der Unterschied dieses Verhältniß, so ist der Uiberschuß, welcher über die Angabe der Erklärung vorhanden ist, als verschwiegen zu behandeln, und unterliegt den für die Schwärzung (Schleichhandel) festgesetzten Strafen, insbesondere dem in den §§. 86 und 87 (der Dreißigstordnung) vorgeschriebenen Verfalle.
2. Erreicht bei Gegenständen, welche weder nach der Zahl der vorgespannten Zugthiere, oder der beladenen Lastthiere, noch nach der Stückzahl in unverpacktem Zustande zu erklären sind, der Uiberschuß, der über die Angabe der Erklärung gefunden wird, nicht fünf von Hundert der angegebenen Menge, so soll wenn übrigens die im §. 88 (der Dreißigstordnung) bezeichneten Bedingungen vorhanden sind, von diesem Uiberschuße die Gebühr nur mit dem einfachen Ausmaße eingehoben werden; ohne daß dabei ein Unterschied zwischen den höher und minder belegten Waaren Platz greift.
3. Diese Bestimmungen treten von dem Zeitpuncte der Kundmachung, die zugleich durch die politischen Behörden eingeleitet wird, in Wirksamkeit.

(A. h. Rescript vom 26. October 1836, Z. $\frac{44339}{2552}$ an die k. ung. Hofkammer.)

Diese Anordnungen finden auch auf die Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie Anwendung; so weit der Fall, um den es sich handelt, der Amtshandlung und Entscheidung der ungarischen Aemter, und Behörden nach den bestehenden Vorschriften zugewiesen ist.

Hofkammer-Decret v. 26. October 1836. Z. $\frac{44539}{2552}$.

(Verord. d. galiz. C. G. V. vom 28. Nov. 1836. Z. 34244.)

## №. 35.

### Vollziehung der §§. 457 bis incl. 460 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

In Absicht auf die Vollziehung der in den §§. 457 bis einschließig 460 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ist nachstehende Weisung erflossen:

§. 1.

Bei den gegen das Tabak-Monopol vorkommenden minderen Straffälligkeiten, kann die Einsendung der angehaltenen Tabakquantitäten an die Gefällsfabriken zum Behufe der Entscheidung, ob das Materiale zur Verwendung bei der Bereitung des Gefällstabakes, oder zum Verkaufe für Rechnung des Staatsgefälles geeignet sei, in dem Falle unterbleiben, wenn die Beschaffenheit des angehaltenen Materials über die Entscheidung dieser Frage keinen Zweifel übrig läßt; oder wenn über die Verwendbarkeit für den Gefällsgebrauch durch einen zur Beurtheilung beigezogenen Sachverständigen, welcher nach der Vorschrift des §. 719 des Strafgesetzes ein Beamter des Tabakgefälls, daher insbesondere ein Beamter der Tabakverschleiß-Niederlage, oder doch ein Bestellter dieses Gefälles (ein Tabakverleger) sein muß, erkannt worden ist.

§. 2.

In den Fällen, wo nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes bei minderen Straffälligkeiten die Einsendung des angehaltenen Tabakmateriales an die Gefällsfabriken nicht eintritt, ist für die angehaltenen Tabakblätter ohne Unterschied, ob dieselben ungarischen oder ausländischen Ursprunges sind, der Betrag von sechs Gulden Conv. Münze für den Netto-Centner, und für den geschnittenen oder gesponnenen Rauchtabak der Rechnungspreis des ordinär geschnittenen Tabaks zu vergüten.

§. 3.

Im Falle der Beschuldigte sich mit dem, nach dem oben angedeuteten Maßstabe entfallenden Vergütungsbetrage nicht zufrieden stellen zu können meinte, steht es ihm frei, zu verlangen, daß das angehaltene Tabakmateriale auf seine Kosten an eine Gefällsfabrik zur Beurtheilung und Verwerthung gesendet, oder dessen Veräußerung in der für außer Handel gesetzte Waaren vorgeschriebenen Weise eingeleitet werde.

§. 4.

Bei den Gefällsübertretungen, welche in den zur Tabak-Cultur berechtigten Districten Galiziens, Tirols und der venetianischen Provinzen mit den Tabaksblättern durch unbefugte Pflanzung, oder durch Verschleppung verübt werden, ist die Vergütung mit dem für die Tabakblätter jeweilig bestimmten Einlösungspreise zu leisten.

In den zum Tabakbau nicht berechtigten Theilen der genannten Provinzen, und in den übrigen Ländern der Monarchie, in welchen der Tabakbau gesetzlich nicht gestattet ist, leistet das Gefälle für die nach den Bestimmungen des §. 312 des Strafgesetzes zu behandelnden Tabakpflanzen keine Anwendung.

§. 5.

Der angehaltene fremde Schnupftabak ist in der Regel entweder außer Landes zu senden (§. 458) oder zu vertilgen; in welchem Falle daher auch keine Vergütung Statt findet.

Nur bei solchen feinen fremden Schnupftabakgattungen, welche im Verschleißtarife enthalten sind, wie z. B. feiner Seviglia, Pariser Rappé u. s. w., die also im Zustande, in welchem sie angehalten werden, für das Gefälle verwendbar sind, kann eine Ausnahme von dieser Regel gemacht, und die Vergütung nach dem Rechnungspreise geleistet werden, jedoch nach vorläufig von der Verschleißniederlage der Provinz, in welcher die Anhaltung Statt fand, über die Güte des Materials abgegebenem Erkenntnisse.

Uibrigens steht es auch in diesem Falle dem Beschuldigten frei, die Beurtheilung durch eine Gefälls-Fabrik nach der oben angegebenen Weise zu verlangen.

§. 6.

Wenn der Beschuldigte die zum Bezuge des fremden Rauch- oder Schnupftabaks vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen nachträglich erfüllt, und den vollen Betrag des Gefälls-Tarif-Preises

sogleich erlegt, so kann, unabhängig von der in diesem Falle auszusprechenden Strafe, bei solchen in die Cathegorie der minderen Straffälligkeiten gehörenden Anhaltungen von dem weiteren Verfahren abgelassen werden.

§. 7.

Bei den Gefällsübertretungen, welche mit aus Gefällsniederlagen bezogenen Tabak durch verbotwidrige Bereitung, Verwendung, Veräußerung oder Erwerbung verübt werden, ist der Werth der angehaltenen Tabakgattungen nach dem Rechnungspreise zu vergüten; welcher sowohl bei dem Schnupf- als Rauchtabak nur nach zwei Abstufungen und zwar für die feineren und ordinären Gattungen jedesmal für einen Zeitraum von fünf Jahren bemessen wird.

§. 8.

Die Stengel und Stämme der Tabakpflanzen sind als bloße Abfälle zur Vergütung nicht geeignet.

§. 9.

Der Limitotabak ist nach dem Rechnungspreise des ordinären Rauchtabaks oder Schnupftabaks zu vergüten, und bei Strafbestimmungen und Ersatzleistungen dem ordinären Rauchtabak in Briefen oder dem ordiären Schnupftabake gleichzuhalten.

§. 10.

In den Fällen, wo das angehaltene Tabak-Materiale zur Beurtheilung in Bezug auf seine Brauchbarkeit für die Gefällszwecke an eine Tabakfabrik eingesendet werden muß, weil entweder das untersuchende Amt darüber nicht zu entscheiden vermochte, oder weil der Beschuldigte es verlangte, oder weil die angehaltene Quantität das für mindere Straffälligkeiten festgesetzte Gewicht von 15 Pfunden überstieg, ist die Vergütung für den Tabak, welcher zur Verwendung oder zum Verkaufe für Rechnung des Staatsgefälles geeignet erkannt wird, nach dem entfallenden Rechnungspreise zu leisten.

§. 11.

Das im Schleichhandel angehaltene Salz ist bei dem Bestande des freien Salzhandels, insofern es sich seiner Quantität nach dazu eignet, entweder zu verkaufen, oder insofern es seiner Gattung nach in dem Gebiethstheile, in welchem die Anhaltung erfolgte, nicht in Verschleiß gesetzt werden darf, nach den Bestimmungen der §§. 458 und 459 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung auf Kosten des

Beschuldigten in jenen Gebietstheil zu senden, in welchem dieses Hinderniß nicht besteht, oder zur Verwendung unbrauchbar zu machen.

Hofkammer-Decret vom 14. Nov. 1836. Z. $\frac{44263}{2773}$.

Verord. d. gal. C. G. V. v. 13. Dec. 1836. Z. 35191.

## № 36.

### Einziehung von Zoll-Bolleten und Behandlung derselben.

Da die Verhältnisse, unter welchen in den Jahren 1830 und 1831 die Einziehung der Zoll-Bolleten, in möglichst ausgedehntem Maße gegen Leistung einer Vergütung an die Parteien in Verhandlung gezogen wurde, durch die neue Gefällsgesetzgebung sich wesentlich geändert haben, so ist diese, auf die Beseitigung der in den früheren Zollvorschriften gelegenen Mängel, berechnete Maßregel nicht in Ausführung zu bringen.

Die Zahlungs-Zoll-Bolleten, welche durch Vornahme von Durchsuchungen (Revisionen), oder auf anderem Wege, ohne zum Belage eines Registers zu dienen, in den ämtlichen Besitz gelangen, sind ferner vierteljährig an die mit der Prüfung der Rechnungen beauftragte Censursbehörde abzugeben; um die Letztere in den Stand zu setzen, die Bolleten mit den Verbuchungen in den Registern vergleichen, und unrichtige Verbuchungen treuloser Beamten entdecken zu können.

Die Einziehung der Zahlungs- und überhaupt der Deckungsurkunden liegt in Folge der Dienstvorschrift §§. 79, 80 und 81 den Angestellten der Gefällenwache ob. Die k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen haben auf die genaue Vollziehung dieser Bestimmungen mit allem Nachdrucke zu dringen; indem durch die Einziehung der Zahlungs-Bolleten nicht nur die unredlichen Gebahrungen der Beamten entdeckt werden können, sondern auch der Erfolg der Waaren-Controle erhöht wird.

Um den Geschäftsgang zu vereinfachen, und die Bezirksverwaltungen in die Lage zu setzen, die bei Durchsuchungen vorgekommenen Gebrechen und Unrichtigkeiten möglichst bald zu rügen, und der Berichtigung zuzuführen, hat die Bezirksverwaltung in Hinkunft die von den Gefällsorganen vorgelegten Revisions-Ausweise und abgestreiften Bolleten, nicht anher vorzulegen; sondern es wird den Bezirksverwaltungen zur Pflicht gemacht, die eingelangten Befunde

und Bolleten genau zu prüfen, und über die hervorkommenden Gebrechen und Unrichtigkeiten gegen den Schuldtragenden das Amt zu handeln.

Vierteljährig sind die abgestreiften Zahlungs-Bolleten, Zoll-Quittungen und Neben-Bolleten, die Versendungs- und Bezugskarten, dann die Bezugsnoten und Bolleten für den Verkehr im Kleinen, an die k. k. Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung, die Ersatz-Bolleten, dagegen an die Oekonomie-Verwaltung, gehörig verzeichnet zu übermitteln.

Hofkammer-Decret vom 23. November 1836, Z. 47421.
Verordnung der galiz. C. G. V. vom 23. December 1836, Z. 36145.

## № 37.

### Bestimmungen über das Verfahren der Zoll- und Dreißigst-Aemter bei der zollämtlichen Behandlung des Viehes.

Durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und durch den Amtsunterricht für die ausübenden Aemter, ist das hohe Hof-Decret vom 13. October 1835, Zahl 41585, rücksichtlich der Behandlung des Moldauer-Schlachtviehes außer Wirksamkeit getreten.

Die ausübenden Aemter haben sich daher bei dem Moldauer-Schlachtviehe, so wie überhaupt bei dem inländischen oder ausländischen, durch die Einfuhrverzollung naturalisirten Viehe, welches aus einer, im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Provinz, über ungarisches oder siebenbürgisches Gebiet in eine andere Provinz des Zollverbandes getrieben werden soll, nach den Anordnungen der §§. 47 bis 49 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 31. Jänner d. J. und der §§. 159 bis 169 und 221 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter, zu benehmen.

Zur Beseitigung möglicher Unterschleife wurden übrigens noch folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Das Zollamt, welches die Bollete aus dem Anweisungs-Register für den inländischen Verkehr ausfertiget, hat über das ausländische Vieh die Einfuhr-Zahlungsbollete abzunehmen, dem Register beizulegen; und wenn die Einfuhr-Zahlungsbollete über eine größere Viehmenge lautet, als mit der Bestimmung des Durchtriebes durch Ungarn und Siebenbürgen in eine andere,

im Zollverbande begriffene Provinz zu dem Amte gestellt wurde, dem Waarenführer über die übrige Menge eine Frei-Bollete aus dem Eingangsregister für den ausländischen Verkehr, unter Berufung der Nummer der Einfuhr-Zahlungs- und der Anweisungs-Bollete auszustellen. Die Anweisungs-Bollete muß eine genaue Beschreibung des Viehes, und die Bezeichnung der Provinz, wohin es gebracht werden soll, enthalten.

2) Die von unbekannten und unsicheren Parteien sicher zu stellenden Gebühren umfassen den Ausfuhrzoll, den Einfuhrdreißigst-, und wenn die Anweisungs-Bollete über ausländisches, durch die Einfuhrverzollung naturalisirtes Vieh, von einem galizischen Zollamte ausgestellt wird, auch den für die Strecke durch Galizien besonders bestehenden Durchfuhrzoll. Die im Baaren geleistete Sicherstellung ist in der Anweisungs-Bollete nach den einzelnen Beträgen der sichergestellten Gebühren ersichtlich zu machen.

3. Das Eintritts-Zollamt hat nebst der dem Austritts-Dreißigst-Amte, aus dem Certificaten-Register zu ertheilenden Bestätigung, auch dem Zollamte, welches die Anweisungs-Bollete ausfertigte, die Bestätigung des Eintreffens des Viehes aus dem Eingangs-Register für den inländischen Verkehr zuzusenden; die im Baaren sichergestellten Gebühren von dem eingetretenen Viehe dem Waarenführer, wenn er es wünscht, und in der Anweisungs-Bollete nicht eine andere Verfügung ausdrücklich bemerkt erscheint, zurückzustellen, und in der an das Zollamt abzusendenden Bestätigung jedesmal zu bemerken, ob die im Baaren geleistete Sicherstellung zurückgestellt worden sei oder nicht.

4. Uiber ausländisches Vieh, für welches der Einfuhrzoll noch nicht entrichtet worden ist, darf eine Bollete aus dem Eingangs-Register für den inländischen Verkehr nicht ausgestellt werden.

5. Der beiliegende Auszug aus einem an die königl. ungarische Hofkammer erlassenen allerhöchsten Rescripte, enthält die Bestimmungen, nach welchen das Verfahren der Dreißigst-Aemter über das angewiesene Vieh geregelt worden ist.

Hofkammer-Decret vom 29. Nov. 1836, Z. $\frac{45779}{2622}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 28. Dec. 1836, Z. $\frac{143}{4}$.

# Auszug

aus einem untern 29. November 1836, Zahl $\frac{45779}{2622}$ an die k. ungarische Hofkammer erlassenen allerhöchsten Rescripte.

1. Das Zollamt, über welches inländisches oder ausländisches, durch Einfuhrverzollung naturalisirtes Vieh nach Ungarn oder Siebenbürgen austritt, um im directen Zuge durch Ungarn in eine andere im Zollverbande begriffene Provinz geführt zu werden, fertiget unter Einziehung der Einfuhr-Zahlungs-Bollete über das ausländische Vieh, eine Bollete aus dem Anweisungs-Register für den inländischen Verkehr aus; und läßt von unsichern und unbekannten Parteien die für den Fall der Belassung des Viehes, in Ungarn entfallenden Gebühren sicherstellen.

Die Anweisungs-Bollete, welche das Vieh auf dem ganzen Zuge begleiten muß, hat nebst den im Allgemeinen für diese Bolleten vorgeschriebenen Ansätzen, eine genaue Beschreibung des Viehes, und die Bezeichnung der Provinz, wohin es gebracht werden soll, zu enthalten.

Auf dem Rücken der Bollete ist der Zeitraum anzusetzen, binnen welchem das Vieh bei dem Dreißigst-Amte, an welches dasselbe zum Eintritte in Ungarn oder Siebenbürgen angewiesen wird, einzutreffen hat.

2. Das Dreißigst-Amt, über welches der Eintritt nach Ungarn oder Siebenbürgen geschieht, bestätiget auf dem Rücken der Bollete den Eintritt, zeichnet den Zeitraum vor, binnen welchem das Vieh bei dem Austritts-Dreißigst-Amte, an welches dasselbe zum Austritte in eine im Zollverbande begriffene Provinz angewiesen wird, einzutreffen hat; trägt den Viehtrieb in das Waaren-Protocoll ein, und sendet dem Zollamte die Bestätigung des Eintreffens aus der Waaren-Protocolls- Juxta zu.

3. Das Austritts-Dreißigstamt hat bei dem Uebertritte in die jenseitige im Zollverbande begriffene Provinz auf dem Rücken der Anweisungs-Bollete das Eintreffen zu bestätigen, den Viehtrieb an das Eintrittszollamt zur Stellung anzuweisen, und in dem Waarenprotokolle zu verbuchen.

4. Das Eintrittszollamt fertigt unter Einziehung der Anweisungs-Bollete eine Frei-Bollete aus dem Eingangsregister für den in-

ländischen Verkehr aus, und sendet dem Austritts-Dreißigst-amte die Bestätigung des Eintreffens aus dem Certificaten-Register zu.

5. Wenn das Zoll- und Dreißigstamt vereinigt, oder in demselben Orte untergebracht ist, so entfällt der Grund zur Ausfertigung der in den Absätzen 2 und 4 angeführten Bestätigung; und es genüget, wenn die Nummer, unter welcher der Viehtrieb in die Amtshandlung genommen wurde, sich gegenseitig mitgetheilt wird.

6. In Beziehung auf die Bestimmung der Zeit, binnen welcher das Vieh zu dem nächsten Amte gestellt werden soll, und auf die Fristen zur Zusendung der Bestätigungen, ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

## № 38.

### Evidenzhaltung der Licenzgebühren.

Zur Evidenzhaltung der von Staats- und Monopols-Gegenständen eingehobenen Licenz-Gebühren, in Bezug auf jedes einzelne Gefäll, ist Folgendes verordnet worden:

1. Die eingehobenen Licenz-Gebühren sind von den Zollämtern in den Einfuhrs-Zollregistern unter besonderen Rubriken mit der Aufschrift; „Tabak oder Salz-Licenz-Gebühr u. s. w." zu verrechnen; und die geschehene Entrichtung ist in den Ausschnitts-Bolleten, gleich dem Zolle und den Nebengebühren zu bestätigen; wobei hinsichtlich des Tabakes, ob es sich um Quantitäten bis zu fünf Pfund oder darüber handelt, kein Unterschied zu machen ist.
2. Diese Gebühren sind in den monatlichen Gebahrungs-Ausweisen abgesondert auszuweisen.
3. Die Entschädigung für dasjenige Gefäll, welchem durch die Einfuhr des Gegenstandes eines Staats-Monopols, die gesetzliche Verbrauchsabgabe entgeht, wird nicht durch Zurechnung oder Zumittlung von Papieren, sondern hohen Orts im Wege der gehörigen Ausgleichung geschehen.

Sollten übrigens derlei Licenz-Gebühren dem betreffenden Gefälle bisher bar vergütet worden sein, so hat es rücksichtlich des Vergangenen dabei zu verbleiben, jedoch sind diese etwa schon geleisteten Vergütungen in den Ausweisen besonders auszuscheiden.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß eine Verbuchung der Licenz-Gebühren in eigenen Registern nicht Statt zu finden habe.

Hofkammer-Decret vom 20. Dec. 1836. Z. $\frac{47138.}{2969.}$

Umlaufschreiben der n. ö. C. G. V. vom 9. Jän. 1837. Z. $\frac{646.}{68.}$

## № 39.

### Uiber die Aufhebung der Gebühren, die bisher bei Begleitung Zoll- und Verzehrungssteuerpflichtiger Waaren von einem Linienamte zu einem andern Amte zu entrichten waren.

Vom 1. Januar 1837 anzufangen, haben die sämmtlichen Begleitungsgebühren, welche bisher von jenen Zoll- oder Verzehrungssteuerpflichtigen Waarenladungen entrichtet wurden, die von einem Linienamte zum Behufe der ämtlichen Behandlung, an ein anderes Linienamt oder an ein Gefällsamt innerhalb der Stadt angewiesen werden, aufzuhören. Es haben daher die Parteien für die Begleitung weder eine Gebühr zu entrichten, noch ist der zur Begleitung eines Waarentransportes beigegebenen Mannschaft unter strengster Ahndung gestattet, hierfür irgend eine Gabe oder ein Geschenk von den Parteien zu fordern oder anzunehmen.

Hofkammer-Decret vom 21. Dec. 1836. Z. 52119.
Circulare der n. ö. Landesregierg. vom 26. Dec. 1836.

## № 40.

### Unterfertigung der aufgenommenen mündlichen Erklärungen von Reisenden höheren Standes.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Zollamt einen Reisenden hohen Ranges auffordern zu müssen glaubte, sich in das Amtszimmer zu begeben, und daselbst zu Folge der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 64, die Unterschrift der in das Register aufgenommenen mündlichen Erklärungen beizurücken. In dieser Beziehung wurde nun den Gränzzollämtern bedeutet, aus der im §. 64 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung angeordneten Unterzeichnung der von Reisenden eingebrachten mündlichen Erklärungen sei nicht zu folgern, daß die Reisenden, wenn sie Personen höheren Standes sind, und

nicht Verdachtsgründe einer Gesetzübertretung gegen sie vorliegen, zu verhalten seien, sich zum Behufe der Beisetzung ihrer Unterschrift in das Amtszimmer zu begeben.

Im Gegentheile hat in solchen Fällen der Beamte, der die Erklärung aufnimmt, sich zu dem Wagen zu verfügen und die Erklärung von dem Reisenden, nachdem dieselbe ihm vorgelesen wurde, unterschreiben zu lassen.

Die im §. 311 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter enthaltene Bestimmung steht übrigens diesem Verfahren keineswegs entgegen; indem der Reisende und sein Gepäcke sich auf dem Amtsplatze befinden muß, der gleich dem Amtszimmer einen Bestandtheil des Amtes ausmacht.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 21. Dec. 1836. Z. 7744.
Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 29. Dec. 1836, Z. $\frac{29408}{6999}$.

## № 41.

### Strafbestimmungen rücksichtlich der unrichtigen ämtlichen Bestätigungen, und der unrichtigen Erklärungen zur Erwirkung einer ämtlichen Bestätigung, für die zollbegünstigten Erzeugnisse der Quarnerischen Inseln.

Statt der im 15. §. der Gubernial-Kundmachung vom 30. Mai 1835 über das auf den quarnerischen Inseln bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse für Oehl, Wein und Fische zu beobachtende Verfahren festgesetzten Strafe von fünf Gulden rücksichtlich der unrichtigen ämtlichen Bestätigungen, und rücksichtlich der unrichtigen Erklärungen zur Erwirkung einer ämtlichen Bestätigung, sind nachstehende Bestimmungen festgesetzt worden.

A. Derjenige, welcher zur Erwirkung einer ämtlichen Bestätigung zum Behufe der Einfuhr von Waaren in andere Provinzen gegen mäßigeren Zollsatz

a) eine andere Gattung oder
b) eine größere Menge, als wirklich vorhanden ist, oder
c) solche Waaren, welche ganz oder zum Theile keine Erzeugnisse der quarnerischen Inseln sind, angibt, wird mit dem Fünf- bis zum Zehnfachen des Betrages, um welchen der mäßigere Einfuhrzoll geringer, als der allgemeine Einfuhrzoll, ist gestraft. —

Die Strafe wird nach der Menge, rücksichtlich welcher die Angabe unrichtig ist, bemessen.

Kann die Menge, nach welcher sich die Strafe richtet, mit voller Bestimmtheit nicht erhobeen werden, so ist dieselbe mit annähernder Genauigkeit auszumitteln.

Wenn bei der Angabe einer größeren Menge der Abgang Fünf von Hundert der angegebenen Menge nicht übersteigt, so bleibt dieser Unterschied außer Strafanspruch.

B. Derjenige, welcher wußte, oder aus den obwaltenden Umständen bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit offenbar hätte wahrnehmen sollen, daß die ämtliche Bestätigung

a) über eine andere Gattung oder
b) über eine größere Menge, als wirklich vorhanden ist, oder
c) über solche Waaren, welche ganz oder zum Theile keine Erzeugnisse der quarnerischen Inseln sind, — ertheilt wird, unterliegt nach der Menge rücksichtlich welcher die ertheilte Bestätigung unrichtig ist, ebenfalls der unter dem Buchstaben A festgesetzten Strafe.

C. Folgende Unrichtigkeiten, wenn nämlich:

a) der Zeitpunkt der Ausstellung der ämtlichen Bestätigung unrichtig angegeben wird, oder
b) die ämtliche Bestätigung in wesentlichen Beziehungen mit der Juxta nicht übereinstimmt, werden mit einer Strafe von fünf bis zweihundert Gulden belegt.

D. Die Außerachtlassung der, über die Ertheilung der ämtlichen Bestätigung bestehenden Vorschriften in allen andern Fällen als jenen, von welchen die unter den Buchstaben B und C aufgeführten Bestimmungen handeln, wird an landesfürstlichen Beamten oder Dienern von ihrer vorgesetzten Behörde, an obrigkeitlichen oder bei Gemeinden angestellten Beamten oder Dienern, dann an Gliedern des Gemeinde-Vorstandes, von dem Kreisamte, mit einer, der Beschaffenheit des Falles angemessenen Strafe bestraft.

E. Unterliegen die hier bezeichneten, mit einer Gefällsstrafe belegten Handlungen oder Unterlassungen einer durch die allgemeinen Strafgesetze oder durch die Dienstvorschriften festgesetzten Strafe, so liegt den erkennenden Behörden ob, nach dem Zusammenhange der obwaltenden Umstände, nach den Folgen, welche die Handlung oder Unterlassung nach sich zog, und nach der Gefahr, mit welcher diesel-

be die Zwecke der Gefällsvorschriften bedrohte, in Erwägung zu ziehen, ob die Beschaffenheit dieser Handlung oder Unterlassung auch neben der nach den allgemeinen Strafgesetzen oder den Dienstvorschriften Statt findenden Bestrafung, bei der Bemessung der für die Gefällsübertretung zu verhängenden Strafe als ein erschwerender, oder diese erlittene Bestrafung als ein mildernder Umstand in Anschlag gebracht werden soll.

Die Waaren dürfen nach beendigtem Zollverfahren außer der ämtlichen Niederlage nicht abgelegt werden; sondern sind in der ämtlichen Niederlage zu belassen oder unmittelbar von dem Zollamte zu Schiff zu bringen.

Die Zollämter haben bei dem Austritte der Waaren auf dem Rücken der ausgefertigten Bollete, mit Rücksicht auf die Richtung des Schiffes, auf die Entfernung und Jahreszeit, die Zeit des Eintreffens bei dem Eintritts-Zollamte mit einer angemessenen, in der Regel einen Monat nicht überschreitenden Frist zu bestimmen.

Trifft die Waare erst nach Ablauf dieser Frist bei dem Eintrittszollamte ein, so kann dieselbe gegen den mäßigeren Zollsatz nicht mehr eingeführt werden; sondern unterliegt dem allgemeinen Einfuhrzolle, wenn nicht die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses, durch welches das Eintreffen verzögert wurde, erwiesen wird.

Bei Versendungen auf ungewissen Verkauf, haben die Zollämter nicht bloß die Zeit des Eintreffens bei dem Eintritts-Zollamte vorzuzeichnen, sondern auch die Giltigkeitsdauer der Bollete zur freien Rückfuhr nach Beschaffenheit der Waare und der Umstände, und höchstens mit einem Jahre zu bestimmen, und in der Bollete anzusetzen.

Hofkammer-Decret vom 12. Jänner 1837. Z. $\frac{23698}{1325}$.

Kundmachung des küstenländ. Guberniums vom 8. April 1837.

## № 42.

### Zollbegünstigte Einfuhr des Istrianer-Oehles und Weines, und die bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse und ihrer Benützung zu beobachtenden Vorschriften.

Um den Unterschleifen bei der Einfuhr des Istrianer-Oehles und Weines über die Zoll-Linie, gegen mäßigeren Zoll, wirksamer zu

begegnen, wurde angeordnet, daß die in der Gubernial-Kundmachung vom 28. Januar 1834 enthaltenen Bestimmungen mit den nothwendig gewordenen Aenderungen, auch auf die Istrianer-Weine auszudehnen, und statt der auf die Abweichung von den Vorschriften über die Ausstellung der Ursprungszeugnisse in der gedachten Gubernial-Kurrende festgesetzten Strafe von 5 Gulden, angemessenere Bestimmungen rücksichtlich der unrichtigen ämtlichen Bestätigungen und der unrichtigen Erklärungen zur Erwirkung einer ämtlichen Bestätigung anzuwenden seien.

Es wurde daher zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht:

§. 1.

Die Zollbegünstigung hat den Istrianer-Oehlen und Weinen nur dann zu Statten zu kommen, wenn sie mit Ursprungszeugnissen begleitet sind.

§. 2.

Die Verführung der Oehle darf, wenn dieselben der Zollbegünstigung in dem Eintritte über die Zoll-Linie theilhaftig werden sollen, nur zur See über die mit Sanitäts-Aemtern bestellten Häfen geschehen; dagegen können die Weine auch zu Land über die Zollämter aus Istrien in die übrigen Provinzen eingeführt werden.

§. 3.

Die Ursprungszeugnisse über die Oehle können nur von den Bezirks-Commissariaten zu Capo d'Istria, Pirano, Buje, Parenzo, Rovigno, Dignano, Pola, Montona und Albona; über die Weine jedoch, auch von den übrigen Bezirks-Commissariaten der aus dem Zollverbande ausgeschlossenen Bezirke, nach beigebrachter Bestätigung des Ortsvorstandes über den inländischen Ursprung ausgefertiget werden. Da jedoch hie und da das Bedenken eingetreten ist, daß ausländische Oehle und Weine manchmal für inländische ausgegeben worden sind, so haben sich die zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse berufenen Behörden genau zu überzeugen, ob derjenige, welcher dem Versender Wein oder Oehl verkauft, so viel als versendet wird, und von derselben Gattung an eigenem Erzeugnisse besitzen kann, oder ob es im Orte bekannt ist, daß er es von minder Wohlhabenden in geringeren Abtheilungen an sich gebracht hat.

§. 4.

Sobald der beruhigende Beweis in Beziehung auf diesen Umstand hergestellt worden ist, und sobald in jeder andern Hinsicht die

Verifizirung des zur Versendung bestimmten Erzeugnisses vollendet, und dasselbe entsprechend befunden worden ist, muß jedes Gefäß mit dem ämtlichen Siegel versichert werden.

Die Gefäße sind mit dem nämlichen Siegel zu versehen, welches dem Ursprungszeugnisse beigedrückt ist.

Bei jenen Behältnissen, auf welchen das Siegelwachs nicht unverletzt erhalten werden könnte, ist das Siegel einzubrennen.

§. 5.

Nach dieser Amtshandlung kann erst das Ursprungszeugniß nach dem Formulare A ausgefertigt werden. Darin ist ausgeschrieben mit Buchstaben (in den leer gelassenen Stellen) die Zahl des Zeugnisses, das Gewicht des Oehl-Productes oder Weines, die Zahl der Gefäße, die Zahl der auf denselben befindlichen Siegel, der Name und Beiname des Patrons der Barke, und die Eigenschaft des Fahrzeuges nebst seiner Benennung, bei Versendungen zur See; der Name und Beiname des Frachters aber bei Versendungen zu Land, ferner der Name und Zuname des Versenders, der Ort, wohin die Sendung ihre Richtung nimmt, der Name der Gemeinde, des Bezirkes und Kreises, des Amtes, welches das Zeugniß ausgestellt hat, der Ort und das Datum der Ausstellung zu bemerken und das Zeugniß mit der Unterschrift des Beamten zu versehen, welchem die Amtsleitung zusteht.

§. 6.

Gleichzeitig müssen in der Juxta des Registers, mit welchem das Ursprungszeugniß in Verbindung steht, und welches mit den im Zeugnisse enthaltenen Bemerkungen vollkommen überreinstimmen muß, die leer gelassenen Stellen ausgefüllt werden. Solche enthalten die Zahl des Zeugnisses, den Namen der Gemeinde, des Bezirkes und Kreises, den Vor- und Zunamen des Patrons der Barke, oder des Frächters, das Gewicht des Oehl-Productes oder Weines, den Ort, wohin die Waare ihre Richtung nimmt, und den Ort und das Datum der Ausfertigung des Zeugnisses, und die Unterschrift des Ausstellers.

§. 7.

Nachdem das Ursprungszeugniß dergestalt ausgefüllt worden ist, muß es in der Mitte der zwei vertikalen Linien, innerhalb welchen die Worte stehen: „Certificato d'origine della provincia d'Istria," zerschnitten, und dem Versender übergeben werden; indem die Juxta in dem Register zum weiteren Amtsgebrauche zurückbleibt.

§. 8.

Die Ursprungszeugnisse über das Oehl oder den Wein, welches zur Einfuhr über die See versendet wird, sind auch von den Sanitäts-Aemtern zu vidiren, welche verpflichtet sind, darauf zu sehen, ob sich nicht eine Differerenz zwischen der angemeldeten Ladung und dem Ursprungszeugnisse zeigt, und ob die Siegel nicht etwa verletzt oder verfälscht sind. Im Falle der Anstandslosigkeit haben diese auch ihre Amtssiegel auf die Gefäße zu legen.

Die Vidirung der Ursprungszeugnisse über den Wein, welcher zu Land über ein Zollamt unmittelbar aus Istrien eingeführt und daselbst verzollt wird, so wie die Versehung der Weingefäße mit dem Amtssiegel in diesem Falle, erscheint von Seite dieser Zollämter nicht nothwedig; wird jedoch der Wein zur Verzollung von dem Grenzzollamte weiter angewiesen, so tritt die Vorschrift, wie für die Versendung zur See ein, und die Gränzollämter haben sodann, nicht nur die Ursprungszeugnisse zu vidiren, sondern auch das Amtssiegel auf die Gefäße zu legen. Die Sanitätsämter (und jene Zollämter, über welche der Wein aus Istrien zu Land unmittelbar aus- und rücksichtlich über die Zoll-Linie einbricht) haben über die mit Ursprungszeugnissen vorkommenden Oehl- oder Wein-Quantitäten eine Vormerkung nach dem Formulare B abgesondert für Oehl und abgesondert für Wein zu führen und in diese alle Daten des Zeugnisses aufzunehmen.

§. 9.

Jede Sendung Oehl oder Wein, welche nicht mit einem auf die erwähnte Art ausgefertigten Ursprungszeugnisse versehen ist, wird als ausländisch betrachtet und kann nicht jener Erleichterungen theilhaftig werden, welche für inländische Erzeugnisse bewilliget sind.

§. 10.

Um die vorstehenden Vorschriften auf eine gleichförmige Art in Vollzug zu setzen, werden die mit der Ausfertigung der Ursprungszeugnisse beauftragten Aemter sogleich und auch künftig von Fall zu Fall auf ihr Ansuchen mit der nöthigen Zahl Registerbögen für die Ursprungszeugnisse, nicht nur über das Oehl, wie bisher, sondern auch für den Wein versehen werden.

§. 11.

Die Registerbögen fangen mit der Zahl Eins an, und werden dergestalt in der Numerirung bis Ende October eines jeden Jahres

fortgesetzt. Die Registerbögen für das Oehl sind jedoch abgesondert von jenen für den Wein zu führen, daher jede Gattung für sich zu numeriren ist.

§. 12.

Es ist strenge verbothen, bei der Ausfertigung der Ursprungszeugnisse etwas zu durchstreichen oder sich der Abkürzungen zu bedienen. Sollte ein Fehler unterlaufen, so muß das verdorbene Zeugniß dem Register angehängt bleiben und statt desselben das nachfolgende gebraucht werden.

§. 13.

Das Ursprungszeugniß bleibt durch drei Monate gültig. Wenn binnen dieser Frist wegen des geänderten Handelszuges oder aus andern Gründen, eine Oehl= oder Weinpartie nicht versendet werden könnte, so steht es der Partei frei, sich um ein neues Zeugniß unter Reproduzirung des alten zu bewerben. Nach eingeholter Ueberzeugung, daß die Oehl= oder Weingefäße sich in dem ursprünglichen Zustande befinden, hat die zur Ausstellung berufene Behörde auf den Rücken des ungültig gewordenen Zeugnisses die Erklärung darüber, so wie den Grund, warum von demselben kein Gebrauch gemacht wurde, anzumerken, welche Erklärung mit dem Datum, an welchem sie abgegeben wurde, und mit der Fertigung des Amtes, so wie der Partei zu versehen sein wird. Statt des unbrauchbar gewordenen Zeugnisses ist sodann ein neues auszufertigen, das alte aber der Registerjuxta des neuen Zeugnisses beizuschließen. Im Falle aber, daß die Siegel nicht richtig befunden würden, und die Partei sich darüber nicht zu rechtfertigen vermochte, ist nicht nur das alte Certificat derselben abzunehmen, sondern es hat auch die Ausstellung eines neuen zu unterbleiben.

§. 14.

Da die im §. 8 bezeichneten Vormerkungen zur Controlirung der mit Ursprungszeugnissen versendeten Oehl= und Weinpartien bestimmt sind, so sind die Sanitäts= und betreffenden Zollämter verbunden, die vorgeschriebenen Rubriken nach den Daten der Ursprungs=Certificate auszufüllen und allenfalls jene Anmerkungen beizufügen, welche sie zur Aufklärung der Sache für nöthig erachten.

§. 15.

Die Vormerkungen der Sanitäts-Aemter und die Register der Bezirks-Commissariate sind mit Ende eines jeden Militär-Quartales abzuschließen, und an das k. k. Kreisamt in Mitterburg einzusenden, welches diese Eingaben zu sammeln und im Wege des k. k. Gefällenwach-Inspectors in Mitterburg an die k. k. Bezirksverwaltung in Triest zur weiteren Amthandlung zu leiten hat.

Am Schlusse des vierten Quartals ist die Jahresrechnung über alle erhaltenen und verbrauchten Register beizufügen.

§. 16.

Wenn im Laufe eines Quartals ein Register nicht ganz verwendet wurde, so ist dasselbe doch einzuschicken; die nicht verwendeten Blanchetten der Ursprungszeugnisse eines solchen Registers aber sind vorläufig durchzustreichen.

Wird von einem Bezirks-Commissariate im Laufe eines ganzen Quartals kein Ursprungszeugniß ausgefertigt, so ist mit Ende des Quartals die negative Anzeige zu erstatten.

§. 17.

Hinsichtlich der unrichtigen ämtlichen Bestätigungen und der unrichtigen Erklärungen zur Erwirkung einer ämtlichen Bestätigung, bei dem gegen mäßigeren Zoll einzuführen gestatteten Istrianer-Oehle und Weine haben nachstehende Strafbestimmungen zu gelten.

A. Die Unrichtigkeiten in den Erklärungen zur Erwirkung einer ämtlichen Bestätigung zum Behufe der Einfuhr von solchen Waaren in andere Provinzen gegen mäßigeren Zoll, sind in folgenden Fällen als Schleichhandel durch die gesetzwidrige Einfuhr der Menge, rücksichtlich welcher die Angabe der Erklärung unrichtig ist, zu betrachten und zu strafen, wenn

a) eine andere Gattung, oder
b) eine größere Menge, als wirklich vorhanden ist, oder
c) solche Waaren, welche ganz oder zum Theile keine Erzeugnisse Istriens sind, angegeben werden.

Wenn bei der Angabe einer größeren Menge der Abgang fünf von Hundert der angegebenen Menge nicht übersteigt, so bleibt dieser Unterschied außer Strafanspruch.

B. Derjenige, welcher wußte, oder aus den obwaltenden Um-

ständen, bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen sollen, daß die ämtliche Bestätigung

a) über eine andere Gattung, oder

b) über eine größere Menge, als wirklich vorhanden ist, oder

c) über solche Waaren lautet, welche ganz oder zum Theile keine Erzeugnisse Istriens sind, wird nach §. 174 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen behandelt, insofern nicht die Zurechnung als Urheber begründet ist.

C. Folgende Unrichtigkeiten, wenn nähmlich:

a) der Zeitpunkt der Ausstellung der ämtlichen Bestätigung unrichtig angegeben wird, oder

b) die ämtliche Bestätigung in wesentlichen Beziehungen mit der Juxta nicht übereinstimmt, werden nach dem §. 461 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen behandelt.

D. Auf die Außerachtlassung der über die Ertheilung der ämtlichen Bestätigung bestehenden Vorschriften in allen andern Fällen, als jenen, von welchen die unter den Buchstaben B und C aufgeführten Bestimmungen handeln, findet der §. 5 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen Anwendung.

E. Unterliegen die mit einer Gefällsstrafe belegten Handlungen oder Unterlassungen zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze oder durch die Dienstvorschriften festgesetzten Strafe, so hat die Anordnung des §. 104 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen Platz zu greifen.

## §. 18.

Wenn die Versendungen der Oehle oder Weine zur See geschehen, haben die Sanitäts-Aemter auf den Rücken der Ursprungszeugnisse, mit Rücksicht auf die Entfernung und Jahreszeit, die Zeit vorzuzeichnen, binnen welcher die Sendung in dem Hafen der Bestimmung eintreffen muß. In der Regel soll diese Frist bei Versendungen nach Triest acht Tage, und nach Venedig 15 Tage nicht überschreiten. Trifft die Waare erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist in dem Bestimmungsorte ein, so darf dieselbe, die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses ausgenommen, gegen mäßigeren Zoll nicht mehr eingeführt werden, wenn gleich die ursprüngliche Gültigkeitsdauer des Ursprungszeugnisses (Siehe §. 13) nicht abgelaufen ist.

§. 19.

In einem Freihafen dürfen die von vorschriftmäßigen Ursprungszeugnissen begleiteten Oehl= und Weingefäße nur unter zollämtlicher Aufsicht ausgeschifft werden; und müssen, wenn sie nicht gleich über die Zoll=Linie eingeführt werden, in ein zollämtliches Magazin hinterlegt, oder Falls dieses nicht thunlich wäre, der zollämtlichen Mitsperre unterzogen werden.

§. 20.

Die hier erwähnten Bestimmungen haben mit dem 1. September 1837 in Wirksamkeit zu treten.

Hofkammer=Decret vom 12. Jänner 1837.

Kundmachg. des küstenl. Guberniums vom 1. Juli 1837.

## Formulare A.

### Form des Ursprungszeugnisses für Wein.

Vino / olio d' oliva
Nr.

Circondario Communale di
Commissariato di
Condottiere
Patron
estrae in recipienti
Nro.
Vino / olio d'oliva
libbre
peso sporco per conto di
diretto a
Dato a
oggi giorno . . . 18 . .
firma dell'Impiegato che sottoscrisse il Certificato.

*Certificato di origine della Provincia d' Istria.*

No.

**Certificato di origine.**

Per libbre peso sporco Vino / olio d' oliva, risposto entro Nro. recipienti assicurati con Nro. suggelli dell' infrascritto Commissariato distrettuale, che il condottiere / Patron estrae per conto di col denominat onde trasportarlo per la via di dopo aver comprovato nelle debite forme essere il detto vino / olio d'oliva prodotto indigeni del circondario communale di del Commissariato di dell Circolo dell'Istria

Il presente Certificato si rilascia gratis, onde valersene soltanto presso gli Ufficj doganali della Monarchia austriaca, e ciò pel tempo di tre mesi.

Dato dal
il di 18 . .

Visto dall'i. r. Deputazione di Sanitá.
dall'i. r. Ufficio doganale.

in apposti Nro. suggelli e riportato al Nro. del registro.
il giorno
Gratis.

# Formular B.

| Nro. del Certificato | Giorno di rilascio | Commissariato distrettuale di | Condottiere Direttore | Estrac per conto di | Recipienti di vino d'Olio Nro. | Peso sporco di vino d'Olio libbre | Onde trasporto a | Suggelli del Commissariato Numero | Suggelli del Ufficio sanitario doganale Numero | Visto dall' i. r. Ufficio Sanitario. doganate il giorno | Annotazione. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | |

Bemerkung. Nach Verschiedenheit der Versendung von Oehl oder Wein oder je nachdem diese Gegenstände zur See oder zu Land versendet werden, und ein Sanitäts- oder Zollamt die Amtshandlung zu pflegen hat, ist die nicht entsprechende Bezeichnung bloß durchzustreichen.

Osservazione. Secondo la qualità della spedizione d'olio o di vino, oppure secondo che questi prodotti vengono spediti per la via di mare o di terra, e che spettano alle attribuzioni ufficiose d'un ufficio di Sanità, o doganale, si dovra scancellare solamente l'indicazione non occorente.

## № 43.

**Das Hausieren mit Losen und Gewinnst-Objecten betreffend.**

In Absicht auf die Strafe, womit die im Sinne des n. ö. Regierungs-Circulares vom 12. September 1836 im vorschriftwidrigen Hausierhandel mit Losen und Gewinnst-Objecten Betretenen zu belegen sind, ist nachstehende Weisung erflossen:

Für die unbefugte Ausübung des Hausierhandels, in so weit dabei die Zoll- oder Lottogesetze übertreten sind, werden im Strafgesetze über Gefällsübertretungen angemessene Strafen bestimmt. Die unbefugte Ausübung des Hausierhandels, womit keine Gefällsübertretung verbunden ist, kann nur nach dem §. 21 des Hausier-Patentes vom 5. Mai 1811 gestraft werden; es mag sich um einen nicht berechtigten Hausierer, oder um eine unerlaubte Hausierwaare handeln.

Mit dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 12. September 1836 wurde das Hausieren mit Losen und Gewinnst-Objecten als ein bisher unbefugt getriebener Hausierhandel allgemein abgestellt und untersagt. Demnach unterliegen derlei im Hausierhandel betretene Lose und Gewinnst-Objecte als unerlaubte Hausierwaaren, in so weit dabei keine Gefällsübertretung Statt hatte, der im Hausier-Patente bestimmten Confiscations-Strafe.

Hofkammer-Decret vom 24. Jänner 1837, Z. $\frac{3657.}{363.}$

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 7. Februar 1837, Z. $\frac{2878.}{4.}$

## № 44.

**Bestimmungen über das Verfahren bei der Ansuchung des Militärbeistandes von Seite der Gefällsbehörden und Gefällspächter.**

Uiber das bei der Ansuchung des Militärbeistandes von Seite der Gefällsbehörden zu beobachtende Verfahren, und über die Frage, ob die Pächter des Ertrages indirecter Abgaben berechtiget sind, diesen Beistand unmittelbar anzusprechen, ist Folgendes angeordnet worden:

1. Die zur Verwaltung der Staatsgefälle bestimmten Behörden und Aemter, dann die Beamten und Angestellten der Gränz- und Gefällenwache, sind zu Folge der bestehenden Vorschriften,

insbesondere einer a. h. Entschließung vom 22. September 1804 und der Z. u. St. M. O. §. 14 berufen, den Militärbeistand unmittelbar bei dem Militär-Commandanten anzusprechen.

2. Dagegen sind die Pächter des Ertrages indirecter Abgaben nicht berechtigt, außer den Fällen, für die ein Gesetz eine andere Bestimmung enthält, unmittelbar bei dem Militär-Commandanten die Beigebung von Militär-Assistenz zum Behuf der Geltendmachung der ihnen vertragsmäßig eingeräumten Rechte anzusuchen; jedes solche Ansuchen ist von ihnen entweder durch denjenigen Gefällsbeamten oder Angestellten, dem die Uiberwachung der Gefällseinhebung in dem der Pachtung unterliegenden Orte oder Bezirke anvertraut ist, oder durch die Ortsobrigkeit, der die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in diesem Orte obliegt, zu stellen.

3. Wird die Militärhilfe zur Vollziehung einer Amtshandlung angesucht, welche nach den bestehenden Gesetzen nur in Gegenwart eines von der Obrigkeit abzuordnenden Beamten, oder eines Mitgliedes vom Gemeindevorstande vorgenommen werden darf, so ist sich genau nach diesen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei den durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gestatteten Durchsuchungen nach der für dieselben geltenden Anordnung §. 278 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu achten.

4. Die gegenwärtige Weisung bezieht sich nicht auf die Verwendung der Militärmannschaft, welche der Gränz- und Gefällenwache dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist. Für die Verwendung dieser Mannschaft bleiben die hierüber erlassenen besonderen Anordnungen in Wirksamkeit.

Hofkammer-Decret vom 15. März 1837; an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Dalmatiens.

## № 45.

### Fortdauer des Verbotes der Uibertragung des Kau- und Kübeltabakes aus Tyrol in andere Provinzen.

Mit Beziehung auf den §. 437 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung des §. 6 des für Tyrol erlassenen Gubernial-Circulares

vom 28. December 1827, in Folge dessen der Verbrauch des Kau- oder Kübeltabaks ausschließend nur in der Provinz Tyrol und Vorarlberg Statt zu finden hat, daher die Uibertragung dieser Tabakgattungen aus Tyrol in andere Provinzen verboten ist, fortan in Wirksamkeit zu verbleiben habe. Der Maßstab zur Strafbestimmung für die verbotwidrige Uibertragung des, aus den Gefällsniederlagen bezogenen Kau- und Kübeltabakes aus Tyrol oder Vorarlberg in ein Land, in welchem das Tabak-Monopol besteht, ist der Unterschied zwischen dem Verschleißpreise des Kau- und Kübeltabaks und dem Tarifpreise der ordinären Rollen und Stämme zu nehmen.

Hofkammer-Decret vom 11. April 1837.

## № 46.

**Befugniß der leitenden Gefällsbehörden zur Verlängerung der für die Anwendbarkeit der Deckungsurkunden vorgeschriebenen Zeiträume.**

Nachträglich zu den §§. 126 und 127 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836, über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, wurde erklärt, daß die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden ermächtigt sind, nach Maß der ihnen eingeräumten Befugnisse, die Verlängerung der für die Anwendbarkeit der Deckungsurkunden vorgeschriebenen Zeiträume zu bewilligen, wenn

a) die Verlängerung zwar nicht vierzehn Tage vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums, jedoch noch ehe derselbe vollständig verstrichen ist, angesucht wurde, und zugleich
b) die übrigen vorschriftmäßigen Bedingungen zur Gewährung des Ansuchens vorhanden sind, insbesondere
c) der Verdacht eines verübten oder versuchten Mißbrauches der Urkunde, oder einer Gefällsverkürzung nicht obwaltet.

Die ausübenden Aemter haben bei der Bewilligung der Verlängerung, so weit ihnen dieselbe eingeräumt ist, sich genau nach dem §. 126 der erwähnten Vorschrift zu benehmen.

Hofkammer-Decret vom 21. April 1837.

## № 47.

**Bedingungen der gebührenfreien Behandlung ausländischer verzollter Waaren bei der Versendung über die Zwischenzoll-Linie, nach Ungarn und Siebenbürgen.**

In Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 27. Mai 1837 wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem §. III der Vorerinnerungen zu dem Tarife vom Jahre 1797 für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen, im gemeinschäftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, bewilligte zollfreie Behandlung der ausländischen verzollten Waaren, die aus den eben erwähnten Ländern über die Zwischenzoll-Linie nach Ungarn und Siebenbürgen gesendet werden, mit Beobachtung des angeführten Absatzes der Vorerinnerungen, nur in den Fällen Statt findet, in denen folgende Bedingungen vorhanden sind:

1. Die Waare darf nach der Einfuhr aus dem Auslande, oder einem Zollausschlusse, und der Entrichtung der für den ausländischen Verkehr festgesetzten Eingangsgebühren, keine Aenderung erlitten haben, die ihren früheren, zur Zeit der Einfuhr Statt gefundenen Zustand nicht deutlich erkennen läßt.
2. Zwischen der Waare und der zur Ausweisung beigebrachten Bollete, muß gehörige Uibereinstimmung bestehen; und es darf weder aus dem Zustande der Waare, noch aus andern Umständen ein gegründeter Zweifel darüber entstehen, daß die Waare dieselbe sei, von welcher die Eingangsgebühren entrichtet worden sind.
3. So weit es sich um Waaren handelt, die zum Beweise der für die Einfuhr gepflogenen Amtshandlung und der Gebührenentrichtung, mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen werden, muß sich die Letztere im unverletzten Zustande an denselben befinden.
4. Die Bollete, welche zur Ausweisung beigebracht wird, muß auf den Namen desjenigen, der im Grunde derselben die Waare gebührenfrei zu versenden wünscht, lauten; oder es muß bewiesen werden, daß die Waare sammt der Bollete auf vorschriftmäßige Art an ihn abgetreten wurde.
5. Die Bolleten können nur bis zum Ablaufe des Zeitraumes, für den dieselben überhaupt zur Ausweisung annehmbar sind, rücksichtlich einer Waare hingegen, für die ein solcher Zeitraum nicht vorgeschrieben ist, bis zum Ablaufe eines Jahres von dem

Zeitpunkte der Ausstellung derselben, oder so weit es sich um eine Ersatz-Bollete handelt, der Ausstellung der ursprünglichen Bollete, an deren Stelle die Ersatz-Bollete getreten ist, an gerechnet, zur Begründung der gebührenfreien Versendung über die Zwischenzoll-Linie, angenommen werden.

Hofkammer-Decret vom 28. Juni 1837.

## № 48.

### Behandlung jener Waaren bei dem Eintrite in unsere Länder, die schon bei dem Eintritte nach Ungarn oder Siebenbürgen verzollt wurden.

In den bestehenden Vorschriften, und namentlich in dem §. 74 der allgemeinen Dreißigstordnung für sämmtliche ungarische Erbländer wird zwar der Grundsatz aufrecht erhalten, daß die Waaren, für welche in Ungarn oder Siebenbürgen die für den ausländischen Verkehr festgesetzten Eingangsgebühren entrichtet worden sind, nur dann der abermaligen Entrichtung der Eingangsgebühr in den übrigen, im Zollverbande begriffenen Staaten nicht mehr unterliegen, wenn dieselben hierher unmittelbar aus dem Auslande oder einer ämtlichen Niederlage im geraden Zuge (ad dritura) ohne Ablegung außer einer solchen Niederlage unter ämtlichem Verschlusse gesendet werden.

In der wohlwollenden Absicht jedoch, den Verkehr der Handelsunternehmer in Ungarn und Siebenbürgen möglichst zu begünstigen, ist einstweilen die Anwendung der erwähnten Vorschriften auf folgende Waaren beschränkt worden:

a) Vieh im lebenden Zustande und geschlachtet.

b) Zucker, Zuckermehl, Zuckersyrup, Caffee, Cacao, Gewürznelken, Muscatblüthe, Muscatnüsse, weißer und schwarzer Pfeffer, Piment, Ingber, Vaniglie und Zimmt.

c) Alle Baumwollerzeugnisse aus Baumwolle allein, oder gemischt mit andern Stoffen; jedoch mit Ausschluß der rohen Baumwolle.

d) Branntwein, Branntweingeist im reinen Zustande oder mit anderen Stoffen versetzt, Arrack und Rhum.

e) Ausländische Weine, zu welchen auch die Dalmatiner- und Istrianer-Weine gezählt werden.

f) Oliven-Oehl und dessen Geläger.

g) Fische, gesalzene, geräucherte, getrocknete oder marinirte.

h) Seide, rohe und gesponnene, gefärbte oder ungefärbte, und Fabrikate aus Seide allein, oder mit anderen Stoffen gemengt.

Auch für die außer Handel gesetzten Waaren: Salz, Tabak, Pulver und Salniter, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Alle andern vorschriftmäßig aus dem Auslande bezogenen Waaren, von denen die für den ausländischen Verkehr festgesetzten Eingangsgebühren bei einem königl. ungarischen oder siebenbürgischen Dreißigstamte entrichtet wurden, können aus Ungarn und Siebenbürgen in die übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen österreichischen Staaten, über die Zwischenzoll-Linie frei vom Ausgangs-Dreißigst- und vom Eingangszolle versendet werden, wenn sich über das gehörig gepflogene Dreißigstverfahren, und die Entrichtung der erwähnten Gebühren, mit der Bollete ausgewiesen wird, und zugleich nachstehende Bedingungen vorhanden sind:

1. Die Waare darf nach der Einfuhr aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse und der Entrichtung der für den ausländischen Verkehr festgesetzten Eingangsgebühren keine Aenderung erlitten haben, die ihren früheren, zur Zeit der Einfuhr Statt gefundenen Zustand nicht deutlich erkennen läßt.
2. Zwischen der Waare und der zur Ausweisung beigebrachten Bollete muß gehörige Uibereinstimmung bestehen; und es darf weder aus dem Zustande der Waare, noch aus andern Umständen ein gegründeter Zweifel darüber entstehen, daß die Waare dieselbe sei, von welcher die Eingangsgebühren entrichtet worden sind.
3. So weit es sich um Waaren handelt, die zum Beweise der für die Einfuhr gepflogenen Amtshandlung und der Gebührenentrichtung mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen werden, muß sich die letztere in unverletztem Zustande an denselben befinden.
4. Die Bollete, welche zur Ausweisung beigebracht wird, muß auf den Namen desjenigen, der im Grunde derselben die Waare gebührenfrei zu versenden wünscht, lauten, oder es muß bewiesen werden, daß die Waare sammt der Bollete auf vorschriftmäßige Art an ihn abgetreten wurde.
5. Die Bolleten können nur bis zum Ablaufe des Zeitraumes, für den dieselben überhaupt zur Ausweisung annehmbar sind, rück-

sichtlich einer Waare hingegen, für die ein solcher Zeitraum nicht vorgeschrieben ist, bis zum Ablaufe Eines Jahres von dem Zeitpunkte der Ausstellung derselben, oder so weit es sich um eine Ersatz-Bollete handelt, der Ausstellung der ursprünglichen Bollete, an deren Stelle die Ersatz-Bollete getreten ist, an gerechnet, zur Begründung der gebührenfreien Versendung über die Zwischenzoll-Linie angenommen werden. Eine Abweichung von dieser unter 5 vorgezeichneten Bedingung kann nur ausnahmsweise bei obwaltenden gehörig nachgewiesenen besonderen Verhältnissen, wenn die Identität der Waare mit jener, auf welche die Bollete lautet, vollständig dargethan ist, und kein Zweifel darüber obwaltet, daß die angesuchte Bewilligung nicht zur Verübung oder Verhehlung einer Gefällsverkürzung gemißbraucht werde, von den Bezirksverwaltungen in so fern bewilliget werden, als die hierin gelegene Verlängerung des zur Anwendbarkeit der beigebrachten Bollete vorgeschriebenen Zeitraumes, in der denselben mittelst der Belehrung vom 9. März v. J. §. 10 eingeräumten Ermächtigung begriffen ist. In andern Fällen hat die k. k. Gefällenverwaltung über die Zulässigkeit einer Abweichung zu entscheiden.

Im Uibrigen bleiben rücksichtlich der zollfreien Versendung verzollter Waaren über die Zwischenzoll-Linie nach Ungarn und Siebenbürgen die bestehenden Vorschriften, so weit dieselben durch die gegenwärtige Anordnung nicht ergänzt oder geändert werden, in Wirksamkeit.

Hofkammer-Decret vom 28. Juni 1837, Z. $\frac{24211}{1354}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 22. August 1837, Z. $\frac{16607}{3543}$.

## № 49.

### Behandlung des bei der Salnitererzeugung als Nebenproduct gewonnenen Digestiv-Salzes.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Verhandlung wird der Cameral-Gefällenverwaltung bedeutet, daß die, in den §§. 413 und 414 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, in Bezug auf das bei der Salnitererzeugung abfallende Kochsalz, — enthaltene Bestimmung, auf das bei der Salnitererzeugung als Nebenproduct gewon-

neue Digestiv-Salz, in welchem zwar ebenfalls Kochsalz, — jedoch nur im geringen Antheile von circa 14 Percenten, und in chemischer Verbindung mit salzsaurem und schwefelsaurem Kali enthalten ist, wodurch es zum menschlichen Genusse nicht geeignet wird, keine Anwendung finde.

Hofkammer-Decret vom 11. Juli 1837, an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen und Cameral-Magistrate.

## № 50.

**Bestimmung, wie sich hinsichtlich des Gebrauches der zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen erforderlichen besonderen Bewilligungen zu benehmen sei.**

Da wahrgenommen wurde, daß sich in Absicht auf den Gebrauch, der bei dem Zollverfahren von der zu Folge des §. 19, der Zoll- und St. M. Ordnung zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen erforderlichen besonderen Bewilligung gemacht werden soll, nicht übereinstimmend benommen werde, so wurde verordnet, daß die Verordnung, mit welcher diese Bewilligung ertheilt worden ist, stets von dem Amte, das die Eingangs- oder Durchfuhr-Bollete, für den aus Ungarn in das Ausland durch andere Provinzen ziehenden Tabak, hingegen die Ausgangs-Anweisbollete ausstellt, eingezogen, in der Bollete mit Angabe der Behörde, welche die Bewilligung ertheilte, des Tages und der Zahl der Ausfertigung deutlich berufen, und dem Register, aus welchem die Ausfertigung geschieht, beigeschlossen werde.

Hofkammer-Decret vom 4. Sept. 1837. Z. 24212.

## № 51.

**Verfahren bei der Behandlung der zur Vermahlung bestimmten Körnerfrüchte und der rückkehrenden Mahlerzeugnisse, an der Zwischenzoll-Linie.**

In Absicht auf das, bei der Behandlung der zur Vermahlung bestimmten Körnerfrüchte, und der von der Mühle zurückkehrenden Mahlerzeugnisse an der Zwischenzoll-Linie zu beobachtende Verfahren, wurde zur künftigen Nachachtung und Richtschnur das Folgende bekannt gegeben:

In der Regel müssen die erwähnten Körnerfrüchte und Mahler-

zeugnisse zu einem, an der Zwischenzoll-Linie aufgestellten k. ungarischen Dreißigstamte oder deutschen Zollamte gestellt, und bei demselben der vorschriftmäßigen Amtshandlung unterzogen werden.

Abweichungen von diesem Grundsatze können ausnahmsweise nur dann Statt finden, wenn der Standort des Amtes so weit entfernt ist, daß der Partei durch die genaue Beobachtung der Vorschrift die Verbindlichkeit auferlegt wurde, einen bedeutenden Umweg zu machen, um die zur Vermahlung bestimmten Körnerfrüchte in der Absendung zur Mühle zu dem Amte zu stellen. Den Parteien, rücksichtlich welcher nach den Ortsverhältnissen dieser Fall eintritt, kann von der vorgesetzten leitenden Gefällsbehörde gestattet werden, daß sie die zur Vermahlung bestimmten Früchte und die Mahlerzeugnisse nicht zu dem Amte zu stellen brauchen; sie haben jedoch die Absendung der zur Vermahlung bestimmten Körnerfrüchte vorläufig bei dem Amte, mündlich oder schriftlich zu erklären, und daselbst die aus dem Register für Appreturs- und Losungswaaren (Muster 4 und 8 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter) auszustellende Bollete zu erheben, in welcher derjenige Posten oder Gränzwache, oder sofern es sich um Getreide, das aus Ungarn in eine deutsche Provinz zur Vermahlung gesendet wird, handelt, und ein königl. ungarischer Aufsichtsposten, bei welchem sowohl das zur Mühle gesendete Getreide, als auch das aus demselben erzeugte Mahlgut gestellt werden muß, zu benennen, dann den Zeitraum binnen welchem das Getreide zu diesen Posten gestellt, endlich die Frist, innerhalb welcher das Mahlgut zurückgebracht werden soll, vorzuzeichnen ist.

Dieser Gränzwach- oder Aufsichtsposten hat die Gegenstände, die zu demselben gestellt werden, der für den Waareneingang vorgeschriebenen Untersuchung zu unterziehen; sofern Unterschiede, welche nach den bestehenden Vorschriften eine Bestrafung nach sich zu ziehen geeignet sind, wahrgenommen werden, die vorschriftmäßigen Schritte zur Einleitung des Strafverfahrens vorzunehmen; im entgegengesetzten Falle das Ergebniß der Untersuchung auf der Bollete anzumerken, insbesondere die Mahlerzeugnisse, welche von der Mühle über die Zwischenzoll-Linie zurück gebracht werden, auf dem Rücken der Bollete anzumerken, und über diese Amtshandlungen die Uibersicht (Muster 31 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter) zu führen. Sollte nicht die ganze Menge Mahlerzeugnisse, welche nach der Bollete zurück zu gelangen hat, von der Mühle zurückgebracht werden, und

die Partei bei der Zurückbringung eines Theils dieser Menge nicht angeben, daß das fehlende innerhalb der festgesetzten Frist nachträglich werde zurückgebracht werden, so hat der Gränzwach- oder Aufsichtsposten die Bollete einzuziehen, und unverzüglich dem Amte, das dieselbe ausstellte, zu übergeben.

Dem Amte liegt ob, die entfallenden Gebühren unaufgehalten einzubringen. Die Uibersicht ist mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres abzuschließen, und nachdem die Sendungen, rücksichtlich welcher weder das Mahlgut zurück gebracht wurde, noch die hierzu festgesetzte Frist verstrichen ist, in die Uibersicht für das folgende Vierteljahr übertragen worden sind, dem erwähnten Amte einzusenden, welches die Uibersicht genau zu prüfen, von den nicht gehörig zurück gelangten Mengen die vorschriftmäßigen Gebühren, so weit solches nicht über die unmittelbare Anzeige des Postens erfolgte, einzubringen, das in dieser Beziehung Veranlaßte in der Anmerkung ersichtlich zu machen, die von dem Amte selbst zu führende Uibersicht nach dem Inhalte jener des Wachpostens auszufüllen, und die Uibersicht des letzteren zum Behufe der Einsendung an die Buchhaltung der eigenen Uibersicht des Amtes über Mahl- Appreturs- und Losungsgegenstände anzuschließen hat.

Dieses Verfahren wird bei der großen Anzahl der Gefällsämter und Wachposten an der Zwischenzoll-Linie, den Parteien für den Verkehr mit Mahlgegenständen eine so ausgedehnte Erleichterung gewähren, daß eine andere Vorkehrung nur höchst selten erforderlich sein kann.

Sollte jedoch die Entfernung des nächsten Amtes so bedeutend sein, daß den Parteien auch selbst die vorläufige Anmeldung und Einholung der Bollete bei dem Amte ohne eine erhebliche Beschwerlichkeit und einen namhaften Zeitverlust nicht auferlegt werden kann, so wird die k. k. Gefällenverwaltung und die k. ungarische Hofkammer im gegenseitigen Einverständnisse einem Aufsichts- oder Gränzwachposten die Ermächtigung ertheilen, von Parteien, rücksichtlich deren die erwähnten Verhältnisse eintreten, die Erklärungen über die zur Vermahlung bestimmten, und von der Mühle zurückkehrenden Gegenstände zu übernehmen, die Bolleten auszustellen, und überhaupt die den Gränzämtern für diese Art des Verkehres obliegenden Amtshandlungen zu pflegen. Der Aufsichts- oder Wacheposten hat sich hierbei nach den für die Gränzämter vorgezeichneten Bestimmungen mit folgenden Abweichungen zu benehmen:

1. Jeder solche Posten ist dem nächsten Amte, in dessen Namen er die Amtshandlungen vollzieht, zuzuweisen.
2. Derselbe darf für diejenigen Parteien die gebührenfreie Behandlung eintreten lassen, und die angesuchte Bollete ausstellen, welche sich mit einer Bestätigung dieses Amtes ausweisen, daß sie als bekannte und sichere Parteien zu betrachten seien, oder daß sie bei dem Amte Sicherheit für die von einer bestimmten Menge Getreides entfallenden Gebühren geleistet haben; in dem letzteren Falle kann die gebührenfreie Behandlung nur nach Maß dieser Sicherstellung, so lange dieselbe nicht erschöpft oder erloschen ist, Platz greifen.
3. Der Aufsichts- oder Wachposten hat in keiner Art eine Geldeinnahme zu vollziehen. Tritt der Fall einer Zahlungsgebühr ein, so hat der Posten dieses dem gedachten Amte auf die eben bemerkte Art anzuzeigen.
4. Diesem Amte hat der Posten am Ende eines jeden Monats die Register, und am Ende eines jeden Vierteljahres die Uibersicht zu überreichen. Das Amt verfährt mit diesen Eingaben auf die eben angeordnete Weise, und sendet dieselben mit seinen eigenen Rechnungsstücken an die Buchhaltung ein.

Hofkammer-Decret vom 22. Nov. 1837. Z. 44892/2682.

Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 18. Dec. 1837. Z. 26709/5508.

## № 52.

### Absendung des Exemplares der Waarenerklärung bei Anweisgütern, die mit der Postanstalt einlangen.

Wenn Anweisgüter, die mit der Postanstalt einlangen, nur mit einem Exemplar der Waarenerklärung versehen sind, so ist dieses Exemplar der Erklärung von dem Amte, über das der Eintritt in das Zollgebieth erfolgt, nicht zurückzubehalten, sondern an dasjenige Amt, an das die Waaren angewiesen werden, einzusenden; die Erklärung mag vorschriftmäßig abgefaßt oder mangelhaft sein.

Hofkammer-Decret vom 2. Dec. 1837. Z. 47405/2872.

Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 6. Jänner 1838. Z. 27085/5589.

## № 53.

**Abladung des zu viel geladenen Frachttheils bei Uibertretungen des Verbothes der Uiberladung schmalfelgiger Frachtwägen.**

Es ist der Zweifel aufgeworfen worden, ob Frächtern, welche wegen Uibertretung des zufolge h. Hofkanzlei-Decretes vom 27. Mai 1837, Z. $\frac{10110}{744}$, mit dem nied. öster. Regierungs-Circulare vom 12. Juni 1837, Umlaufschreiben der n. ö. C. G. V. vom 5. Mai 1837, Z. $\frac{8889}{719}$, erneuerten Verboths der Uiberladung schmalfelgiger Frachtwägen gestraft worden sind, zu gestatten sei, nach Erlegung des vorgeschriebenen Strafbetrages und ohne Ablegung des zu viel geladenen Frachttheils weiter zu fahren, oder ob die Abladung des Mehrgewichts vor der Gestattung der Fortsetzung der Reise zu veranlassen sei, welcher Zweifel besonders aus Rücksicht auf die Bestimmungen der Z. und St. M. O. für den Transport von Anweisgütern von Seite einer politischen Behörde angeregt wurde. — Wenn gleich der Inhalt des obbezogenen Hofkanzlei-Decretes und die Absicht des Gesetzes, Straßenbeschädigungen zu verhüthen, von selbst auf die Unzulässigkeit der Gestattung der Weiterreise hinweiset, bis der Grund der Anhaltung, die Uiberfrachtung, gehoben ist, und die von politischer Seite angeordnete Abladung eines Theils der Fracht in einem solchen Falle nothwendiger Weise in Absicht auf den Frächter, als ein zufälliges Ereigniß auf dem Transporte anzusehen, und daher nach den Bestimmungen des §. 160 zu behandeln kömmt, so wurde zur Hintanhaltung möglicher Collisionen dennoch folgendes Verfahren vorgezeichnet:

Die Abladung, und insofern die Frachtgüter ganz, oder ein Theil derselben auf ein anderes Fuhrwerk übergeladen werden, hat in Gegegenwart einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Person, oder in sofern sich in dem Orte ein zur Zolleinhebung oder Waaren-Controle bestelltes Amt oder eine Abtheilung der Gefällenwache befindet, eines Beamten des gedachten Amtes, oder der Gefällenwachabtheilung zu geschehen.

Haben die geladenen Anweisgüter ganz oder ein Theil derselben einstweilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen die-

selben, wenn sich eine Zollniederlage im Orte befindet, bei diesem, außerdem aber unter obrigkeitlicher Aufsicht bis zu dem Weitertransporte in ämtliche Verwahrung genommen werden.

Hofkammer-Decret vom 17. Jänner 1838. Z. $\frac{1797.}{77.}$

Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 20. März u. des illir. Guberniums vom 25. März 1838.

## № 54.

### Die Pflichten der Tabak-Kleinverschleißer werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Uiber die Pflichten der k. k. Tabak-Kleinverschleißer ist im Einklange mit der neuen Gefällsgesetzgebung die nachstehende Belehrung zur allgemeinen Kenntniß erlassen worden.

1. Den Tabak-Kleinverschleißern liegt ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen Kaufläden oder Verkaufsniederlagen auszuüben.

   Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen.

2. In der Verschleißstäte muß die dem Verkäufer ertheilte Befugniß zum Tabakverkaufe, so wie der gedruckte Tabakverschleiß-Tarif und die vorliegende Belehrung des Kleinverschleißes über jene Pflichten an einer sichtbaren Stelle angeheftet sein, und Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Der Kleinverschleißer ist verpflichtet, den Tabak in eben dem Zustande, in welchem er denselben aus den Gefällsniederlagen oder vom Verleger bezogen hat, zu verkaufen. Er darf die Tabakgattungen daher weder umstalten, noch denselben Wasser oder wie immer geartete fremde Stoffe zusetzen.

4. Die Gefäße, in denen Schnupftabak verwahrt wird, müssen immer vollkommen rein erhalten, die Papiere, in welchen der Rauchtabak verpackt ist, dürfen aber unter keinem Vorwande geöffnet werden.

5. Der Verschleißer muß sich einer richtigen, cimentirten Wage und eben solcher Gewichte bedienen. Die Wage muß rein, mit nichts beklebt, und derselben sonst kein Gegenstand angeheftet sein.

6. Das Zuwägen des Tabaks muß jederzeit in Gegenwart des Käufers geschehen; eben so darf eine Mischung verschiedener aus den Gefällsniederlagen herstammender Tabakgattungen nur auf Verlangen und in Gegenwart des Käufers Statt finden.
7. Der Tabak darf nur in solchen Gewichtsabtheilungen verkauft werden, für welche der tarifsmäßige Preis in den landesüblichen Münzgattungen ohne nicht zahlbaren Bruchtheilen genau berichtiget werden kann.
8. Der Kleinverschleißer, welcher
   a) Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälls bezogen wurde, spinnt, malt, beitzt, oder auf irgend eine Art zurichtet, oder
   b) rohen Tabak oder Rauchtabak, wenn gleich derselbe aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, in Schnupftabak umstaltet, oder
   c) dem aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogenen Schnupf- oder Rauchtabak Wasser oder andere, wie immer geartete Stoffe zusetzt, oder
   d) den Tabak um einen höheren, als den tarifsmäßigen Preis verkauft, oder
   e) einen Käufer im Gewichte verkürzt, verliert gleich im ersten Falle der Betretung das ihm verliehene Verkaufsbefugniß; und es werden außerdem die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, so wie des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung gebracht werden.
9) Der Anzeiger des durch einen Kleinverschleißer vollbrachten Verkaufes des Gefällstabaks um einen höheren, als den tarifmäßigen Preis, oder einer verübten Verkürzung im Gewichte (zu welcher auch die Vermengung des Tabaks mit Wasser oder anderen Stoffen zu zählen ist) hat, wenn die Anzeige durch die eingeleitete Untersuchung sich als begründet darstellt, den Anspruch auf eine Belohnung von Einem Gulden Conventions-Münze, für jedes Loth des zu theuer verkauften oder durch Gewichtsverkürzung entzogenen Tabaks; welche Belohnung von dem der gesetzwidrigen Handlung überwiesenen Kleinverschleißer zu zahlen ist.

Hofkammer-Decret vom 20. Febr. 1838. Z. $\frac{6630}{398}$.

Circulare der n. ö. Landesreg. vom 4. April 1838.

# № 55.

## Grundsätze hinsichtlich der Bewilligung zum Antritte von Gewerbsunternehmungen mit controlpflichtigen Waaren im Grenzbezirke.

Die in dem §. 352 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltene Anordnung lautet ganz allgemein, daß Gewerbsunternehmungen, die mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Gegenstände beschäftigt sind, in dem Grenzbezirke ohne vorläufig angesuchte und erlangte Bewilligung der politischen Landesstelle und der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde nicht errichtet werden dürfen. Das Gesetz läßt von dieser Bestimmung nur eine Ausnahme, nämlich der Gewerbe, die von dem Unternehmer als Handwerk getrieben werden, zu; jede Gewerbsunternehmung, die nicht als Handwerk zu betrachten ist, muß nach der erwähnten Anordnung behandelt werden.

Dabei kommt in dem Gesetze auch nicht die entfernteste Hinweisung vor, daß die Gewerbsunternehmungen, welche nach den Gewerbsvorschriften eine besondere Bewilligung nicht erheischen, von jener Anordnung ausgenommen seien, oder daß sich die letztere bloß auf Landesfabriken oder auf Unternehmungen, die mit einer einfachen Fabriks-Befugniß betheilt sind, beschränke.

Auch die Ueberschrift des §. 352 berechtigt keineswegs zu einer solchen Auslegung; theils weil das Gesetz nach seinem deutlichen Inhalte, und nicht nach den Ueberschriften der einzelnen Absätze zu erklären ist; theils weil der allgemeine Ausdruck: „Fabriksunternehmungen" offenbar im Gegensatze zu „Handwerk" angenommen wurde, und weder mit „Landesfabrik" noch „einfache Fabrik" gleichbedeutend ist; sondern jede Unternehmung bezeichnet, die sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung von Waaren beschäftigt, und nicht als Handwerk betrieben wird. In jedem Falle muß der Sinn des Wortes „Fabriksunternehmungen" aus dem Inhalte des Gesetzes selbst erklärt, und nicht umgekehrt der letztere einer willkürlichen Auslegung des erwähnten Wortes angepaßt werden.

In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen wurde über einen Fall, wo eine Partei durch Beschäftigung von Lohnwirkern zur Strumpfwirkerei eine Gewerbsunternehmung zu betreiben beabsichtigte, die Weisung ertheilt, daß bei Entscheidung der Frage, ob der

Antritt einer solchen Unternehmung, welche nach den Gewerbsvorschriften sich zwar zur Erlangung einer Fabriksbefugniß eignet, wobei aber in gewerblicher Hinsicht zum Gesuche um dieselbe kein Zwang eintritt, durch die Erlangung der nach §. 352 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgeschriebenen Bewilligung der politischen und Gefällen-Landes-Behörde bedingt sei, es durchaus nicht darauf ankomme, ob das Strumpfwirkergewerbe nach den Gewerbsvorschriften an eine bei den politischen Behörden zu erwirkende besondere Bewilligung gebunden sei oder nicht, indem die Anordnung des §. 352, der Z. und St. M. O. gänzlich unabhängig von den Gewerbsvorschriften besteht und auf Zwecke gerichtet ist, die den allgemeinen Gewerbsvorschriften vollends fremd sind. Die Frage, um deren Lösung es sich im vorliegenden Falle handeln könne, beschränke sich darauf, ob die gedachte Unternehmung als ein Handwerk angesehen werden könne oder nicht. Wird diese Frage verneinend beantwortet, so darf in die Erörterung der weitern Frage, ob diese Unternehmung nach den Gewerbsvorschriften eine politische Bewilligung erfordere, oder ob dieselbe als ein freies Gewerbe anzusehen sei, gar nicht eingegangen werden; und vollends unzuläßig erscheint es, bei der Vollziehung des §. 352, der Z. und St. M. O. die freien Gewerbe den Handwerken beizuzählen. Diese Gleichstellung stünde im Widerspruche mit dem Gesetze und würde jeder Begründung entbehren, da die Frage, ob die mit dem §. 352, der Z. und St. M. O. vorgeschriebene Bewilligung der politischen und Cameral-Behörde erforderlich sei, nur aus §. 352 selbst entschieden werden kann und die Folgerung, daß, wo in gewerblicher Hinsicht eine besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde nicht erforderlich sei, auch in Absicht auf die Handhabung der Zollgesetze eine solche Bewilligung der Zollbehörde nicht erfordert werde und daß daher der §. 352, der Z. und St. M. O. nicht Anwendung finde, unrichtig sei.

Dadurch würde die wichtige gesetzliche Bestimmung des §. 352, der Z. und St. M. O. gänzlich unwirksam, und von der Willkür der Schleichhändler abhängig gemacht, welche die ausgedehntesten Unternehmungen mit controlpflichtigen Waaren errichten könnten, ohne eine Bewilligung der Zollbehörde zu bedürfen, wenn sie nur unterlassen, bei der politischen Behörde eine förmliche Fabriksbefugniß anzusuchen.

Diesen Grundsätzen gemäß sind sowohl die Gewerbsunternehmungen oben bezeichneter Art, als auch die Weber-Factoreien, d. i. Gewerbsunternehmungen, wo Jemand Weber mit Baumwollgarnen betheilt, die sie für seine Rechnung verarbeiten, an die Einholung der mit dem §. 352, der Z. und St. M. O. angeordneten Bewilligung gebunden; da Niemand behaupten wird, daß diese Unternehmungen den Handwerken beizuzählen sind, und eine Ausnahme für dieselben durch das Gesetz in keiner Art gerechtfertiget wäre.

Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1838, an die böhmische C. G. V.

## № 56.

### Bestimmung des Preises und des Verfahrens bei dem, wegen Gefällsübertretungen an die k. k. Gefällsniederlagen abzuliefernden Pulver- und Salniter-Materiale.

Der Preis, um welchen die Vergütung für die aus Anlaß des Verfahrens wegen Gefällsübertretungen an die Gefällsniederlagen abzuliefernden Mengen Pulver oder Salniter zu leisten ist, wurde mit siebenzehn Kreuzern C. M. für jedes Wiener-Pfund Pulver oder Salniter bestimmt. Diese Durchschnittsbestimmung hat jedoch nur für Mengen, die auf einmal fünf und zwanzig Pfund nicht überschreiten und rücksichtlich deren sich der Beschuldigte mit diesem Preis ausmaße zufrieden stellt, zu gelten. Uiberschreitet hingegen die Menge fünf und zwanzig Pfund, oder verlangt der Beschuldigte, daß der, wenn gleich in minderer Menge vorhandene Gegenstand auf seine Kosten an eine k. k. Pulver- und Salniter-Inspection gesendet werde, so muß der Gegenstand an die eben genannte Behörde oder eine zu dieser Amtshandlung geeignet erklärte Verschleißniederlage einbefördert werden, welche den Reingehalt untersuchen und den zu vergütenden Werth ausmitteln wird. Ist der Ort, in welchem sich der angehaltene Gegenstand befindet, von dem Standorte der Pulver- und Salniter-Inspection oder des zu dieser Amtshandlung geeignet erklärten Verschleißpostens weit entfernt, so braucht zum Behufe der Untersuchung des Reingehaltes und der Schätzung, nicht die ganze angehaltene Menge an diese Behörde oder Niederlage eingesendet zu werden; sondern es genügt, in solchen Fällen Proben von ein bis zwei Pfund an dieselbe einzuschicken, wobei es sich versteht, daß in der

Zwischenzeit für die gehörige Aufbewahrung des angehaltenen Gegenstandes auf vorschriftmäßige Weise Sorge zu tragen ist.

Hofkammer-Decret vom 23. Februar 1838, an sämmtl. C. G. V.

## № 57.

### Berechtigung der Gefällsorgane zur Beiziehung von Militär-Assistenz.

1. Das Recht, eine förmliche Militär-Assistenz zu requiriren und namentlich für besondere Unternehmungen der Grenz- und Gefällenwache in Anspruch zu nehmen, steht nur den Gefällsbeamten, und zwar nicht bloß den definitiv angestellten, sondern auch denjenigen, welche provisorisch oder substituorisch eine Gefällsbeamtenstelle bekleiden, zu; daher auch der im §. 14 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom Jahre 1836 vorkommende Ausdruck: „Angestellte der Grenz- und Gefällenwache" nur auf die Ober-Commissaire und Commissaire der Grenzwache, die Inspectoren und Unter-Inspectoren der Gefällenwache, — sie mögen definitiv oder provisorisch in dieser Eigenschaft ernannt sein, — dann auf diejenigen, welche eine solche Stelle provisorisch oder substituorisch versehen, ausgedehnt werden darf.
2. In flagranten Fällen, wenn nämlich eine Widersetzlichkeit oder sonstige Gewaltthätigkeit gegen Gefällsorgane verübt oder auszuüben versucht werden sollte, wo ein unverzüglicher Beistand des Militärs nothwendig wird, liegt es in den Pflichten und Befugnissen jedes Militär-Commandanten, diesen Beistand zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und zwar nicht bloß im Standorte des Militär-Commandanten, sondern überhaupt dort, wo er nöthig erscheint, zu leisten.
3. Das Ansuchen um eine förmliche Militair-Assistenz muß jedesmal schriftlich, und von dem dazu berechtigten Gefällsbeamten oder demjenigen, der provisorisch oder substituorisch eine Gefällsbeamtenstelle bekleidet, gefertigt, an den Militär-Commandanten gelangen. Hiervon sind jedoch die oben bezeichneten flagranten Fälle ausgenommen, in denen ein mündliches Ansuchen genügt, welchem der Militair-Commandant unverzüglich zu

entsprechen hat, wogegen aber auch die Anwendung der Militärmacht von denjenigen zu verantworten ist, die darum angesucht haben.

Hofkammer-Decret vom 20. März 1838. Z. $\frac{11358}{718}$.

## № 58.

### Bestimmungen hinsichtlich der zollämtlichen Uiberwachung des Austrittes von Durchfuhrwaaren.

In Betrachtung, daß der Austritt von Durchfuhrwaaren auf Straßen, die nicht zu einem Zollamte auf dem fremden Gebiethe führen, nur zur Verübung des Schleichhandels, entweder zurück in das österreichische Zollgebieth oder in den deutschen Zollverein, dienen kann, ist bestimmt worden, daß die Gränzzollämter nicht ermächtiget sind, den Austritt von Durchfuhrwaaren auf andern als denjenigen Zollstraßen zu gestatten, welche auf dem fremden Gebiethe unmittelbar zu einem Zollamte oder zu einem Ansageposten führen.

Hofkammer-Decret vom 28. März 1838, an die böhm. C. G. V. u. das böhm. Gubernium.

## № 59.

### Behandlung der mit Tabak, Pulver oder Salniter beladenen Schiffe, welche im Zollausschlusse von Triest und Istrien in einem andern Hafen als jenem von Triest einlaufen müssen.

Wenn ein mit Tabak, Pulver oder Salniter beladenes Fahrzeug durch feindliche Verfolgung, Sturm oder durch die Uibermacht eines andern zufälligen Ereignisses gezwungen wird, in dem Zollausschlusse von Triest und Istrien in einem Hafen außer jenem von Triest einzulaufen, oder überhaupt an eine Stelle des Meerufers, an welcher der Eingang der Monopols-Gegenstände nicht gestattet ist, zu landen oder anzulegen, so ist die mit den §§. 46 und 400 der Z. u. St. M. O. vorgeschriebene Anzeige an die in dem Hafen, oder überhaupt dem Orte, wo gelandet oder angelegt wird, bestehende, oder wenn sich daselbst eine Abtheilung der Gefällenwache nicht befände, an die nächste Abtheilung dieser Wachanstalt längstens binnen 24

Stunden nach dem Zeitpunkte des Einlaufens, Anlegens oder Landens zu erstatten.

Zur Belehrung der Schiffsführer wurde dieser Kundmachung ein Verzeichniß der gegenwärtigen Standorte, der an der Seeküste des Zollausschlusses von Triest und Istrien bestehenden Abtheilungen der Gefällenwache beigefügt.

Es wird übrigens bemerkt, daß in Absicht auf die mit Salz beladenen Fahrzeuge die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit bleiben.

Hofkammererlaß vom 30. März 1838.
Kundmachung des küstenländ. Guberniums vom 22. September 1838.

## № 60.

### Anwendung der §§. 352 und 353 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung im Falle der Fortsetzung von Gewerbsunternehmungen durch die Erben.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bei Anwendung der §§. 352 u. 353 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und insbesondere zur Begegnung der allfälligen Ansicht, daß nach dem Tode eines Gewerbetreibenden zu dem Betriebe des von ihm ausgeübten Unternehmens im Gränzbezirke für dessen Erben oder die Erwerber des Fabriksgebäudes und der Werksvorrichtungen, die mit dem §. 352 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgeschriebene besondere Bewilligung nicht erforderlich sei, wurde Folgendes an das königl. böhmische Gubernium und die dortige C. G. V. erlassen:

Eine Gewerbsunternehmung ist durch den Bau eines Fabriksgebäudes und die Beischaffung der erforderlichen Gewerbsvorrichtung noch nicht errichtet. Es sind vielmehr hierzu stets noch andere Vorkehrungen erforderlich, welche sich auf die persönliche Thätigkeit der Gewerbetreibenden selbst, und derjenigen, deren er sich zur Gewerbsausübung bedient, beziehen.

Da zu diesen Vorkehrungen bei persönlichen Gewerben die Bewilligung nur für die Person des Gewerbetreibenden ertheilt wird, so erlischt die Gewerbsbefugniß mit dem Tode desselben, und derjenige, der die Gewerbsunternehmung auf seinen Namen zu treiben

wünscht, errichtet dadurch ein neues Gewerbsunternehmen, zu dessen Betrieb er die Bewilligung den Gesetzen gemäß anzusuchen hat.

Hofkammer-Decret vom 4. April 1838.

## № 61.

### Zollverfahren, wenn die Waare mit Freipässen, die auf bestimmte Waarengattungen lauten, begleitet ist.

Uiber das zu beobachtende Zollverfahren, wenn die Waare mit Freipässen, welche auf bestimmte Waarengattungen lauten, begleitet ist, wurde nachstehende allgemeine Erläuterung gegeben:

„Es ist in dem Wesen der Zolleinrichtung gegründet, daß der bestehende Zolltarif dem Verfahren der Zollämter bei Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zur strengen Grundlage diene. So wie die Richtigkeit jeder Waarenerklärung von den Zollämtern nach den Bestimmungen des Zolltarifes zu beurtheilen, und jede Waarenbenennung in der Erklärung nur in dem, durch den Zolltarif bezeichneten Sinne und Umfange zu verstehen ist: so liegt es auch in der Natur der Sache, daß die ertheilten ämtlichen Bewilligungen zu zollfreien Versendungen bestimmter Waarengattungen in Uibereinstimmung mit den Benennungen desjeniges Zolltarifes, von welchem die zur zollfreien Behandlung ertheilte Bewilligung eine Ausnahme macht, abgefaßt sein müssen, und daß die Zollämter diese Bewilligungen in gleicher Art, wie dies bei den Waarenerklärungen zu geschehen hat, nach den Bestimmungen des Zolltarifes zu beurtheilen und den in den Freipässen benannten Waarenartikeln keine ausgedehntere Begriffsbestimmung, als der in dem Tarife enthaltenen Benennung der Waare entspricht, zu unterlegen haben. Jede Abweichung von diesem Grundsatze ist mit den bei dem Zollgefälle zu beobachtenden Interessen nicht vereinbar, weil sie zu Unterschleifen mißbraucht werden könnte.

Hofkammer-Decret vom 15. Mai 1838, Z. $\frac{16310}{684}$.

Umlaufschr. der nö. E. G. V. vom 9. Juni 1838, Z. $\frac{11226}{2399}$.

## № 62.

**Bezeichnung des mit Bewilligung eingeführten oder aus den Staatsniederlagen bezogenen ausländischen Tabaks.**

In Ansehung der ämtlichen Bezeichnung, welche bei dem Verkaufe der Monopols-Gegenstände in den Niederlagen des Staatsgefälles nach §. 438 der Z. und St. M. O. an diesen Gegenständen auf dem Umschlage oder auf eine andere Art angebracht werden soll, hat es bei dem, in dieser Beziehung dermal bestehenden Verfahren sein Bewenden.

Was den aus dem Auslande vorschriftmäßig bezogenen Tabak anbelangt, so werden die Aemter, bei welchen derselbe bei dem Eintritte über die Zoll-Linie vorkommt, in der auszustellenden Bollete nicht nur das Gewicht, sondern auch die Gattung des eingehenden Tabakes anzugeben, und mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 339 der Z. und St. M. O. auf dem Umschlage das Amtssiegel in schwarzer Farbe aufzudrücken haben. Bei jenem ausländischen Tabak, welcher nach dem Tarifpreise aus den Niederlagen des Staatsgefälles gezogen wird, ist zum Beweise dieser Art des Bezuges entweder auf dem Umschlage, mit welchem diese Tabake bereits versehen sind, oder auf jenem, welcher zu diesem Ende von der Gefällsniederlage hierzu beizugeben ist, das Amtssiegel mit rother Farbe aufzudrücken, und der Tag des Verkaufes, das Gewicht und die Gattung des Tabakes anzumerken. In Bezug auf die Dauer der Giltigkeit der hier bezeichneten Deckungsurkunden haben die Bestimmungen des Hofkammer-Decretes vom 5. März 1836 zu gelten.

Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1838.

## № 63.

**Den verbothenen Hausierhandel mit Losen und Gewinnst-Objecten betreffend.**

In Beziehung auf das, wegen Einstellung des Hausierens mit Losen und Gewinnst-Objecten unterm 12. September 1836 erflossene Circulare der k. k. nö. Regierung, ist die nachstehende Erläuterung erlassen worden:

Nach dem niederösterreichischen Regierungs-Circulare vom 12. September 1836 ist der Hausierhandel mit Losen und Gewinnst-Objecten verbothen; also das Hausieren, in so fern dasselbe als beweglicher Kleinhandel von Haus zu Haus sich darstellt, der nur auf bestimmte Artikel beschränkt ist, und als ein besonderer Erwerbszweig erscheint.

Es ist demnach den befugten Hausierern, die mit eigenen Hausierpässen versehen sind, nicht gestattet, Lose und Gewinnst-Objecte zu führen, und zum Verkaufe auszubiethen, und es kann eine solche Erlaubniß um so weniger unbefugten Hausierern zu Statten kommen, da schon überhaupt nach §. 10 des Hausier-Patentes der Hausierhandel mit was immer für Gegenständen, also auch mit Losen Jedermann untersagt ist, der nicht eigens mittelst eines vorschriftmäßig erwirkten Hausierpasses denselben betreibt.

So wie jedoch nicht jedes Ausbiethen und Verkaufen eines Gegenstandes als Hausierhandel betrachtet werden kann, wobei vielmehr immer der Begriff eines als Erwerbszweig betriebenen beweglichen Kleinhandels gedacht werden muß: so kann es auch nicht als ein verbothener Hausierhandel betrachtet werden, wenn Jemand, der zu einer Ausspielung die Bewilligung erhielt, wo immer seine Lose zum Verkaufe anbiethet, oder die Objecte des Gewinnes vorzeigt, oder selbst einen Andern, ohne daß dieser einen eigenen Erwerb aus diesem Geschäfte macht, dazu ermächtiget oder anweiset.

Hofkammer-Decret vom 11. Juni 1838, Z. $\frac{20364}{1997}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 26. Juni 1838, Z. $\frac{13429}{22}$.

## № 64.

### Hausierhandel im Gränzbezirke, und Ausübung dieses Gewerbes mit controlpflichtigen Waaren im innern Zollgebiethe.

In Absicht auf die Vollziehung der §§. 357, 358 und 364 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über den Hausierhandel im Gränzbezirke, und die Ausübung dieses Gewerbes mit controlpflichtigen Waaren im inneren Zollgebiethe, wurde mit Beziehung auf den hohen Erlaß der k. k. allg. Hofkammer vom 31. Jänner 1836, Zahl 8177, Folgendes festgesetzt:

1. Von dem Hausierhandel bleiben auch künftig gänzlich ausgeschlossen:
   a) Baumwoll-Spitzengrund (Bobbinet),
   b) die der ämtlichen Bezeichnung (dem Commerzial-Waarenstämpel) unterliegenden Baumwollwaaren, wenn dieselben mit dieser Bezeichnung nicht versehen sind.
2. Hausierbefugnisse für den Gränzbezirk überhaupt, insbesondere aber mit Baumwollerzeugnissen, dürfen nur Leuten verliehen werden, welche den Hausierhandel in den nunmehr im Gränzbezirke begriffenen Gegenden bis zum 1. April 1836 ausgeübt, und auch seitdem die Bewilligung zum Hausieren im Gränzbezirke mit den Waaren, für welche sie die Bewilligung ansuchen, erwirkt haben, und daselbst ausüben.
3. Im inneren Zollgebiethe dürfen Hausierbefugnisse mit der Bewilligung, das Hausiergewerbe mit controlpflichtigen Waaren, so weit solche durch das Hausier-Patent nicht unbedingt von dem Hausierhandel ausgeschlossen sind, zu treiben, nur Leuten verliehen werden, welche den Hausierhandel mit controlpflichtigen Waaren, für die das Hausierbefugniß angesucht wird, bisher im Grunde der hierzu vorschriftmäßig erhaltenen Bewilligung ausgeübt haben.
4. Die Kreisämter brauchen in Absicht auf die Verleihung von Hausierbefugnissen, die mit Beobachtung der unter 1 und 3 aufgeführten Bestimmungen für den Umsatz von Baumwollwaaren im inneren Zollgebiethe ertheilt werden, nicht mit den Cameral-Bezirksverwaltungen Rücksprache zu pflegen. Sie haben jedoch stets zugleich mit der Ertheilung des Hausierpasses von derselben diejenige Cameral-Bezirksverwaltung in die Kenntniß zu setzen, in deren Cameral-Bezirke der Sitz des Kreisamtes gelegen ist.
5. Dagegen hat auch künftig das gegenseitige Einverständniß zwischen dem Kreisamte und der Cameral-Bezirksverwaltung rücksichtlich der Ertheilung der Befugnisse zum Hausieren
   a) im Gränzbezirke, oder
   b) rücksichtlich anderer controlpflichtiger Waaren, als der Baumwollerzeugnisse

   im inneren Zollgebiete Statt zu finden.
6. Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß nicht die

plötzliche Einstellung des Hausierhandels, und die gewaltsame Störung des bisher auf vorschriftmäßige Art durch denselben erlangten Erwerbes, wohl aber eine allmählich fortschreitende Einschränkung dieser Beschäftigung in der Absicht gelegen ist, für welchen Zweck die unter 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen gehörig gehandhabt werden müssen.

7. Bei den Bezirksverwaltungen ist eine geordnete Vormerkung über die zum Hausieren
   a) im Gränzbezirke, und
   b) mit controlpflichtigen Waaren im inneren Zollgebiethe, ertheilten Bewilligungen nach diesen zwei Theilen des Zollgebiethes gesondert zu führen.

8. Die Menge der Baumwollwaaren, mit denen im Grunde der hierzu erhaltenen Bewilligung hausiert werden darf, hat, wie bereits für Niederösterreich zweckmäßig verfügt wurde, fünfzig Pfund Wienergewichts nicht zu überschreiten.

9. Uiber die gegenwärtigen Anordnungen wird eine allgemeine Kundmachung nicht erlassen, jedoch werden auf jedem Hausierpasse, der für den Gränzbezirk, oder zum Absatze controlpflichtiger Waaren im inneren Zollgebiethe ertheilt wird, deutlich ersichtlich gemacht werden:
   a) Die unter 1 und 8 bemerkten Beschränkungen, sofern die Gegenstände, für welche die Bewilligung zum Hausieren ertheilt wird, von der Art derjenigen sind, auf welche sich die Beschränkungen beziehen.
   b) Wenn die Bewilligung zum Hausieren mit controlpflichtigen Waaren ertheilt wird, die Benennung der Waaren, auf die sich die Bewilligung bezieht, und die Verbindlichkeit des Hausierers, rücksichtlich derselben, die für deren Transport und Umsatz bestehenden Vorschriften zu beobachten.
   c) Sofern die Bewilligung zum Hausieren im Gränzbezirke ertheilt wird, die Namen der Ortschaften, oder wenigstens der obrigkeitlichen Bezirke, für welche dieselbe gilt.

Hofkammer-Decret vom 13. Juni 1838. Z. $\frac{15848}{1063}$.

Umlaufschr. der nö. L. G. G. vom 29. Sept. 1838.

## № 65.

### Reisepässe in ungarischer Sprache allein sind nicht als gültige Reiseurkunden anzusehen.

Wegen wirksamer Handhabung der Vorschrift, daß die Pässe für reisende Ungarn in die österreichischen Provinzen in lateinischer Sprache auszufertigen seien, wurde bekannt gemacht, daß derlei, in ungarischer Sprache allein ausgefertigte Reisepässe, nicht als gültige Reiseurkunden anerkannt werden dürfen, und deren Inhaber hiernach behandelt werden müssen.

Die k. k. Gränz-Zollämter und k. k. Gränz- und Gefällenwach-Organe sind daher angewiesen, alle ungarischen Unterthanen, welche mit Päßen in ungarischer Sprache allein versehen, aus Ungarn nach Oesterreich über die Gränze sich begeben sollten, zurück und an ihre betreffenden ungarischen Behörden zur Lösung von Päßen entweder in lateinischer oder in ungarischer und zugleich in lateinischer Sprache zu verweisen.

Umlaufschr. der nö. L. G. B. vom 24. Juni 1838, Z. $\frac{12822}{2800}$.

## №. 66.

### Die Vollziehung der Gefällsvorschriften in dem Bahnhofe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betreffend.

Mit Beziehung auf das Regierungs-Circulare vom 27. December vorigen Jahres wurde über die Vollziehung der Gefällsvorschriften bei den Fahrten auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. In dem Bahnhofe nächst der Taborlinie wird ein k. k. Gefällsamt bestehen, welches alle einem Linienamte obliegenden Amtshandlungen für die auf der erwähnten Eisenbahn nach Wien ankommenden oder von hier abgehenden Personen, Waaren oder anderen Gegenstände zu vollziehen hat.
2. Diesem Gefällsamte stehen dieselben Amtsbefugnisse zu, welche dem k. k. Verzehrungssteueramte an der Taborlinie eingeräumt sind.
3. Die mit der Umfangsmauer des Bahnhofes, dessen Thoren und dem Gitter an der Steuerlinie umschlossenen Räume sind der Amts-

platz des in dem Bahnhofe bestehenden Gefällsamtes, und es sollen auf dieselben sowohl rücksichtlich der Waaren, als auch der steuerbaren Gegenstände und des Benehmens der diese Räume betretenden Personen, die mit der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für den Amtsplatz vorgeschriebenen Bestimmungen sammt den auf die Uibertretung dieser Bestimmungen festgesetzten Strafen angewendet werden.

4. Diese Räume und die in dem Bahnhofe befindlichen Gebäude werden unter ämtliche Aufsicht (Controle) gestellt.

5. Die in dem Bahnhofe bestehenden, unter ämtlicher Mitsperre befindlichen Magazine oder andere, zur Aufbewahrung von Gegenständen, die einer Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegen, bestimmten Abtheilungen, sind als ämtliche Niederlagen zu betrachten, und nach den für die ämtlichen Niederlagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Für den Staatsschatz wird jedoch von den Gütern, die in diesen Niederlagen aufbewahrt werden, ein Lagerzins nicht eingehoben.

6. Alle auf der Bahn ankommenden Güterladungen oder Viehtriebe sind sogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu dem in demselben bestehenden Gefällsamte, oder so weit für dieselben zu deren Anmeldung im Bahnhofe ein anderer Ort bestimmt wäre, an denselben zu stellen, vorschriftmäßig anzugeben, und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen.

7. Die zur Versendung aus Wien auf der Bahn bestimmten Güterladungen und Viehtriebe müssen zu dem Gefällsamte, oder sofern für dieselben ein anderer Ort im Bahnhofe bestimmt wäre, an denselben gestellt und dem vorschriftmäßigen Verfahren bei demselben unterzogen werden, wenn dieselben solche Gegenstände enthalten, bei deren Austritt über die Steuerlinie von Wien durch die bestehenden Vorschriften eine Amtshandlung angeordnet ist, oder wenn ein Beamter oder Angestellter des Gefällsamtes oder der Wachanstalten die Stellung der zur Versendung bestimmten Gegenstände zu dem Amte und deren Untersuchung bei demselben fordert.

8. Reisende und überhaupt Personen, die auf der Bahn nach Wien ankommen oder auf derselben von Wien abzugehen beabsichtigen, und nicht als Begleiter von Güterladungen oder Viehtrieben ohnehin sich nach den Bestimmungen 6 und 7 der gegenwärtigen

Kundmachung zu benehmen haben, sind verpflichtet, sich sogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu dem Gefällsamte zu begeben und daselbst die vorschriftmäßige Anmeldung oder Erklärung zu machen, wenn sie Gegenstände mit sich führen oder zum Transporte auf der Bahn aufgeben oder aufgegeben haben, welche bei der Uiberschreitung der Steuerlinie in der Richtung, in der solche ankommen oder versendet werden, nach den bestehenden Vorschriften einer Amtshandlung des an der Steuerlinie bestehenden Amtes unterliegen.

9. Auch außer diesen Fällen ist Jedermann verpflichtet, bei der Anwesenheit im Bahnhofe oder dem Austritte aus demselben auf die Aufforderung eines Beamten oder Angestellten des Gefällsamtes oder der Wachanstalten
   a) die Auskunft zu ertheilen, ob er einen der Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegenden Gegenstand bei sich habe,
   b) sich zu dem Gefällsamte im Bahnhofe zu begeben und daselbst den vorschriftmäßigen Amtshandlungen Folge zu leisten.
   c) Wenn er Gegenstände, die einer Amtshandlung dieses Amtes unterliegen, derselben bereits unterzogen hat, die hierüber erhaltene ämtliche Bestätigung vorzuzeigen.

10. Den Bewohnern der im Bahnhofe vorhandenen Gebäude liegt, unabhängig von der auf die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gegründeten Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung der Gegenstände, rücksichtlich deren die zur Begründung dieser Verbindlichkeit vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, ob, die Versteuerung oder den Bezug aus dem mit der Steuerlinie umschlossenen Gebiethe rücksichtlich der bei ihnen im unverbrauchten Zustande befindlichen, der Verzehrungssteuer oder einem Zuschlage zu derselben unterliegenden Gegenstände auf die an sie von einem Beamten des Gefällsamtes oder der Wachanstalten gerichtete Aufforderung zu beweisen. Die Unterlassung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zieht, nebst der Entrichtung der Steuergebühr, die Anwendung der §§. 379 bis 383 des Gefälls-Strafgesetzes nach sich.

11. Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit dem 1. September l. J. in Wirksamkeit.

**Hofkammer-Decret vom 27. Juni 1838. Z. 26138.**
**Circulare der n. ö. Landesreg. vom 17. Aug. 1838.**

## № 67.

**Anwendung der Vorschriften hinsichtlich der controlpflichtigen Gewerbe auf jene Unternehmungen, welchen zur Erzeugung von Natron- und Chlorpräparaten, Salz um einen ermäßigten Preis erfolgt wird.**

Den unter Aufsicht (Controle) gestellten Gewerben sind auch jene beizuzählen, denen zur Erzeugung von Natron- und Chlorpräparaten, Salz um einen ermäßigten Preis erfolgt wird.

Es sind daher auf dieselben die Anordnungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 265, 268, 271, 272 und 288, und die dahin gehörigen Bestimmungen der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 59, 60, 61, 64, 65, 74, 75, 76, 77 und 78 anzuwenden.

Insbesondere werden in dieser Beziehung die Gewerbetreibenden, nach §§. 64 und 65 der obenerwähnten Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zur Führung der ämtlich vorbereiteten Verkaufsbücher, und nach §. 308 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann §. 76 der Vorschrift zu deren Vollziehung verpflichtet, ihren Verkehr mit dem controlspflichtigen Gegenstande vollständig auszuweisen.

Uibrigens bleibt die in dem Hofkammer-Decrete vom 5. März 1836 §. 10 enthaltene Bestimmung über die Controlpflichtigkeit dieses Salzes in Wirksamkeit.

Hofkammer-Decret vom 3. Juli 1838.

## № 68.

**Zollbehandlung der Effecten diplomatischer Personen.**

Den Zollämtern, und den in Wien an den Linien aufgestellten Verzehrungssteuerämtern wurde die beigedruckte Weisung ertheilt, daß sie nicht nur den Bothschaftern, Gesandten, bevollmächtigten Ministern, Minister-Residenten und Geschäftsträgern bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande mit der gebührenden Achtung zu begegnen, und sich in Absicht auf die Behandlung der zu dem eigenen Gebrauche der Ankommenden bestimmten Effecten, welche diese diplomatischen Personen mit sich führen, nach den bisherigen Beobachtungen und

Anordnungen, die auch künftig in voller Wirksamkeit bleiben, zu benehmen, sondern auch gegen die Bothschaftsräthe und Bothschafts-Secretäre bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande die der Stellung derselben gebührende Rücksicht zu beobachten, und die zu dem eigenen Gebrauche derselben bestimmten, ihren Verhältnissen angemessenen Effecten, die sie mit sich führen, gebührenfrei zu behandeln, insbesondere aber, wenn unter diesen Effecten eine geringe Menge Tabak oder anderer Monopols-Gegenstände oder zollbarer Sachen begriffen wäre, diese Gegenstände von der gebührenfreien Behandlung nicht auszuschließen haben.

Hofkammer-Decret vom 6. Juli 1838. Z. 3683.
Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 9. Juli 1838. Z. 398.

## Bestimmungen

### hinsichtlich der Zollfreiheit der fremden Gesandtschaften am k. k. Hofe.

1. Den aus dem Auslande eintreffenden fremden Bothschaftern, Gesandten und diplomatischen Personen überhaupt wird in Uibereinstimmung mit den bisherigen Beobachtungen und Anordnungen, die in dieser Beziehung auch künftig in voller Wirksamkeit bleiben, von den k. k. Zollbehörden mit aller gebührenden Rücksicht begegnet, und die zollfreie Einfuhr der zum eigenen Gebrauche bestimmten Effecten, welche sie mit sich führen, in keiner Weise beanständet.
2. Bothschafter und Gesandte, Minister-Residenten und von ihren Regierungen unmittelbar und dauernd, accreditirte Geschäftsträger, wenn sie aus dem Auslande übersiedeln, können zum eigenen Bedarfe, als zu ihrer ersten Hauseinrichtung gehörig, folgende Gegenstände frei, von dem für die Einfuhr aus dem Auslande und über die Steuerlinie von Wien bestehenden Gebühren, insbesondere Zoll-Verzehrungssteuer-Licenzgebühr, Nebengebühren und Gemeindezuschlägen, innerhalb eines Jahres von dem Zeitpuncte ihrer Ankunft in Wien an gerechnet, aus dem Auslande beziehen, und zwar: Wagen, Pferde, Pferdgeschirr, Reitzeug, Zimmergeräthschaften, Spiegel, Teppiche, Leuchter, Lampen, Kü-

chengeräthe, Tischgeschirr, Eßgeräthe, Verzierungsgegenstände für die Tafel, Uhren, Haus- und Tischwäsche, Uniformen und Livreen, Bücher, Landkarten, Gemählde, Zeichnungen, Kupfer-, Stein- und Stahlstiche, Bildhauerarbeiten, musikalische Instrumente und Musikalien, Alles im fertigen Zustande.

Jeder Herr Bothschafter, oder Gesandte, Minister-Resident oder Geschäftsträger hat binnen des Zeitraumes von drei Monaten von dem Tage seiner Ankunft in Wien gerechnet, der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ein Verzeichniß derjenigen hier aufgezählten Gegenstände, die er gebührenfrei zu beziehen wünscht, nach dem beigeschlossenen Formulare zu überreichen. Im Grunde dieses Verzeichnisses wird ihm ein Freipaß zum Behufe des gebührenfreien Bezuges der unter der gegenwärtigen Bestimmung begriffenen Gegenstände ertheilt.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Herr Bothschafter, Gesandter, Minister-Resident oder Geschäftsträger, das Verlangen der gebührenfreien Behandlung nur für die eigene Einrichtung und im Verhältnisse seines Ranges stellen werde.

3. Alle anderen, in der vorhergehenden Bestimmung nicht ausdrücklich genannten Gegenstände, insbesondere neue Kleider und Leibwäsche, Mode-Artikel, Putzsachen, Parfümerien, Stoffe was immer für einer Art auf Kleidungen, Möbel oder andere Einrichtungsgegenstände, Comestibilien und Verbrauchsgegenstände u. s. w., dann die zwar in der vorhergehenden Bestimmung ausdrücklich genannten Gegenstände, rücksichtlich welcher jedoch die vorgezeichnete Jahresfrist verstrichen ist, kann jeder Bothschafter, Gesandte, Minister-Resident oder von seiner Regierung unmittelbar und dauernd accreditirte Geschäftsträger, für seinen eigenen Gebrauch vor dem Ablaufe der ersten zwei Jahre, von dem Zeitpunkte seiner Accreditirung gerechnet, in so ferne frei von den, für die Einfuhr aus dem Auslande und über die Steuerlinie von Wien nach den bestehenden Tarifen für diese Gegenstände entfallende Gebühren aus dem Auslande beziehen, als der Gesammtbetrag der gedachten Gebühren von den vor Ablauf des erwähnten zweijährigen Zeitraumes bezogenen Gegenständen nicht den Betrag von 5000 Gulden für einen Bothschafter, von 2500 Gul-

den für einen Gesandten oder bevollmächtigten Minister, von 1000 Gulden für einen Minister-Residenten und von 600 Gulden für einen gehörig accreditirten Geschäftsträger überschreitet.

4. Nach Ablauf dieses zweijährigen Zeitraumes kann jeder der vorerwähnten diplomatischen Abgesandten oder Agenten, Gegenstände aus dem Auslande zu seinem eigenen Gebrauche, in so ferne frei von den bemerkten Gebühren beziehen, als der Gesammtbetrag der letzteren von den im Laufe eines Jahres bezogenen Gegenständen für einen Bothschafter 500 Gulden, für einen Gesandten 250 Gulden, für einen Minister-Residenten 100 Gulden und für einen Geschäftsträger 60 Gulden nicht übersteigt.

5. Von den Gegenständen, welche aus dem Auslande bezogen werden, nachdem der für den Zeitraum, in welchem der Bezug erfolgt, festgesetzte Betrag bereits erschöpft worden ist, sind die gesetzmäßigen Gebühren zu entrichten.

6. Der in einem früheren Zeitraume unbenützt belassene Betrag darf nicht auf einen spätern Zeitraum zur Begründung der Gebührenfreiheit übertragen werden.

7. Zu dem Bezuge der solcher Gestalt gebührenfrei zu behandelnden Gegenstände, welche nicht unter der im zweiten Absatze enthaltenen Bewilligung begriffen sind, bedarf es keiner anderen Förmlichkeit, als:

a) über außer Handel gesetzte, oder in der Einfuhr verbothene Gegenstände, der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ein Verzeichniß zur Mittheilung an die allgemeine Hofkammer zu überreichen;

b) über andere Gegenstände bloß eine von den betreffenden diplomatischen Agenten zu unterschreibende, und mit dem Gesandtschaftssiegel zu versehende Erklärung, daß die Gegenstände, deren gebührenfreie Behandlung gefordert wird, zu dem eigenen Gebrauche desselben bestimmt sind, unmittelbar an das Wiener-Hauptzollamt gelangen zu lassen.

8. Eine Erneuerung der oberwähnten Gebührenbefreiungen findet bei einer neuen Accreditirung, die ohne Aenderung in der Person des Abgesandten in Folge eines Regierungswechsels oder eines ihm bloß vorübergehend übertragenen Geschäftes eintritt, nicht Statt; so wie auch bei Cumulirung mehrerer Missionen in einer Person

keine Ausdehnung der diesem Abgesandten seinem höheren diplomatischen Grade nach, zukommenden Gebührenfreiheit zugestanden werden kann.

Wenn aber ein bereits an dem allerhöchsten Hofe stehender Diplomat in einem höheren diplomatischen Grade accreditirt würde, so hat derselbe auf die seinem neuen Range entsprechenden, in dem dritten und vierten Absatze erwähnten höheren Zollfreiheitsbeträge in dem von seiner neuen Accreditirung angefangen zu berechnende Zeitraume Anspruch.

9. Die bereits an dem allerhöchsten Hofe stehenden fremden Bothschafter und Gesandten, welche von den bisherigen Zollbefreiungen entweder mit oder ohne Freipaß bereits vollen Gebrauch gemacht, und die ersten zwei Jahre ihres hiesigen Aufenthaltes zurückgelegt haben, treten mit dem 1. Julius des laufenden Jahres nach §. 4 in den Genuß des jährlichen, ihrem diplomatischen Charakter entsprechenden Zollbefreiungs-Aversums. Mit jenen Herren Bothschaftern und Gesandten, wo solches nicht der Fall wäre, wird über die Art der Anwendung gegenwärtiger Verfügung eine besondere Verständigung Statt finden.

Eben so wird endlich den an dem allerhöchsten Hofe anwesenden Minister-Residenten und förmlich accreditirten Geschäftsträgern die in dem Artikel 4 erwähnte Begünstigung vom 1. Julius laufenden Jahres angefangen, zugestanden, und auch jene des Artikels 3 in so ferne sie seit ihrer Accreditirung eine zweijährige Residenz nicht vollendet hätten.

# Verzeichniß

der Gegenstände, welche der Unterzeichnete für seine erste Hauseinrichtung innerhalb eines Jahres vom Tage seiner Ankunft an gerechnet, gebührenfrei aus dem Auslande einzuführen gesonnen ist.

| | Stücke. | Anzahl. |
|---|---|---|
| Wagen . . . . . | Stücke. | |
| Pferde . . . . . | detto. | |
| Pferdgeschirr . . . . | Zahl der Pferde, für welche dieselben bestimmt sind. | |
| Reitzeug . . . . . | | |
| Spiegel . . . . . | Stücke. | |
| Teppiche . . . . . | detto. | |
| Uhren (Stock- oder Häng-) . . | detto. | |
| Uhren (Taschen-) . . . | detto. | |
| Musikalische Instrumente . . | detto. | |
| Zimmergeräthschaften, Leuchter und Lampen . . . . | Kisten oder Päcke. | |
| Küchengeräthe . . . . | detto. | |
| Tischgeschirr . . . . | detto. | |
| Eßgeräthe . . . . . | detto. | |
| Verzierungsgegenstände für die Tafel | detto. | |
| Haus- und Tischwäsche . . | detto. | |
| Uniformen und Livreen . . | detto. | |
| Bücher, Landkarten, Musikalien, Gemälde, Zeichnungen, Kupfer-, Stein- und Stahlstiche | detto. | |
| Bildhauerarbeiten . . . | detto. | |

## № 69.

**Bestimmungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr ausländischen Salzes und Tabaks.**

Im Nachhange zu der im §. 3 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, den Bezug von Gegenständen eines Staats-Monopols betreffenden Bestimmung, wurde Folgendes verordnet:

1. Die Bewilligung zum Bezuge des Salzes und Tabaks, dann des Pulvers und Salniters aus dem Auslande oder aus einem Gebiethstheile, in welchem das Staats-Monopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr der genannten Monopols-Gegenstände durch das Zollgebieth, ist mittelst einer von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen, und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzusuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopols-Gegenstand durch das Zollgebieth will, dann, insoferne es sich um Tabak handelt, die Gattung desselben und der Menge jeder einzelnen Gattung enthalten muß.
2. Die im vorigen Absatze bezeichneten Gesuche sind nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen, bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirks- oder Landesbehörde, in deren Verwaltungsbezirk der Gesuchsteller wohnt, oder bei der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen.
3. Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind ermächtigt zu bewilligen: Die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak, wenn die Menge, um die es sich handelt, fünfzehn Pfund (acht Pfund vier Loth metrisches Gewicht), ferner die Einfuhr von Pulver, wenn die Menge vierzehn Pfund metrisches Gewicht nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes Statt finden soll, sich im Amts-Districte der Cameral-Bezirks-Verwaltung, bei der das Gesuch überreicht werden will, befindet.
4. Die Cameral-Gefällen-Verwaltungen sind ermächtiget, die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr des Tabaks, oder zur Einfuhr des Pulvers zu ertheilen, wenn die Menge, um die es sich handelt, das im vorausgehenden Absatze angegebene Ausmaß überschreitet, oder wenn es dieses Ausmaß zwar nicht

überschreitet, das Eintrittsamt aber nicht im Amts-Districte der Bezirks-Verwaltung, in welchem der Bittsteller wohnt, gelegen ist.

5. Gesuche um die Einfuhr und Durchfuhr von Salz oder Salniter sind der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die Behörde, bei welcher das Gesuch um die Einfuhr oder Durchfuhr eines Monopols-Gegenstandes überreicht wird, hat die Frage in genaue Erörterung zu ziehen, ob die Bewilligung desselben, den persönlichen Verhältnissen des Bittstellers angemessen erscheine.

7. Befindet sich das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes in der Einfuhr oder Durchfuhr erfolgen soll, nicht im Amtsgebiethe der Cameral-Gefällen-Verwaltung, bei welcher das Gesuch um die Bewilligung der Einfuhr oder Durchfuhr überreicht ward, so hat dieselbe, im Falle der Gewährung, die mit der Leitung der Gefällsangelegenheiten beauftragte Landesbehörde der Provinz, in welcher das Eintrittsamt sich befindet, von der ertheilten Einfuhrs- oder Durchfuhrsbewilligung zu dem Ende in die Kenntniß zu setzen, damit dieselbe das gedachte Amt zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Amtshandlung anweise.

8. Die Verordnungen, mittelst welcher die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen der Staats-Monopole ertheilt wird, sind auf einem, nach dem beigeschlossenen Muster von gedrucktem Papiere auszufertigen, und mit dem Amtssiegel der Behörde, von welcher dieselben erlassen wurden, zu versehen; übrigens ist nach der mit dem Decrete vom 4. September 1837 hinausgegebenen Vorschrift zu verfahren.

9. Die Dauer der Gültigkeit der Bewilligungen zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen wird, sofern dieselben von den Cameral-Bezirks-Verwaltungen ertheilt wurden, auf einen Monath, und insoferne sie von den Cameral-Gefällen-Verwaltungen herrühren, auf drei Monathe vom Tage der Ausstellung an gerechnet, beschränkt.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr des Monopols-Gegenstandes von dem Bewerber gewünscht werden sollte, eine neue Bewilligung anzusuchen.

10. Bei der Durchfuhr von Monopols-Gegenständen haben alle Vorsichten in Anwendung zu kommen, denen die Durchzugsgüter nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung überhaupt unterworfen sind.

Insbesondere sind alle Päcke und Behältnisse genau abzuwägen, und nach der Vorschrift des §. 145 der Z. u. St. M. O. vorzugehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sicherstellung der, aus der Erklärung nach §. 128, der Z. u. St. M. O. entspringenden Verbindlichkeiten, sich auch auf die für den Bezug der Monopols-Gegenstände vorgeschriebenen Licenz-Gebühren zu erstrecken habe.

Hofkammer-Decret vom 17. Juli 1838, Z. 21574/1267.

## № 70.

### Bestimmungen hinsichtlich der Zurückerstattung der Zollgebühren für jene Waaren, mit denen eine Aenderung in der Bestimmung vorgenommen werden will.

In Absicht auf die Behandlung der zur Durchfuhr oder Ausfuhr bestimmten Güter, denen, nachdem das Zollverfahren geschlossen worden ist, eine geänderte Bestimmung ertheilt wird, ist sich nach den §§. 164, 178, 179, 185 und 209 der Z. und St. M. O. zu benehmen.

Waaren, die der Eingangsverzollung unterzogen worden sind, können allerdings, nachdem die Zollgebühr entrichtet worden ist, in der zollämtlichen Niederlage insofern belassen werden, als es zulässig ist, Gegenstände, die einem zollämtlichen Verfahren nicht unterliegen, in ämtliche Verwahrung zu übernehmen. Dagegen räumt das Gesetz in der Regel das Recht nicht ein, die vorschriftmäßig entrichtete Eingangs-Zollgebühr, bloß weil die Parthei der Waare eine geänderte Bestimmung zu ertheilen wünscht, zurückzufordern, und das vollständig abgeschlossene Geschäft der Eingangsverzollung durch eine spätere Erklärung rückgängig zu machen.

Da die Fälle einer solchen nachträglichen Aenderung in der Bestimmung der Waare sich nur selten ereignen können, so war es auch nicht erforderlich, diesen Grundsatz im Allgemeinen zu ändern. Insbesondere ist auch künftig kein ausübendes Amt ermächtigt, die vorschriftmäßig entrichtete Eingangs-Zollgebühr nach dem Schlusse des

Verfahrens aus dem Grunde zurückzuerstatten, weil der Aussteller der Erklärung, oder der Empfänger der Waare, derselben eine geänderte Bestimmung zu ertheilen findet. Um jedoch das in den Fällen, in denen eine solche Aenderung in der Bestimmung der Waare durch die Verhältnisse des Handelsverkehrs erforderlich werden kann, zu beobachtende Verfahren näher zu bestimmen, und den Handeltreibenden auch in dieser Beziehung die möglichste Erleichterung zu gewähren, wurde gestattet, daß die leitenden Gefällsbehörden die angesuchte Aenderung in der Bestimmung einer Eingangswaare, und die Zurückerstattung des vorschriftmäßig entrichteten Eingangszolles mit Ausschluß der Nebengebühren, in besonders rücksichtswürdigen Fällen unter folgenden Vorsichten bewilligen können.

1. Die Waare sowohl, als auch die, über dieselbe ausgestellte Eingangszoll = Bollete muß seit der Vollziehung des Zollverfahrens ununterbrochen in ämtlicher Verwahrung geblieben sein.
2. Die Waare ist vor der Zurückerstattung des Zolles in Gegenwart eines hierzu zu bestimmenden Concepts = Beamten der Bezirks=Behörde, oder Obern der Gefällenwache, der vollständigen äußeren und innern Untersuchung zu unterziehen; und es muß bei dieser Untersuchung die gehörige Uebereinstimmung zwischen dem Zustande der Waare und der Bollete, in Absicht auf Menge und Beschaffenheit vorgefunden werden; wie auch überhaupt sich in keiner Beziehung das Bedenken eines verübten oder versuchten Unterschleifes ergeben.

   Ueber den Befund ist ein, von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen, welchem die Eingangszoll=Bollete, von der es abzukommen hat, beigelegt wird.
3. Zwischen dem Zeitpunkte der Vollziehung der Eingangsverzollung und jenem der Zurückerstattung des Eingangszolles, darf eine Herabsetzung in dem Ausmaße der Eingangszollgebühr nicht erfolgt sein.
4. Die Zurückzahlung ist bei der Verrechnung mit der Verordnung der vorgesetzten Behörde über die Bewilligung der Zurückerstattung, mit dem Protokolle über den Befund und der Empfangsquittung desjenigen, dem der Zoll zurückerstattet wurde, zu rechtfertigen.
5. Die gegenwärtige Bewilligung beschränkt sich bloß auf die Waaren, die bei Hauptzollämtern oder Zoll=Legstätten in der ämtlichen

Verwahrung belassen wurden; und erstreckt sich nicht auf die Güter, deren Eingangsverzollung bei einem minderen, als den erwähnten Aemtern erfolgt ist.

6. Die Bezirks-Verwaltungen und Finanz-Intendanzen können die angesuchte Bewilligung ertheilen, wenn der Eingangszoll, um dessen Zurückerstattung es sich handelt, den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht überschreitet.

Bei höheren Beträgen entscheidet die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

7. Mangelt eine der unter 1 bis 5 bemerkten Bedingungen, und erachtet die Cameral-Gefällen-Verwaltung gleichwohl, daß überwiegende Gründe für die Ertheilung der angesuchten Gestattung vorhanden seien, so ist die Entscheidung der k. k. allg. Hofkammer einzuholen.

8. Das bei dem Amte, bei dem eine der Eingangsverzollung unterzogene Waare in ämtlicher Verwahrung belassen wird, wenn die Zurückerstattung des Zolles nicht angesucht oder nicht bewilligt wird, zu beobachtende Verfahren, richtet sich nach dem Umstande, ob die Parthei sogleich bei der Entrichtung des Zolles erklärt, die Waare in der ämtlichen Niederlage belassen zu wollen, oder diese Absicht erst nach der Ausstellung der Eingangszoll-Bollete zu erkennen gibt.

In dem ersten Falle wird über den entrichteten Geldbetrag eine Zollquittung ausgestellt, und die Ausfertigung einer Neben-Bollete erst dem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem die Parthei die Waare aus der ämtlichen Niederlage bezieht.

In dem andern Falle ist die Eingangszoll-Bollete der Parthei nicht zu erfolgen, vielmehr muß dieselbe mit Beobachtung der für die Aufbewahrung von Urkunden bestehenden Vorschriften, in ämtlicher Verwahrung behalten und der Parthei, wenn sie eine Bestätigung über die geleistete Zahlung verlangt, dieselbe aus dem Zollquittungs-Register ertheilt werden; wobei der Geldbetrag, nachdem derselbe bereits in dem Eingangszoll-Register erscheint, in dem Quittungs-Register bloß innerhalb der Colonne aufgeführt wird. Bezieht die Partei in diesem Falle die Waare aus der ämtlichen Niederlage, und ist ihr eine Zoll-Quittung ertheilt worden, so wird über die Waare eine Neben-Bollete ausgestellt, und dem Register für die

Zoll-Neben-Bolleten die ursprüngliche Eingangszoll-Bollete angeschlossen.

Hofkammer-Decret vom 8. August 1838, an sämmtliche C. G. V. und C. Magistrat.

## № 71.

### Bestimmungen über die Bewilligung zum Bezuge von Kleinigkeiten an außer Handel gesetzten Waaren.

Zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung wurde gestattet, daß die Vorsteher der Cameral-Bezirksverwaltungen, in deren Sitze sich ein Hauptzollamt befindet, zum Bezuge von Kleinigkeiten an außer Handel gesetzten Waaren, welche Reisende mit sich führen, oder die anderen Personen durch die Postanstalt aus dem Auslande zugesendet werden, die Bewilligung, ohne Uiberreichung eines schriftlichen Gesuches, im kurzen Wege auf der Waarenerklärung selbst ansetzen dürfen, wenn die von den Gegenständen, um die es sich handelt, entfallende Zollgebühr den Betrag von fünf Gulden nicht überschreitet.

Die Cameral-Gefällen-Administratoren und Präsidenten der Cameral-Magistrate können unter denselben Verhältnissen die Bewilligung auf die bemerkte Art ertheilen, wenn die entfallende Zollgebühr den Betrag von 10 fl. nicht übersteigt.

Hofkammer-Decret vom 8. August 1838.

## № 72.

### Wegen Ermittlung des Abganges an Gewicht für die Schlichte und Zurichtung bei Baumwollwaaren.

Mit Beziehung auf den §. 251 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter wurde bedeutet, daß es keinem Anstande unterliege, wenn das Verhältniß des Zuwachses am Gewichte, den eine Baumwollwaare durch die Zubereitung erhalten hat, mit Zuziehung von Sachverständigen ausgemittelt worden ist, und das Amt bei einer späteren Waarenversendung erkennt, daß die Waare genau von derselben Art sei, als jene, für welche die erwähnte Ausmittlung erfolgt ist, diese spätere Sendung mit Beziehung auf den bei einem früher aufgenommenen Befunde nach dem Ergebnisse des letzteren zu

behandeln, und zum Behufe der Garnausweisung das mit Zuziehung der Sachverständigen als angemessen erkannte Procent anzunehmen, ohne daß es erforderlich ist, bei jeder solcher späteren Waarenversendung neuerdings Sachverständige beizuziehen.

Nur muß in jedem solchen Falle die Register=Zahl berufen werden, unter welcher das über den Befund der Sachverständigen aufzunehmende Protokoll angeschlossen wurde.

Die Aemter haben deswegen auch die Vorsicht anzuwenden, in den Fällen, in denen die Procenten=Bestimmung durch Sachverständige für Waaren, die häufig in gleicher Beschaffenheit vorzukommen pflegen, erfolgt, das Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen; beiden Exemplaren Musterabschnitte der Waaren, um die es sich handelt, beizuheften, und ein Exemplar des Protokolls dem Register anzuschließen, das andere aber für die Behandlung künftiger ähnlicher Fälle zurück zu behalten.

Hofkammer=Decret vom 20. Aug. 1838, Z. $\frac{30473}{2087}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 10. Sept. 1838. Z. $\frac{18853}{4212}$.

## № 73.

### Bemessung der den Ergreifern nach dem §. 624 d. G. St. G. zu behandelnden Fällen gebührenden Belohnung.

Um die Belohnung, welche den Ergreifern in den nach dem §. 624 d. G. St. G. zu behandelnden Fällen zu Theil wird, in ein angemessenes Verhältniß zu der Bemessung der Ergreifersantheile in anderen Fällen, in denen das Strafverfahren gegen einen Beschuldigten Statt findet, zu setzen, wurde bestimmt, daß die Anzeigers= und Ergreifersantheile in den nach dem §. 624 d. G. St. G. zu behandelnden Fällen zwar nach den allgemeinen Grundsätzen zu bemessen seien, daß jedoch in diesen Fällen die Ergreifersantheile

a) wenn ein Anzeigerantheil zu erfolgen ist, nicht das Dreifache,

b) wenn die Belohnung eines Anzeigers nicht Statt findet, nicht das Fünffache derjenigen Abgabengebühr zu überschreiten haben,

welche der Strafbemessung zum Grunde gelegt werden müßte, wenn ein Straferkenntniß gegen einen Beschuldigten wegen Schleichhandel geschöpft werden müßte.

Hofkammer-Decret vom 12. Sept. 1838, Z. $\frac{36135}{2488}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 30. Sept. 1838, Z. $\frac{20630}{1465}$.

## № 74.

**Bestimmung des Preises für das, aus Anlaß des Verfahrens wegen Gefällsübertretungen, an die k. k. Gefällsniederlagen abzuliefernde Pulver- und Salniter-Materiale.**

Von Seite des k. k. Hofkriegsrathes wurde der Preis, um welchen die Vergütung für das, aus Anlaß des Verfahrens wegen Gefällsübertretungen an die Gefällsniederlagen abzuliefernde Pulver- und Salniter-Materiale zu leisten ist, auch für Mengen, die fünf und zwanzig Pfund überschreiten, mit siebzehn Kreuzern Conv. Münze bestimmt, sofern dieselben von der Verschleiß-Inspection bei der vorzunehmenden Untersuchung zum Verschleiße als tauglich erkannt werden. Die Vergütung nach einer besondern, durch die Pulver- und Salniter-Behörde vorzunehmenden Werthausmittlung findet bei einer fünf und zwanzig Pfund überschreitenden Menge bloß Statt, wenn der Beschuldigte oder Haftende verlangt, daß der angehaltene Gegenstand geschätzt, und die Vergütung nach der Schätzung geleistet werde, oder wenn der erwähnte Gegenstand zum Verschleisse nicht geeignet erkannt wird.

Hofkammer-Decret vom 10. October 1838.

## № 75.

**Bestimmung der in dem §. 29 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bemerkten Gebühren für die Begleitung der Waarentransporte von dem Ansageposten zu dem Zollamte.**

Die, zu Folge des §. 29 d. Z. u. St. M. O., zu leistende Vergütung der Kosten der Begleitung, vom Ansageposten zu dem Zollamte, ist mit sechs Kreuzer Conv. Münze für jeden zur Begleitung eigegebenen Angestellten der Gränz- oder Gefällenwache, wenn die

Entfernung des Amtes vom Ansageposten nicht mehr als eine Stunde (eine halbe deutsche Meile) beträgt, mit dem Doppelten dieses Betrages, wenn dieselbe zwar eine Stunde, jedoch nicht zwei Stunden überschreitet, mit dem Dreifachen dieses Betrages bei einer zwar zwei Stunden, jedoch nicht drei Stunden überschreitenden Entfernung u. s. w. einzuheben.

Dieser Betrag muß für die Begleitung im Eingange, und nochmals im Ausgange entrichtet werden. Für Begleitungen von Ansageposten, deren Entfernung von dem Zollamte nicht mehr als eine halbe Stunde (eine Viertelmeile) beträgt, dann in den Fällen, in denen Waaren, rücksichtlich welcher die in dem §. 29 d. Z. u. St. M. O. vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, zugleich mit anderen, der Begleitung unterliegenden Gütern begleitet werden, daher die Begleitung des Waarenzuges nicht bloß wegen der ersterwähnten Waaren Statt findet, ist im Hin= und Rückwege eine Vergütung nicht einzuheben.

Werden Waaren, bei denen die im §. 29 d. Z. u. St. M. O. bemerkten Bedingungen vorhanden sind, zugleich mit andern Gütern, die auch unabhängig von dem, rücksichtlich der ersteren eintretenden Anstande begleitet werden müssen, zu dem Zollamte, oder von demselben aus, an die Zoll=Linie begleitet, so ist eine Vergütung für den Hin= und Rückweg nur rücksichtlich derjenigen Anzahl von Begleitern zu fordern, um welche die Begleitung wegen der Waaren der ersten Art verstärkt werden mußte.

Bei dem Ansageposten und den Zollämtern, welche nicht wegen der geringen gegenseitigen Entfernung von der Einhebung der Vergütung ausgeschlossen sind, ist eine Nachricht, in welcher das nach der Größe der Entfernung entfallende Ausmaß der Vergütung bekannt zu machen ist, anzuschlagen.

Den Betrag der Vergütung hat das Zollamt bei der Zurücksendung der Waaren über die Zoll=Linie einzuheben, darüber eine Zoll=Quittung auszustellen, und den eingehobenen Betrag für das Zollgefäll als außerordentliche Einnahme zu verrechnen.

Hofkammer=Decret vom 24. October 1838.

## № 76.

### Abstellung der Losungs-Expeditionen über Viehgattungen und Getränke, bei allen an der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn aufgestellten Gränzzollämtern.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die mit dem §. 224 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung als Vorsichtsmaßregel angeordnete kennbare Bezeichnung oder genaue Beschreibung der Losungsgegenstände bei den meistens in großen Herden vorkommenden Schweinen, welche aus Ungarn zum ungewissen Verkaufe nach den erbländischen Provinzen getrieben werden, sich nicht in Ausführung bringen läßt, und daß derlei Losungs-Expeditionen weder räthlich, noch zur Erleichterung des Viehhandels nothwendig sind, so wurden die Losungs-Expeditionen über ungarisches Borstenvieh, so wie über alle übrigen Viehgattungen und Getränke bei allen an der Zwischenzoll-Linie gegen das Königreich Ungarn aufgestellten Gränzzollämtern abgestellt.

Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 10. Nov. 1838. Z. $\frac{13029.}{2842.}$

## № 77.

### Zollfreie Einfuhr von zwei Loth Tabak.

Den Reisenden ist es bei dem Eintritte über die Zoll-Linie gestattet, eine zwei Loth nicht übersteigende Menge Tabak gebührenfrei, jedoch nur zum eigenen Gebrauche, mit sich zu nehmen.

Hofkammer-Decret vom 20. Nov. 1838, an sämmtl. C. G. V. u. C. M.

## № 78.

### Bestimmungen über die Einhebung der Niederlagsgebühren.

Um den Handel in Absicht auf die Ablegung der Waaren in ämtlichen Niederlagen eine weitere Erleichterung zu gewähren, und die Bestimmungen über das Ausmaß des Lagerzinses mit den bestehenden Zollvorschriften in Einklang zu bringen, wurde Folgendes festgesetzt:

1. Für die ersten zehn Tage, den Tag, an welchem die Einlagerung geschieht, mit eingerechnet, ist sowohl von Durchfuhrgütern, als auch von anderen einer Amtshandlung des Zoll- oder Con-

trol = Verfahrens unterliegenden Waaren, ein Lagerzins nicht zu entrichten.

2. Von den im §. 263 d. Z. u. St. M. O. genannten Specerei-Waaren und Thee, soll der Lagerzins auch künftig nur mit der Hälfte des mittelst der Verordnung vom 16. April 1833 festgesetzten Ausmaßes eingehoben werden.

Dagegen kommt es von der Weisung vom 25. Februar 1834 ab. Die gegenwärtige Anordnung tritt vom 15. Januar 1839 in Wirksamkeit. An der gebührenfreien Behandlung der ersten zehn Tage der Einlagerung, haben die Waaren Theil zu nehmen, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte aus der ämtlichen Niederlage ausgelagert werden.

Hofkammer = Decret vom 28. Nov. 1838. Z. 44369/3031.

## № 79.

**Uiber die den Personen, welche als Beistand der Obrigkeit oder des Gemeindevorstandes zu Amtshandlungen der ausübenden Aemter oder der Wachanstalten, außer den Vernehmungen und Verhören wegen Gefällsübertretungen beigezogen werden, und über die den Sachverständigen bei Verhandlungen der Gefällsbehörden und Gefällsämter zu leistende Vergütung.**

Uiber die den Personen, welche als Beistand der Obrigkeit oder des Gemeindevorstandes zu Amtshandlungen der ausübenden Ämter oder der Wachanstalten außer den Vernehmungen und Verhören wegen Gefällsübertretungen beigezogen werden, und über die den Sachverständigen bei Verhandlungen der Gefällsbehörden und Gefällsämter zu leistende Vergütung ihrer Mühe, sind folgende Bestimmungen erlassen worden:

1. Den Personen, welche außer den, unter dem §. 657 des Gefälls-Strafgesetzes begriffenen Fällen der Vernehmungen und Verhöre wegen Gefällsübertretungen, zu Amtshandlungen der leitenden Gefällsbehörden, der ausübenden Aemter oder der Gränz = und Gefällenwache als Beistand der Obrigkeit oder des Gemeinde-Vorstandes beigezogen werden, wird eine von dem Gefälle oder Verrechnungszweige, dessen Handhabung die Amtshandlung zum Gegenstande hat, oder im Falle die Amtshandlung eine Gefällsübertretung zum Gegenstande hat, aus den Strafgeldern zu er-

folgende Gebühr bewilligten; die Amtshandlung mag durch eine vorausgegangene Anzeige veranlaßt, oder ohne eine vorläufige Anzeige von Amtswegen eingeleitet worden sein.

2. Diese Gebühr hat für jede Beistandsleistung, welche nicht volle vier Stunden dauert, ohne Unterschied, ob in diesem Zeitraum nur eine oder mehrere Amtshandlungen mit einer oder mehreren Partheien gepflogen wurde, zu betragen:

a) in dem Sitze einer politischen Landesstelle fünf und vierzig Kreuzer,

b) in andern Städten dreißig Kreuzer,

c) in andern Orten fünfzehn Kreuzer.

Sind die erwähnten Personen durch volle vier Stunden oder darüber an einem Tage beschäftiget, so wird ihnen für jede Stunde, um welchen die Dauer ihrer Anwesenheit bei den Amtshandlungen den Zeitraum von drei Stunden überschreitet, ein Drittheil der erwähnten Gebühren verabreicht, wobei Zeiträume, welche eine Stunde nicht erreichen, außer Anschlag bleiben.

Auch hat die Gebühr an einem und demselben Tage, wenn gleich der Beistand durch mehr als sechs Stunden, geleistet wird, das Doppelte des erwähnten Ausmaßes nicht zu überschreiten.

Dieses Ausmaß der Gebühr gilt insbesondere für die Beistandsleistung bei der Aufnehmung von Thatbeschreibungen, ohne Unterschied, ob in demselben ein Geständniß eines Beschuldigten enthalten ist oder nicht.

3. Zur Bemessung der Gebühr wird die Zeit von dem Beginne der Amtshandlung oder der Amtshandlungen, bei der oder denen der Beistand gegenwärtig war, bis zur Beendigung der Beistandsleistung gerechnet. Hat die Amtshandlung früher begonnen, als die zur Beistandsleistung bestimmte Person bei derselben erschienen ist, so soll bloß die Zeit von dem Zeitpunkte an, in welchem der Beistand bei der Amtshandlung gegenwärtig zu sein anfing, in Anschlag kommen. Werden zwei oder mehrere getrennte Amtshandlungen, denen dieselbe Person als Beistand beiwohnt, in Unterbrechungen vollzogen, so ist die Dauer der Unterbrechungen bloß in die an demselben Tage in Anschlag kommenden ersten drei Stunden einzurechnen. Fallen an einem Tage, an welchem die Vergütung bereits mit dem für drei Stunden geltenden Ausmaße geleistet wurde, nach Ablauf derselben noch Amtshandlungen vor,

bei denen dieselbe Person Beistand leistet, so bleibt die Dauer der nach den ersten drei Stunden eingetretenen Unterbrechung außer dem Anschlage.

4. Muß derjenige, der den Beistand leistet, um der Amtshandlung beizuwohnen, sich an einen außerhalb seines ämtlichen Standortes gelegenen Ort begeben, was in der Regel nur in dem Falle der Durchsuchung bei einer Obrigkeit selbst, bei dem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Beamten oder bei dem Gemeindevorsteher eines Ortes, in welchem eine Obrigkeit nicht angestellt ist (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 278) eintreten kann, so wird die zur Zurücklegung des Weges an den Ort der Amtshandlung, und zur Rückkehr von hier an den Standort des Beistandleistenden erforderliche Zeit, zum Behufe der Berechnung der Gebühr, der Dauer der Beschäftigung zugeschlagen. Auch wird in einem solchen Falle die Vergütung der erwiesenermaßen ausgelegten Fuhrkosten insofern geleistet, als die Nothwendigkeit sich zu dem bemerkten Zwecke eines gedungenen Transportsmittels zu bedienen, nachgewiesen wird.

5. Für die den Sachverständigen zu leistende Vergütung ihrer Mühe, läßt sich zwar bei der Verschiedenheit der Verhältnisse, die eintreten können, ein allgemein giltiger, unbedingt anwendbarer Maßstab nicht festsetzen. In der Regel ist jedoch denselben die Vergütung, ihre Verwendung mag in dem Verfahren wegen Gefällsübertretungen, oder aus Anlaß einer anderen Amtshandlung für die Handhabung der Gefällsvorschriften Statt finden, mit denselben Beträgen zu erfolgen, welche nach den Bestimmungen 2, 3, 4, der gegenwärtigen Verordnung entfallen. Insofern ein Sachverständiger sich mit der Vergütung nach diesem Ausmaße nicht zufrieden stellen sollte, so hat die Bezirksbehörde mit sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse, eine der Beschaffenheit der aufgewendeten Mühe, und dem allenfälligen Entgange am Erwerbe angemessene Bestimmung zu treffen, ohne jedoch dabei ungegründeten Einstreuungen oder überspannten Anforderungen Raum zu geben

6. Durch diese Bestimmung (5) bleibt die bestehende allerhöchste Anordnung vom 28. October 1820 über die den öffentlichen Professoren obliegende Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Abgebung ihres Gutachtens im Orte ihrer Amtsbestimmung (Pol. Ges. S. B. 48. S. 357.) unberührt.

Auch hat es rücksichtlich der Professoren des Wiener Thierarznei-Institutes bei der mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 29. August 1839, Z. 34191 (Zoll-Administrations-Decret vom 24. September 1839, Z. $\frac{10784}{3352}$ ausgesprochenen Gebührenbemessung von 4 fl. 20 kr., 2 fl. 10 kr. und 30 kr. zu verbleiben.

7. Die ausübenden Aemter und Gefälls-Cassen können die nach den Bestimmungen 2 und 3 der gegenwärtigen Vorschrift für die Beistandsleistung, oder für Sachverständige bei Amtshandlungen, zur Handhabung der Gefällsvorschriften außer dem Verfahren wegen Gefällsübertretungen bemessenen Gebühren gegen die mit der vorschriftmäßigen Bestätigung versehenen Quittungen, und gegen die am Schlusse eines jeden Monates nachträglich einzuholende Genehmigung der vorgesetzten Behörde auszahlen; wobei sich nach den §§. 2 und 3 des hohen Hofkammer-Decretes vom 1. Julius 1835, Z. 54770 (Cameral-Gefällenverwaltungs-Umlaufschreiben vom 4. August 1835, Z. $\frac{17485}{4968}$ zu benehmen ist.

Andere als die erwähnten Gebühren, dann diejenigen Zahlungen, bei welchen die zur Aufnahme der Quittungen als Bedeckung vorgezeichneten Bedingungen (8 bis 11) nicht vorhanden sind, dürfen nur über einen von der vorgesetzten Bezirksbehörde erlassenen Auftrag geleistet werden. In Absicht auf die Verrechnung der Gebühren für die Beistandsleistung oder für Sachverständige bei dem Verfahren über Gefällsübertretungen, ist sich nach den hierüber bestehenden Anordnungen zu benehmen.

8. Die Abtheilungen der Wachanstalten, welche in die Lage kommen Amtshandlungen, zu deren Vollziehung der Beistand einer Obrigkeit oder eines Gemeindevorstandes erforderlich ist, vorzunehmen, sind, sofern sich in ihrer Nähe ausübende Aemter oder Gefälls-Cassen befinden, zum Behufe der Auszahlung der Gebühren für die Beistandsleistung mit Rücksicht auf die Ortslage, diesen Aemtern oder Cassen zuzuweisen. Zu diesem Zwecke ist von der Bezirks-Behörde jedem ausübenden Amte und jeder Casse, bestimmt bekannt zu machen, von welchen Abtheilungen der Wachanstalten sie die Bestätigung über die vollzogene Amtshandlung zur Begründung der Gebührenauszahlung für die Beistandsleistung annehmen können. Für die Beistandsleistung bei den Amtshand-

lungen anderer, als dieser dem Amte oder der Casse für den bemerkten Zweck bestimmt zugewiesenen Abtheilungen der Wachanstalten, hat die Ermächtigung des Amtes zur Auszahlung der Gebühren (7) nicht zu gelten.

9. Die Quittungen über die Gebühren müssen, um dem Amte oder der Casse zur Bedeckung gegen nachträgliche Genehmigung der vorgesetzten Behörde dienen zu können, bestätiget sein:

a) Von den Gefällsbeamten oder Angestellten, welcher die dem Bezuge der Gebühr zum Anlasse dienende Amtshandlung geleitet hat, und

b) Wenn die Amtshandlung von einem Angestellten, der unter dem Range eines Gränzwachführers oder Gefällenwach-Respicienten steht, geleitet worden ist, nebst ihm auch von dem der Wachabtheilung vorgesetzten Führer, Respicienten oder höhern Obern.

10. In jeder solcher Quittung muß deutlich ausgedrückt sein:

a) Der Betrag, der als Gebühr zu erfolgen ist.

b) Die Beschaffenheit der Amtshandlung, aus Anlaß deren die Gebühr angesprochen wird.

c) Der Ort wo, und die Partei, bei oder wegen der die Amtshandlung gepflogen wurde.

d) Der Zeitpunkt des Beginnes und des Schlusses der Gegenwart des Quittirenden bei der Amtshandlung, und die hiernach entfallende Stundenzahl der Beschäftigung.

e) Die Eigenschaft, in welcher der Aussteller der Quittung bei der Amtshandlung mitgewirkt hat, und die Gebühr anspricht.

f) Sollten zwei oder mehrere Amtshandlungen, die zur Gebühren-Bemessung Anlaß gaben, gepflogen worden sein, so soll für jede derselben der Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Anwesenheit des Empfangstellers angeführt werden.

11. Die von dem Beamten oder Angestellten, der die Amtshandlung geleitet hat, zu ertheilende Bestätigung hat zu lauten: „die in dieser Quittung enthaltenen Angaben sind richtig und der angesprochene Betrag von — Gulden — Kreuzer ist zur Auszahlung nach den bestehenden Vorschriften geeignet.“

Würde die Quittung in dem Falle, wo zwei oder mehrere Amtshandlungen gepflogen wurden, (10 f) nicht die Zergliederung der Dauer

einer jeden enthalten, so ist diese Zergliederung in der Bestätigung auszuführen.

Muß nebst dem Angestellten, der die Amtshandlung geleitet hat, die Bestätigung von einem höhern Obern ertheilt werden (9 b) so hat der Letztere auf der Quittung anzusetzen: „Gesehen, und es unterliegt die Auszahlung des angesprochenen Betrages keinem Anstande."

12. In demjenigen ämtlichen Acte, der über die Amtshandlung aufgenommen wird, daher insbesondere:
   a) in der Thatbeschreibung, wenn die Amtshandlung zur Aufnahme einer Thatbeschreibung geführt hat;
   b) an den Befunds- oder Revisions-Bögen,
   c) in den Protokollen, die über die Amtshandlung aufgenommen werden,
   d) in den Anzeigen, Berichten, oder Relationen über die Amtshandlung oder den Rapport-Bögen, muß stets der Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Amtshandlung, dann der Nahme und Charakter der Personen, die als Beistände oder Sachverständige der Amtshandlung beigewohnt haben, angegeben werden. Hätte die Anwesenheit desjenigen, dem aus Anlaß der Amtshandlung eine Gebühr zukam, nicht während der ganzen Amtshandlung gedauert, so ist der Zeitpunkt des Beginnes und des Schlusses dieser Anwesenheit ersichtlich zu machen.

13. Die Aemter und Cassen, an welche Quittungen über Gebühren für den Beistand oder für Sachverständige gelangen, haben darauf zu sehen, ob die Quittung mit den vorschriftmäßigen Erfordernissen (8 bis 11) versehen sei. Die Prüfung, ob die Angaben, auf denen der Gebührenanspruch beruht, richtig seien, und ob sich bei der Amtshandlung regelmäßig benommen worden sei, liegt ihnen zwar nicht ob. Ergeben sich jedoch gegen die Richtigkeit der Angaben, oder gegen die vorschriftmäßige Begründung der Gebühr Bedenken, so ist das Amt oder die Casse nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ohne Leistung der Zahlung das rege gewordene Bedenken sogleich der Bezirks-Behörde im kürzesten Wege anzuzeigen, und die Weisung derselben einzuholen. Auch ist es Pflicht des Amtes oder der Casse, wenn sich in der Berechnung der Gebühr ein Rechnungsverstoß, den der Aussteller

der Quittung, oder der Beamte oder Angestellte, der dieselbe bestätigte, nicht aufklärt, ergeben hätte, diesen Verstoß zu berichtigen.

14. Allen Beamten, Angestellten und Behörden, denen ein Einfluß auf die Verwendung des Beistandes oder der Sachverständigen auf die Ertheilung der Bestätigung über die Verwendung dieser Personen, auf die Genehmigung Statt gefundener Ausgaben, oder auf die Anweisung solcher Gebühren zusteht, liegt ob, mit Sorgfalt dahin zu wirken, daß der Aufwand für die den erwähnten Personen bewilligten Gebühren, nur nach Maß des genauesten Bedarfes, und daß unter keinem Vorwande eine ungebührliche Aufrechnung Statt finde. Insbesondere hat
a) der Obere der Gränz- oder Gefällenwache zur Ertheilung der oben unter 9 b. angeordneten Bestätigung,
b) die Bezirks-Behörde zur Ertheilung der nachträglichen Genehmigung über die Anzeigen der Aemter oder Cassen, und zur Anweisung der Gebühren,

Einsicht in den ämtlichen Act, der über die Amtshandlung aufgenommen worden ist, zu nehmen, und zu untersuchen, ob sich vorschriftmäßig benommen worden sei; und ob die angesprochene Gebühr den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entspreche. Bei wahrgenommenen Gebrechen oder Unrichtigkeiten ist gegen die Schuldtragenden mit Strenge das Amt zu handeln.

Eine besondere Aufmerksamkeit muß darauf gerichtet werden, daß zwischen Amtshandlungen, die an demselben Tage Statt finden können, nicht unnöthige Unterbrechungen, die den Kosten- und Zeitaufwand erhöhen, Platz greifen.

Von den Bestimmungen (1 bis 4) wurden die Obrigkeiten und Gemeinde-Vorstände im geeigneten Wege in die Kenntniß gesetzt.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die gegenwärtige Vorschrift vom 1. April d. J. angefangen für die Zukunft in Wirksamkeit zu treten habe.

Hofkammer-Decret vom 2. Jänner 1839. Z. $\frac{36354}{2493}$.

Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 15. Febr. 1839. Z. $\frac{2536}{142}$.

## № 80.

**Bestimmungen für die k. k. Nieder. Oesterr. Zollämter, über die Behandlung der Reisenden und ihrer Effecten.**

Die Vorerinnerungen zu dem Zoll-Tarife vom 1. November 1838, für die Waaren- Ein- und Ausfuhr, §. 23, f. enthalten zwar wichtige Bestimmungen, durch welche den bisher rücksichtlich der Effecten der Reisenden vorgekommenen Anständen begegnet werden dürfte.

Auch setzte die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, der Unterricht für die ausübenden Aemter, und die Belehrung vom 9. März 1836, §. 3, mehrfältige Erleichterungen für die Behandlung der Reisenden fest.

Um jedoch Uibereinstimmung in dem Verfahren zu erzielen, und jede unbillige, und dem Geiste der bestehenden Vorschriften nicht angemessene Behandlung der Reisenden zu beseitigen, ist mit Beziehung auf die §§. 63, 64 und 69 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und die §§. 48, 49, 58, 84, 113, 197, 198 und 317 des Amts-Unterrichtes für die ausübenden Aemter Folgendes festgesetzt worden.

### I. Uiber die Waaren-Erklärungen der Reisenden.

1. Gibt ein Reisender, der nicht zu der Classe der Handeltreibenden gehört, an, daß er die Waaren-Erklärung über die einer Zollgebühr unterliegenden Gegenstände nicht mit der durch das Gesetz vorgeschriebenen Vollständigkeit anbringen könne, und daß ihm nicht bekannt sei, welche seiner Effecten er zergliedert zu erklären, verpflichtet sei, so hat das Zollamt, übereinstimmend mit dem §. 317, des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter, dem Reisenden die erwähnte Bestimmung §. 23 f. der Vorerinnerungen zu dem Zoll-Tarife gegenwärtig zu halten, und ihn über die ihm obliegende Verbindlichkeit zur Erklärung aller, entweder rücksichtlich ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht unter der Befreiung von der Zollentrichtung begriffenen Gegenstände deutlich zu belehren; wobei dasselbe ihn ausdrücklich zu befragen hat:

   a) In welchen Behältnissen sich seine Effecten, und überhaupt die Gegenstände, die er mit sich führt, befinden?

b) In so fern die Reise nicht in einem Transports-Mittel der Postanstalt, oder überhaupt einer für periodische Fahrten bestellten öffentlichen Anstalt zurückgelegt wird, ob in dem Wagen oder andern Transport-Mittel geheime Behältnisse bestehen, und welche Gegenstände in denselben vorfindig seien?

c) Ob er Gegenstände mit sich führe, die unter den in der Vorerinnerung §. 23 f. aufgezählten Benennungen nicht begriffen sind, oder rücksichtlich deren die mit derselben Bestimmung der Vorerinnerungen festgesetzten Bedingungen der gebührenfreien Behandlung, nicht eintreten?

2. Die Erklärung, welche der Reisende auf diese Erinnerung und Befragung abgibt, ist in der für die Aufnahme mündlicher Erklärungen der Reisenden vorgeschriebenen Art aufzunehmen.

Die Zollämter, bei denen Reisende häufig vorzukommen pflegen, werden zu diesem Behufe mit vorgedruckten Bögen nach dem beiliegenden Muster (*) betheilt. Die Aemter, die mit diesen vorgedruckten Bögen versehen werden, haben den Reisenden, die sich in dem unter 1 bemerkten Falle befinden, ein solches Blatt mitzutheilen, oder wenn der Reisende es vorzieht, vorzulesen, und sodann auf diesem gehörig auszufüllenden Blatte die Erklärung des Reisenden niederzuschreiben, solche ihm vorzulesen, und von ihm auf die mit dem §. 64, Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen. Die auf diese Weise aufgenommene Erklärung wird dem Register beigeschlossen, in welchem sich auf dieselbe, unter Angabe des Nahmens des Reisenden bezogen wird. Die zur Aufnahme der Erklärungen von Reisenden bestimmten Blätter sind in der Amtssprache mit einer auf der Nebenspalte anzusetzenden Uibersetzung in derjenigen Sprache, welche die Reisenden an der Gränze, um die es sich handelt, am häufigsten zu kennen pflegen, vorzudrucken. Die leer gelassenen Stellen werden in dem Texte der Amtssprache ausgefüllt.

3. Erklärt ein Reisender einen oder mehrere Gegenstände, und übergibt er solche dem Amte zur Vollziehung des vorschriftmäßigen Verfahrens, führt er jedoch an, die Menge der erklärten Gegenstände nicht genau angeben zu können, so ist dieselbe von Amts-

wegen zu erheben, und der Erklärung im Grunde dieser Erhebung einzuschalten.

4. Gibt ein Reisender die Gattung oder Art eines oder mehrerer Gegenstände an, bedient er sich jedoch hierbei nicht genau derjenigen Benennung, die nach den Bestimmungen über die Verfassung der Waaren-Erklärungen angewendet werden sollte, so hat das Amt ihn über die sich auf die angegebene Art oder Gattung beziehenden, in dem Zoll-Tarife enthaltenen Benennungen zu belehren, und zu befragen, unter welcher derselben der erklärte Gegenstand begriffen sei. Nach dieser Angabe ist sodann die Erklärung zu ergänzen.

5. Werden bei einem Reisenden, der kein Handeltreibender ist, und keine für den Handel bestimmten Gegenstände mit sich führt, ein oder mehrere Gegenstände von der Art derjenigen, die in dem §. 23 f. der Vorerinnerungen zu dem Tarife für die Waaren-Ein- und Ausfuhr genannt sind, und von einer den Verhältnissen des Reisenden angemessenen Beschaffenheit, jedoch in einer seinen Bedarf überschreitenden Menge gefunden, so soll rücksichtlich der zur gebührenfreien Behandlung nicht geeignet erkannten Menge, von dem Amte das Strafverfahren nicht eingeleitet werden.

## II. Uiber die Behandlung der Effecten, die den Reisenden voraus oder nachgesendet werden.

6. Die mit dem §. 23, f. der Vorerinnerungen zu dem Eingangs- und Ausfuhr-Zoll-Tarife ausgesprochene Bewilligung der gebührenfreien Behandlung, bezieht sich bloß auf diejenigen Effecten, welche der Reisende mit sich führt. Wäsche, Kleidungsstücke, Bettgeräthe, Gold- und Silber-Geräthe und Kostbarkeiten, einige wenige Bücher und Musikalien, dann für Handwerker Werkzeuge ihres Gewerbsbetriebes, welche für einen aus dem Auslande oder aus Ungarn und Siebenbürgen kommenden Reisenden, aus dem Lande, aus dem er kömmt, voraus gesendet, oder ihm nachgeschickt werden, können jedoch an der gebührenfreien Behandlung Theil nehmen, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind, und zwar:

a) Aus der Beschaffenheit und Menge dieser Gegenstände, der Art und dem Zeitpunkte ihrer Versendung, und überhaupt den obwaltenden Umständen deutlich hervorgeht, daß diese Effecten zum eigenen Gebrauche des Reisenden während seiner Anwesenheit im Zollgebiethe bestimmt sind, und einen Theil jenes Reisegepäckes, dessen sich der Reisende für seinen Bedarf zu bedienen pflegt, ausmachen, daher in Absicht auf Beschaffenheit und Menge, dem Stande, Bedarfe und überhaupt den Verhältnissen des Reisenden angemessen sind, und

b) diese Effecten, so fern der Reisende nicht ein aus dem Auslande kommender Fremder ist, sich nicht im neuen ungebrauchten Zustande befinden, sondern vielmehr, deutliche Merkmale des Gebrauches derselben an sich tragen, und

c) der Reisende, für den diese Gegenstände bestimmt sind, zur Zeit der Vollziehung der Amtshandlung in dem Standorte des Amtes, das diese Amtshandlung vollzieht anwesend ist.

7. Bei dem Vorhandensein der unter 6 festgesetzten Bedingungen können die Hauptzollämter und Zoll-Legstätten die erwähnten Effecten, ohne Einholung der höhern Bewilligunggebühren frei behandeln, wenn:

a) Es sich bloß um Gegenstände von geringer Menge, welche Merkmahle des fortgesetzten Gebrauches augenscheinlich wahrnehmen lassen, handelt, und zugleich

b) seit der Ankunft des Reisenden in dem Zollgebiethe kein längerer Zeitraum als dreißig Tage verstrichen ist, wie auch

c) für den Reisenden nicht bereits aus Anlaß derselben Reise die gebührenfreie Behandlung von Effecten, die für ihn voraus oder nachgesendet worden waren, Statt gefunden hat.

8. Fehlt eine der unter 7 bemerkten Bedingungen, so muß die Entscheidung der vorgesetzten Behörde eingeholt werden, was auf die mit dem Amtsunterrichte für die ausübenden Aemter §. 197 gestattete Art erfolgen kann, wenn das Amt, bei dem das Zollverfahren gepflogen wird, sich in dem Standorte der vorgesetzten Behörde befindet. Diese Behörde darf die Bewilligung der gebührenfreien Behandlung nur ertheilen, wenn die unter 6 angeordneten Erfordernisse erfüllt sind.

9. Den Aemtern und Behörden wird zur Pflicht gemacht, bei der Gestattung der gebührenfreien Behandlung der den Reisenden voraus oder nachgesendeten Effecten mit Vorsicht zu verfahren, damit ein Mißbrauch dieser Bewilligung nicht Platz greife.

## III. Uiber die Effecten anderer Personen als der Reisenden.

10. Die in dem §. 23 f. der Vorerinnerungen zu dem Eingangs- und Ausfuhrs-Zoll-Tarife enthaltene Bewilligung der gebührenfreien Behandlung, erstreckt sich nicht auf diejenigen in der Veränderung des Ortes begriffenen Personen, die nach dem Gesetze nicht als Reisende zu behandeln sind, insbesondere nicht:

a) Auf Grenzbewohner; daher auch die Bewohner der Zollausschlüsse, die sich in das Zollgebieth begeben, oder aus demselben zurückkehren, und die Bewohner des Zollgebiethes, die sich in einen Zollausschluß verfügen, oder aus demselben in das Zollgebieth zurückkommen, in dem Grenzverkehre.

b) Auf Fuhrleute, Schiffer, Lastträger und überhaupt Leute, deren Beschäftigung in dem Transporte von Waaren besteht, sobald sie in der Ausübung dieser Beschäftigung begriffen sind. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 28.)

11. Für diese Personen können bloß folgende Gegenstände, die sie mit sich führen, nämlich: Kleidungsstücke, Wäsche, Bett- und Reisegeräthe, Gold- und Silbergeräthe, andere Kostbarkeiten, und so weit sie Handwerker sind, das zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderliche Handwerkzeug im Eingange und der Ausfuhr über die Zoll-Linie, oder die Zwischenzoll-Linie gebührenfrei behandelt werden, wenn diese Gegenstände, der Beschaffenheit und Menge nach, dem unmittelbaren Bedarfe desjenigen, der dieselben mit sich führt, mit Rücksicht auf den Anlaß und Zweck der Ortsveränderung, in der er begriffen ist, angemessen sind, und sich nicht im neuen ungebrauchten Zustande befinden, sondern deutliche Merkmahle des Gebrauches derselben an sich tragen.

12. Es versteht sich aber von selbst, daß durch diese Bestimmungen der in der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 38 ausgesprochene Grundsatz, nach welchem im Wechselverkehre über die Zwischenzoll-Linie gegen Un-

garn nur eine Erklärung bei dem Ausbruchsamte einzureichen ist, unberührt bleibt, und daß sonach die Austritts-Dreißigst-Bollete für das Einbruchsamt als Erklärung zu behandeln ist.

## Muster (*)

Nr. des Registers. Land . . . . .

### Zollamt . . . . . .

Geschehen am . . . . . . . . . 18 . . um . . Uhr $\frac{\text{Vor}}{\text{Nach}}$ mittags . . . . . . . . . von . . . . . . . welche . . . . . mit . . . . . . . . von . . . . . nach . . . . . reiset, wurde aufmerksam gemacht, daß nach dem bestehenden Zolltarife für den Waaren Ein- und Ausgang (§. 23, f. der Vorerinnerungen) von der Entrichtung der Zollgebühren befreit sind.

„Effecten der Reisenden und zwar: Wäsche, Kleidungsstücke, Bett- und Reisegeräthe, Werkzeuge der reisenden Handwerker, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, auch Nahrungsmittel zum Verbrauche während der Reise. Diese Gegenstände sind im Eingange und Ausgange, jedoch nur in so fern gebührenfrei, als sie nicht zum Verkaufe, sondern zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt sind, und als sie sowohl hinsichtlich der Menge als der Beschaffenheit dem Bedarfe, dem Stande und überhaupt den Verhältnissen dessen, der sie mit sich führt, angemessen gefunden werden.“

$\frac{\text{Dem}}{\text{Der}}$ genannten Reisenden wurde ferner erinnert, daß wenn $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ Gegenstände mit sich führt, die nicht unter der hier angeführten Bewilligung der gebührenfreien Behandlung begriffen sind, dieselben dem Zollamte angegeben und zur Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens überliefert werden müssen.

Zugleich ist $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ ausdrücklich gefragt worden:

1. In welchen Behältnissen $\frac{\text{seine}}{\text{ihre}}$ Effecten und überhaupt die Gegenstände die $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ mit sich führt, sich befinden?

2. Ob in dem Wagen geheime Behältnisse bestehen, und welche Gegenstände darin vorfindig seien?

3. Ob $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ Gegenstände mit sich führe, die nicht unter den oben angeführten Benennungen begriffen sind, oder bei denen rücksichtlich ihrer Menge oder Beschaffenheit die Bedingungen der gebührenfreien Behandlung nicht vorhanden sind?

Auf diese Fragen hat . . . . . . . . . Folgendes geantwortet

Hofkammererlaß vom 6. Febr. 1839, Z. $\frac{44429}{3034}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 22. Febr. 1839, Z. $\frac{4297}{1172}$.

## № 81.

### Berechnung der Niederlagsgebühren.

Da wahrgenommen worden ist, daß sich in Absicht auf die Berechnung der Niederlagsgebühren nicht gleichmäßig bei allen Zollämtern benommen werde, so wurde Folgendes zur genauen Nachachtung bekannt gegeben.

Die Vorschrift vom 16. April 1833, Zahl $\frac{13890}{1333}$, setzt im §. 3 ausdrücklich fest, daß die Einhebung der Niederlagsgebühr nach Monaten zu geschehen hat, und daß die Berechnung derselben nach der Zahl der Tage nur in dem Falle Statt findet, wenn ein Monat nicht vollständig abgelaufen ist. Hieraus folgt von selbst, daß, nachdem die ersten von der Entrichtung des Lagerzinses ausgenommenen Tage von der Berechnung der Gebühr ausgeschlossen bleiben, darauf zu sehen ist, ob von dem letzten zinsfrei bleibenden Tage an, ein oder mehrere ganze Monate verstrichen seien oder nicht, wornach die Gebühr für die abgelaufenen ganzen Monate, nach dem für jeden Monat bestimmten Ausmaße, und nur für diejenige Zahl Tage, um welche der abgelaufene Zeitraum einen oder mehrere Monate überschreitet, mit dem für einzelne Tage festgesetzten Betrage berechnet wird.

Wenn z. B. eine Durchfuhrwaare am 1. Februar niedergelegt, und am 10. April aus der Niederlage ausgefolgt wurde, so wird für die ersten zehn Tage, vom 1. bis 10. Februar, kein Lagerzins

eingehoben; seit dem 10. Februar bis 10. April sind zwei Monate verstrichen, die Niederlagsgebühr wird daher für zwei Monate berechnet; wäre aber die Waare am 15. April ausgefolgt worden, so müßte die Berechnung für zwei Monate und fünf Tage geschehen.

Uibrigens wird auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 2 der erwähnten Vorschrift enthaltene Bestimmung, zu Folge welcher die drei ersten Tage von der Entrichtung des Lagerzinses ausgenommen sind, sich überhaupt auf alle eingelagerten Güter, auf welche die Bewilligung von zehn zinsfreien Tagen keine Anwendung findet, bezog; daher die Waaren, die mit Zahlungs-Bolleten, Versendungskarten oder Ersatz-Bolleten einlangen, von der Zinsfreiheit während der ersten drei Tage nicht ausgeschlossen waren, und gegenwärtig an der mit dem hohen Hofkammererlasse vom 28. November v. J., Zahl $\frac{44369}{3031}$, ertheilten, in der gedruckten Nachricht der nö. C. G. V. vom 19. December 1838, Zahl $\frac{27590}{6327}$, angedeuteten Bewilligung Theil zu nehmen haben.

Hofkammer-Decret vom 20. März 1839, Z. $\frac{9474}{613}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 28. April 1839, Z. $\frac{7536}{1884}$.

## № 82.

**Belohnung der Anzeiger und Ergreifer, im Falle der Uneinbringlichkeit der Strafe wegen Gefällsverkürzungen mit Monopols-Gegenständen.**

Mit Beziehung auf das Umlaufschreiben der nö. C. G. V. vom 24. Juli 1836, Zahl $\frac{14323}{1503}$, wurde mit Rücksicht auf die seit Erlassung der hiermit bekannt gegebenen hohen Verordnung vom 1. Juni 1836, Zahl 18613, gesammelten Erfahrungen, in Absicht auf die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer im Falle der Uneinbringlichkeit der Strafe wegen Gefällsverkürzungen mit Monopols-Gegenständen, Folgendes festgesetzt:

1. In dem, mit der erwähnten Verordnung unter 1. bemerkten Falle wird der unabhängig von dem Werthe des Gegenstandes zu verabfolgende Betrag, wenn der Schleichhandel mit

Tabak vollbracht oder versucht worden ist, auf ein Viertheil der von dem angehaltenen, und dem Strafausmaße gegen den Beschuldigten zum Grunde gelegten Gegenstande gebührenden Verbrauchsabgabe erhöht.

2. Die in dem ersten Absatze der bemerkten Verordnung bewilligte Belohnung, findet mit dem durch den gegenwärtigen Erlaß vorgezeichneten Ausmaße nicht nur bei Schleichhandel, sondern auch bei den schweren Gefällsübertretungen der verbothwidrigen Erzeugung oder Veräußerung, oder der abgängigen Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung von Tabak (§§. 311, 312, 316, 379 d. G. St. G.) in so fern Statt, als die mit dem ersten Absatze der Verordnung vom 1. Juni 1836 vorgeschriebenen Bedingungen (außer der Beschränkung auf den Schleichhandel) vorhanden sind.

3. Die mit dem fünften Absatze der erwähnten Verordnung bewilligte Belohnung darf Platz greifen, wenn

a) der angehaltene Gegenstand der Uibertretung einen Centner Salz oder sechs Pfund Tabak erreicht oder überschreitet, und

b) zwei Ergreifer unmittelbar bei der Anhaltung des Gegenstandes der Uibertretung thätig waren, und

c) der Thatbestand der Uibertretung vollständig erhoben ist, wie auch

d) erwiesen ist, daß der Uibertreter sich nicht bloß durch die Flucht, sondern durch thätigen Widerstand, ohne Verschulden der Ergreifer, der Anhaltung entzogen hat. In so fern dieser Beweis nicht vollständig vorliegt, jedoch aus den erhobenen Umständen unzweifelhaft hervorgeht, daß die Anhaltung des Uibertreters mit Schwierigkeit verbunden war, und nicht durch das Verschulden der Ergreifer unterblieb, so ist zwar nicht die Bezirksbehörde berechtigt, die Belohnung anzuweisen, jedoch kann die Landesbehörde die Belohnung hierzu nach reifer Erwägung aller Verhältnisse, und wenn sich kein Bedenken gegen das Benehmen der Ergreifer ergibt, ertheilen.

4. Die mit dem fünften Absatze der Verordnung vom 1. Juni 1836 bewilligte Belohnung darf in keinem Falle das mit derselben Verordnung unter 1 bestimmte Ausmaß, d. i. die Hälfte der Licenz-Gebühr vom Salz, und ein Sechstheil der Licenz-

Gebühr vom Tabak überschreiten. Die unter 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bewilligungen erstrecken sich nicht auf den Fall, in welchem ein Schuldiger oder ein Theilnehmer der Uibertretung nicht angehalten, oder nicht zur Strafe gezogen worden ist.

5. Die Belohnung, welche in Folge der Verordnung vom 1. Juni 1836, und des gegenwärtigen Erlasses, aus einem Staatsgefälle ertheilt wird, hat, wenn die Anhaltung im Grunde einer Anzeige erfolgte, mit der einen Hälfte dem oder den Anzeigern, mit der andern dem oder den Ergreifern zuzukommen.

6. In allen, durch den gegenwärtigen Erlaß nicht berührten Beziehungen bleibt die Verordnung vom 1. Juni 1836 auch künftig in Wirksamkeit.

7. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten für diejenigen Straffälle in Anwendung, die nach der Bekanntmachung derselben an die ausübenden Aemter und Wachanstalten entdeckt werden. Um bei den diesfälligen Berechnungen Uibereinstimmung zu erzielen, und Weitläufigkeiten zu vermeiden, wurde der 1. Juli l. J. als der Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem die Bekanntmachung dieser neuen Bestimmungen gänzlich erfolgt sein muß, und von welchem an sich nach dieser Anordnung in Niederösterreich zu benehmen ist.

Hofkammer-Decret vom 27. März 1839, Z. $\frac{5178}{338}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 10. Mai 1839, Z. $\frac{8506}{919}$.

## № 83.

### Amtsbefugniß der Cameral-Behörden bei der Ertheilung der Bewilligung zur Ausfuhr außer Handel gesetzter Waaren.

Bei Gesuchen um die Bewilligung zur Einfuhr außer Handel gesetzter Waaren, welche nach dem Werthe verzollbar sind, ist, zur Bestimmung des diesfälligen Wirkungskreises der Cameral-, Landes- und Bezirksbehörden, jederzeit der von den Partheien angegebene Werth als Grundlage anzunehmen.

Nur wenn es sich um Gegenstände handelt, in Ansehung welcher der Zoll nach dem Gewichte bemessen ist, und bei denen die

Partheien zur Werthsangabe nicht verpflichtet sind, hat in Ermanglung einer solchen Angabe der Zollbetrag Ziel und Maß zu geben, und zwar in der Art, daß, wenn der Zoll für die Gegenstände, deren Einfuhr nachgesucht wird, den Betrag von dreißig Gulden nicht übersteigt, die Bewilligung von den Cameral-Bezirksbehörden, wenn derselbe aber einhundert zwanzig Gulden nicht überschreitet, von den Cameral-Landesbehörden ertheilt werden kann.

Hofkammer-Decret vom 15. April 1839, an sämmtl. C. G. V. u. C. M.

## № 84.

### Rücksichtlich des Bezuges der Ergreifersantheile und Leitungsgebühren der Gefällenwachebeamten.

Aus Anlaß einer Anfrage: Ob den Gefällenwache-Inspectoren Ergreifersantheile zukommen, und über den Bezug der Leitungsgebühren, wurde Folgendes bedeutet:

Nach dem bestimmten Wortlaute der Vorschrift über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes vom 3. März 1836 §. 27, Zahl 3, und der Belehrung vom 9. März 1836 §. 18, Zahl 4, unterliegt es keinem Zweifel, daß den Gefällenwache-Inspectoren Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen, die sie selbst entdeckt haben, nicht gebühren.

Die den Gefällenwache-Inspectoren eingeräumte höhere Stellung, die Anordnung, daß sie als Beisitzer bei den Bezirksgerichten verwendet werden dürfen, und überhaupt die mannigfaltigen Geschäftsbeziehungen, in denen sie zu den leitenden Bezirksbehörden stehen, machen es nothwendig, sie in Absicht auf den Bezug der Ergreifersantheile den Concepts-Beamten der Bezirksbehörden gleich zu stellen, und sich ihrer Unbefangenheit in den Strafverhandlungen zu versichern.

In Absicht auf die Leitungsgebühr sprechen die Bestimmungen des §. 62 der Verfassung der Gefällenwache, und §. 4 der Verordnung vom 6. Februar 1836, Zahl 332 (bekannt gegeben mit dem Umlaufschreiben vom 21. Februar 1836, Zahl 4648,) deutlich aus, daß diese Inspectoren und Unterinspectoren der Gefällenwache, welche als Stimmführer bei einem Gefälls-Bezirksgerichte verwendet werden, die erwähnte Gebühr überhaupt von den durch die Gefällenwache entdeckten Straffällen nicht zu beziehen haben, dage-

gen aber die Vergütung des hieraus entspringenden Entganges durch Pauschalbeträge erhalten sollen.

Uiber die Bemessung dieser Pauschalbeträge ist eine besondere Verhandlung anhängig, worüber die Entscheidung folgen wird.

Hofkammer-Decret vom 26. April 1839, Z. $\frac{10941}{725}$.

Umlaufschr. der galiz. L. G. B. vom 24. Juni 1839, Z. 13009.

## № 85.

**Ausdehnung der Bestimmungen, hinsichtlich der Ausstellung der Ursprungszeugnisse und ihrer Benützung für das im Zolle begünstigte Istrianer-Oehl und für Wein, auf die zollbegünstigte Einfuhr der in Istrien getrockneten, geräucherten, gesalzenen oder marinirten Seefische.**

Zur wirksameren Hintanhaltung der Unterschleife, welche bei der Einfuhr der in Istrien außerhalb der Zoll-Linie getrockneten, geräucherten, gesalzenen oder marinirten, edlen und gemeinen Meerfische und der Sardellen, gegen mäßigeren Zoll über die Zoll-Linie werden Statt finden können, werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht:

§. 1.

Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen, mit welchen solche Fische bei der zollbegünstigten Einfuhr über die Zoll-Linie versehen werden müssen, sind nur die Bezirks-Commissariate, zu Capo d'Istria, Pirano, Buje, Parenzo, Rovigno, Dignano, Pola und Albona berechtigt.

§. 2.

Die Verführung der Fische, damit sie der ihnen zugedachten Zollbegünstigung in dem Eintritte über die Zoll-Linie theilhaft werden, darf zwar zur See und Lande geschehen; jedoch sind alle besondern Vorsichten, welche in der Gubernial-Kundmachung vom 1. Juli 1837 für die Einführung des begünstigten Istrianer-Oehles und Weines zur See, und für jene des letztern zu Land vorgezeichnet sind, auch bei der Verführung der Fische zu beobachten, je nachdem dieselbe auf dem einen oder dem andern Wege Statt findet.

§. 3.

Alle übrigen, in der Kundmachung enthaltenen Vorschriften, über die Ausstellung der Ursprungszeugnisse und ihre Benützung für die zollbegünstigte Einfuhr des Istrianer-Oehles und Weines, finden auch ihre volle Anwendung auf die erwähnten Fischgattungen.

§. 4.

Diese Bestimmungen haben mit dem 1. August 1839 in Wirksamkeit zu treten.

Verordnung und Kundmachung des küstenl. Gub. vom 18. Mai 1839.

## № 86.

**Behandlung der Fälle, in denen die Anwendbarkeit der zur Deckung einer Waare beigebrachten Urkunden erloschen ist.**

Ist die Anwendbarkeit einer zur Ausweisung beigebrachten Urkunde durch den Ablauf der vorgeschriebenen Dauer erloschen, so können sich in Absicht auf die Forderung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung, und die Ertheilung einer neuen Frist der Anwendbarkeit, zwei Fälle ergeben: Entweder hat der Inhaber der Waaren, zu deren Ausweisung die Urkunde zu dienen hat, zwar nach Ablauf der vorschriftmäßigen Dauer der Anwendbarkeit, jedoch noch ehe die Waare angehalten, oder überhaupt die Erlöschung der Anwendbarkeit der Urkunde von einer Gefällsbehörde, einem ausübenden Amte oder einer Wachanstalt entdeckt worden ist, um die Verlängerung der Dauer der Anwendbarkeit angesucht, oder es ist die Erlöschung der Anwendbarkeit einer Urkunde entdeckt worden, ehe der Inhaber der Waare um die Verlängerung der Anwendbarkeit der Urkunde eingeschritten ist.

Im ersten Falle werden die Bezirksbehörden ermächtigt, von der Forderung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung abzugehen, und die angesuchte Verlängerung der Dauer der Awendbarkeit innerhalb der Gränze ihrer Amtswirksamkeit zu bewilligen, wenn in dem Zeitpunkte, in welchem der Inhaber der Waare um die Verlängerung ansuchte, der Zeitraum noch nicht verstrichen war, auf welchen die Bezirksbehörde nach der ihr eingeräumten Amtswirksamkeit die Dauer der Anwendbarkeit der Urkunde zu verlängern berechtigt ist, und wenn nebstdem sowohl darüber, daß der Gegenstand, um dessen Bedeckung es sich handelt,

derselbe sei, über den die Urkunde ausgestellt wurde, und daß das Einschreiten um die Verlängerung der Dauer der Anwendbarkeit nur aus Versehen oder durch ein zufälliges Ereigniß verzögert worden sei, kein Zweifel obwaltet, als auch von den Bedingungen, unter denen die Bewilligung einer Verlängerung, zu Folge des §. 126 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836, zuläßig ist, keine andere als jene der Beobachtung der für dieses Einschreiten vorgeschriebenen Frist mangelt.

In dem zweiten Falle wird diese Ermächtigung den Bezirksbehörden mit derselben Beschränkung und unter denselben Bedingungen, nur insofern zugestanden, als zu der Zeit, wo die Erlöschung der Dauer der Anwendbarkeit entdeckt wird, der Zeitraum, auf welchen die Bezirksbehörde die Dauer der Anwendbarkeit der Urkunde nach der eingeräumten Amtswirksamkeit verlängern kann, noch nicht verstrichen war, und der Gegenstand der Ausweisung von so geringem Belange ist, daß die Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung desselben, wenn das Strafverfahren gepflogen werden sollte, nur als eine mindere Straffälligkeit zu behandeln wäre.

Insofern in beiden bemerkten Fällen eines der Erfordernisse, bei denen die Ermächtigung der Bezirksbehörde Statt findet, mangelt, und die letztere gleichwohl erachtet, daß überwiegende Gründe vorhanden seien, von der Forderung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung abzugehen, und die Dauer der Anwendbarkeit zu verlängern, so muß die Verhandlung der Landesbehörde vorgelegt werden, welche, wenn der Zeitraum, auf den sie, nach der ihr eingeräumten Amtswirksamkeit, die Dauer der Anwendbarkeit verlängern kann, noch nicht verstrichen ist, innerhalb der Gränzen dieser ihrer Amtswirksamkeit eine Verlängerung der Dauer gewähren, und von der Forderung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung abgehen kann.

Bei der Anwendung dieser Ermächtigung muß mit Vorsicht verfahren werden, und nachdem dabei stets längere Uiberschreitungen der vorschriftmäßig eingeräumten Dauer der Anwendbarkeit eingetreten sein müssen, so darf von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Verhältnisse, welche das Ansuchen um die Verlängerung der Dauer der Anwendbarkeit hinderten oder verzögerten, beruhigend dargethan sind, und kein Zweifel sich darüber

ergibt, daß ein anderer Gegenstand nicht unterschoben worden sei, und überhaupt eine Gefällsverkürzung oder Unrichtigkeit der Angabe nicht Statt gefunden habe.

Hat der Inhaber einer Waare, die mit einer erloschenen Urkunde, oder überhaupt mit der vorschriftsmäßigen Ausweisung versehen gefunden wurde, diesen Gegenstand von der auf demselben ruhenden Haftung für die gesetzmäßige Vermögensstrafe dadurch befreit, daß er den Strafbetrag wegen unterlassener Ausweisung im Wege der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren, oder in Folge eines Strafurtheiles erlegte, und ist der Fall zur Einhebung der Zollgebühr oder eines Zuschlages zu derselben nicht vorhanden, so muß dem Inhaber der Waaren zur Ausweisung der letztern eine ämtliche Ausfertigung ertheilt, und mit derselben Dauer der Anwendbarkeit der ertheilten Urkunde mit einem, dem wahrscheinlichen Erforderniße angemessenen Zeitraume, der jedoch das mit dem §. 120 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 für die betreffende Waarengattung festgesetzte Ausmaß nicht zu überschreiten hat, bestimmt werden. Ist von dem angehaltenen Gegenstande eine Zollgebühr zu entrichten, so wird eine Zoll-Bollete ertheilt, deren Dauer der Anwendbarkeit sich nach den für die Bolleten geltenden vorschriftmäßigen Bestimmungen richtet.

Hofkammer-Decret vom 10. Juli 1839, an sämmtliche C. G. V. und C. Magistrate.

## № 87.

**Uiber die Bedingungen und Vorsichten, unter denen mit Beziehung auf den §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, die außerämtliche Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren Statt findet.**

Mit Beziehung auf den §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, wurden über die Ablegung, Einlagerung und Umladung angewiesener Waaren außerhalb des Standortes einer Zoll-Legstätte, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Orte, in denen es gestattet ist, angewiesene Waaren entweder unmittelbar von einem Fuhrwerke auf das andere umzuladen, oder zum Behufe der Umladung und Weiterversendung abzulegen

und einzulagern, sind in dem beigedruckten Verzeichnisse aufgeführt. In den Orten, für welche bloß die unmittelbare Umladung von einem Fuhrwerke auf das andere gestattet ist, bleibt die Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren außerhalb der ämtlichen Niederlagen einer Zoll-Legstätte untersagt.

§. 2.

Jedermann, der eine auf Umladungen, Ablegungen und Einlagerungen angewiesener Waaren in den Orten, für welche die Bewilligung zu dieser Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze des §. 156 der Z. und St. M. O. gilt, gerichtete Transportunternehmung zu betreiben die Absicht hat, soll dieses nebst der bestimmten Angabe des Gebäudes, Hofes, Platzes, oder überhaupt der Räume, in denen die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waaren zu erfolgen hat, unmittelbar oder mittelst der Abtheilung der Gefällenwache, welcher der Ort der Uiberwachung zugewiesen ist, der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde anzeigen, und sich erklären, ob er um die Bewilligung bloß zu der umittelbaren Umladung von einem Transportmittel auf das andere, oder auch zur Ablegung und Einlagerung angewiesener Waare ansuche.

§. 3.

Die Bezirksbehörde ertheilt, wenn weder gegen den Ort der Unternehmung, noch gegen die Person des Unternehmers ein, zu Folge des §. 5 der gegenwärtigen Vorschrift als ein Grund der Zurückweisung des Ansuchens zu betrachtender Umstand obwaltet, die Bestätigung, daß der Ausübung des beabsichtigten Unternehmens in den angegebenen Räumen von Seite der Gefällsbehörden kein Hinderniß entgegenstehe. Ohne vorläufig diese Bewilligung erhalten zu haben, oder in andern, als den Räumen, auf die sich dieselbe bezieht, ist es nicht gestattet, Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen angewiesener Waaren vorzunehmen.

§. 4.

Denjenigen, bei denen bisher Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen von Anweisgütern Statt finden, wird eine Frist von neunzig Tagen, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Bestimmungen in dem Orte der Unternehmung an gerechnet, eingeräumt, innerhalb welcher sie die mit dem §. 2 vorgeschriebene Anzeige vorzulegen haben. Bis zum Ablaufe dieser Frist werden diesel-

ben wegen des Abganges der Bewilligung in dem bisherigen Geschäftsbetriebe nicht gestört.

§. 5.

Die Gründe, aus denen die Bewilligung zu Transportunternehmungen der im §. 2 bemerkten Art, von der Bezirksbehörde verweigert werden kann, sind: 1. wenn die Räume, für welche die Bewilligung angesucht wird, so beschaffen sind, daß sich über dieselben die zur Verhinderung von Unterschleifen erforderliche Uiberwachung nicht mit Erfolg führen läßt, oder daß solche zur Verübung oder Verhehlung von Gefällsverkürzungen eine besondere Erleichterung darbiethen, insbesondere a) wenn dieselben mit geheimen, zur Aufbewahrung von Waaren geeigneten Behältnissen versehen sind, oder b) wenn die zur Einlagerung angewiesener Waaren bestimmten Räume für diesen Zweck nicht hinreichend verwahrt und gesichert sind, oder 2. wenn derjenige, welcher eine solche Unternehmung ausübt oder auszuüben beabsichtigt, wegen Schleichhandels oder wegen einer gegen ein dem Schleichhandel ausgesetztes Staatsgefälle, nämlich Zoll- und Staats-Monopole oder Verzehrungssteuer, vollbrachten oder versuchten schweren Gefällsübertretung gestraft, oder nur als Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurde.

§. 6.

Die Bewilligung zum Betriebe der erwähnten Unternehmungen gilt nur für die Person desjenigen, der dieselbe angesucht hat. Dieselbe ist widerruflich, und hat stets zu erlöschen: 1. mit dem Ableben desjenigen, dem solche ertheilt worden ist, oder 2. wenn derselbe die Unternehmung aufgibt, oder ihm der Betrieb derselben von den politischen Behörden nach den Gewerbs- oder Polizeivorschriften untersagt oder eingestellt wird; oder 3. wenn rücksichtlich desselben oder der Beschaffenheit der dem Unternehmen gewidmeten Räume, Umstände von der im §. 5 bemerkten Art eintreten, oder nachdem die Bewilligung ertheilt worden ist, entdeckt werden.

§. 7.

Die Räume, in welchen außerämtliche Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen von Anweisgütern Statt finden, müssen von dem Inhaber derselben auf eigene Kosten mit einer diese Verwendung ausdrückenden Aufschrift kennbar bezeichnet werden.

§. 8.

Während die Umladung angewiesener Waaren von einem Transportmittel auf das andere vorgenommen wird, dürfen die Räume, in denen die Umladung geschieht, wenn dieselben versperrbar sind, nicht versperrt sein.

§. 9.

Die Umladung von einem Transportmittel auf das andere, die Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren darf nur zu folgenden Stunden vorgenommen werden: in den Monaten November, December, Jänner und Februar, von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends; in den Monaten März, April, September und October von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Außer diesen Stunden dürfen die erwähnten Handlungen nur in dem Falle Platz greifen, wenn ein zufälliges Ereigniß hierzu zwingt. Ist in dem Orte der Transportunternehmung eine Abtheilung der Gefällenwache aufgestellt, so soll derselben die außer den bemerkten Stunden beabsichtigte Umladung, Ablegung oder Einlagerung vorläufig angezeigt werden, und darf nur in Gegenwart eines Angestellten dieser Gefällenwachabtheilung erfolgen.

§. 10.

Der Gewerbsbetrieb der Transportunternehmungen, welche die Umladung oder Einlagerung angewiesener Waaren bezwecken, wird unter ämtliche Aufsicht (Controle) gestellt.

Die Gefällsbeamten und Angestellten der Wachanstalten sind berechtigt, in die Räume dieses Gewerbsbetriebes, so oft sie es erforderlich finden, einzutreten, der Gewerbsausübung beizuwohnen, den Stand der vorhandenen Waaren aufzunehmen, die vorschriftmäßigen Nachweisungen über dieselben zu fordern, und überhaupt alle, den Gefällsbehörden, Aemtern und Wachanstalten zur Handhabung der Zollvorschriften durch die Letzteren eingeräumten Befugnisse auszuüben.

§. 11.

Die eingelagerten angewiesenen Waaren dürfen in einem und demselben Orte nicht über zehn Tage eingelagert bleiben. Ein längerer Aufenthalt ist vor dem Ablaufe dieser Frist der Abtheilung der Gefällenwache, welcher der Ort der Aufbewahrung zur Uiberwa-

chung zugewiesen ist, anzuzeigen, und bei derselben die Zustimmung zu einer längeren Aufbewahrung einzuholen.

§. 12.

Jedem Frächter, der angewiesene Waaren, in Folge der außerämtlich erfolgten Umladung, Ablegung oder Einlagerung zur Weiterbeförderung übernimmt, soll von dem Transportunternehmer, bei dem die Umladung, Ablegung oder Einlagerung erfolgte, ein Frachtbrief ertheilt werden, der auszudrücken hat: 1. den Namen und Wohnort des Transportunternehmers, der den Frachtbrief ausstellt, des Empfängers, an den die Waarensendung gerichtet ist, und des Frächters; 2. die Gattung der Waaren, nach den in der Anweis-Bollete enthaltenen Benennungen und das Rohgewicht derselben; 3. die Zahl und die Zeichen der Kisten, Päcke oder überhaupt Behältnisse, in denen sich die versendeten Waaren befinden; 4. die Berufung des Tages und der Zahl der ämtlichen Ausfertigung, mit welcher die Anweisung geschah; 5. den Ort, bis zu welchem der Frächter die Waarensendung zu befördern hat, den von ihm einzuschlagenden Weg, und den Zeitraum, innerhalb dessen er in dem bemerkten Orte einzutreffen hat.

§. 13.

Uiber den gesammten Gefällsbetrieb der Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren sind von denjenigen Gewerbsunternehmungen, welche die Bewilligung zur Einlagerung von angewiesenen Waaren ertheilt worden ist, geordnete Gewerbsbücher, und zwar 1. ein Lagerbuch, in das sowohl die eingelagerten, als auch die abgelegten und umgeladenen Anweisgüter einzutragen sind; 2. ein Frachtbrief-Register, aus dem die Frachtbriefe ausgefertigt werden, auf ämtlich vorbereitetem Papiere, mit dem sie von der Bezirksbehörde gegen Vergütung der Kosten betheilt werden, zu führen. Diese Gewerbsbücher sind sammt den zu denselben gehörigen Belegen während des mit dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen, §. 737 festgesetzten Zeitraumes aufzubewahren.

§. 14.

Sollten einzelne Transportunternehmer wünschen, von dieser Buchführung und der Verbindlichkeit zur Ausstellung der Frachtbriefe enthoben zu werden, so kann ihnen dieses, von der Bezirksbehörde für den Fall, als a) in den persönlichen Verhältnissen des Unterneh-

mers, und dem Umfange des Geschäftsbetriebes rücksichtswürdige Gründe einer solchen Bewilligung gelegen sind, und zugleich b) diese Bewilligung, ohne Nachtheil für die Bestimmung der, die Gewerbsunternehmung überwachenden Abtheilung der Gefällenwache, und ohne Vermehrung ihres Personalstandes, ausführbar ist, unter der Bedingung zugestanden werden, daß 1. jede Umladung, Ablegung, Einlagerung und Absendung angewiesener Waaren vorläufig der erwähnten Abtheilung der Gefällenwache mündlich oder schriftlich angezeigt, und nur in Gegenwart eines Angestellten dieser Abtheilung der Gefällenwache vorgenommen werde; wie auch 2. die Räume der Gewerbsunternehmung unter die Mitsperre der Gefällenwache gestellt werden. Ist diese Bewilligung ertheilt worden, so werden statt der mit dem §. 12 angeordneten Frachtbriefe von der Abtheilung der Gefällenwache ämtliche Begleitscheine ausgestellt.

## §. 15.

Jede in einer und derselben Anweis-Bollete oder andern ämtlichen Ausfertigung begriffene Waarensendung muß in der Regel vereint weiter befördert werden. Eine Trennung in der Art, daß einzelne Abtheilungen derselben zu verschiedenen Zeitpunkten abgehen, ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet: 1. Eine solche Theilung darf nur bei denjenigen Transportunternehmungen Statt finden, welche die Bewilligung zur Einlagerung der angewiesenen Waaren erhalten haben, und die Gewerbsbücher vorschriftmäßig führen, oder von der Buchführung enthoben wurden; 2. die Anweis-Bollete und überhaupt die der Waarensendung zur Ausweisung dienenden Papiere sind demjenigen Frächter zu übergeben, durch den die erste Abtheilung der Waarensendung weiter befördert wird; 3. in dem Frachtbriefe oder Begleitscheine über jede nachfolgende Abtheilung der Waarensendung ist deutlich anzugeben, an welchem Tage und mit welchem Frachtbriefe die erste Abtheilung abgegangen ist; 4. in dem Frachtbriefe oder Begleitscheine über die letzte Abtheilung einer Waarensendung soll deutlich ausgedrückt werden, daß diese Abtheilung die letzte und durch sie die Ausweis-Bollete erschöpft sei.

## §. 16.

Bei den Aemtern, zu welchen auf dem Zuge durch das Zollgebieth oder zum Austritte aus demselben außerämtlich umgeladene, abgelegte oder eingelagerte Anweisgüter gelangen, wird der Fracht-

brief, mit dem dieselben begleitet sind, abgenommen, und dem Waaren-Protocolle, oder, sofern eine Bollete von diesem Amte ausgestellt wird, dem betreffenden Register angeschlossen.

§. 17.

Auch die Transportunternehmungen, bei denen die Umladung, Ablegung oder Einlagerung erfolgt, haben den Frachtbrief oder Begleitschein, welcher bei der vorausgegangenen Umladung, Ablegung oder Einlagerung ausgestellt wurde, und mit dem die eingelangten Waaren begleitet sind, abzunehmen, und bei der Ausstellung eines neuen Frachtbriefes ihren Gewerbsbüchern beizulegen.

§. 18.

Die in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen gelten nicht nur für ausländische unverzollte Anweisgüter, sondern überhaupt für diejenigen Gegenstände, welche den Anordnungen des §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterliegen.

Hofkammer-Decret vom 10. Juli 1839, Z. 21182.
Circular des k. k. steyerm. Landesgub. vom 11. Sept. 1839.

# Verzeichniß

der Orte, in welchen die außerämtliche Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waaren gestattet ist.

| Laufende Zahl | Orte, wo nur Umladungen gestattet sind. | Orte, wo Umladungen, Ablegungen und Einlagerungen gestattet sind. | Aemter und Abtheilungen der Wachanstalten, denen die Uiberwachung übertragen worden ist. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Franz | — — | Gefällenwache-Abtheilung zu Franz. | |
| 2 | Gonobitz | — — | Gefällenwache-Abtheilung zu Gonobitz. | |
| 3 | Windisch Feistritz | — — | Gefällenwache-Abtheilung zu Gonobitz. | |
| 4 | — — | Marburg | Unter-Inspector zu Marburg. | |
| 5 | — — | Lietzen | Unter-Inspector zu Lietzen. | |

Grätz, am 26. August 1839.

## № 88.

### Ueber die Bezeichnung des aus dem Auslande bezogenen Pulvers und Salniters.

Nach einem von der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe getroffenen Uibereinkommen wurde angeordnet, daß auf dem äußeren Umschlag, des im vorschriftmäßigen Wege aus dem Auslande zum Privatgebrauche bezogenen Pulvers und Salniters von den Zollämtern, welche das Verfahren der Eingangsverzollung pflegen, das Amtssiegel in schwarzer Farbe aufzudrücken ist. Hiervon sind geringe Mengen Pulver, die Reisende mit sich führen, ausgenommen. Auch sind die Pulver- und Salniterverschleißer von dem k. k. Hofkriegsrathe angewiesen worden, nebst den bereits allgemein eingeführten Material-Fassungsregeln, worin das aus den ärarischen Niederlagen erhaltene Pulver- und Salnitermateriale genau einzutragen, und von Seite der betreffenden Inspection zu bestätigen ist, sich auch noch mit einem eigenen Verkaufs-Protocolle zu versehen, welches vier Rubriken mit der Uiberschrift:

1. Datum des Verkaufes,
2. Name der abnehmenden Parthei,
3. Gewichtsbetrag und
4. Benennung der verschiedenen Pulver- und Salnitergattungen auszuweisen hat, und worin jede Angabe von Pulver- oder Salnitermateriale pünktlich ersichtlich zu machen ist.

Hofkammer-Decret vom 18. Juli 1839, Z. $\frac{28604}{1969}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 12. August 1839.

## № 89.

### Die Entrichtung der Licenz-Gebühren von Gegenständen der Staats-Monopole.

Mit Beziehung auf den Inhalt des als Anhang zu dem Zolltarife für die Ein- und Ausfuhr der Waaren in dem österreichischen Kaiserstaate vom 1. November 1838 kundgemachten Tarifes der Licenz-Gebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole, wurde erklärt, daß die Verbrauchsabgabe (Licenz-Gebühr von rohen Tabak-

blättern in der Regel jener von Rauch= oder Schnupftabak=Fabrikaten gleich ist, nämlich: für ungarische, siebenbürgische oder andere inländische Tabakblätter 2 fl., für ausländische rohe Tabakblätter 2 fl. 30 kr. vom Pfund netto ausmacht, und daß der mindere Gebührenbetrag von 1 fl. für ungarische, siebenbürgische oder andere inländische rohe Tabakblätter, dann 2 fl. für ausländische rohe Tabakblätter als eine Begünstigung nur ausnahmsweise denjenigen Personen zugestanden ist, welche die Bewilligung zu dem Bezuge roher Tabakblätter erhalten, und überhaupt die mit den §§. 19, 385, 386, 387, 388 bis 397 der Z. und St. M. O. vorgeschriebenen Bedingungen bei der Einfuhr aus dem Auslande oder über die Zwischenzoll=Linie beobachtet haben. Ohne die Erfüllung dieser Bedingungen findet ein Anspruch auf die bemerkte Begünstigung nicht Statt, und es wird durch die Gefällsübertretungen, mittelst welcher rohe Tabakblätter auf vorschriftwidrige Art in den Ländern, in denen das Tabak=Monopol besteht, erzeugt, oder in diese Länder aus dem Auslande oder aus den vom Tabak=Monopole ausgenommenen Gebietstheilen eingeführt werden, die bemerkte höhere Gebühr der Verbrauchsabgabe verkürzt, oder in die Gefahr der Verkürzung gesetzt.

Hofkammer=Decret vom 23. Juli 1839, Z. $\frac{25112}{1848}$.

Circular der nö. Landesregierung vom 21. August 1839.

## № 90.

**Uiber die Behandlung der zur Benützung auf einen bestimmten Zeitraum aus dem Auslande eingeführten zollbaren Gegenstände.**

Um für die Fälle, in denen zollbare Gegenstände zur Benützung auf einen bestimmten Zeitraum aus dem Auslande eingeführt werden, ein zweckmäßiges und übereinstimmendes Verfahren zu erzielen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer festzusetzen geruht, daß in den Fällen, in denen Jemand Gegenstände zu seinem Gebrauche aus dem Auslande, einem Zollausschlusse, oder aus Ungarn und Siebenbürgen auf einen bestimmten Zeitraum mit dem Vorbehalte der gebührenfreien Wiederausfuhr, in das Zollgebieth einzubringen wünscht, wenn diese Gegenstände nicht zu den Verbrauchsgegenständen (Consumtibilien) im engeren Sinne des Wortes gehören, und nicht neu und ungebraucht sind, sondern deutliche Spuren der

Benützung an sich tragen, übrigens aber in Absicht auf Menge und Beschaffenheit den Verhältnissen desjenigen, der solche zu beziehen wünscht, und dem angegebenen Zwecke der Einfuhr angemessen sind, die gebührenfreie Einfuhr, mit dem Vorbehalte zur gleichfalls gebührenfreien Zurücksendung unter den für die Behandlung der Güter, die zur Umstaltung, Zubereitung oder Veredlung eingeführt werden, vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten von den Bezirksbehörden auf die Dauer von drei Monathen, von der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung hingegen auf den Zeitraum von sechs Monathen gestattet werden kann. Auf eine längere Dauer, oder wo eines der bemerkten Erfordernisse mangelt, ist die Bewilligung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer einzuholen.

In Absicht auf Wachsfiguren und andere Kunstgegenstände, dann Thiere fremder Himmelsstriche, die mit der Bestimmung, wieder ausgeführt zu werden, eingehen, ist sich nach den Anordnungen des Zolltarifes zu benehmen.

Hofkammer-Decret vom 24. Juli 1839, Z. $\frac{39042}{2010}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 20. August 1839.

## № 91.

**Durchsuchungen bei den innerhalb der Steuerlinie von Wien bestehenden, unter Aufsicht gestellten Gewerbsunternehmungen.**

In Erwägung der besonderen Verhältnisse der Stadt Wien, und der hier vorhandenen Mittel zur Verhinderung und Entdeckung von Gefällsübertretungen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem h. Erlaße vom 4. v. M., Zahl $\frac{35933}{2502}$ zu bestimmen geruht, daß Durchsuchungen bei den innerhalb der Steuerlinie von Wien bestehenden, unter Aufsicht gestellten Gewerbsunternehmungen, wenn dieselben die Gewerbsbücher vorschriftmäßig führen, im Laufe von zwei Jahren, wenn aber die Gewerbsbücher gar nicht, oder nicht vorschriftmäßig geführt werden, im Laufe eines jeden Jahres wenigstens einmal vorzunehmen, bei vorkommenden geheimen Anzeigen aber, überhaupt bei dem entstehenden Verdachte von Gefällsübertretungen hingegen häufiger zu pflegen sind. Bei den unter Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden, welche die Gewerbsbücher gehörig führen, sind, wenn die Durchsuchung nicht in Folge einer Anzeige oder eines ent-

standenen Verdachtes vollzogen wird, und bei der Durchsuchung zwischen den Gewerbsbüchern, den beigebrachten Urkunden, und überhaupt den erhobenen Umständen vollständige Uibereinstimmung besteht, wie auch sich bei der Durchsuchung selbst kein Verdacht einer Gefällsübertretung ergibt, in der Regel nur allgemeine Durchsuchungen vorzunehmen. In den Fällen, in denen nicht alle bemerkten Bedingungen vorhanden sind, müssen zergliederte Durchsuchungen vorgenommen werden. Die Cameral-Bezirksverwaltung in Wien hat darüber zu wachen, daß rücksichtlich der Durchsuchungen bei Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb nicht unter Aufsicht gestellt ist, die gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen gehörig beobachtet werden.

Die bestehenden Bestimmungen über die Nachschau und die Revisionen bei verzehrungssteuerpflichtigen Partheien, bei Verkäufern von Monopols-Gegenständen und Stempelpapier, dann über die bei den Zucker-Raffinerien zu pflegenden Amtshandlungen bleiben unberührt.

Hofkammer-Decret vom 4. Sept. 1839, Z. $\frac{35933}{2502}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 20. Oct. 1839, Z. $\frac{20386}{5105}$.

## №. 92.

**In den Anweis-Bolleten für den inländischen Verkehr, dann den Ersatz-Bolleten, Bezugs- und Versendungskarten ist das Nettogewicht der Waaren anzusetzen.**

Uiber die Anfrage, ob in den Anweis-Bolleten für den inländischen Verkehr (Muster 9), dann den Ersatz-Bolleten, Bezugs- und Versendungskarten (Muster 24, 25, 26) das Nettogewicht der Waaren, über welche dieselben ausgestellt werden, anzusetzen sei, wurde bemerkt, daß, da zu Folge der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 191, der Vorschrift vom 31. Jänner 1836, §. 24, und des Amtsunterrichtes f. d. a. Ä., §. 265, Z. 18, a, die für die Anweisung ausländischer unverzollter Güter geltenden Bestimmungen auf die Güteranweisung im inländischen Verkehre anzuwenden sind, in Gemäßheit der §§. 60, Z. 6, 102 c, 127 und 151 der Z. und St. M. O. in den Anweis-Bolleten für den inländischen Verkehr die Angabe des rohen Gewichtes bei den Waaren, von denen der Eingangszoll nicht nach dem rohen Gewichte bestimmt ist, nicht

zureicht, sondern nebst dem die Menge nach demjenigen Maße, nach welchem der Eingangszoll zu bemessen ist, und wenn der nach dem Werthe zu bemessen ist, nach dem reinem Gewichte oder nach demjenigen Maße, nach welchem der Gegenstand in dem Handelsverkehre umgesetzt zu werden pflegt, aufzuführen ist. Für die Ausstellung der Ersatz-Bollete und der Versendungs- oder Bezugskarten hingegen gelten, zu Folge des Amtsunterrichtes §. 270, Z. 4, die für die Eingangszoll-Bolleten vorgezeichneten Bestimmungen. In demselben muß daher, sofern der Eingangszoll nach dem reinen Gewichte bemessen ist, dieses Gewicht angegeben werden. Für die Erfolge der auszuübenden Uiberwachung ist aber wichtig, auch bei den controlpflichtigen Waaren, deren Eingangsverzollung nach dem rohen Gewichte geschieht, das reine Gewicht in den Bescheinigungen auszudrücken, indem dieses und nicht das rohe Gewicht die wirkliche zu controlirende Waarenmenge ausmacht.

Damit aber hierbei Uibereinstimmung im Verfahren Platz greife, und die Versender nicht in ihren Angaben mehr, als der Zweck erheischt, beschränkt werden, wurde den Zoll- und Control-Aemtern bedeutet, daß es den Partheien überlassen bleibt, die controlpflichtigen Waaren zum Behufe der Ausstellung von Ersatz-Bolleten, Bezugs- und Versendungskarten, nach den Maßstäben und Benennungen, nach denen dieselben im Verkehre vorzukommen pflegen, oder nach den erwähnten Benennungen und nach dem reinen Gewichte anzugeben; daß daher, wenn die Angabe nur nach den im Verkehre gewöhnlichen Maßstäben, und nicht zugleich nach dem Nettogewichte geschieht, dieselbe nicht als unannehmbar zu behandeln; sondern das Nettogewicht von Amtswegen zu erheben, und in der auszustellenden Bescheinigung anzusetzen ist. Da jedoch die vollständige Erhebung des reinen Gewichtes bei Waarensendungen von einigem Belange einen für die schleunige Abfertigung der Partheien verbundenen Zeitaufwand veranlaßt, so fordert der eigene Vortheil derselben, daß sie durch die Angabe des Nettogewichtes die Beschleunigung und Abkürzung des Verfahrens möglich machen. Es muß also dahin gewirkt werden, daß bei der Abtretung oder Versendung controlpflichtiger Waaren von den Abtretenden oder Versendern das Nettogewicht angegeben werde. Zu diesem Zwecke ist bei den Zoll- und Controlämtern die Bekanntmachung anzuschlagen, daß, wenn in der Angabe controlpflichtiger Waaren, die nicht ohnehin im Verkehre nach dem

Netto=Gewichte umgesetzt zu werden pflegen, zum Behufe des Control=Verfahrens das Sporco= und Netto=Gewicht nicht ausgedrückt werden sollte, das Gewicht von Amtswegen werde erhoben werden; und daß bei dem Zusammentreffen zweier oder mehrerer Partheien, deren einige das Sporco= und Netto=Gewicht angegeben, andere das Gewicht nicht erklärt haben, jener vor dieser in der Reihenfolge, der Erledigung der Vorzug werde eingeräumt werden, und die Letztern abzuwarten haben, bis die Erstern abgefertigt wurden.

Hofkammer=Decret vom 11. September 1839.

## № 93.

### Bestimmung, Einhebung und Nachweisung der Abgabengebühren aus Anlaß einer Gefällsübertretung.

Da wahrgenommen worden ist, daß sich bei Bestimmung, Einhebung und Nachweisung der Abgabengebühren in den Fällen, in denen solche aus Anlaß einer Gefällsübertretung zu entrichten sind, nicht gleichmäßig benommen werde, so hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer darüber folgende Bestimmungen vorzuzeichnen befunden:

1. Handelt es sich um eine Abgabe, die von dem angehaltenen Gegenstande einer Gefällsübertretung zu entrichten ist, ehe derselbe in den Verbrauch oder Verkehr übergehen darf, nämlich die Eingangs=Zollgebühr von Waaren, welche über die Zoll=Linie eingebracht worden sind, die Verzehrungssteuer von steuerpflichtigen Gegenständen, welche in einen mit Steuerlinien umschlossenen Ort eingingen, die Postgebühr von den durch die Postanstalt beförderten Briefen oder andern Gegenständen, so wird sich bei der Bemessung und Einhebung der von dem angehaltenen Gegenstande gebührenden Abgabe nach den für das Zoll= oder Steuerverfahren oder die Zustellung der Poststücke vorgeschriebenen Bestimmungen benommen; indem die Entrichtung der Abgabe eine Bedingung ausmacht, ohne deren Erfüllung der Gegenstand aus der ämtlichen Verwahrung oder Bewachung zum Gebrauche oder Umsatze nicht auszufolgen ist.
2. Wird von dem gesetzmäßigen Verfahren abgelassen, so liegt denjenigen, welche die Bewilligung zur Ablassung ertheilen, ob, zu veranlassen, daß, so fern aus Anlaß der Uibertretung eine Abgabe gebührt, und der Gegenstand, von welchem dieselbe vor

dem Uibergange in den Verbrauch oder den Verkehr zu entrichten ist, nicht nach der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren in ämtlicher Verwahrung oder Bewachung bleibt, die nach den bestehenden Vorschriften entfallende Abgabe ausgemittelt und auf vorschriftmäßige Art eingebracht, insbesondere aber in dem Falle, wo die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren nach den Paragraphen 541 bis 545, G. St. G. erfolgt, zugleich mit der Entrichtung des Betrages, gegen dessen Erlag von dem gesetzmäßigen Verfahren abgelassen wird, eingehoben werde.

Zu diesem Zwecke muß außer den Fällen, in denen das Amt, welches den Strafbetrag einzuheben hat, selbst die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bewilligt, diesem Amte oder der Casse, an welche der Strafbetrag zu entrichten ist, auch stets der Betrag der einzuhebenden Abgabe bekannt gemacht werden. Erlegt derjenige, dem die Ablassung bewilligt worden ist, einen Geldbetrag, so wird, wenn nicht der Gegenstand, von dem die Abgabe bei dem Uibergange in den Verbrauch oder Verkehr gebührt, in ämtlicher Verwahrung, oder Bewachung bleibt, der erlegte Betrag vor Allem zur Einbringung der gebührenden Abgabe verwendet, und nur der Rest kann als Strafbetrag angenommen und quittirt werden. In den Fällen, in denen wegen einer Gefällsübertretung auf das Ansuchen des Beschuldigten von dem gesetzmäßigen Verfahren abgelassen wird, darf es daher, wenn nicht der Gegenstand unter dem eben bemerkten Verhältnissen in ämtlicher Verwahrung oder Bewachung bleibt, wegen der gebührenden Abgabe nach der Erfüllung der Bedingung, unter der die Ablassung bewilligt wurde, in der Regel keine schwebende Verhandlung geben.

Gleich unmittelbar bei der Verhandlung über das Ansuchen um die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren ist, so fern aus Anlaß der Uibertretung eine Abgabe gebührt, derjenige, der dieses Ansuchen stellte, im kürzesten Wege von der Gebühr, die als Abgabe zu entrichten ist, und dem Betrage derselben, in die Kenntniß zu setzen und zur Zahlung derselben anzuweisen. Sollte er gegen die Gebühr an sich, oder gegen das Ausmaß des geforderten Betrages Einwendungen erheben, welche eine schriftliche Entscheidung erforderlich machen, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, der Sachverhalt ohne Verzug gehörig zu erör-

tern, und die Verhandlung der Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen, in der Zwischenzeit aber die Erledigung über das Ansuchen um die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren zwar nicht zu hemmen, jedoch für die gehörige Sicherstellung der entfallenden und von der Parthei angefochtenen Abgabengebühr zu sorgen. Auch in dem Falle, wo die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren gegen die Sicherstellung und nicht den unmittelbaren baren Erlag eines Strafbetrages bewilligt wird, ist auf die Sicherstellung der vorschriftmäßig gebührenden Abgabe zu dringen.

3. Auch außer den Fällen, von denen die vorhergehenden zwei Absätze handeln, muß bei der Untersuchung des Straffalles die gründliche Erörterung der Umstände, nach denen sich die Frage, ob und mit welchem Betrage eine Abgabe gebühre, richtet, gepflogen, so weit es ohne eine nachtheilige Verzögerung oder Unterbrechung des Verfahrens geschehen kann, der Beschuldigte über die Richtigkeit und Größe der entfallenden Gebühr vernommen, und wenn er dagegen Einwendungen erhebt, der Sachverhalt so vollständig erörtert werden, als es nothwendig ist, um über die gebührende Abgabe eine gründliche Entscheidung zu schöpfen.

Diese Erhebungen und Vernehmungen über die Abgabengebühr haben bei der Untersuchung des Straffalles zu unterbleiben, wenn

a) der unter 1 bemerkte Fall vorhanden ist, das ist: wenn es sich bloß um die Einhebung einer von dem angehaltenen Gegenstande entfallenden Abgabe handelt, die bei der Ausfolgung dieses in ämtlicher Verwahrung oder Bewachung befindlichen Gegenstandes zu bemessen ist, oder wenn

b) die Erörterung über die Abgabengebühr zur Bemessung der für den Straffall entfallenden Vermögensstrafe nicht erforderlich ist, und durch diese Erörterung die Vollziehung des durch das Gefälls-Strafgesetz vorgeschriebenen Verfahrens beirrt, und die Entscheidung über die zu verhängende Strafe auf eine nachtheilige Weise verzögert würde. In diesem Falle wird die Bestimmung der gebührenden Abgabe, und die zum Behufe derselben erforderliche Vernehmung auf dem mit der Verordnung vom 27. December 1831, Zahl 8360, vorgezeichneten Wege nach der Entscheidung des Straffalles vor

genommen. In der Zwischenzeit ist jedoch auch in diesem Falle für die angemessene Sicherstellung der Abgabe Sorge zu tragen.

4. Das Erkenntniß über die gebührende Abgabe ist zwar von dem Urtheile über die zu verhängende Strafe wesentlich verschieden, und hat einen Bestandtheil dieses Urtheiles nicht auszumachen. Auch erscheint weder das bemerkte Erkenntniß noch der Vorbehalt der Abgabe unter den mit dem §. 826, G. St. G., vorgeschriebenen Erfordernissen und in den mittelst des Amtsunterrichtes §. 162 vorgezeichneten Mustern der Urtheile. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß den Urtheilen über die minderen Straffälligkeiten von der Bezirksbehörde nach dem Schlußsatze, nämlich nach den Worten: „angebracht werden" beigefügt werde: „zugleich wird erkannt, daß N. N. die . . . Gebühr von . . . . im Grunde des . . . . Tarifes Postzahl . . . . an . . . . mit . . . . fl. . . kr. binnen vierzehen Tagen zu entrichten verpflichtet ist (sind.) Gegen dieses Erkenntniß kann die Berufung an die . . . . zugleich mit der Berufung oder dem Gnadengesuche gegen das Strafurtheil oder abgesondert gleichfalls binnen dreißig Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, eingebracht werden." Dieser Zusatz unterbleibt bei denjenigen, von den Bezirksbehörden zu schöpfenden Strafurtheilen, bei denen es sich um einen der in dem vorhergehenden Absatze 3 unter a und b angeführten Fälle handelt.

In dem unter b bemerkten Falle muß die Verhandlung abgesondert ergänzt, und über die gebührende Abgabe eine besondere Verordnung erlassen werden. Das Letztere hat überhaupt in den Fällen zu geschehen, in denen das Strafurtheil einem Gefällsgerichte zusteht, und nicht zu Folge des ersten Absatzes der gegenwärtigen Verordnung, oder weil der Steuerpflichtige die gebührende Abgabe freiwillig erlegt, die Erlassung eines Zahlungsauftrages entbehrlich wird.

Ist dem Strafurtheile über eine mindere Straffälligkeit von der Bezirksbehörde ein Zusatz über die zu entrichtende Abgabe beigerückt worden, und gelangt die Berufung gegen das Erkenntniß über die gebührende Abgabe bei der Landesbehörde zugleich mit der Berufung oder dem Gnadengesuche gegen das Strafurtheil zur Entscheidung, so soll diese Entscheidung über die Abgabe gleichfalls dem Urtheile zweiter Instanz beigerückt werden.

5. In den Fällen, in denen abgesondert von dem Strafurtheile ein Zahlungsauftrag über die gebührende Abgabe zu erlassen ist, braucht nicht unbedingt mit der Erlassung dieses Zahlungsauftrages abgewartet zu werden, bis das Strafurtheil geschöpft wurde, oder in Rechtskraft erwachsen ist. Die Behörde, der das Erkenntniß über die Gebühr der Abgabe zusteht, hat in Erwägung zu ziehen, ob die Umstände so geartet seien, daß sich die Zahlungspflicht rücksichtlich der Abgabe, und deren Betrag mit Bestimmtheit aussprechen läßt, ohne daß es erforderlich ist, das Ergebniß des Strafurtheiles zu kennen. Unter so gearteten Verhältnissen kann das Erkenntniß über die gebührende Abgabe, unabhängig von dem Strafurtheile, erlassen werden.

6. Handelt es sich um die Bestimmung und Einbringung einer dem Post= oder Lotto=Gefälle zukommenden Gebühr, so hat die Bezirksbehörde mit der betreffenden Post= oder Lotto=Behörde, außer dem unter 1 bemerkten Falle, das Einvernehmen zu pflegen, und dieser Behörde die weiteren Schritte zur Feststellung und Einbringung der Gebühr zu überlassen.

7. Wird ein Gegenstand wegen einer Gefällsübertretung angehalten, und beläßt derjenige, dem die Verfügung über die Sache zusteht, dieselbe, nachdem er den bei der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren, oder durch ein Urtheil festgesetzten Strafbetrag entrichtet hat, oder nachdem die hierzu berufene Behörde erkannt hat, daß eine Strafe nicht Statt finde, in ämtlicher Verwahrung oder Bewachung, so ist dieser Gegenstand, wenn solcher in das Empfangs=Register A und das Inventar B noch nicht aufgenommen wurde, in dasselbe nicht einzutragen; wenn solcher hingegen bereits in dem Inventar erscheint, in diesem in Abfall zu bringen, und in beiden Fällen in das Magazinsbuch, wie auch das Waaren=Protocoll, so fern das Amt solches führt, (Muster 33 und 36) einzutragen. In dem Inventar werden in der Abtheilung „ausgefolgt" die Zahlen des Magazinsbuches und des Waaren=Protocolls, unter welchen der Gegenstand in diese Vormerkungen übertragen wurde, angesetzt.

8. Empfängt ein Amt oder eine Casse nebst einem Strafbetrage eine gebührende Abgabe, so soll in dem Gefälls=Straf=Register A, oder wenn der Empfang in das Empfangs= und Ausgabs=Register für geringe Straffälle D gehört, in diesem deutlich ange=

merkt werden, welcher Betrag und unter welcher Register-Zahl an der gebührenden Abgabe in Empfang genommen worden sei.

Zu diesem Zwecke ist in dem zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 31. Juli l. J., Nr. $\frac{25609}{1766}$, mit dem hierortigen Umlaufschreiben vom 27. September d. J., Nr. $\frac{19565}{1085}$, mitgetheilten Muster des Registers für geringe Straffälle eine besondere Abtheilung mit der Uiberschrift: „die gebührende Abgabe ist verrechnet," eröffnet worden. Ist bei einer in das Register über geringe Straffälle gehörenden Verhandlung der Fall nicht so beschaffen, daß eine Abgabe eingehoben wird, so muß dieses, und der Grund der unterbleibenden Einhebung einer Abgabe in der Abtheilung „Tag und Gegenstand der Anhaltung" in Kürze, jedoch deutlich angemerkt, und die Abtheilung der Verrechnung der gebührenden Abgaben mit Querstrichen oder Punkten ausgefüllt werden.

9. Die Bezirksbehörde hat in der Erledigung der bei derselben in Vorschreibung befindlichen Straffälle (Muster J) stets deutlich darzustellen, ob aus Anlaß des Straffalles eine Abgabe gebühre oder nicht, was wegen Einbringung derselben veranlaßt worden sei, und ob dann bei welchem Amte oder welcher Casse der gebührende Betrag eingeflossen sei, oder sich in Vorschreibung befinde. Die Abtheilung „Empfänge" der Erledigung zerfällt hiernach in drei Abschnitte:

a) Vermögensstrafen;

b) Ersatz der Kosten des Verfahrens;

c) gebührende Abgaben.

Der Betrag der Abgabe wird übrigens den Vermögensstrafen und dem Ersatze der Kosten des Verfahrens nicht zugeschlagen.

10. In dem, mit dem obigen Umlaufschreiben vom 27. September d. J. vorgeschriebenen Muster des Hauptbuches über die bei der Bezirksbehörde in Vorschreibung befindlichen Straffälle, ist gleichfalls unter den Einnahmen eine eigene Unterabtheilung für die Nachweisung des Empfanges der gebührenden Abgabe eröffnet worden. In der Abtheilung „Veranlassung und Gegenstand" ist stets anzugeben, ob eine Abgabe gebühre, oder aus welchem

Grunde dieses der Fall nicht sei. Der entrichtete Betrag ist in die dafür vorgedruckte Rubrik mit Berufung der Register-Zahl einzustellen. Ist der unter b bemerkte Fall vorhanden, so wird dieses als ein Grund angemerkt, aus welchem die gebührende Abgabe nicht mehr in dem Hauptbuche über die Gefällsstrafen in Uibersicht gehalten zu werden braucht.

11. Weder in dem Register über geringe Straffälle, noch in dem Hauptbuche braucht die Summe der aus Anlaß von Strafverhandlungen eingehobenen Abgabenbeträge gezogen zu werden.

12. Die Bestimmungen 8, 9 und 10 der gegenwärtigen Verordnung erstrecken sich nicht auf die Post- und Lotto-Gebühren. Rücksichtlich derselben genügt die Nachweisung, daß die betreffende Behörde zur weitern Amtshandlung von der Statt gefundenen Gefällsverkürzung in Kenntniß gesetzt wurde.

13. Sind Verzehrungssteuergebühren aus Anlaß eines Straffalles durch eine Steuerbezirksobrigkeit in Folge des hierüber erlassenen Zahlungsauftrages einzuheben, so hat die Bezirksverwaltung den einzuhebenden Betrag und den Steuerpflichtigen, der die Zahlung zu leisten hat, der Steuerbezirksobrigkeit mittest eines schriftlichen Erlasses bekannt zu machen; zugleich ist der einzuhebende Betrag mit Berufung dieses Erlasses in der Uibersicht der tarifmäßig erfolgten Verzehrungssteuereinhebung (Muster 10 der Belehrung vom 9. August 1837) in Vorschreibung zu bringen. Die Steuerbezirksobrigkeit ertheilt dem Steuerpflichtigen über die entrichtete Gebühr eine Empfangsbestätigung auf dem an denselben erlassenen Zahlungsauftrage, trägt den eingehobenen Betrag in das Journal ein, und schließt dem letztern die Verordnung der Bezirksverwaltung bei. Bei der Bezirksbehörde wird der eingehobene Betrag aus dem Journale der Bezirks- oder Filial-Casse, und aus dem, diesem beiliegenden Journale der Steuerbezirksobrigkeit die Verbuchung in der Uibersicht der tarifmäßigen Steuereinhebung verbucht, und mit Berufung des Journal-Artikels der Steuerbezirksobrigkeit, dann der Bezirks- oder Filial-Casse, wo die Abfuhr der Obrigkeit im Empfange erscheint, in dem Hauptbuche über die Straffälle aufgeführt.

Eine Verbuchung in dem Zahlungs- oder Anmeldungs-Register findet in den bemerkten Fällen nicht Statt.

Hofkammer-Decret vom 11. Sept. 1839, Z. $\frac{36103}{2514}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 20. Oct. 1839, Z. $\frac{21336}{1210}$.

## № 94.

### Uiber die Waarenversendungen auf ungewissen Verkauf, zur Zurichtung, Umstaltung oder Veredlung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat über die Waarenversendungen auf ungewissen Verkauf, zur Zurichtung, Umstaltung und Veredlung in der Richtung über die Zwischenzoll-Linie folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Die an der Zwischenzoll-Linie aufgestellten Aemter dürfen innerhalb des Umfanges der ihnen eingeräumten Verzollungs-Befugnisse, bloß diejenigen Waaren, dem für die erwähnte Bestimmung vorgeschriebenen Verfahren unterziehen, welche
   a) weder aus dem Standorte einer Legstätte oder eines Hauptzoll- oder Hauptdreißigstamtes abgesendet werden, noch
   b) an einen Ort, in welchem sich eine Legstätte ein Hauptzoll- oder Hauptdreißigstamt befindet, bestimmt sind, noch
   c) auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung, einen Ort, in welchem ein solches Amt aufgestellt ist, berühren.
2. In allen andern Fällen ist die Vollziehung des Verfahrens für die bemerkte Bestimmung, bloß den Legstätten und Hauptzoll- oder Hauptdreißigstämtern gestattet.
3. Waaren, welche auf ungewissen Verkauf, zur Umstaltung, Zurichtung oder Veredlung, über die Zwischenzoll-Linie versendet werden, und auf dem jenseitigen Gebiethe an einen Ort, in welchem eine Legstätte oder ein Hauptzoll- oder Hauptdreißigstamt aufgestellt ist, bestimmt sind, oder daselbst auf dem Transporte einen Ort, in dem sich ein solches Amt befindet, berühren, müssen unter ämtlichem Verschlusse an dasjenige der erwähnten Aemter, das in dem Orte der Bestimmung besteht, oder, sofern sich ein solches Amt daselbst nicht befindet, das in

der eingeschlagenen Richtung vor diesem Orte das letzte ist, angewiesen werden.

Andere mit den bemerkten Bestimmungen versendete Waaren, welche von einem nicht an der Zwischenzoll-Linie bestehenden Amte, dem erwähnten Verfahren unterzogen wurden, sind gleichfalls unter ämtlichem Verschlusse an dasjenige an der Zwischenzoll-Linie bestehende Amt, über das dieselben an das jenseitige Gebieth eingehen, anzuweisen.

4. In den Waarenerklärungen, welche für die erwähnte Bestimmung eingebracht werden, sind die Waaren nach den Benennungen und Maßstäben, nach denen dieselben in dem Handelsverkehre gewöhnlich vorzukommen pflegen, anzugeben, und mit solchen Merkmalen zu beschreiben, daß dieselben bei der Rückkehr über die Zwischenzoll-Linie unzweifelhaft erkennbar sind.

Insbesondere muß angegeben werden:

a) Das rohe und reine (Sporco- und Netto-) Gewicht für jeden Pack und jedes Behältniß, und nebstdem

b) bei Webe-, Wirk- und Netzwaaren, Krämerei- oder Galanterie-Waaren, Kleidungen und Putzsachen, Fellen, Häuten, Leder, und überhaupt bei den Gegenständen, die im Handelsverkehre nach Stücken, oder nach einer, mehrere Stücke umfassenden Sammeleinheit, z. B. Dutzenden, umgesetzt zu werden pflegen, die Zahl der Stücke oder dieser Sammeleinheiten.

c) Bei Webe-, Netz- oder Wirkwaaren noch überdieß:

aa) Das Längen- und Breitenmaß der einzelnen Stücke, und wenn mehrere Stücke ein gleiches Maß haben, für die gleichgearteten Stücke vereint;

bb) die Farbe, und bei gedruckten Waaren die Grundfarbe.

5. Die Waarenerklärungen zum Behufe der Versendung, mit der bemerkten Bestimmung sind, wenn die Waaren an ein anderes Amt angewiesen werden, in zweifacher gleichlautender Ausfertigung einzubringen.

6. Sowohl bei der Versendung, als auch bei der Rückkehr solcher Waaren, ist die zollämtliche Untersuchung (Beschau) derselben genau und mit Aufmerksamkeit nach dem für die Eingangsverzollung bestehenden Bestimmungen zu vollziehen.

7. Gegen genaue Beobachtung dieser Anordnungen ließ man es

zwar bei dem bestehenden Verfahren, zu Folge welchem die zur Versendung auf ungewissen Verkauf, Zurichtung, Umstaltung oder Veredlung bestimmten Waaren, wenn dieselben nicht der Commerzial-Waarenstämplung, oder bei der Eingangsverzollung, der ämtlichen Bezeichnung unterliegen, mit einer solchen Bezeichnung nicht versehen werden, einstweilen bewenden.

Den Zollämtern, und insbesondere dem Wiener-Hauptzollamte, wurde jedoch zur Pflicht gemacht, mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit bei den sich auf die Versendung und Rückkehr der erwähnten Waaren beziehenden Amtshandlungen zu verfahren; und in den Fällen, in denen der Verdacht eines Unterschleifes entsteht, oder die Beschaffenheit der Waare eine Beschreibung, die Beruhigung gewähren würde, nicht zuläßt, von dem Rechte der Anbringung einer ämtlichen Bezeichnung an die abzusendenden Waaren Gebrauch zu machen, oder die Musterstücke von denselben zurück zu behalten, und bei der Rückkehr der Waaren mit den Letztern zu vergleichen.

Die Bestimmungen 1 — 5 wurden auch durch die Kreisämter und Obrigkeiten den Handeltreibenden bekannt gemacht, und deren Anheftung bei den Zollämtern angeordnet.

Hofkammer-Decret vom 2. Oct. 1839, Z. $\frac{37499}{2618}$.
Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 11. Nov. 1839.

## № 95.

### Belassung des wegen einer Gefällsübertretung angehaltenen Pulvers, gegen Berichtigung des Verschleißpreises, und Erwirkung der vorschriftmäßigen Bewilligung zum Bezuge desselben.

Die hohe k. k. allgem. Hofkammer hat im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe zur Vereinfachung des Verfahrens bei minderen Straffälligkeiten nachträglich zu dem Erlasse vom 23. Februar 1838 festgesetzt, daß das wegen einer Gefällsübertretung angehaltene Pulver, den Reisenden zur Ladung ihrer Schießgewehre bis zu einer Menge von einem Pfunde, dann andern Personen, rücksichtlich welcher die Uiberzeugung vorhanden ist, daß sie Schießpulver zu ihrem eigenen Gebrauche benöthigen, als: Besitzern von Jagdgerechtigkeiten, herrschaftlichem Jagdpersonale, Schützengesellschaften u. s. w., Pulver bis zu einer Menge von fünf Pfunden auf ihr Ansuchen zur Verwendung belassen werden könne, wenn sie den vollen Betrag des

Verschleißpreises, um den dieser Gegenstand in den Gefällsniederlagen verkauft wird, erlegen, und zum Bezuge dieses Gegenstandes die vorschriftmäßige Bewilligung beibringen.

In diesem Falle ist die Licenz-Gebühr für das Pulver- und Salniter-Gefäll auszuscheiden; der Rest des erlegten Verschleißpreises hingegen, in der Strafgelderverrechnung auf Abschlag der entfallenden Strafe in Empfang zu stellen.

Zugleich wurde die für Reisende bestehende Bewilligung, eine Menge von höchstens einem Pfunde Schießpulver gegen Verzollung ein- und ausführen zu dürfen, auch außer den Anhaltungen wegen Gefällsübertretungen, auf die Fälle ausgedehnt, wenn ein in der Nähe der Landesgränze wohnender Ausländer zum Scheibenschießen in das Inland kommt, und seinen Pulverbedarf in einer, ein Pfund nicht übersteigenden Menge für den gedachten Zweck mit sich führt.

Hofkammer-Decret vom 29. October 1839, an sämmtliche C. G. V. und Cam. Magistrate.

## № 96.

### Behandlung des in Dalmatien, Istrien und den Quarnerischen Inseln erzeugten Olivenöhles bei dem Einlangen und der Aufbewahrung in Triest.

Uiber die Bedingungen, unter denen das in Dalmatien, Istrien und auf den Quarnerischen Inseln erzeugte Oehl bei der Versendung über Triest, und der Aufbewahrung im Freihafen an der in dem Ausmaße des Eingangszolles bewilligten Begünstigung Theil nehmen kann, sind folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden:

§. 1.

Verbindlichkeit der Anmeldung.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, sobald er Oehl des bemerkten Ursprunges in dem Freihafen auszuschiffen, und dasselbe ganz oder zum Theile gegen Entrichtung des für das Erzeugniß von Dalmatien oder Istrien festgesetzten Zolles in das Zollgebieth einzuführen beabsichtiget, nach geschehener Amtshandlung des Hafenamtes zu dem k. k. Hauptzollamte sich zu begeben, und diesem nebst den Ursprungszeugnissen und der Ausgangs-Bollete des Dalmatiner- oder Quarnerischen Zollamtes auch noch über das Oehl, für welches die An-

wendung der für das Dalmatiner- oder Istrianer-Erzeugniß bestehenden Begünstigung in demselben oder einem andern Hafen gewünscht wird, eine besondere schriftliche Anmeldung in zweifacher gleichlautender Ausfertigung zu überreichen. Diese Anmeldung braucht nicht überreicht zu werden, wenn die vorschriftmäßige Waarenerklärung für die Eingangsverzollung eingebracht wird.

§. 2.

Eigenschaften der Anmeldung.

Die Anmeldung (§. 1) ist nach den für die Schiffsmanifeste bestehenden Bestimmungen (§. 35 der Z. und St. M. O. und §. 9 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836) zu verfassen.

In derselben ist insbesondere auszudrücken:

1. Ob das auszuschiffende Oehl zur unverzüglichen Weiterversendung in den ursprünglichen oder in neuen Geschirren, oder ob dasselbe, und in welchen Geschirren zur Einlagerung in der hauptzollämtlichen Niederlage oder in Privat-Magazinen bestimmt ist;
2. den Namen des Empfängers oder der Empfänger, an die das Oehl gerichtet ist;
3. die für jeden einzelnen Empfänger bestimmte Zahl der Gebünde und ihr Gewicht oder Rauminhalt.
4. Sofern die Einlagerung des Oehles in einem Privat-Magazine beabsichtigt wird, das Haus-Nro. und die Gasse.
5. Ein Verzeichniß der Ursprungszeugnisse und Bolleten, auf welche die Anmeldung des günstigen Zollsatzes gestützt wird.

§. 3.

Die Anmeldung kann ergänzt werden.

Ist dem Schiffsführer zwar bekannt, daß das auf dem Fahrzeuge vorhandene Oehl zur Einfuhr in das Zollgebieth gegen Entrichtung des günstigen Einfuhrzolles bestimmt sei, kann er aber die Empfänger und die weitere Bestimmung der Waare nicht mit der zur Verfassung der Anmeldung erforderlichen Vollständigkeit und Genauigkeit zur Zeit, wo die erste Meldung der Landung zu geschehen hat, angeben, so kann er sich in den eben bemerkten Beziehungen die nachträgliche Ergänzung der Anmeldung vorbehalten, und es findet in Ansehung der Bewilligung einer Frist zu dieser Ergänzung

der §. 10 der Vorschrift über die Vollziehung der Z. und St. M. O. Anwendung.

## §. 4.

### Amtshandlung über die eingereichten Papiere.

Die überreichten Papiere werden von dem Hauptzollamte geprüft, welches, wenn sie in Ordnung gefunden werden, die Ausladung und Untersuchung des Oehles durch dazu abgeordnete Gefällsbeamte und Angestellte der Gefällenwache veranlaßt; bei Entdeckung wesentlicher Anstände aber, welche die Gestattung der Zollbegünstigung nicht zulassen, dagegen diese Anstände mit dem Beisatze, daß der Begünstigung nicht Raum gegeben werden könne, und mit Berufung der Vorschrift, welche dieselbe ausschließt, der Parthei bekannt macht. Dem §. 121 der Z. und St. M. O. gemäß, steht der Parthei frei, gegen die verweigerte Anwendung des günstigen Zollsatzes die Vorstellung bei der Bezirksverwaltung einzubringen und anzusuchen, daß bis zur Entscheidung das Oehl entweder in einem Privat-Magazine unter ämtlicher Sperre, oder in der ämtlichen Niederlage in Verwahrung genommen werde.

## §. 5.

### Zollämtliche Untersuchung am Schiffsborde, und Verfahren, wenn sich dabei kein Anstand ergibt.

Die zu der Untersuchung der Schiffsladung bestimmten Beamten und Angestellten begeben sich an Bord des Schiffes, und nehmen dort vor der Ausschiffung in Gegenwart des Schiffsführers die äußere Untersuchung nach Vorschrift des §. 84, a und b der Z. und St. M. O. vor. Nachdem diese Amtshandlung gepflogen wurde, hat die Ausschiffung des Oehls in Gegenwart der erwähnten Beamten und Angestellten zu erfolgen.

## §. 6.

### Zollämtliche Untersuchung am Landungsplatze.

Das Oehl wird nach der Ausschiffung (§. 5), wenn dasselbe nicht unmittelbar zu dem Hauptzollamte gebracht werden muß (§. 8), am Landungsplatze von den abgesendeten Beamten und Angestellten der inneren Untersuchung unterzogen (§§. 86, 87, 88, 89 der Z. und St. M. O.). Das Oehl kann auch am Landungsplatze in Gegenwart

der hiezu bestimmten Beamten oder Angestellten aus den Schiffsfässern in andere Gefäße umgeleert werden.

§. 7.

Verfahren, wenn Anzeigungen einer Gefällsübertretung vorliegen.

Hat die gepflogene Amtshandlung auf Anzeigungen einer Gefällsübertretung geführt, so wird das weitere Verfahren nach dem Gefälls-Strafgesetze mit Rücksicht auf die Circularien des dalmatinischen und küstenländischen Guberniums ddo. Zara 29. März 1837, dann Triest 8. April 1837 und 1. Juli 1837, gepflogen, und es werden die mit dem erwähnten Strafgesetze über Gefällsübertretungen festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht.

§. 8.

Verfahren, wenn das Oehl nicht bestimmt ist, in Privat-Magazinen eingelagert zu werden.

Wenn das Oehl nicht bestimmt ist, in ein Privat-Magazin ein gelagert zu werden, so ist dasselbe unter Begleitung der Gefällenwache unmittelbar vom Landungsplatze zu dem Hauptzollamte zu überbringen, wo sodann das weitere Verfahren nach den allgemein bestehenden Vorschriften für die Einfuhrsverzollung, im Falle der Einlagerung in den ämtlichen Niederlagen hingegen, für die Aufnahme in die Letzteren vorgenommen wird.

§. 9.

Einlagerung in Privat-Magazinen.

Die Einlagerung in einem Privat-Magazine zu Triest findet nur in so fern Statt, als das Magazin wohl verwahrt und so beschaffen ist, daß durch die ämtliche Mitsperre gegen die Austauschung des in demselben aufzubewahrenden Oehles Sicherheit erhalten wird, oder als die Tinnen, in welche das Oehl übergeleert werden soll, die Anlegung des ämtlichen Verschlusses auf eine Sicherheit gewährende Art zulassen. Sind diese Bedingungen vorhanden, so ist das zur Einlagerung bestimmte Oehl nach Vollziehung der innern Untersuchung (§. 6.) in das Privat-Magazin ebenfalls unter Begleitung der Gefällenwache zu bringen, wo es entweder bis zur weitern Versendung in den ursprünglichen Behältnissen verbleibt oder in die Tinnen in Gegenwart eines hauptzollämtlichen Beamten überleert und in beiden Fällen, wenn nicht das Hauptzollamt es angemessen findet,

von dieser Vorsichtsmaßregel abzugehen, unter ämtlichen Verschluß oder ämtliche Sperre gelegt wird. Eine Siegelgebühr ist aus diesem Anlasse nicht einzuheben.

### §. 10.

**Verfahren, wenn das Oehl aus dem Privat-Magazine in das Zollgebieth versendet werden soll.**

Zum Behufe der Versendung des in dem Privat-Magazine eingelagerten Oehles oder eines Theiles desselben in das Zollgebieth, muß eine mit den Erfordernissen des §. 60 der Z. u. St. M. O. versehene Erklärung mit Berufung auf das Ursprungszeugniß und die Bollete des dalmatinischen oder Quarnerischen Ausgangs-Zollamtes, bei dem Hauptzollamte eingereicht, in derselben das Magazin bezeichnet und genau angegeben werden, ob das Oehl:

a) in denselben Gefäßen, in denen dasselbe aufbewahrt wird, versendet, oder

b) in andere Gefäße zum Behufe des Transportes überleert werden soll.

Befinden sich in dem ersten dieser beiden Fälle (a) die Gefäße unter ämtlichem Verschlusse, und ist das Magazin, in dem solche aufbewahrt werden, nicht unter ämtliche Sperre gestellt, so hat der Aussteller der Erklärung zugleich mit der Uiberreichung der letzteren das Oehl zu dem Hauptzollamte überbringen zu lassen. In allen andern Fällen wird zur Eröffnung der ämtlichen Sperre, zur Abnahme des ämtlichen Verschlusses oder zur Uiberwachung der Uiberleerung in die zum Transporte bestimmten Gefäße, ein hauptzollämtlicher Beamter abgesendet. Derselbe vollzieht unter Mitwirkung eines Angestellten der Gefällenwache die ihm übertragene Amtshandlung, und veranlaßt, daß das Oehl in den zum Transporte bestimmten Gefäßen unter Begleitung der Gefällenwache an das Hauptzollamt überbracht werde.

### §. 11.

**Verfahren, wenn das Oehl für das Freihafen-Gebieth oder das Ausland aus dem Privat-Magazine ausgelagert werden soll.**

Wenn das in einem Privat-Magazine eingelagerte Oehl oder ein Theil desselben entweder

1. zum Verbrauche in dem Freihafen-Gebiethe, oder zur Versendung in das Ausland ausgelagert, oder

2. mit dem Vorbehalte der günstigen Zollbehandlung in ein anderes

Privatmagazin gebracht werden soll, so muß gleichfalls eine Erklärung bei dem Hauptzollamte mündlich oder schriftlich eingebracht, und sich sowohl rücksichtlich der Verfassung derselben, als auch des weiteren Verfahrens nach dem §. 10, jedoch mit der Abweichung benommen werden, daß das auszulagernde Oehl nur in dem Falle zu dem Hauptzollamte gestellt zu werden braucht, wenn das letztere die Stellung zu demselben ausdrücklich fordert. Ist das Oehl zum Verbrauche für das Freihafengebieth oder für das Ausland bestimmt, und befinden sich an den Fässern angelegte Siegel, so sind diese von den zu der Amtshandlung abgesendeten Beamten oder wenn das Oehl zu dem Hauptzollamte gebracht wird, bei dem letzteren abzunehmen. Soll hingegen das Oehl mit dem Vorbehalte der günstigen Zollbehandlung in einem Privatmagazine wieder eingelagert werden, so findet der §. 9 volle Anwendung.

### §. 12.

#### Verfahren bei der Umleerung in dem Privat-Magazine.

Wünscht der Inhaber eines Magazines, in welchem Oehl aufbewahrt wird, außer der Zeit, wo die Einlagerung in dem Magazine vorzunehmen, so ist er verpflichtet, dieses nach dem §. 11 zu erklären. Das überleerte, unter ämtlicher Sperre oder ämtlichem Verschluße bleibende Oehl braucht nicht zu dem Hauptzollamte gebracht zu werden.

### §. 13.

#### Erhebung des Netto-Gewichtes.

Das Netto-Gewicht des Oehles wird nur dann erhoben, wenn das Oehl

1. in Tinnen aufbewahrt, oder
2. in der Privat-Niederlage aus einem Gefäße in ein oder mehrere andere überleert wird.

Die Erhebung des Netto-Gewichtes kann vollzogen werden:

a) Durch die Abwiegung der leeren Gefäße, und durch die Abziehung des Gewichtes derselben von dem erhobenen Sporco-Gewichte, oder

b) durch die Erhebung des Hohlmaßes, welches das zur Ausleerung bestimmte Oehl in den Gefäßen einnimmt, sofern die letzteren so beschaffen sind, daß eine genaue Visirung derselben Statt finden kann, oder

c) durch die Abmessung des Oehles bei der Uiberleerung mit einem ämtlichen Hohlmaße.

Werden die beiden letztern Arten der Ausmittlung angewendet, so wird das Netto-Gewicht nach dem Gewichte, welches der erhobenen Menge Oehls nach der Erfahrung entspricht, berechnet.

Aus Anlaß der Erhebung des Netto-Gewichtes wird eine Waggebühr nicht eingehoben.

§. 14.

Aufsicht über die Niederlagen, in denen Oehl mit dem Vorbehalte der Anwendung des günstigen Zolles aufbewahrt wird.

Die Niederlagen, in denen Oehl mit dem Vorbehalte der Anwendung der für Dalmatiner- und Istrianer-Oehl in dem Ausmaße des Eingangszolles bestehenden Begünstigung aufbewahrt wird, werden unter ämtliche Aufsicht (Controle) gestellt, und auf dieselben finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche nach den bestehenden Zollvorschriften für die Gewerbsstätte eines unter Aufsicht gestellten Gewerbsbetriebes gelten.

Hofkammer-Decret v. 10. November 1839.
Verordn. u. Kundmachg. d. küstenl. Guberniums v. 8. Dec. 1839.

## № 97.

### Ausfolgung des, wegen einer Gefällsübertretung angehaltenen Tabaks.

Die k. k. Gränzzollämter und die Verzehrungssteuer-Linienämter in Wien, können Reisenden den wegen einer Gefällsübertretung angehaltenen Tabak, wenn dessen Menge das Gewicht von fünf Pfunden nicht übersteigt, bei der Ablassung vom rechtlichen Verfahren, und nach vorläufig erfolgter Berichtigung der ausgemittelten Geldstrafe, über Ansuchen ohne vorläufige besondere Einfuhr oder Bezugsbewilligung, gegen Entrichtung der Gebühren ausfolgen.

Decret d. k. allg. Hofkammer vom 3. Dec. 1839. Z. $\frac{50712}{2626}$.

Umlaufschr. d. n. ö. C. G. V. vom 20. Dec. 1839.

## № 98.

**Gebührenberechnung in jenen Fällen, in denen der Ausgangs- oder Durchfuhrszoll nach dem Rohgewichte zu berechnen ist, und sich in einem Packe oder Behältnisse zwei, oder mehrere mit verschiedenen Gebührenbeträgen belegte Waarengattungen befinden.**

Um in den Fällen, in denen der Ausgangs- oder Durchfuhrszoll nach dem Rohgewichte zu berechnen ist, und sich in einem Packe oder Behältnisse zwei, oder mehrere mit verschiedenen Gebührenbeträgen belegte Waarengattungen befinden, Uibereinstimmung und möglichste Einfachheit in dem Verfahren zu erzielen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit hohem Erlasse vom 26. Februar d. J., Zahl $\frac{2903}{206}$, festzusetzen geruhet, daß die Tara des Packes oder Behältnisses dem Reingewichte derjenigen Waarengattung, von der verhältnißmäßig die größte Gewichtsmenge in dem Packe oder Behältnisse vorhanden ist, hinzuzuschlagen, und von diesem Gesammtgewichte die Gebühr für die bemerkte Waarengattung, für die übrigen Waaren hingegen nach dem Reingewichte zu berechnen ist.

Wäre das Gewicht aller einzelnen in dem Packe oder Behältnisse enthaltenen Waaren gleich, so soll die Tara unter dieselben gleich vertheilt, und dem Gewichte jeder Waare der entsprechende Theil der Tara zugeschlagen werden.

Würde endlich ein Pack oder Behältniß drei oder mehrere mit verschiedenen Gebührensätzen belegte Waarengattungen enthalten, und wäre der größere Theil des Gesammtgewichtes in zwei oder mehreren Waaren, deren Gewicht unter sich gleich wäre, vorhanden, zum Beispiele, wenn in einem Packe vier Waarengattungen, und zwar: zwei, jede mit 50 Pfund, eine mit 10 und die vierte mit 5 Pfund gefunden werden, so ist die Tara dem Gewichte der den größeren Theil des Gesammtgewichtes ausmachenden Waaren hinzuzuschlagen, und unter dieselben gleich zu vertheilen, daher in dem bemerkten Beispiele die Tara zur Hälfte dem Gewichte jeder der erstewähnten zwei Waarengattungen hinzuzurechnen, und hiernach die Gebühr zu berechnen.

Hofkammererlaß vom 26. Febr. 1840. Z. $\frac{2903}{206}$.

Umlaufschr. d. n. ö. C. G. G. vom 25. März 1840. Z. $\frac{5606}{1417}$.

## № 99.

### Verfahren für Schlichte und Zurichtung von Baumwollwaaren.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Nachhange zu dem hohen Erlasse vom 20. März 1838, Zahl $\frac{1751}{103}$, zur Vereinfachung des Verfahrens, und in der Betrachtung, daß in dem mit dieser Vorschrift bestimmten Gewichtsausmaße, für Schlichte und Zurichtung der Baumwollwaaren auch der innerste, bei der Verpackung im kaufrechten Zustande übliche Umschlag berücksichtiget wurde, festzusetzen geruht, daß für das Controls-Verfahren unter dem reinen (Netto-) Gewichte der Baumwollwaaren, die nicht ohne Umschlag und innere Verpackung gefunden werden, der Bindfaden und das Papier des Umschlages, und überhaupt die innere Verpackung der einzelnen Stücke zu begreifen ist; daß aber den Partheien freigestellt bleibt, die Ausscheidung des Gewichtes dieser Verpackung anzusuchen, in welchem Falle jedoch die Waare von der Verpackung gänzlich getrennt, und das Gewicht der letzteren von dem für die Schlichte und Zurichtung bewilligten Gewichtsausmaße in Abzug gebracht werden muß.

Hofkammer-Decret vom 26. April 1840, Z. $\frac{10916}{760}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 18. Mai 1840, Z. $\frac{8478}{2254}$.

## № 100.

### Bestimmungen rücksichtlich des Ausmaßes der Vorgebühr von den Ergreiferantheilen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie die Vorgebühr von den Ergreiferantheilen mit Rücksicht auf den §. 56 der Gränzwacheverfassung und den §. 32 der Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen in jenen Straffällen ausgemittelt werden soll, wenn die Gefällsübertretung bei einer Durchsuchung entdeckt, diese Amtshandlung aber von zwei Abtheilungen, deren Anführer unter keiner gemeinschaftlichen Leitung standen, und verschiedenen Wachkörpern angehören, vollzogen worden ist, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer folgende Bestimmungen erlassen:

Bei Durchsuchungen muß die Amtshandlung stets von einem Beamten oder Angestellten geleitet werden; indem ohne eine gemein-

schaftliche wohlberechnete Leitung der Verrichtungen, aller bei der Durchsuchung mitwirkenden Individuen ein entsprechender Erfolg nicht erzielt zu werden vermag.

Der vorausgesetzte Fall, daß eine Durchsuchung von zwei getrennten, nicht unter gemeinschaftlicher Leitung stehenden Abtheilungen der Gränz= und der Gefällenwache vollzogen werden, kann sich daher, wenn von beiden Wachabtheilungen oder dem die Amtshandlung leitenden Beamten zweckmäßig verfahren wird, nicht ergeben. Höchstens könnte ein solcher Fall eintreten, wenn die in der Verfolgung eines Flüchtlings begriffene Gränzwache in Räumen, in denen zufällig bereits Gefällsbeamte oder eine Abtheilung der Gefällenwache anwesend, und eben mit der Vollziehung einer Durchsuchung beschäftiget sind, eine Durchsuchung vornehmen, oder wenn von zwei verschiedenen Oberen zur Vollziehung der Durchsuchung in denselben Räumen zwei verschiedene Wachabtheilungen die gegenseitig von der ihnen übertragenen Amtshandlung keine Kenntniß haben, ausgesendet wurden, und in den zu durchsuchenden Räumen zu derselben Zeit eintreffen.

Allein auch in solchen Fällen haben sich die Anführer beider Abtheilungen gegenseitig einzuverstehen, und es hat einer derselben die Gesammtleitung zu übernehmen, wo dann die Vorgebühr von den Ergreiferantheilen auch nur ihm zukommt. Sollte gleichwohl ein Fall eintreten, in welchem eine Gränzwachabtheilung zugleich mit Gefällsbeamten oder einer Abtheilung der Gefällenwache eine Durchsuchung vollzogen hätte, ohne daß die Gränzwachabtheilung mit den übrigen Individuen, die bei der Durchsuchung mitwirkten, unter gemeinschaftlicher Leitung gestanden wären, so löset sich der dargestellte Anstand von selbst dadurch, daß die dem Anführer bewilligte Vorgebühr mit dem vorschriftmäßigen Theile des den Ergreifern, die unter seiner Leitung handelten, gebührenden Betrages der Belohnung zu bemessen ist, daher in einem solchen Falle der Anführer der Gränzwachabtheilung ein Zehntheil des auf die unter seiner Leitung gestandenen Angestellten der Gränzwache fallenden Betrages der Belohnung, der Anführer der übrigen Individuen hingegen ein Viertheil des auf diese Individuen entfallenden Betrages als Vorgebühr zu beziehen hat.

Uibrigens versteht es sich, daß die Angestellten der Gränzwache, welche zu Folge des hohen Hofkammer=Decretes vom 26. October 1837, Zahl 44914, der Gefällenwache zur Dienstleistung zugetheilt

werden, bei den in Folge dieser Zuweisung vollzogenen Dienstverrichtungen, rücksichtlich des Ausmaßes der Vorgebühr von den Ergreiferantheilen, nach den für die Gefällenwache geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

Hofkammer-Decret vom 3. Juni 1840, Z. $\frac{21080}{1468}$.

Verordnung der galiz. C. G. V. vom 26. Juni 1840, Z. 18228.

## № 101.

**Über die, den inländischen Seefischern in den Küstengebiethen der Gubernien zu Triest, Venedig und Fiume und der Militär-Verwaltung ertheilte Bewilligung, Seefische und Schalthiere im frischen Zustande, in die im Zollverbande befindlichen Küstenorte der bezeichneten Küstengebiethe, und über die, den Seefischern aus Dalmatien und den Quarnerischen Inseln zugestandene Begünstigung, die genannten See-Producte im frischen Zustande zollfrei dahin einzuführen.**

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1840 in der wohlwollenden Absicht, den inländischen Seefischern ihren Nahrungserwerb aus der Seefischerei zu erleichtern, nachstehende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Allen inländischen Seefischern, die in den Küstengebiethen der Gubernien zu Triest, Venedig und Fiume, und der Militär-Verwaltung inner der gegen das Ausland gemeinschaftlichen Zoll-Linie oder in den Zollausschlüssen ihre Wohnsitze haben, soll es gestattet sein, alle Seefische und Schalthiere im frischen Zustande, unmittelbar von der See in die im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Küstenorte der bezeichneten Küstengebiethe zollfrei, jedoch nur über Zollämter einzuführen.

   Diese werden den gedachten Seefischern, falls sie die erwähnten See-Producte im frischen Zustande über den Küsten- und Standort des Zollamtes hinaus in andere Küstenorte verführen wollen, Frei-Bolleten ausfertigen.

2. Die inländischen Seefischer, denen hiernach die zollfreie Einfuhr der frischen See-Producte zusteht, haben ihre Eigenschaft als Seefischer bei den Zollämtern, zum Behufe der zollfreien Einfuhrsbehandlung, entweder durch den ihnen zum Fischereibetriebe in Folge des 3., 4. und 5. §phes, der mit der Gubernial-

Kundmachung vom 7. August 1835, Z. 14504, verlautbarten Vorschrift zur Erhaltung der Polizei-Ordnung unter den Seefischern an der adriatischen Küste ausgestellten obrigkeitlichen Beglaubigungsschein, oder in dessen Ermanglung durch ein besonderes obrigkeitliches Zeugniß zu erweisen, welches ihnen zu diesem Zwecke über ihr Ansuchen nach dem Formulare A erfolgt werden wird.

Uiber solche Zeugnisse hat jede politische Obrigkeit eine besondere Vormerkung zu führen, welche im vorkommenden Zweifel über die Echtheit oder Verfälschung des Zeugnisses zur Controle zu dienen haben wird.

3. In dem ausgeschiedenen Zollgebiethe von Dalmatien und den Quarnerischen Inseln, worin ein besonderer Zolltarif besteht, sind die dort wohnenden inländischen Seefischer berechtigt, die genannten Seeproducte im frischen Zustande in dieses Zollgebieth zollfrei einzuführen, während außerdem deren Einfuhr daselbst nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles Statt finden darf.

Die hier angeführten Bestimmungen wurden mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dieselben in dem küstenl. Gubernialgebiethe vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten haben.

Hofkammer-Decret vom 22. Juni 1840, Z. 22106/773.

Kundmachung des küstenländ. Guberniums vom 15. December 1840.

## Formular A.

Nr. des Zeugnisses Name des Bezirks-Commissariates

Zeugniß

womit bestätiget wird, daß aus gebürtig, in obigen Bezirks wohnhaft ist, und die Seefischerei an der Küste mit Beobachtung der den unmittelbaren Küstenbewohnern ausschließend vorbehaltenen Seemeile ausübt.

Dieses Zeugniß bleibt durch ein Jahr gültig.

Gegeben am

(L. S.)

Unterschrift des Bezirks-Commissariats-Vorstehers.

## № 102.

### Uiber das Verboth der Uibertragung des in den k. k. Verschleiß-Magazinen in Dalmatien um den Preis von 3 fl. 30 kr. für den Centner erkauften grauen Salzes, in das illyrische Küstenland und auf die Quarnerischen Inseln.

Mit Beziehung auf den §. 319 des Gefällsstrafgesetzes, wurde von dem k. k. küstenl. Gub. bekannt gemacht, daß das in den k. k. Verschleiß-Magazinen in Dalmatien, um den Preis von 3 fl. 30 kr. für den Centner erkaufte graue Salz in das illyrische Küstenland und auf die Quarnerischen Insel nicht übertragen werden dürfe, und die Uibertretung dieses Verbothes eine schwere Gefällsübertretung begründe, welche nach den Bestimmungen des §. 220, ad b, des Gefällsstrafgesetzes zu bestrafen ist.

Das in einer ämtlichen Niederlage in Dalmatien vorschriftmäßig erkaufte graue Salz darf nur dann in die soeben genannten Gebiethstheile eingeführt werden, wenn dasselbe unter ämtlichem Verschlusse mit der Bollete des Amtes, bei welchem dessen Ankauf erfolgte, begleitet, an ein Zollamt des illyrischen Küstenlandes angewiesen, und zu demselben gestellt, endlich zur Ausgleichung des Unterschiedes der Salz-Verschleißpreise bei den dalmatinischen und den istrianer Niederlagen der Betrag von siebzehn Kreuzern per Centner entrichtet wird.

Kundmachung des küstenl. Gub. vom 18. August 1840.

## № 103.

### Rücksichtlich der Angabe des Längen- und Breitenmaßes in den Waarenerklärungen, welche über Baumwollgewebe zum Behufe des Controlverfahrens eingebracht werden.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: ob in den Waarenerklärungen, welche über Baumwollgewebe zum Behufe des Control-Verfahrens eingebracht werden, nachdem durch den Zoll-Tarif vom 1. November 1838 der Eingangszoll nach dem Gewichte und nicht mehr nach dem Werthe bestimmt worden ist, das Längen- und Breitenmaß der Waare anzugeben, und dieses Maß in den Versendungs- und Bezugskarten auszudrücken sei? wurde Folgendes bestimmt: Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung (§§. 348 und 369) setzt fest, daß in den Bezugs- oder Versendungs-Noten oder Fracht-

briefen über die controlpflichtigen Waaren die Gattung und Menge der Waaren nach den Benennungen und Maßstäben, nach denen dieselben gewöhnlich im Verkehre vorkommen, angegeben werden muß.

Hieraus folgt von selbst, daß für die controlpflichtigen Waaren, die nach dem Längen- und Breitenmaße und der Stückzahl in dem Verkehre umgesetzt zu werden pflegen, dieses Maß und diese Zahl anzugeben ist. Dasselbe gilt auch von den schriftlichen oder mündlichen Erklärungen, mit denen eine solche Waare zum Behufe des Control-Verfahrens bei einem Gefällsamte angegeben wird, und von den Bezugs- oder Versendungskarten, indem die erwähnten Erklärungen und ämtlichen Ausfertigungen an die Stelle der Bezugs-Noten und Frachtbriefe treten. Die durch den Zolltarif vom 1. November 1838 erfolgte Aenderung des Maßstabes, nach welchem die Eingangsverzollung zu geschehen hat, konnte nicht der Voraussetzung zur Begründung dienen, daß die angeführte Bestimmung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung außer Wirksamkeit getreten sei.

In Absicht auf die Angabe des reinen Gewichts ist sich nach der Weisung vom 3. October 1839, Zahl $\frac{20736}{5303}$, zu benehmen.

Hofkammer-Decret vom 16. Dec. 1840. Z. $\frac{48048.}{3235.}$

Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 22. April 1841. Z. $\frac{306.}{88.}$

## № 104.

### Uiber die Kosten für den Transport des in Strafanspruch genommenen Tabakmaterials.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat in Bezug auf die Kosten für den Transport des in Strafanspruch genommenen Tabakmateriales mit Beziehung auf die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann des Gefällenstrafgesetzes Folgendes festzusetzen befunden:

1. Die Auslagen für die Uiberführung des in Strafanspruch genommenen Tabaks vom Orte der Anhaltung bis zu dem Orte, wo die Untersuchung über den Ursprung und die Verwendbar-

keit dieses Materiales für die Zwecke des Gefälles Statt findet, sind aus den Uiberschüßen der Strafgelder zu bestreiten.

Verlangt jedoch der Beschuldigte, daß der angehaltene Tabak zur Beurtheilung und Verwerthung in eine Gefällsfabrik oder zur Veräußerung in das Ausland gesendet werde, so sind nach der Bestimmung des §. 3 des hochortigen Erlasses vom 14. November 1836, Z. $\frac{44263}{2773}$ die dießfälligen Auslagen von ihm zu tragen.

2. Die Kosten der Verführung des Materiales, nach dessen Beurtheilung, vom Standorte der Untersuchung an das Gefällsmagazin, fallen dem Tabakgefälle, jedoch nur in so weit zur Last, als es sich um Mengen von einem Centner und darüber handelt.

Den Transport des in einem Monate gesammelten und einen Centner nicht erreichenden derlei Tabaks, hat der Verleger nach dem §. 18 der Verlegers-Instruction vom 1. September 1805 aus Eigenem zu besorgen und dafür keine Frachtvergütung anzusprechen.

3. Die durch die Verführung dieses Materials aus dem Gefällsmagazine in die Tabakfabrik erwachsenden Auslagen hat ebenfalls das Tabakgefälle zu tragen.

Hofkammer-Decret vom 16. März 1841. Z. $\frac{8413}{418}$.

Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 3. April 1841.

## № 105.

### Uiber das Verfahren bei Verlängerung der Deckungsurkunden.

Um in dem Verfahren mit den Gesuchen, in welchen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Deckungsurkunden um eine Fristverlängerung gebeten wird, in der Art der Erledigung dieser Gesuche und der Ausfertigung der ertheilten Bewilligung eine Gleichförmigkeit zu erzielen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Die Anzeige des Umstandes, daß der Absatz, Verbrauch, oder die Bearbeitung der vorräthigen Gegenstände nicht erfolgte, ist mit dem Ansuchen um Verlängerung der für die Annehmbarkeit der Urkunden bestimmten Frist, unter Beibringung der Original-Deckungsurkunde, dem Leiter derjenigen Abtheilung der

Gefällenwache, welcher die Parthei zum Behufe der Respicirung zugewiesen ist, zu machen. In denjenigen Städten jedoch, in welchen die Gewerbetreibenden einer bestimmten Abtheilung der Gefällenwache nicht zugewiesen sind, oder eine Bezirksverwaltung ihren Sitz hat, von welcher im kurzen Wege der im Orte befindlichen Gefällenwache die nöthigen Aufträge ertheilt werden können, hat in dem bisherigen Verfahren in der Uiberreichung jener Gesuche eine Aenderung nicht einzutreten.

2. Der Leiter der Abtheilung, oder im letzteren Falle der zur Amtshandlung beauftragte Angestellte der Gefällenwache hat sodann die Beschau vorzunehmen; diejenigen Umstände, welche für die Gewährung oder Abweisung des Ansuchens das Wort führen, unverzüglich zu erheben und das Ergebniß, wenn sich nicht etwa schon bei der Revision zeigen sollte, daß der Fall der Einziehung der Deckungsurkunde vorhanden ist, durch den betreffenden Unter-Inspector an das zur Ertheilung der Bewilligung ermächtigte Amt, im Falle aber, als nur die Bezirksverwaltung oder eine höhere Behörde die Bewilligung zu ertheilen berechtiget ist, an die Bezirksverwaltung zur Veranlassung der weiteren Verfügungen zu leiten.

3. Dem Berichte über den Revisionsbefund ist die Original-Deckungsurkunde anzuschließen, der Parthei jedoch zur einstweiligen Deckung des verbliebenen Vorrathes eine Bestätigung zu geben, in welcher ausdrücklich anzumerken ist, welche Deckungsurkunde zum Behufe der Verlängerung ihrer Giltigkeitsdauer abgenommen und dem Amte oder der Behörde überreicht worden ist.

4. Wird das Ansuchen zurückgewiesen, so ist die Parthei mittelst Bescheides davon zu verständigen.

5. Wird das Gesuch bewilliget, so ist keine neue Urkunde auszufertigen, sondern auf der Original-Deckungsurkunde in der zur Angabe der Giltigkeitsdauer derselben vorgezeichneten Rubrik, oder bei Zahlungs-Bolleten am Rücken derselben die Fristverlängerung ersichtlich zu machen und diese Bewilligung von dem Vorsteher des Gefällsamtes, insoferne dieses die Fristerweiterung bewilligte, in allen andern Fällen aber von dem Vorsteher der Bezirksverwaltung zu unterfertigen.

Es versteht sich von selbst, daß für derlei Ausfertigungen ein Zettelgeld nicht zu entrichten ist. Wäre nicht mehr der nöthige

Raum für diese Ausfertigung auf der Original-Deckungsurkunde vorhanden, so ist derselben zu diesem Ende ein weißes Papier mit dem Amtssiegel anzufügen.

6. Die mit der Bewilligung der Fristverlängerung versehene Deckungsurkunde ist unmittelbar dem betreffenden Unter-Inspector zuzustellen, damit er wegen Aushändigung derselben an die betreffende Parthei und Zurücknahme der ihr inzwischen ertheilten Bestätigung das Nöthige einleite und die Verfügung treffe, daß vor der Aushändigung der Urkunde von dem Stande der zu deckenden Vorräthe sich die Uiberzeugung verschafft, und in jedem Falle auf derselben der etwa in der Zwischenzeit Statt gefundene Absatz u. s. w. abgeschrieben werde.
7. In Bezug auf die Stämpel- und Post-Porto-Freiheit der Verhandlungen gelten die bestehenden Vorschriften.
8. Die Gewerbetreibenden sind insbesondere über den Umstand, wo die Gesuche angebracht werden sollen, bei geeigneter Gelegenheit in Kenntniß zu setzen.

Hofkammer-Decret vom 28. April 1841. Z. $\frac{13982}{895}$.

Umlaufschr. der n. ö. C. G. V. vom 26. Mai 1841.

## № 106.

### Das von den Verlegern auf Credit oder gegen baare Bezahlung an sich gebrachte Tabak-Materiale ist ihr Eigenthum.

Den in Folge des h. Decretes vom 14. April 1840, Z. $\frac{13769}{703}$ in Wirksamkeit gesetzten Abrechnungsvorschriften gemäß, erhalten die Tabak- und Stämpelverleger das Materiale nur bis zu dem Belaufe des gesetzmäßig sicher gestellten Geldbetrages auf Credit und müssen, sobald dieser Credit erschöpft ist, das verlangte Materiale gleich baar bezahlen.

Hierdurch werden dieselben, sie mögen nun das Material unter dem Titel eines Darlehens oder eines Kaufes an sich bringen, Eigenthümer des bezogenen Tabaks, und es ergibt sich hieraus, daß die Bestimmung des Hof-Decretes vom 25. October 1790, welchem zu Folge das bei den Tabakverlegern sich vorfindende, noch unverkaufte Tabak-Materiale als ein Eigenthum des Aerars erklärt wird, seit

der Wirksamkeit der oben bezogenen Abrechnungsvorschriften keine Anwendung mehr finden könne.

Wenn nun durch die erwähnten Vorschriften das Aerar den Verlegern gegenüber dadurch gesichert ist, daß es denselben das Material entweder nur gegen baare Bezahlung oder auf einen gehörig cautionirten Credit erfolgt, so erhält dasselbe, dritten Personen gegenüber, die erforderliche Sicherheit durch die Bestimmungen der §§. 425, 427 und 448 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, indem das bei den Verlegern vorhandene Tabakmateriale, wegen eines aus was immer für einen privatrechtlichen Titel entspringenden Anspruches ohne Bewilligung der Gefällsbehörde weder mit Pfand belegt, noch im Executions- oder Concurswege veräußert werden kann.

Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1841. Z. $\frac{18160}{885}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 21. Juli 1841.

## № 107.

**Vorschrift über das mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 13. Mai 1840. Zahl $\frac{17022}{1204}$ bei den k. k. Zoll- und königl. ungarischen Dreißigstämtern an der Zwischenzoll-Linie in der Provinz Niederösterreich rücksichtlich der Behandlung der in nahe Märkte gegenseitig auf Losung austretenden geringeren Feilschaften bewilligte abgekürzte Verfahren.**

1. Das abgekürzte Verfahren findet nur bei denjenigen Feilschaften Statt, welche
   a) in so geringer Menge und von solcher Beschaffenheit vorkommen, daß nach den bestehenden Vorschriften deren mündliche Erklärung gestattet ist, und welche
   b) zur Versendung auf Jahr- und Wochenmärkte in der Nähe der Zwischenzoll-Linie bestimmt sind, und
   c) von dem Markte binnen einer Zeitfrist, die in keinem Falle sechs Tage überschreiten darf, in das Land, aus dem die Versendung geschieht, zurück zu gelangen haben, oder daselbst der Gebührenentrichtung zu unterwerfen sind.

Bei Gegenständen, rücksichtlich welcher diese drei Bedingungen nicht vereint vorhanden sind, daher insbesondere Waaren, bei welchen schriftliche Erklärungen vorgeschrieben, oder Gegen-

stände, die nicht zum Marktverkehre, in nahen Orten bestimmt sind, oder die auf einen längeren Zeitraum als höchstens sechs Tage zum ungewissen Verkaufe versendeten Gegenstände zu beobachten.

2. Die Jahr- und Wochenmärkte, an welche Feilschaften mit dem abgekürzten Verfahren versendet werden dürfen, sind von der k. k. Gefällenverwaltung und der königl. ungarischen Hofkammer einverständlich zu bestimmen. Die Bewilligung zur Anwendung des abgekürzten Verfahrens soll bloß für diejenigen Märkte ertheilt werden, an welche ein lebhafter Verkehr über die Zwischenzoll-Linie Statt findet, und die an einen nicht über zwei Meilen von derselben entferntem Orte gehalten werden.

3. Von der Anwendung des abgekürzten Verfahrens sind auch angenommen:
   a) Die Specerei-Waaren;
   b) diejenigen Waaren, welche für das innere Zollgebieth controlpflichtig sind, mit Einschluß der Baumwoll-Handgespinnste, der ausländischen Weine und der gebrannten geistigen Flüssigkeiten ohne Unterschied der Menge, in der dieselben vorkommen.

4. Uiber die Feilschaften, welche nach dem abgekürzten Verfahren behandelt werden, ist von dem Amte, über das der Austritt über die Zwischenzoll-Linie zum Behufe der Versendung zu Markt erfolgt, das Hilfs-Register nach dem beiliegenden Muster zu führen.

   Dieses Hilfs-Register ist so eingerichtet, daß in demselben nicht bloß die bei der Absendung, sondern die bei der Zurückkehr der Feilschaften, dann bei der Einhebung der Gebühren von den nicht zurück gelangenden Gegenständen gepflogenen Amtshandlungen verbucht werden.

5. Bei der Absendung der Feilschaften auf ungewissen Verkauf, wird in diesem Hilfs-Register die Menge, Beschaffenheit und der Werth der austretenden Gegenstände, dann der zur Sicherstellung oder als Gebühr erlegte Betrag, endlich der Zeitraum, binnen welchem die Feilschaften zurück zu gelangen haben, eingetragen, und die Losungs-Bollete ausgestellt, welche die eben bemerkten Angaben zu enthalten hat.

6. Werden die zu Markte gebrachten Gegenstände binnen der zur

Zurückkehr in der Bollete bestimmten Frist ganz oder zum Theile zurückgebracht, so wird deren Menge und Beschaffenheit im Register in der Abtheilung „zurückgebracht" des Registers neben der ursprünglichen Eintragung angesetzt, und sofern ein baar zur Sicherstellung erlegter Betrag zurückgezahlt wird, derselbe unter Beilegung der von der Parthei zurückgebrachten Losungs-Bollete in der hierzu bestimmten Spalte „zurückempfangene Sicherstellung" aufgeführt. Sind sämmtliche Feilschaften zugleich zurück gebracht worden, so ist deren zergliederte Aufführung im Register nicht erforderlich. Es genügt, dieselben durch die Berufung auf die erste Abtheilung des Registers bemerkbar zu machen.

7. Auf ähnliche Art werden die binnen der vorgezeichneten Frist nicht zurückgebrachten Gegenstände in der dritten Abtheilung des Registers bemerkt, und die von demselben entrichteten beiderländigen Gebühren in den hierzu bestimmten Spalten aufgeführt.

8. Uiber die bei der Rückkehr vom Markte zu erlegenden Gebühren ist, wenn nicht bei der Absendung auf Losung vorhinein ein Betrag zur Sicherstellung baar erlegt wurde, eine eigene Bollete nicht auszustellen. Auf dem Rücken der von der Parthei einzubringenden Losungs-Bollete werden sowohl die zurückgebrachten Feilschaften bemerkt als auch die an Zoll- und Dreißigstgebühren entrichteten Beträge angesetzt. Die Bestätigung über die geleistete Zahlung wird durch die Unterschrift eines der Oberbeamten ertheilt, und die mit dieser Bestätigung versehene Losungs-Bollete der Parthei zurückgestellt.

9. Ist hingegen ein Betrag zur Sicherstellung bei der Absendung auf Losung baar erlegt worden, so wird bloß die von der Parthei beizubringende Losungs-Bollete eingezogen (abgestreift) und dem Register angeschlossen, ohne daß eine andere ämtliche Ausfertigung ausgestellt zu werden braucht, wenn folgende Bedingungen vorhanden sind: wenn nämlich:

a) Die Parthei selbst bei der Zurückkehr eine Bollete zu ihrer Ausweisung nicht verlangt, und

b) der als Sicherstellung vorhinein erlegte Betrag jenem der zu entrichtenden Gebühren von den nicht zurückgebrachten Feilschaften gleich ist oder denselben überschreitet, und zugleich

aa) entweder sämmtliche zu Markte gebrachten Gegenstände abgesetzt worden sind;

bb) oder zwar diese Gegenstände oder ein Theil derselben vom Markte zurückkehren, jedoch der Standort des die Amtshandlung pflegenden Amtes sich innerhalb des Landes, in welches die Feilschaften zurückgebracht werden, befindet.

Bei dem Abgange einer dieser Bedingungen ist die Losungs-Bollete einzuziehen, und dem Hilfs-Register anzuschließen, nebstdem aber aus diesem Register unter einer eigenen Postenzahl eine neue Bollete auszustellen, und auf derselben die Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung und der geleisteten Zahlung zu ertheilen. In der Register-Juxta wird bei der Postenzahl, unter der diese neue Ausfertigung erfolgt, die Zahl, unter welcher die ursprüngliche Losungs-Bollete ausgestellt wurde, berufen.

10. In jedem Falle muß, wenn ein Betrag zur Sicherstellung vorhinein erlegt wurde, es mag in Folge des vorhergehenden Absatzes (9) die Ausfertigung einer neuen Bollete erfolgen oder nicht, sobald über die Zurückkehr der zu Markte gebrachten Gegenstände, oder über die Gebührenentrichtung von denselben die Richtigkeit gepflogen wird, der zur Sicherstellung baar erlegte Betrag in der hierzu bestimmten Spalte „zurückempfangene Sicherstellung" in Ausgabe, und dagegen die mittelst dieser Sicherstellung oder durch baare Entrichtung des Mehrbetrages erfolgte Leistung der entfallenden Zoll- und Dreißigstgebühren in den hierzu bestimmten Spalten in Empfang gestellt werden.

11. Da das abgekürzte Verfahren für die Marktfeilschaften von demjenigen Amte vollzogen wird, bei dem dieselben zur Ausfuhr über die Zwischenzoll-Linie auf ungewissen Verkauf erklärt worden sind, so haben die vereinigten Zoll- und Dreißigstämter, bei denen sich der Fall zur Anwendung dieses Verfahrens für den Besuch von Märkten auf dieß- und jenseitigem Gebiethe ergibt, zwei getrennte Losungs-Hilfs-Register, und zwar: Eines über die Feilschaften, die aus Ungarn nach Niederösterreich zu Markte gebracht werden, das Andere über die Gegenstände, die aus Niederösterreich nach Ungarn zum Marktverkehre gesendet werden, zu führen. Das erste dieser beiden Hilfs-Register ist

als ein Register des königl. ungarischen Dreißigstamtes, das andere als ein Register des niederösterreichischen Zollamtes zu behandeln.

12. Sämmtliche Empfänge und Ausgaben, welche in dem ersten dieser beiden Hilfs-Register enthalten sind, werden sowohl in Absicht auf die tägliche Uibertragung in das Gefälls-Journal, und die Darstellung des Casse-Standes, als auch überhaupt die Ausweisung der Gebahren in die Verrechnung des königlichen ungarischen Dreißigstgefälles, die Empfänge und Ausgaben in den andern der beiden Hilfs-Register hingegen, in die Verrechnung des Zoll-Gefälles einbezogen und zwar:

a) Die zur Sicherstellung baar erlegten oder zurück erstatteten Beträge gleich andern Gefälls-Sicherstellungen; wobei die Beträge welche zur Sicherstellung des königlich ungarischen Dreißigstgefälles zu dienen haben, nicht geschieden von jenen zur Sicherstellung der Zollgebühren verrechnet zu werden brauchen.

b) Die bei der Ausstellung der Losungs-Bolleten einfließenden Nebengebühren als eine demjenigen Gefälle gehörende Einnahme, in dessen Rahmen das Hilfs-Register geführt wird, daher aus dem Ersten der beiden Hilfs-Register für das königl. ungarische Dreißigstgefäll, aus dem andern für das Zollgefäll.

c) Die Gebühren von den in der vorgezeichneten Frist vom Markte nicht zurück gebrachten Gegenständen als reelle Gefällseinnahme, so weit dieselben dem Gefälle, in dessen Rahmen das Hilfs-Register geführt wird, gehören, und als Depositen, so weit solche dem andern Gefälle zukommen, daher insbesondere der in dem Ersten der beiden Hilfs-Register eingehobene Dreißigst- sammt Nebengebühr, in der Dreißigst-Rechnung als Gefällsertrag, dagegen der in demselben Hilfs-Register eingeflossene Zoll- sammt Nebengebühr in der Dreißigst-Rechnung als Deposit eingestellt wird. Umgekehrt werden die Zollgebühren des zweiten Hilfsregisters, in dem Empfang-Journale des Zollgefälles als Gefällseinkommen, und die Dreißigstgebühren in demselben Journale als Depositen aufgeführt.

13. Die Losungs-Hilfs-Register für die zu Markte gebrachten Feilschaften werden am Ende eines jeden Monates abgeschlossen. Die Summe der im Laufe des Monats als Depositen für Rechnung des andern Gefälles eingeflossenen Beträge, ist an das letztere von dem Gefälle, bei dem die fremden Gebühren eingingen, baar zu entrichten, und hiernach die vollständige gegenseitige Ausgleichung zwischen beiden Gefällen, über die von den erwähnten Markt-Feilschaften im Laufe des Monates Statt gefundenen Empfänge am Schlusse desselben zu pflegen.

14. Die Feilschaften, welche mit dem Schlusse des Monates weder zurückgebracht, noch der Entrichtung der Gebühren unterzogen worden sind, werden in das Hilfs-Register für den folgenden Monat mit Berufung der Register-Zahl, unter welcher die Losungs-Bollete ausgestellt worden ist, übertragen; wobei auch in der Register-Juxta, aus welcher die Losungs-Bollete ausgefertigt wurde, die Zahl, unter der die Uibertragung erfolgte, bei der betreffenden Post anzumerken ist.

15. Die Uibertragung in das Register des folgenden Monates kann für diejenigen Feilschaften unterbleiben, rücksichtlich welcher die zur Zurückkehr vorgezeichnete Frist verstrichen ist, und für welche zur Sicherstellung ein Betrag vorhinein baar erlegt worden ist, der die von jenen Feilschaften entfallenden, beiderländigen Gebühren, vollständig deckt.

In diesem Falle wird der als Sicherstellung baar erlegte Betrag auf die oben (Sechs und Zehn) vorgeschriebene Art, jedoch ohne Beilegung der Losungs-Bollete in Ausgabe, und zugleich der an den beiderländigen Gebühren entfallende Betrag in Empfang gestellt. Sollte sich von dem erlegten Betrage über die beiderländigen Gebühren ein Uiberschuß ergeben, so ist derselbe in dem Gefälls-Journale als Deposit für Rechnung der Parthei in Empfang zu nehmen, und derselben, sobald sie die Losungs-Bollete beibringt, gegen Empfangsbestätigung zurück zu zahlen.

16. Feilschaften, von denen die Gebühren selbst im Laufe des zweiten Monates nicht entrichtet wurden, und für welche ein die entfallenden Gebühren deckender Betrag zur Sicherstellung vorhinein nicht erlegt wurde, sind in die Uibersicht über Mahl-, Appreturs- und Losungsgegenstände zu übertragen; und nach

den allgemeinen für Losungsgüter geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Beisatz aus dem hohen Hofkammer-Erlasse vom 13. Mai 1840. Zahl $\frac{17022}{1204}$.

In so fern sich das Amt, über welches die zum Verkaufe auf einem nahen Markte bestimmten Gegenstände versendet werden, nicht in demselben Orte, mit dem für das jenseitige Gebieth bestellten Amte befindet, und in so fern die zum Marktverkaufe erklärten Gegenstände einen, an dem letzterwähnten Amte vorüberführenden Weg einzuschlagen haben, um auf den Markt zu gelangen: so liegt der Parthei ob, dieselben, ehe sie den Weg an dem jenseitigen Amte vorüber fortsetzt, zu dem letzteren zu stellen, welches die Feilschaften besichtigt und die Bestätigung über die erfolgte Amtshandlung auf dem Rücken der Bolleten ansetzt.

Auf dieselbe Art ist auch zu verfahren, wenn die Feilschaften vom Markte auf einem Wege, der an ein für das Land des Marktortes bestellten Amte vorüberführt, in das Land, aus dem dieselben zu Markte gesendet worden sind, zurückkehren.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 4. Juni 1841. Z. $\frac{8035}{2141}$.

# Verzeichniß

über jene, innerhalb 2 Meilen an der Zwischenzoll-Linie liegenden österreichischen und ungarischen Marktplätze, dann die k. k. Zoll- und kön. ungarischen Dreißigstämter, bei welchen das in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes vom 13. Mai 1840, Zahl $\frac{17022}{1204}$, bewilligte abgekürzte Verfahren bei Losungs-Expeditionen angewendet werden darf.

## Für die Zwischenzoll-Linie im V. U. M. B.

| 1. Namen der österreichischen Marktorte, wohin aus Ungarn Marktfeilschaften gebracht werden. | 2. Namen der kön. ungar. Gränzämter, über welche die Feilschaften nach Oesterreich ausbrechen. | 3. Namen der österr. Zollämter, über welche diese Feilschaften nach Oesterreich einbrechen. |
|---|---|---|
| Hohenau, Rabensburg, Feldsberg, Hausbrunn, St. Ulrich, Zistersdorf, Böhmisch-Kruth, Drösing. | St. Johann und Groß-Schützen. | Hohenau und Drösing. |
| Mistelbach und Poisdorf. | Groß-Schützen. | Drösing. |
| Dürrnkrut. | Groß-Schützen, Gayering, St. Johann | Dürrnkrut. |
| Gaunersdorf, Bockfließ, Wolkersdorf. | Gayering. | Dürrnkrut. |
| Ruppersdorf. | Groß-Schützen und Gayering. | Drösing und Dürrnkrut. |
| Angern, Weikendorf und Mannersdorf. | Gayering und Ungereigen. | Angern, Dürrnkrut und Marchegg |
| Protes. | Ungereigen. | Dürrnkrut und Angern. |
| Raggendorf. | Groß-Schützen und Gayering. | Drösing, Dürrnkrut, Marchegg. |
| Wutzelburg und Rochusberg. | Gayering und Ungereigen. | Dürrnkrut und Marchegg. |
| Marchegg. | Marchegg und Neudorf. | Marchegg und Neudorf. |
| Ort, Lassee. | Gayering, Neudorf und Ungereigen. | Angern, Dürrnkrut, Marchegg und Neudorf. |

| 1. Namen der ungarischen Marktorte, wohin aus Oesterreich Feilschaften gebracht werden. | 2. Namen der österreichischen Aemter, über welche die Feilschaften nach Ungarn ausbrechen. | 3. Namen der ungarischen Aemter, über welche sie aus Oesterreich einbrechen. |
|---|---|---|
| Sassin. | Hohenau. | St. Johann und Groß-Schützen. |
| St. Johann. | Hohenau und Drösing. | St. Johann, Groß-Schützen und Gayering. |
| Groß-Schützen. | Hohenau, Drösing und Dürrnkrut. | St. Johann, Groß-Schützen und Gayering. |
| Malatzka. | Hohenau, Drösing, Dürrnkrut und Marchegg. | St. Johann, Groß-Schützen, Gayering und Marchegg. |
| Gayering. | Drösing, Dürrnkrut. | Gayering. |
| Ungereigen. | Angern und Marchegg. | Ungereigen und Marchegg. |
| Stampfen. | Angern und Marchegg. | Ungereigen, Marchegg und Neudorf. |
| Preßburg. | Neudorf. | Neudorf. |

## Für die Zwischenzoll-Linie im V. U. W. W.

| 1. Namen der österreichischen Marktorte, wohin aus Ungarn Marktfeilschaften gebracht werden. | 2. Namen der ungarischen Dreißigstämter, über welche diese Feilschaften aus Ungarn ausbrechen. | 3. Namen der österreichischen Grenzzollämter, über welche diese Feilschaften einbrechen. |
|---|---|---|
| Hainburg. | Wolfsthal, Prellenkirchen, Bruck, Potzneusiedl, Kittsee. | Wolfsthal, Prellenkirchen und Bruck. |
| Bruck an der Leitha. | Bruck, Somerein, Rohrau, Wilfleinsdorf. | Bruck, Somerein, Rohrau, Wilfleinsdorf. |
| Fischament. | detto. | Bruck. Wolfsthal, Somerein, Rohrau, Wilfleinsdorf. |
| Götzendorf. | Bruck, Somerein, Wilfleinsdorf, Au. | Bruck, Somerein, Wilfleinsdorf, Au. |
| Trautmannsdorf und Margarethen. | Somerein, Au, Bruck, Wilfleinsdorf. | Somerein, Au, Bruck, Wilfleinsdorf. |
| Wangersdorf, Pottendorf, Ober- und Unter-Waltersdorf und Ebenfurth. | Wimpassing, Landegg, Neufeld. | Wangersdorf, Landegg, Ebenfurth. |
| Wiener-Neustadt. | Zillingdorf, Neudörfl, Lichtenwörth. | Zillingdorf, Leithaposten, Lichtenwörth. |
| Baden. | Neudörfl, Landegg, Wimpassing. | Leithaposten, Landegg, Wangersdorf. |
| Neunkirchen. | Neudörfl, Forchtenau. | Leithaposten, Forchtenau. |
| Promberg, Erlaa, Hochwolfersdorf, Hollenthor, Kirchau, Lichtenegg, Neunkirchen, Scheiblingkirchen, Wiesmath. | Schwarzenbach, Wiesmath, Kirchschlag. | Schwarzenbach, Wiesmath, Kirchschlag. |
| Kirchschlag, Schönau und Krumbach, Edlitz, Aspang, Gloggnitz, Schottwien, Kirchberg. | Kirchschlag, Wiesmath, Karl. | Kirchschlag, Wiesmath. |
| Mönichkirchen, Neuwald. | Pinkafeld. | Pinkafeld, und die steierischen Aemter Pinkau, Hartberg. |

| 1. Namen der ungarischen Marktorte, wohin aus Oesterreich Feilschaften gebracht werden. | 2. Namen der österreichischen Zollämter, über welche die Feilschaften nach Ungarn ausbrechen. | 3. Namen der ungarischen Dreißigstämter, über welche diese Feilschaften in Ungarn einbrechen. |
|---|---|---|
| Preßburg. | Wolfsthal, Prellenkirchen, Leitha. | Wolfsthal, Kittsee, Prellenkirchen, Neudörfl |
| Kittsee. | Wolfsthal. | Kittsee. |
| Raggendorf, Ungarisch-Altenburg. | Wolfsthal, Bruck. | Pama, Kittsee, Bruck. |
| Neusiedl am See. | Bruck, Prellenkirchen, Somerein. | Bruck, Prellenkirchen, Somerein, Wimpassing. |
| Eisenstadt. | Laithaposten, Wangersdorf, Landegg, Ebenfurth | Au, Wimpassing, Neudörfl, Landegg, Neufeld. |
| Loretto. | Au. | Au. |
| Jois, Potzneusiedl. | Bruck. | Bruck, Potzneusiedl. |
| Oedenburg. | Wangersdorf, Leithaposten, Kirchschlag, Forchtenau, Ebenfurth, Wiesmath. | Au, Bruck, Kirchschlag, Karl, Neudörfl, Neufeld, Wimpassing, Wiesmath. |
| Mattersdorf, Frauenheid, Güns, Kobersdorf. | Kirchschlag, Wiesmath. | Kirchschlag, Wismath. |
| Pilgersdorf, Lokenhaus, Dreisenmarkt, Petersdorf, Landsee. | Kirchschlag. | Karl. |
| Neudörfl. | Leithaposten, Kirchschlag. | Neudörfl, Kirchschlag. |

## № 108.

**Welche Zuckererzeugnisse der einfachen Controle im inneren Zollgebiethe unterworfen seien.**

Unter den Zucker-Erzeugnissen aus inländischen Stoffen, welche bis zu ihrem Uibergange in den Handel oder an Raffinerien, die ausländisches Zuckermehl verarbeiten, nach dem Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 19. December 1835, Z. 7730 und nach der Belehrung über die Anwendung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom 9. März 1836, Z. 1623/P. P., der einfachen Controle im inneren Zollgebiethe unterworfen worden, ist nicht bloß der Syrup zu verstehen, welcher als Zuckerabfall aus und bei der Erzeugung von Raffinat-Zucker gewonnen wird, sondern jede zuckerhältige Flüssigkeit aus inländischen Pflanzenstoffen, z. B. Erdäpfeln, Runkelrüben, jedoch nur in so ferne, als solche entweder zur weiteren Kristallisirung und Raffinirung oder auch unmittelbar zur Versüßung anderer Stoffe und Flüssigkeiten bestimmt und gebraucht wird.

Hofkammer-Decret vom 18. August 1841, Z. $\frac{30576}{1913}$.

Umlaufschr. der nö. C. G. V. vom 17. September 1841.

## № 109.

**Die Rückvergütung ungebührlich geleisteter Zollbeträge betreffend.**

In den Fällen, in welchen die Rückvergütung ungebührlich geleisteter Zollbeträge an die Partheien durch die buchhalterische Rechnungs-Erledigung ausgesprochen wird, bleiben die Zollämter, so wie bisher, auch künftig ermächtiget, die Rückvergütung ohne Einholung einer speciellen Weisung der höheren Behörde zu verfügen. Handelt es sich jedoch um Rückersätze von ungebührlich geleisteten Zollbeträgen, die nicht aus dem Rechnungsprocesse hervorgehen, sondern aus andern Anlässen als gebührend in Anspruch genommen werden, so steht nur der Cameral-Gefällen-Verwaltung das Recht zu, die Bewilligung zur Rückvergütung zu ertheilen; daher das Amt die Ausgabspost des Rückersatzes durch die betreffende Verordnung zu belegen verpflichtet ist.

Was endlich die Bestimmung betrifft, daß die Rückvergütung an diejenige Person zu geschehen hat, welche die Zahlung leistete, so

wird zwar das bisherige Verfahren und die Vorschrift des §. 3 der mit dem Umlaufschreiben vom 14. März 1836, Zahl $\frac{178}{VP}$, bekannt gegebenen Belehrung vom 9. März 1836, Zahl $\frac{1623}{P\ P}$, aufrecht erhalten, zugleich aber zur größern Gefällssicherheit angeordnet, daß dann, wenn die Restitution vom Amte an eine Person geleistet werden soll, die demselben nicht als diejenige bekannt ist, welche die Zahlung leistete, die Rückzahlung nur gegen Empfangsbestätigungen zu geschehen habe, auf welchen die Identität des Ausstellers der Quittung mit der Person desjenigen, der die Zahlung leistete, oder mit der Person desjenigen, der im Namen des Zollzahlers zur Empfangnahme des Rückersatzes berechtigt ist, von zwei glaubwürdigen Zeugen bestätiget wird. Beläuft sich der zurück zu vergütende Betrag auf mehr als zwei Gulden, so müssen auch die Unterschriften des Ausstellers der Quittung und der erwähnten zwei Zeugen gehörig legalisirt sein.

Dieß wird in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes vom 9. December 1841, Zahl $\frac{44759}{2765}$, zur genauen Richtschnur bekannt gemacht.

**Umlaufschr. der k. k. nö. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 14. Jänner 1842, Zahl $\frac{22388}{5756}$ an die unterstehenden Behörden und Aemter.**

## № 110.

### Betreffend die Erhöhung der Licenzgebühr für ungarische, siebenbürgische, und andere inländische rohe Tabakblätter.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich unter dem 28. vorigen, erhalten den 25. dieses Monates, bestimmt gefunden, die Licenzgebühr für ungarische, siebenbürgische und andere inländische, rohe Tabakblätter bei deren Einfuhr in jene Länder, in denen die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 11. Julius 1835 in Wirksamkeit steht, von Einem Gulden Conventions-Münze auf zwei Gulden vom Wiener-Pfund zu erhöhen.

Die Wirksamkeit dieser neuen Bestimmung hat von dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens vom 15. März 1842.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hübler, Gottfried

Handbuch der Nachtrags- und Ergänzungs-Vorschriften zur Zoll- und Staats-Monopols-Ordung

Wien 1844

J.austr. 28 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542945-4